

RECHTS WISSENSCHAFT

Sonderheft der Zeitschrift „Rechtswissenschaft“

Herausgegeben von

Nikolas Eisentraut und Maximilian Petras

Von Open Access zu Open Science

Das transformative Potenzial
der Digitalisierung für eine Öffnung
der Rechtswissenschaft



Nomos

www.rechtswissenschaft.nomos.de

Nikolas Eisentraut | Maximilian Petras [Hrsg.]

Von Open Access zu Open Science

Sonderheft
„Rechtswissenschaft“



Die Beiträge dieses Sonderheftes der „Rechtswissenschaft“ sind unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz publiziert.



Diese Veröffentlichung wurde aus Mitteln des Publikationsfonds NiedersachsenOPEN, gefördert aus zukunft.niedersachsen, unterstützt.

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7560-2353-0 (Print)

ISBN 978-3-7489-5031-8 (ePDF)

1. Auflage 2025

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2025. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

RECHTS WISSENSCHAFT

Zeitschrift für rechtswissenschaftliche Forschung

Herausgegeben von Prof. Dr. Dr. h.c. Barbara Dauner-Lieb, Köln | Prof. Dr. Bijan Fateh-Moghadam, Basel | Prof. Dr. Hans Christoph Grigoleit, München (LMU) | Prof. Dr. Thomas Gutmann, Münster | Prof. Dr. Katrin Höffler, Göttingen | Prof. Dr. Stefan Huster, Bochum | Prof. Dr. Jens Kersten, München (LMU) | Prof. Dr. Hans Kudlich, Erlangen | Prof. Dr. Susanne Lepsius, M.A. (Chicago), München (LMU) | Prof. Prof. Dr. Matthias Mahlmann, Zürich | Prof. Dr. Anne Peters LL.M. (Harvard), Heidelberg/Berlin/Basel | Prof. Dr. Dr. h.c. Thomas Pfeiffer, Heidelberg | Prof. Dr. Helmut Satzger, München (LMU) | Prof. Dr. Ewald Wiederin, Wien

Inhaltsverzeichnis

<i>Nikolas Eisentraut/Maximilian Petras</i> Von Open Access zu Open Science	1
I. Open-Access-Transformation	
<i>Thomas Hartmann</i> Open Science – eine Selbstverständlichkeit der (neuen) Guten Wissenschaftlichen Praxis und ihres rechtlichen Rahmens?	7
<i>Jonas Hantow</i> KidRewi – Offene Infrastrukturen für juristische Lehrbücher	26
<i>Linda Martin/Elke Brehm</i> Mehr als ein Format: Wege zur Open-Access-Publikation	31
<i>Georg Fischer/Maike Neufend/Maxi Kindling</i> Legal Helpdesk Berlin – Juristische Kompetenzen in und für die Offene Wissenschaft stärken	39
II. Open Access zu juristischer Kommentarliteratur	
<i>Nikolas Eisentraut</i> Open Access zu Kommentaren	45
<i>Ellen Euler/Fabian Rack</i> CCPL Handbuch und Kommentar	68
<i>Johannes Kruse</i> Kommentar ohne Autor	74
<i>Esther-Magdalena de Haan/Anna Gerchen</i> OZUG – Offener Zugang zum Grundgesetz	84

III. Open Educational Resources

<i>Nora Rzadkowski</i>	
Same Same or Different? OER und juristische Fachdidaktik	89
<i>Emanuel V. Towfigh/Alexander Gleixner</i>	
Smartbook Grundrechte – Ein hybrides Lehrbuch mit 67 Lernvideos	106
<i>Sué González Hauck</i>	
Das Lehrbuch „Public International Law – A Multi-Perspective Approach“	112
<i>Philipp Falkenburg</i>	
VESTOR – Vernetzung, Erweiterung und Stärkung der OER Community OpenRewi	117

IV. Offene Infrastrukturen

<i>Lamia Amhaouach-Lares/Felix Würkert</i>	
JuWiss-Blog	123
<i>Kristina Peters</i>	
Die neue Strafrechtswissenschaft (NSW)	131
<i>László Simon-Nanko</i>	
Subscribe to Open – Eine realistische Alternative?	136
<i>Apollo Dauag</i>	
Weshalb die Schweiz das Repidorium.ch braucht	143
<i>Tobias Steiner</i>	
Copim – Community-geleitete Infrastrukturen für Open-Access-Bücher	149

Von Open Access zu Open Science

Das transformative Potenzial der Digitalisierung für eine Öffnung der Rechtswissenschaft

Von Nikolas Eisentraut und Maximilian Petras, Hannover/Hamburg*

Die Digitalisierung ermöglicht Öffnungen wissenschaftlicher Praktiken auf einer Mehrzahl von Ebenen. Die Chancen einer „Open-Science-Transformation“ betreffen die juristische Arbeitsweise, die Publikation von Forschungsergebnissen (Open Access) und Lehrmaterialien (Open Educational Resources), die Umsetzung von Diversitätsansprüchen und die Zitationspraxis.¹ Als Reflexionsforum dieser Entwicklungen hat sich am 19. Oktober 2018 in Frankfurt/M. das Netzwerk Open Access für die Rechtswissenschaft (jurOA) gegründet.² Es vereint Vertreter*innen aus Wissenschaft, Verlags- und Bibliothekswesen sowie der Forschungsförderung. Die jurOA hat ein Tagungsformat etabliert, bei dem alle zwei Jahre grundsätzliche und aktuelle Fragen im Themenfeld Open Access in der Rechtswissenschaft aus deutscher, Schweizer und österreichischer Perspektive diskutiert und wegweisende Projekte vorgestellt werden.

Die nunmehr 5. jurOA-Tagung fand am 1. und 2.10.2024 in Berlin statt und wurde von den Herausgebern dieses Bandes für den OpenRewi e. V. ausgerichtet. OpenRewi hat sich als Verein gegründet, um eine Community für alle an der Öffnung der Rechtswissenschaft Interessierten zu schaffen und konkrete Projekte zu unterstützen.³

Inhaltlich widmete sich die 5. jurOA dem durch die Open-Access-Bewegung angestoßenen Kulturwandel. Während die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Zweitverwertungspflicht in Baden-Württemberg weiter auf sich warten lässt,⁴ vertieft sich die Diskussion um die rechtswissenschaftliche Einordnung der Phänomene rund um Open Science; zugleich gibt es immer mehr konkrete offene Anwendungspraktiken, die es einzuordnen und zu reflektieren galt. Unter der Leitfrage, wie offen die Zugänge zum Produktionsprozess rechtswissenschaftlicher Arbeit eigentlich sind und welche Potenziale in noch weitergehenden, auf eine in Gänze

* Der Herausgeber Prof. Dr. Nikolas Eisentraut ist Inhaber der Juniorprofessur für Öffentliches Recht der Leibniz Universität Hannover und des Deutschen Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsforschung. Der Herausgeber Maximilian Petras ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter bei Professorin Dr. Margarete Schuler-Harms und Doktorand bei Professor Dr. Dr. Ino Augsberg.

1 Eingehend *S. Ebert/N. Eisentraut/K. Goldberg/R. Nachtigall/M. Petras/L. Ramson/L. Wasnick*, Offene Rechtswissenschaft – Chancen einer Open-Science-Transformation, RuZ 2022, 50, open access abrufbar unter <https://doi.org/10.5771/978348860318>- am 17.01.2025, 06:59:32.

2 www.jurOA.de.

3 www.openrewi.org.

4 Kritisch schon *H. Hamann*, Die unklare Zukunft der Wissenschaftstransparenz: Wann äußert sich das Bundesverfassungsgericht zur Zweitverwertungspflicht?, VerfBlog, 2022/8/22, open access abrufbar unter <https://verfassungsblog.de/wissenschaftstransparenz/>.

offene Wissenschaft zielen Ideen für die Rechtswissenschaft liegen, wurden drei Reflexionsbereiche eröffnet:

1. Der Kulturwandel fordert das urheberrechtliche Selbstverständnis von Rechtswissenschaftler*innen heraus. Offene Lizenzen ermöglichen, urheberrechtlich geschützte Werke nachzunutzen, zu modifizieren und zu mixen. Studierende, externe Reviewer*innen und Leser*innen können niedrigschwelliger in den Publikationsprozess integriert werden. Dies wirft die Frage auf, welche Bedeutung die Entwicklung für das wissenschaftliche Arbeiten in der digitalen Zukunft hat, welche Rolle Feedback und Peer-Review in der Rechtswissenschaft künftig spielen könnten und welche Bedeutung dem wissenschaftlichen Urheberrecht in Anbetracht geremixter und von „Künstlicher Intelligenz“ bearbeiteter Publikationen noch zukommt.
2. Der Kulturwandel gerät in eine Spannungslage mit verfassungsrechtlichen Parametern freier Wissenschaft. Es stellt sich die Frage, ob Open Science ein Element guter wissenschaftlicher Praxis ist oder doch mit der Wissenschaftsfreiheit konfliktiert. Welchen Logiken folgt rechtswissenschaftliches Publizieren und wie lässt sich Rechtswissenschaft offener, inklusiver und diverser gestalten? Welche Perspektiven sind in der Rechtswissenschaft systematisch unterrepräsentiert und wie lässt sich das ändern? Welche Grenzen setzt die Wissenschaftsfreiheit entsprechenden Bestrebungen?
3. Der Kulturwandel betrifft auch die juristische Ausbildung. Gefragt werden muss nach den Impulsen von, aber auch den Herausforderungen für eine weitergehende Öffnung von Studium und Lehre i.S.v. Open Educational Resources und Open Science und ihre Relevanz für eine künftige Rechtsdidaktik.

Mit dem Format „Perspektiven“ wurden Wissenschaftler*innen eingeladen, im Vortragsformat ihre Ideen zur Diskussion in der Fachcommunity zu stellen. Mit dem Format „Insights“ wurden darüber hinaus konkrete offene Praktiken auf der Tagung der interessierten Fachcommunity vorgestellt, die sich als Beitrag zu einer weitergehenden Öffnung der Rechtswissenschaft begreifen.

Dieses Sonderheft der RW versammelt die verschriftlichen Beiträge der an der jurOA 2024 Mitwirkenden. Es gliedert sich in vier thematische Cluster: I. Open-Access-Transformation; II. Open Access zu juristischer Kommentarliteratur; III. Open Educational Resources; IV. Offene Infrastrukturen.

I. Open-Access-Transformation

Den Band eröffnet *Thomas Hartmann* mit seinem Aufsatz zu zwanzig Jahren der Open-Access-Transformation in der deutschsprachigen Rechtswissenschaft. Aufgrund der bisher durchmischten Erfolge bei der Umstellung des rechtswissenschaftlichen Publikationssystems auf Open Access wirft der Autor die Frage auf,

ob die neuen Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis der DFG einen weitergehenden Transformationsprozess anstoßen können.

Wie die rechtswissenschaftliche Publikationslandschaft genau strukturiert ist und wie eine weitergehende Transformation hin zu Open Access gelingen kann, untersucht das von *Jonas Hantow* als erstes „Insight“ vorgestellte Drittmittelprojekt „KidRewi“. Das in der Open-Access-Förderlinie des BMBF⁵ geförderte Projekt fragt auch danach, wie eine offene Publikationsinfrastruktur in der Rechtswissenschaft konzeptualisiert sein sollte.

In Ergänzung hierzu beschreibt der Bericht über den auf der Tagung angebotenen Workshop von *Linda Martin* und *Elke Brehm*, welche praktischen Möglichkeiten es bisher in der Rechtswissenschaft gibt, Open Access zu publizieren.

Die Tagung zeigte, dass die Open Access-Transformation spezifische Beratungsbedarfe auslöst: Neben der Publikationsunterstützung durch die Bibliotheken werden auch spezifische Rechtsberatungsleistungen nachgefragt. Dieser Fragenkreis wird in dem von *Georg Fischer*, *Maike Neufend* und *Maxi Kindling* vom Open-Access-Büro Berlin vorgestellten Projekt „Legal Helpdesk“ adressiert.

Urheberrechtliche Fragestellungen spielen im Themenfeld Open Access regelmäßig eine hervorgehobene Rolle, so auch auf der Tagung. Die Schriftfassung des Vortrags von *Tristan Radke* zum Urheberrecht als (KI-)Innovationsbremse und zum Potenzial des § 60d UrhG ist nicht in diesem Tagungsband dokumentiert, sondern erscheint in der ZGE 2025, 1 ff. und kann dort ebenfalls Open Access gelesen und nachgenutzt werden.⁶

II. Open Access zu juristischer Kommentarliteratur

Den zweiten Schwerpunkt der Tagung bildete die in der Rechtswissenschaft bedeutsame Literaturgattung der Kommentare: Während in der Schweiz mit dem Angebot des Onlinekommentars⁷ die Transformation auch von Kommentarliteratur in den Open Access bereits fortgeschritten ist, steckt die Entwicklung in Deutschland noch in den Kinderschuhen.

Der Aufsatz von Mitherausgeber *Nikolas Eisentraut* kontextualisiert eingangs zunächst den Bedarf an offen lizenzierte Kommentarliteratur als zentraler Knotenpunkt juristischer Diskursnetzwerke vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Gebots materieller Publizität.

⁵ Richtlinie zur Förderung von Projekten zur Etablierung einer gelebten Open-Access-Kultur in der deutschen Forschungs- und Wissenschaftspraxis, Bundesanzeiger vom 7.12.2022, nähere Informationen unter https://www.bildung-forschung.digital/digitalezukunft/de/wissen/open-access/projektstart_24_vorhaben_open_access_kultur/projektstart_24_vorhaben_open_access_kultur_node.html.

⁶ <https://doi.org/10.1628/zge-2025-0002>.

⁷ www.onlinekommentar.ch.

Ellen Euler und *Fabian Rack* stellen in ihrem Beitrag sodann den ersten offen lizenzierten Kommentar Deutschlands vor, der sich der für die Transformation in Richtung Open Science wesentlichen Creative-Commons-Lizenzen annimmt.

Nachdenklich macht die anschließende Projektvorstellung von *Johannes Kruse*. Im Projekt „Kommentar-Ohne-Autor“ wurden Large Language Modells genutzt, um eine Kommentierung zu Art. 8 GG zu erstellen. Zumindest die Zusammenfassung von Gerichtsentscheidungen scheint bereits zu funktionieren. Hier wird zukünftig intensiv diskutiert werden müssen, ob nicht auch schon die Systematisierung von Gerichtsurteilen Teil der juristischen Reflexion als Selbstverständigung über die normativen Grundlagen der Gesellschaft ist.

Den Schwerpunkt abschließend stellen *Esther-Magdalena de Haan* und *Anna Gerchen* das ebenfalls in der Open-Access-Förderlinie des BMBF (s. Fn. 5) geförderte Drittmittelprojekt „Offener Zugang zum Grundgesetz (OZUG)“ vor, in dessen Rahmen der erste offen lizenzierte Grundgesetzkommentar und eine Publikationsplattform nach Schweizer Vorbild⁸ entstehen. Das Projekt untersucht zudem aus sozialwissenschaftlicher Perspektive die fachspezifischen Strukturen des Publizierens in der Rechtswissenschaft, insbesondere in Hinblick auf die Akzeptanz und Möglichkeiten der Förderung von Open Access.

III. Open Educational Resources

Den dritten Tagungsschwerpunkt bildete das Thema Open Educational Resources in der Rechtswissenschaft.

Was mit Open Educational Ressources in der Rechtswissenschaft anders werden könnte beschreibt *Nora Rzadkowski* in ihrem Aufsatz. Sie verknüpft das Themenfeld Rechtsdidaktik mit den bisherigen Diskussionen um Open Science und stellt heraus, dass gerade aus mediendidaktischer Sicht große Potentiale in innovativen OER-Infrastrukturen liegen.

Ein konkretes Anwendungsbeispiel aus dem Bereich offener Bildungsmaterialien stellen die Autoren *Emanuel V. Towfigh* und *Alexander Gleixner* mit dem „Smartbook Grundrechte“ vor.

Eines der interessantesten Projekte aus dem Kosmos des OpenRewi e.V. ist das von *Sué González Hauck* mitherausgegebene und im Tagungsband näher vorgestellte Lehrbuch zum „Public International Law“, welches als erstes Lehrbuch des Völkerrechts überhaupt Autor*innen von allen Kontinenten vereint.

8 www.oa-kommentar.de.

Der OpenRewi e.V. wird zurzeit durch das BMBF geförderte⁹ Projekt „VEStOR“ unterstützt, dessen Inhalte und Herausforderungen *Philipp Falkenburg* in seinem Beitrag näher vorstellt. Das Projekt zielt auf eine Professionalisierung, Erweiterung und Vernetzung der OER-Community des Vereins.

IV. Offene Infrastrukturen und ihre Finanzierung

Im Verlauf der Tagung immer wieder deutlich wurde die starke Abhängigkeit offener Publikationsprojekte von der bestehenden Publikationsinfrastruktur. Mehrere Beiträge haben Schlaglichter auf das Themenfeld offener Infrastrukturen geworfen. Zwei Entwicklungslinien sind prägend: Während einerseits die Transformationen bestehender Formate in den Open Access vorangetrieben wird, bringt die Open-Access-Transformation immer wieder auch Neugründungen von offenen Infrastrukturen hervor, die sich dem sog. scholar-led-publishing verpflichtet fühlen.

Juristische Blogs spielen als Publikationsinfrastruktur bei der Open-Access-Transformation der Rechtswissenschaft weiterhin eine wichtige Rolle. Ermutigend und inspirierend ist die selbstkritische Rückschau von *Felix Würkert* auf das nunmehr über zehnjährige Bestehen des Open-Access-Blogs „JuWiss“ für die junge Wissenschaft im öffentlichen Recht.

Eine neue Publikationsinfrastruktur für das Strafrecht ist mit der von der DFG geförderten Zeitschrift „Neue Strafrechtswissenschaft“ (NSW) entstanden, vorgestellt von Gründerin und Herausgeberin *Kristina Peters*.

Lászlo Simon-Nanko vom Mohr-Siebeck-Verlag beschreibt in seinem Beitrag das Modell des „Subscribe to Open“, mit dem eine Transformation bereits etablierter, bisher im Closed-Access-erscheinender Zeitschriften in den Open Access außerhalb der großen DEAL-Verträge gelingen könnte.

Apollo Dauag stellt als Publikationsinfrastruktur das Schweizer Repository für juristische Publikationen vor, in dem alle Beiträge grundsätzlich kostenlos und dauerhaft öffentlich zur Verfügung gestellt werden können.

Einen Kompromiss aus der Strömung um Scholar-Led-Publishing umreißt *Tobias Steiner* in seinem Beitrag über das Projekt Copim: Einem Kooperationsprojekt u.a. verschiedener Open-Access-Verlage aus dem Vereinigten Königreich, das nachhaltige Publikationslandschaften in der Hand der Wissenschaft aufbauen möchte.

Die Tagung wäre ohne die finanzielle und ideelle Unterstützung mehrerer Sponsoren nicht möglich gewesen, die wir an dieser Stelle dankend erwähnen möchten. Dank gebührt zunächst dem Bundesministerium für Bildung und Forschung für

⁹ Richtlinie zur Förderung von Projekten zur Stärkung, Erweiterung und Vernetzung von OER-Communities – Schwerpunkt innerhalb der OER-Strategie zur Realisierung eines nachhaltigen OER-förderlichen Ökosystems in der digitalen Bildung, Bundesanzeiger vom 9.5.2023.

die Förderung im Drittmittelprojekt VESTOR, die das Schwerpunktthema Open Educational Resources möglich gemacht hat. Dank für die neuerliche und großzügige Unterstützung gebührt der GRUR sowie den dem Open Access gewogenen Verlagen Nomos und De Gruyter, der AjBD, Wikimedia Deutschland, der TIB und dem Open Access Büro Berlin.

Dass der Tagungsband als Sonderheft der RW im Open Access erscheinen kann, ist aufgrund der Finanzierung der Open-Access-Gebühren durch den zentralen niedersächsischen Publikationsfonds NiedersachsenOPEN möglich. Herzlichen Dank für die finanzielle Ermöglichung der rechtswissenschaftlichen Transformation hin zu Open Access!

Dank gebührt nicht zuletzt der tatkräftigen Unterstützung durch das Professurteam von Nikolas Eisentraut: Salo Tober-Lau, Esther de Haan, Raja Mudrak und Lena Tuana Özcan.

Wir wünschen eine neue Perspektiven eröffnende Lektüre!

Die Herausgeber im Februar 2025

Nikolas Eisentraut

Maximilian Petras

I. Open-Access-Transformation

Open Science – eine Selbstverständlichkeit der (neuen) Guten Wissenschaftlichen Praxis und ihres rechtlichen Rahmens?

Thomas Hartmann, Karlsruhe*

A. Open Access und der rechtliche Rahmen nach mehr als 20 Jahren	8	II. Rechtliche Verankerung von Hochschulsatzungen	17
I. Entwicklung seit 2003	8	D. Die „neue“ Gute Wissenschaftliche Praxis	19
II. Komplexität der Open Access-Transformation im deutschen Wissenschaftssystem	8	I. Der Kodex der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) – Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis	19
III. Rechtliche Rahmenbedingungen von digitaler Wissenschaft und Open Access	9	II. Umsetzungspflicht des neuen GWP-Kodexes der DFG	20
B. Open Access in der Rechtswissenschaft	12	E. Open Science in der „neuen“ GWP der DFG	21
I. Stand heute	12	I. Leitlinie 13: Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen	21
II. Drei Thesen zu Misstönen in den bisherigen Betrachtungen von Open Access in der Rechtswissenschaft	13	II. Zur Reichweite der öffentlichen Zugänglichkeit	22
1. Vorsicht vor Verpflichtungen zum Open Access-Publizieren! ..	14	III. Weitere Stärkung der Open Access Policy an Wissenschaftseinrichtungen	22
2. Green Open Access (Zweitveröffentlichungen) nicht überschätzen!	14	IV. Grenzen der Vorgabe öffentliche Zugänglichkeit	23
3. Das Urheber- und Lizenzrecht ist neutral, es ermöglicht die Open Access-Transformation!	15	V. Die Gepflogenheiten der Rechtswissenschaft	24
C. Zur (auch rechtlichen) Qualität der Guten Wissenschaftlichen Praxis (GWP)	16	VI. Weitere Leitlinien und Vorgaben in der „neuen“ GWP der DFG	24
I. GWP und Hochschulrecht	16	F. Fazit	24

Nach über 20 Jahren Einsatz für Open Access ist einzugehen: Die Fortschritte bei Open Access speziell in der Rechtswissenschaft sind überschaubar. Weiterhin erscheinen die meisten juristischen Fachzeitschriften, Schriftenreihen, Lehr- und Fachbücher, Kommentare und andere Fachbeiträge hinter Bezahlschranken. Der Beitrag skizziert zunächst die für Open Access wesentlichen Entwicklungen seit 2003 und betrachtet speziell die Publikationspraxis in der Rechtswissenschaft. Was den rechtlichen Rahmen von Open Access anbelangt, soll der jahrelange, häufig

* Prof. Thomas Hartmann, LL.M. (IT-Law) ist Inhaber der Nachwuchsforschungsprofessur für Persönlichkeitsrechte in der Sozialen Arbeit unter besonderer Berücksichtigung der Digitalisierung an der HAW Landshut und wissenschaftlicher Mitarbeiter am Forschungsbereich Immaterialgüterrechte des FIZ Karlsruhe – Leibniz-Institut für Informationsinfrastruktur. Der Beitrag beruht auf seiner Keynote bei der 5. jurOA-Tagung am 1.10.2024 in Berlin und enthält zugleich Auszüge aus seiner Dissertationsschrift (erscheint 2025).

bemühte Fokus auf das Urheber- und Lizenzrecht nun zumindest erweitert werden. Zugänglichkeit, Nachvollziehbarkeit und Nachnutzbarkeit sind konstitutive Prinzipien der Guten Wissenschaftlichen Praxis (GWP). Diese wurde neu gefasst, rechtlich deutlich gestärkt und so inzwischen auch an allen wissenschaftlichen Einrichtungen Deutschlands verankert. Was die klaren Hauptvorgaben der neuen GWP zu Open Science sind, beschreibt der Beitrag und diskutiert das Potential, die Grenzen und Herausforderungen für das Publizieren auch in der Rechtswissenschaft.

A. Open Access und der rechtliche Rahmen nach mehr als 20 Jahren

I. Entwicklung seit 2003

Die Möglichkeiten und Chancen des *digitalen* Teilens und Publizierens von wissenschaftlichem Wissen erkannt haben die deutschen Wissenschaftsorganisationen in der „Berliner Erklärung über den offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen“ vom 22.10.2003.¹ Diese Erklärung haben zum 31.12.2024 weltweit 804 Forschungseinrichtungen unterzeichnet² und sich damit zum Prinzip des offenen Zugangs (Open Access-Paradigma) bei der Wissensverbreitung bekannt.³ Viele und vielfältige Maßnahmen befördern eine weitestmögliche Open Access-Transformation,⁴ d.h. eine systematische Umstellung des wissenschaftlichen Publikationswesens durch die Umwandlung von Subskriptionsmodellen hin zu Open Access.⁵

II. Komplexität der Open Access-Transformation im deutschen Wissenschaftssystem

Der Wandel des elektronischen Publizierens zu Open Access erweist sich als komplexe Aufgabe. Erklären lässt sich dies auf mehreren Ebenen. Die Digitalisierung von Forschung in ihrem Kernbereich ist zu nennen ebenso wie eine Umwälzung der Finanzierungsstrukturen und Geschäftsmodelle. Die Fachwissenschafts- und die damit einhergehenden Publikationskulturen sind stark ausdifferenziert.⁶ Zentral ist auch das mittlerweile näher untersuchte Verhalten der einzelnen Forschen-

1 Siehe diese mit Übersetzungen und weiteren Informationen unter <https://openaccess.mpg.de/Berliner-Erklarung> (letzter Abruf am 10.2.2025). Eingehend zu weiteren wichtigen Grundlagendokumenten und Meilensteinen siehe *E. Euler/T. Hartmann/J. Wildgans*, Wissenschaft (Open Science), in: F. Boehm/E. Euler/P. Klimpel/F. Rack/J. Weitzmann (Hrsg.), Creative Commons Public License, Berlin 2025, S. 371 (372 ff.).

2 Mit aktuellem Stand ist die Unterzeichnerliste abrufbar unter <https://openaccess.mpg.de/signatories-en> (letzter Abruf am 10.2.2025).

3 Zu Zugang als wissenschaftsimplanter Anforderung an das Urheberrecht mit einer auch wissenschaftstheoretischen Betrachtung siehe *F. L. Kleinkopf*, Text- und Data-Mining, Baden-Baden 2022, S. 268.

4 Zur Rolle der wissenschaftlichen Einrichtungen und deren Handlungsmöglichkeiten siehe z. B. *H. Pampel*, Strategische und operative Handlungsoptionen für wissenschaftliche Einrichtungen zur Gestaltung der Open-Access-Transformation, S. 1 (abrufbar unter <https://doi.org/10.18452/22946>).

5 Einen Überblick über die unterschiedlichen Open Access-Maßnahmen und -Entwicklungen bietet z. B. das seit einigen Jahren vom BMBF geförderte Verbundprojekt open-access.network (bzw. dessen Vorgängerprojekte) unter <https://open-access.network/> (letzter Abruf am 10.2.2025).

6 Zu den einzelnen Handlungsebenen vgl. z. B. *K. Söllner/B. Mittermaier* (Hrsg.), Praxishandbuch Open Access, Berlin/Boston 2017.

den: Beobachtet wird eine Diskrepanz zwischen einem normativen Gebot zu Open Access und dem tatsächlich gezeigten Verhalten.⁷

Zugleich ist die deutsche Forschungslandschaft institutionell vielgestaltig aufgestellt: Neben den Universitäten bestehen insbesondere Hochschulen für Angewandte Wissenschaften sowie außeruniversitäre Forschungseinrichtungen. Weitere Forschungsinstitute sind staatlich, staatsnah, privatwirtschaftlich oder etwa in Stiftungsform verfasst. Auffällig ist des Weiteren die Vielfalt der Wissenschaftseinrichtungen, was ihre Größe und regionale Verankerung in Deutschland anbelangt. Wissenschafts- und finanzpolitisch befinden sich Wissenschaftseinrichtungen in Deutschland in einem Geflecht unterschiedlicher Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten. In den meisten Fällen sind wesentliche Verbindungen und Abhängigkeiten zu beachten zu kommunalen Entscheidungsträgern, zu einzelnen Bundesländern, zur Bundesebene sowie zur Europäischen Union.⁸ Hinzu treten bedeutsame Akteure wie die Deutsche Forschungsgemeinschaft oder andere etablierte und anerkannte Vereinigungen wie z. B. die Max-Planck-Gesellschaft oder die Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz. All diese Faktoren und Gegebenheiten sind zu berücksichtigen, wenn Bibliotheken, Rechenzentren und andere professionelle, wissenschaftsunterstützende Stellen neuartige, innovative Infrastrukturen, Werkzeuge und Dienste für eine digital tätige und digital publizierende Wissenschaft entwickeln und implementieren sollen.

III. Rechtliche Rahmenbedingungen von digitaler Wissenschaft und Open Access

Daneben sind die rechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten. Auf den grundrechtlichen Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit in Art. 5 Abs. 3 GG können sich in Deutschland die einzelnen Wissenschaftler berufen und auch die einzelnen Wissenschaftseinrichtungen (Stichwort Hochschulautonomie).⁹ Ungeachtet eines ggf. vorhandenen wissenschaftspolitischen Willens können in Deutschland daher Vorgaben oder Änderungen für die Wissenschaft nur begrenzt von Legislative und

7 Vgl. z. B. B. Fecher et al., *A reputation economy: Results from an Empirical Survey in Academic Data Sharing*, S. 12 (mit weiteren Hinweisen auf das sozialwissenschaftliche Forschungsgebiet „Data Sharing“).

8 Dazu schon T. Hartmann, *Mantra Rechtssicherheit*, LIBREAS 2013, 5 (6 ff.); zu den strukturellen Herausforderungen bei Anpassungen des Urheberrechts im Bildungs- und Wissenschaftsbereich siehe R. Lotte, *Urheberrechtliche Herausforderungen digitalen Lehrens und Lernens*, Tübingen 2021, S. 158; näher zur Hochschulautonomie s. u.

9 Eine aktuelle Bestandsaufnahme vielfältiger Trends rund um die Wissenschaftsfreiheit z. B. bei S. Kostner (Hrsg.), *Wissenschaftsfreiheit – warum dieses Grundrecht zunehmend umkämpft ist*, Baden-Baden 2022, S. 7.

Exekutive in den Bundesländern und im Bund „verordnet“ werden.¹⁰ Determiniert sind stattdessen dezentrale, bei den einzelnen Forschenden und einzelnen Wissenschaftseinrichtungen ansetzende Entscheidungsprozesse. Dies mag ein längerer,¹¹ teils wenig berechenbarer Weg sein, der jedoch im Ergebnis idealerweise zu erforderlicher Selbsterneuerung und Innovation der Wissenschaft führt.

Zu konstatieren ist auch ein Spannungsfeld zwischen eigener (rechtlicher) Gestaltungsverantwortung jeder Wissenschaftseinrichtung und dem Wunsch nach (rechtlich) guten Standards in der bzw. für die Wissenschaft. Diese Selbstbestimmung der Wissenschaft weist zentrale Vorteile auf wie einen hohen Grad an Partizipation der Forschenden und Wissenschaftseinrichtungen sowie das Erreichen wissenschaftsgeleiteter Lösungen.¹² Eine solche Selbstregulierung mag erklären, weshalb umfassende, von der Wissenschaft selbst aufgestellte rechtsverbindliche Regelwerke in den betroffenen Wissenschaftseinrichtungen häufig nicht gleichsam Gesetzesrecht wahrgenommen werden.

Zu den für digitale Wissenschaft relevanten rechtlichen Rahmenbedingungen gehören zahlreiche allgemeine Gesetze wie z. B. das Vertragsrecht im Bürgerlichen Recht, das allgemeine Arbeits- und öffentliche Dienstrecht oder das IT-Sicherheitsrecht. Als besonders relevant für digitale Wissenschaft und elektronisches Publizieren haben sich das Urheberrecht und das Datenschutzrecht herauskristallisiert. Angesichts der rasanten Digitalisierung auch in Gesellschaft und Wirtschaft wurden diese beiden Rechtsbereiche in den letzten Jahren derart reformiert und modernisiert wie kaum andere Rechtsgebiete.

Das Urheberrecht und das Datenschutzrecht behandeln systematisch nicht speziell Wissenschaft und deren Anliegen, rechtssystematisch existiert kein Wissenschafts-urheberrecht¹³ und kein Wissenschaftsdatenschutzrecht. Dennoch war – trotz her-

10 Die föderale Ausgestaltung beim Datenschutzrecht als ein Faktor für die „erhebliche Komplexität“ im Alltag von Hochschulen und Bibliotheken beschreibt A. Lauber-Rönsberg, Rechtliche Aspekte des Forschungsdatenmanagements, in: M. Putnings/H. Neuroth/J. Neumann (Hrsg.), Praxishandbuch Forschungsdatenmanagement, Berlin/Boston 2021, S. 98; zu den bei EU, Bund und (vor allem) Bundesländern einschlägigen Kompetenzen und Regelungen für das Hochschulrecht siehe O. Vettermann/G. Petri, Should I CARE about FAIR? – Ein juristischer Blick auf Prinzipien des Forschungsdatenmanagements, RuZ 2023, 5 (19 ff.).

11 „Recht als adaptiver Prozess“ wird beschrieben bei Hartmann, Mantra Rechtssicherheit (Fn. 8), S. 5.

12 Vgl. insoweit zur „Schließung urhebergesetzlicher Lücken im Wissenschafts-, Bildungs- und Bibliothekswesen“ Hartmann, Mantra Rechtssicherheit (Fn. 8), S. 5 (14 f.).

13 Speziell zum Wissenschaftsbegriff im Urheberrecht siehe B. Bajon, Interessenausgleich im Wissenschaftsurheberrecht? Münster 2010, S. 25; der Begriff Wissenschaftsurheberrecht wird dennoch auch in rechtswissenschaftlichen Arbeiten verwendet, siehe z. B. Kleinkopf, Text- und Data-Mining (Fn. 3), S. 89.

ausfordernder Interessenlagen im Wissenschaftskontext¹⁴ – bei all den gesetzgeberischen Reformen des Urheber- und des Datenschutzrechts als ein Ziel erkennbar, digital tätige Wissenschaft innerhalb der Rechtsbereiche von Urheber- und Datenschutzrecht¹⁵ zu ermöglichen und dazu spezifische Gesetzesbestimmungen für digitale Wissenschaft und die diese unterstützenden Einrichtungen aufzunehmen.

Vor diesem Hintergrund kann es überraschen, dass die Rechtslage oftmals weiterhin als unzureichend kritisiert, vor allem aber eine hohe Rechtsunsicherheit beklagt wird. Ein Feld der Risiken, die „zahlreich und vor allem rechtlicher Natur“ sind, konstatierte 2012 *Peifer* in seinem Grußwort bei der Tagung „Die digitale Bibliothek und ihr Recht – ein Stieffkind der Informationsgesellschaft“.¹⁶ Schon im Jahr 2006 bilanzierte *Hilty*:

„Das Urheberrecht verfehlt seine Funktion mit Bezug auf das wissenschaftliche Werk schaffen in wachsendem Maße.“¹⁷

Ein paar Jahre später kommt *Dreier* zu dem Schluss, dass „sich das Urheberrecht in der Praxis der massenhaften und weitgehend automatisierten Nutzung geschützter Werke für die Schaffung der digitalen Bibliothek (...) als allzu enges Korsett“¹⁸ erweise. Auch mit dem lange heftig umkämpften, seit 2014 geltenden unabdingbaren Zweitveröffentlichungsrecht in § 38 UrhG konnte kein Durchbruch für Open Access¹⁹ oder eine wesentlich höhere Rechtssicherheit für die im Bereich Green Open Access mit Zweitveröffentlichungsdiensten engagierten Bibliotheken erreicht

- 14 Einen Überblick der Interessenlagen aus der Erfahrung des professionellen FDM an Universitäten bei S. Wünsche/V. Soßna/V. Kreitlow/P. Voigt, Bausteine Forschungsdatenmanagement 2022, S. 26 (32 f.); das Spannungsfeld verschiedener Interessen beim Umgang mit FD mit Fokus auf zunehmende Drittmittelabhängigkeit der Forschung sowie auf dem neuen wissenschaftlichen Paradigma der „Data-driven research“ beschreiben F. Knoke/E. Barlösius, Regeln zum Umgang mit Forschungsdaten und die Wissenschaftsfreiheit, Rechtstheorie 2019, S. 203 (204).
- 15 Zu den diversen datenschutzrechtlichen Sonderregelungen zugunsten der Datenverarbeitung zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung vgl. z. B. S. Golla, Datenschutz in Forschung und Hochschullehre, in: L. Specht/R. Mantz (Hrsg.), Handbuch Europäisches und deutsches Datenschutzrecht, München 2019, S. 649; zu den datenschutzrechtlichen Grundlagen für das Handeln von Bibliotheken vgl. z. B. M. von Francken-Welz/T. Hartmann, Datenschutzrechtliche Grundlagen für Bibliotheken, BuB 2022, S. 478; zur Entwicklung des Urheberrechts für Wissenschaft und Bildung in den letzten ca. zehn Jahren vgl. z. B. T. Hartmann, Ohne 3. Korb: Trends für einen wissenschafts- und medienfreundlichen Urheberschutz, in: J. Taeger (Hrsg.), IT und Internet, Edewecht 2012, S. 245.
- 16 Siehe N. Peifer, Grußworte und Einführung in die Tagung, in: O. Hinte/E. Steinhauer (Hrsg.), Die Digitale Bibliothek und ihr Recht – ein Stieffkind der Informationsgesellschaft? Münster 2014, S. 8.
- 17 R. M. Hilty, GRUR Int 2006, S. 179; daran anknüpfend ausführlich vgl. R. Kuhlen, Die Transformation der Informationsmärkte in Richtung Nutzungsfreiheit, Berlin/Boston 2020, S. 101 (insbes. Kap. 6 „Urheberrecht – kein Fundament für Bildung und Wissenschaft“).
- 18 T. Dreier, Digitalisierung und Bibliotheken – Die schwierige Überführung eines Erfolgsmodells in die neue Informationswelt, in: O. Hinte/E. Steinhauer (Hrsg.), Die Digitale Bibliothek und ihr Recht – ein Stieffkind der Informationsgesellschaft? Münster 2014, S. 19.
- 19 Siehe T. Hartmann, Kein Durchbruch: 5 Jahre Zweitveröffentlichungsrecht für wissenschaftliche Zeitschriftenbeiträge (Artikel erschienen auf Portal iRights.info am 26.11.2019, abrufbar unter <https://irights.info/artikel/kein-durchbruch-5-jahre-zweitveroeffentlichungsrecht-fuer-wissenschaftliche-zeitschriftenbeitraege/29822> [letzter Abruf: 10.2.2025]).

werden.²⁰ Jedenfalls solange es keine herrschende Meinung in der juristischen Literatur oder höchstrichterliche Rechtsprechung gibt,²¹ würden bibliothekarische Dienstleistungen „immer auf unsicherem Boden“ stehen, befindet *Steinhauer* und vergleicht die Situation mit einer gelben Ampel im Straßenverkehr:

„Je nach Mentalität wird die eine Bibliothek die Schranke nutzen,
die andere lieber jedes Risiko vermeiden wollen
und von der geplanten Dienstleistung Abstand nehmen.“²²

Enttäuschung nicht vermeiden lässt sich insbesondere dann, wenn im Urheberrecht oder im Datenschutzrecht „endlich“ ein „echter“ Durchbruch oder ein Befreiungsschlag erwartet wird.²³ Nicht nur die politischen Aushandlungsprozesse in Deutschland und in der Europäischen Union sind nicht auf radikale, revolutionäre Revisionen des gesetzlichen Rahmens angelegt, auch rechtssystematisch ist ein eher behutsamer Weg der kleinen Schritte zur Modernisierung des Urheber- und Datenschutzrechts indiziert. Gerade mit Blick auf Forschungsdaten stehen Ziele und Methoden der wissenschaftlichen Forschung in einem besonderen Spannungsverhältnis zum Datenschutz.²⁴ Entsprechend finden auch neue Anliegen der Wissenschaft wie Offenheit oder Zugänglichkeit nur Schritt für Schritt Berücksichtigung bei der Reform der Urheberrechts- und Datenschutzgesetze.²⁵

B. Open Access in der Rechtswissenschaft

I. Stand heute

In der rechtswissenschaftlichen Publikationslandschaft erscheinen auch nach mehr als 20 Jahren Open Access die meisten Fachzeitschriften und Schriftenreihen in einem proprietären Verwertungs- und Geschäftsmodell. Bemerkenswert ist, dass – quer durch die Rechtsgebiete – auch Umstellungen auf digitale Ausgaben, Wechsel von Herausgeberschaften oder neue Zeitschriftentitel in vielen Fällen nicht zum

20 Vgl. *H. Böhlke*, Verbreitung und Ausbaustufen von Zweitveröffentlichungsservices an deutschen Universitätsbibliotheken, in: Berliner Handreichungen zur Bibliotheks- und Informationswissenschaft, Heft 491, S. 22 (47 ff.); *H. Hamann/T. Hartmann/S. Schwamberger*, Paneldiskussion: Aktueller Stand bei der Umsetzung eines Zweitverwertungsrechts in Deutschland, Österreich und der Schweiz, RuZ 2023, S. 154 (155 ff.).

21 „Ein Blick auf die Rechtsprechung und Literatur bringt wenig Klarheit“, meinen für die urheberrechtlich zentrale Fragestellung der Werkqualität im wissenschaftlichen Kontext *K. Herrmann/M. Trottier*, Wissenschaftspraxis: Urheberrecht und Werkqualität, Forschung & Lehre 2018, S. 126 (127).

22 *E. Steinhauer*, Bibliotheksrecht als Zugangsrecht und die Herausforderungen der Digitalisierung, RuZ 2020, S. 16 (22).

23 „Große Reformen zu Gunsten der Wissenschaft“ bringt ins Spiel z. B. *T. Hoeren*, Urheberrecht und Internetrecht, in: *R. Kublen/W. Semar/D. Strauch (Hrsg.)*, Grundlagen der praktischen Information und Dokumentation, Berlin/Boston 2013, S. 53.

24 Vgl. *Golla*, Datenschutz in Forschung und Hochschullehre, in: Specht/Mantz (Hrsg.), Handbuch Europäisches und deutsches Datenschutzrecht (Fn. 15), S. 649.

25 Vgl. zu weiteren rechtssystematischen Anliegen und Perspektiven im Kontext digitaler Inhalte schon 2016 *T. Hartmann*, Eine juristische Agenda für digitale Inhalte, RBD 2016, S. 21 (22 ff.).

Anlass für Open Access genommen werden. Generell sind auch rechtswissenschaftliche Monographien und andere Fachbeiträge weiterhin überwiegend nicht Open Access verfügbar.

Mit diesem ernüchternden²⁶ Befund sollen erfolgreiche Open Access-Publikationsinitiativen aus der Rechtswissenschaft keinesfalls vernachlässigt werden, im Gegenteil: Es ist mehr als erfreulich, dass mittlerweile in nahezu allen Publikationsformaten echte Open Access-Publikationsorgane anerkannt etabliert sind. Nur beispielhaft genannt seien die in hybrider Open Access vom Nomos Verlag herausgegebene Fachzeitschrift Recht und Zugang (RuZ), der beim Carl Großmann erschienene Kommentar Creative Commons Public License, die thematisch breit gefächerten Lehr- und Übungsbücher der verfestigten Initiative OpenRewi oder die insbesondere für herausragende Dissertationsschriften genutzte Schriftenreihe digitalrecht. All diese Publikationsinitiativen können stolz sein auf ihre bisherigen Beiträge.

Im Übrigen ist jedoch zu konstatieren, dass die rechtswissenschaftliche Publikationslandschaft in ihrem Publikationsmodell träge bleibt. Die meisten Fachpublikationen sind weiterhin nicht Open Access zugänglich und erst recht nicht für jeglichen legitimen Zweck frei nachnutzbar. Fachspezifische Erklärungsversuche haben Hanjo Hamann und Daniel Hürlimann zusammengetragen in acht Thesen ihres Beitrags: „Open Access bei der Veröffentlichung rechtswissenschaftlicher Fachliteratur – was soll das?“²⁷ Ihr Ausblick im Jahr 2019 war:

„Institutionelle Eigenheiten der Rechtswissenschaft wie ihre bislang zögerliche Metrisierung, ihre Papierbasiertheit und ihr Verzicht auf Peer Review haben zur festgestellten Verzögerung der Umstellung auf Open Access geführt, werden diese aber mittelfristig nicht verhindern können.“²⁸

II. Drei Thesen zu Misstönen in den bisherigen Betrachtungen von Open Access in der Rechtswissenschaft

In Ergänzung zu den im vorherigen Abschnitt dargestellten Erklärungsversuche für die anhaltend zögerliche Verbreitung des Open Access-Publikationsmodells in der Rechtswissenschaft werden folgende drei Thesen zur bisherigen Debatte der Open Access-Transformation in der Rechtswissenschaft vorgestellt:

- 26 Im Jahr 2025 beschreibt z.B. *Fehling* „erste Ansätze (...) sogar schon der Rechtswissenschaft, wo die Publikationslandschaft bislang mit wenigen Ausnahmen durch Subskriptionszeitschriften geprägt ist“ (*M. Fehling, Möglichkeiten und Grenzen für Open Access-Verpflichtungen in Förderbedingungen einschließlich der Verpflichtung zum Einbehalt von Nutzungsrechten – Ein Update*, OdW 2025, 1, 2).
- 27 *H. Hamann/D. Hürlimann*, Open Access bei der Veröffentlichung rechtswissenschaftlicher Fachliteratur – was soll das? Rechtswissenschaft 2019, S. 3 (6 ff.).
- 28 *Hamann/Hürlimann*, Open Access (Fn. 27), S. 3 (30).

1. Vorsicht vor Verpflichtungen zum Open Access-Publizieren!

Es muss – je eher desto besser – gelingen eine Dynamik auch in der Rechtswissenschaft freizusetzen, die den vielen beliebten und anerkannten Publikationsorganen „natürlich“ und kooperativ den Transformationsweg zu Open Access ebnet. Eine solche Selbstbestimmung entspricht nicht nur den Leitbildern der wissenschaftlichen Urheberschaft und der grundrechtlichen Wissenschafts- und Publikationsfreiheit sondern ermöglicht es auch, die Open Access-Transformation mit all den erforderlichen Maßnahmen und Abstimmungen insbesondere auch mit Verlagspartnern aus der Mitte der Rechtswissenschaft zu gestalten. Gesetzliche Publikationspflichten dürfen nur *ultima ratio* sein, die – wie an den wenigen Beispielen zur Open Access-Pflicht in Deutschland und in anderen Staaten zu beobachten war – nur ein Element einer umfassenden, nachdrücklichen Transformationsstrategie darstellen.

2. Green Open Access (Zweitveröffentlichungen) nicht überschätzen!

Schon der Begriff Green Open Access kann m.E. irreführend verstanden werden. Erscheint der Fachbeitrag doch in diesen Fällen an einem proprietären Publikationsort, wobei auf gesetzlichem oder vertraglichem Weg eine (oftmals nur minimale) Ausnahme von der exklusiven Rechteübertragung eingeräumt wird. Wissenschaftseinrichtungen oder Forschungsförderer, die eine Open Access-Transformation anstreben, laufen Gefahr, mit ihrem Engagement für Green Open Access alte Geschäfts- und Publikationsmodelle weiter zu stützen.²⁹

Auch aus Sicht der einzelnen Nutzer/innen ist der bloße Zugriff auf einen Fachbeitrag, der etwa auf dem Hochschul dokumentenserver zweitveröffentlicht ist, nur begrenzt ergiebig.³⁰ Denn in aller Regel werden Autoren/innen bei einer Zweitveröffentlichung ihrer Veröffentlichungen gerade keine Nutzungsrechte vergeben dürfen.³¹ Urheberrechtlich darf die Zweitveröffentlichung dann gelesen werden. Alle weiteren Nachnutzungen der Zweitveröffentlichungen wie etwas das Teilen in Fach- und Forschungsnetzwerken (§ 60c UrhG), das Arbeiten damit in der (digitalen) Lehre (§ 60a UrhG) oder Auswertungen in Big Data- oder in KI-Anwendungen (§§ 60d und 44b UrhG) sind jedoch nur im Rahmen der jeweiligen, wenigen gesetzlichen Erlaubnissen des Urheberrechtsgesetzes zulässig. Deren Anforderungen sind hoch, die Erlaubnisse restriktiv gehalten wie die zahlreichen gesetzgeberischen Reformauseinandersetzungen in Deutschland und bei der EU sowie die ent-

29 Mindestens aus systemischer Sicht auf das Publikationsmodell ist es daher problematisch, wenn der Eindruck erweckt wird, dass sich wissenschaftliche Autoren/innen bei der Auswahl zwischen Golden Open Access und Green Open Access zwischen zwei gleich- und vollwertigen Open Access-Publikationsvarianten entscheiden könnten (dahingehend jedoch *Fehling*, Möglichkeiten (Fn. 26), S. 1 (9)).

30 A.A. offenbar *Fehling*, Möglichkeiten (Fn. 26), S. 1 (5).

31 *Euler/Hartmann/Wildgans*, Wissenschaft (Open Science), in: Boehm/Euler/Klimpel/Rack/Weitzmann (Hrsg.), Creative Commons (Fn. 1), S. 371 (386 f.).

sprechenden Musterprozesse in den letzten knapp zwanzig Jahren verdeutlicht haben.³² So lässt sich festhalten, dass auch aus praktischer Sicht Green Open Access bzw. ein strategisch-langfristiger Schwerpunkt auf der Förderung von (lediglich) Internet-Zweitveröffentlichungen Nachnutzung und Innovation behindert. Klarheit ist geboten: Open Access ist ausschließlich dann hergestellt, wenn Zugänglichkeit *und* Nachnutzbarkeit zu jedem legitimen Zweck tatsächlich, technisch-organisatorisch und (urheber-)rechtlich hergestellt ist.³³

3. Das Urheber- und Lizenzrecht ist neutral, es ermöglicht die Open Access-Transformation!

Nach dem Grundstein des Urheberrechts im digitalen Umfeld, der EU-Urheberrechtsrichtlinie aus 2001,³⁴ wurden bei den Urheberrechtsreformen in Deutschland und bei der EU immer wieder punktuelle Änderungen des rechtlichen Rahmens vorgenommen, die auch wissenschaftliche Anliegen betrafen. Neben einer im Laufe der Jahre erfolgten Vielzahl von eher geringfügigen, aber auch von einigen strukturellen Änderungen bei den sog. Schrankenregelungen für Bildung und Wissenschaft wurde im deutschen Urhebervertragsrecht vor gut zehn Jahren ein neues Zweitveröffentlichungsrecht in § 38 Abs. 4 UrhG durchsetzungskraft eingeführt. Die Erfahrungen mit diesen wissenschaftsfreundlichen Bestimmungen zeigen: Sie können als Ventile dienen, wenn einzelne Wissenschaftler/innen eine bestimmte Nutzung vornehmen möchte und evtl. all die Voraussetzungen der jeweils einschlägigen Schrankenbestimmung erfüllen.³⁵ Für das Publikations-, Geschäfts- bzw. Verwertungsmodell spielt dies jedoch in der Regel bislang eine allenfalls nebenständige Rolle.

Das Urheberrecht überlässt den wissenschaftlichen Autoren/innen die Entscheidung, ob sie für ihre Fachveröffentlichung einen Verlagsvertrag mit ausschließlicher Rechteeinräumung unterzeichnen oder etwa einen Publikationsort mit „echter“, rechtssicherer Open Access-Lizenzierung (zum Beispiel mit der Lizenz CC BY des Lizenzmodells Creative Commons)³⁶ auswählen. Die Botschaft lautet somit unverändert: Das Urheberrecht trifft keine Entscheidung für oder gegen Publikationen in Open Access. Die Autoren/innen wählen den Publikationsort und betrachten

32 Vgl. z. B. T. Hartmann, Streit ums Buch zulasten Dritter, in F.A.Z. vom 26.9.2012 (abrufbar unter <https://hdl.handle.net/11858/00-001M-0000-0010-0C4A-E> [letzter Abruf 10.2.2025]) oder T. Hartmann, Der Strom kommt aus der Steckdose, aber wer schickt in dorthin? In: F.A.Z. vom 4.12.2013 (abrufbar unter <https://hdl.handle.net/11858/00-001M-0000-0014-C453-9> [letzter Abruf 10.2.2025]).

33 Euler/Hartmann/Wildgans, Wissenschaft (Open Science), in: Boehm/Euler/Klimpel/Rack/Weitzmann (Hrsg.), Creative Commons (Fn. 1), S. 371 (373 ff.).

34 Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABl. L 167, 10.

35 Siehe z.B. Hartmann, Kein Durchbruch (Fn. 19); Hamann/Hartmann/Schwamberger, Paneldiskussion (Fn. 20), S. 154 (155 ff.).

36 Dazu eingehend siehe Euler/Hartmann/Wildgans, Wissenschaft (Open Science), in: Boehm/Euler/Klimpel/Rack/Weitzmann (Hrsg.), Creative Commons (Fn. 1), S. 371 (378 ff.).

dazu die konkreten Möglichkeiten und Pfade, welche Wissenschaftseinrichtungen, Fachgesellschaften, Verlage und andere am Publikationsprozess beteiligten Akteure aufzeigen und empfehlen.

C. Zur (auch rechtlichen) Qualität der Guten Wissenschaftlichen Praxis (GWP)

Die GWP ist zunächst ein universelles Prinzip der Wissenschaft, das nicht allgemein gültig definiert ist, jedoch eine breite Akzeptanz fachübergreifend in der Wissenschaft genießt. Insbesondere in internationalen Kontexten wird häufig von akademischer Integrität³⁷ gesprochen.

Zuvorderst ist die ethische Dimension der GWP zu beachten,³⁸ die den einzelnen wissenschaftlich tätigen Personen ebenso wie den Wissenschaftseinrichtungen Leitlinien zum wissenschaftlichen Tätigsein bietet. Auf den ethischen Kern der GWP gibt auch die Betitelung der „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) als *Kodex* einen Hinweis.

Zugleich ist die GWP bei vielen Themen verrechtlicht, d. h. sie vermittelt den in der Wissenschaft tätigen Personen und Einrichtungen verbindliche Rechte und Pflichten.³⁹ Bei Nichteinhaltung drohen vielfältige, teils empfindliche Rechtsfolgen. Gerade mit Blick darauf werden auch aus Gründen der Rechtssicherheit verbindliche und allgemein akzeptierte Standards zur GWP gefordert.⁴⁰

Konstatiert werden kann der Wunsch, die GWP rechtsverbindlicher auszurichten mit der konzeptionellen und begrifflichen Weiterentwicklung der „Denkschrift zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ zu dem jetzt von der DFG als maßgeblich vorgegebenen Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“.⁴¹ Mit dem Blick auf die rechtliche Wirkung bestimmter GWP-Regelungen wird insbesondere auch dem Desiderat aus der Wissenschaft nach wissenschaftsfreundlichen, eigenen Rechtsbestimmungen gefolgt.

I. GWP und Hochschulrecht

Im Bereich des Hochschulrechts besteht nur eine sehr begrenzte Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes,⁴² so dass vor allem die Bundesländer gesetzgeberisch

37 Academic Integrity, Research Integrity, Scientific Integrity.

38 Als Teil der Wissenschaftsethik gehöre die GWP zur praktischen Philosophie, meint *E. Steinhauer*, Gute wissenschaftliche Praxis und die Rolle der Hochschulbibliotheken, ZfBB, 2023, S. 289.

39 Zunächst vorsichtiger formuliert *Steinhauer*, dass eine inakzeptable Wissenschaftspraxis sozial, „aber manchmal auch“ arbeits-, dienst-, prüfungs- oder zuwendungsrechtlich sanktioniert werden könne (*Steinhauer*, Gute wissenschaftliche Praxis (Fn. 38), S. 289).

40 Vgl. *Steinhauer*, Gute wissenschaftliche Praxis (Fn. 38), S. 289.

41 Vgl. *Steinhauer*, Gute wissenschaftliche Praxis (Fn. 38), S. 289 (290).

42 Zum Hochschulrahmenrecht vgl. eingehend *A. Pautsch/H. Lackner*, Kompendium zum Hochschul- und Wissenschaftsrecht, 3. Aufl. Berlin/Boston 2023, S. 11.

Bedeutung haben,⁴³ für den Bereich der Hochschulen insbesondere mit ihren jeweiligen Landeshochschulgesetzen.⁴⁴

In den meisten Landeshochschulgesetzen ist die GWP explizit verankert.⁴⁵ Die entsprechenden Bestimmungen unterscheiden sich in den Bundesländern teils deutlich, u. a. in ihrer Konkretisierung und ihrem Umfang. Nach manchen Landeshochschulgesetzen sind die Universitäten zur Regelung der GWP mit Satzungen verpflichtet, in anderen Bundesländern sind solche Satzungen oder andere Regelungen optional.⁴⁶ In anderen Hochschulgesetzen erfolgt lediglich ein allgemeiner Verweis auf die GWP, teilweise in Zusammenhang mit der Eigenverantwortung der Wissenschaftler und der Hochschulen.

II. Rechtliche Verankerung von Hochschulsatzungen

Aus der grundrechtlichen Freiheit der Wissenschaft⁴⁷ wird ein besonders Selbstbestimmungsrecht der Hochschulen (Hochschulautonomie)⁴⁸ abgeleitet. Dieses Selbstbestimmungsrecht nehmen die Hochschulen im Rahmen der hochschulpolitischen Selbstverwaltung⁴⁹ mit den dafür teils auch in den Landeshochschulgesetzen vorgesehenen eigenen Gremien, Prozessen und Zuständigkeiten wahr. Es besteht somit ein Schutzbereich akademischer Selbstverwaltung, um die Freiheit wissenschaftlicher Forschung und Lehre der Hochschulmitglieder zu verwirklichen.⁵⁰

43 Vgl. M. Neukirchen/E. Emmrich, Hochschulgovernance, Baden-Baden 2022, S. 64.

44 Eine aktuelle Übersicht der Hochschulgesetze der Länder bei Pautsch/Lackner, Kompendium (Fn. 42), S. 16.

45 Vgl. in der jeweils am 31.7.2024 gültigen Fassung § 5a Berliner Hochschulgesetz, § 3 Abs. 5 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg, § 4 Abs. 5 Brandenburgisches Hochschulgesetz, § 7a Bremisches Hochschulgesetz, § 9 Abs. 2 Hamburgisches Hochschulgesetz, § 36 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz, § 51 Abs. 2 Landeshochschulgesetz Mecklenburg-Vorpommern, § 4 Abs. 4 Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen, § 3 Abs. 7 Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz, § 83 Sächsisches Hochschulgesetz, § 4 Abs. 5 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, § 4 Abs. 1 Hochschulgesetz Schleswig-Holstein, § 8 Abs. 6 Thüringer Hochschulgesetz, § 10 Abs. 1 Nr. 5 Gesetz über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) – zu den organisationsrechtlichen Hintergründen des Sonderfalls KIT vgl. Pautsch/Lackner, Kompendium (Fn. 42), S. 34.

46 Zur rechtsdogmatischen Qualifizierung der unterschiedlichen GWP-Satzungsbestimmungen in den Landeshochschulgesetzen näher vgl. P. Baumann, Rechte an Forschungsdaten, Trier 2023, S. 109.

47 Verfassungsrechtlich grundlegend vgl. B. Kempen, Grundfragen des institutionellen Hochschulrechts, in: M. Hartmer/H. Detmer (Hrsg.), Hochschulrecht, 4. Aufl. 2022, S. 1; zum Verständnis von Wissenschaft im Grundgesetz vgl. F. L. Kleinkopf, Text- und Data-Mining (Fn. 3), S. 74; zur Wissenschaftsfreiheit im EU-Recht vgl. O. Vettermann/G. Petri, Should I CARE (Fn. 10), S. 5 (15 f.); grundrechtsdogmatisch beschreiben im Rahmen des Grundrechts der Wissenschaftsfreiheit die Wissenschaft als „maßgeblich außerrechtlich und eigengesetzlich bestimmte[n] Lebenssachverhalt“ F. Knoke/E. Barlösius, Regeln (Fn. 14), S. 203 (212 ff.).

48 Näher dazu vgl. M. Seckelmann, Hochschulorganisation, in: G. Speiser (Hrsg.), Wissenschaftsrecht, Berlin 2022, S. 18.

49 Näher zur rechtsdogmatischen Einordnung des Selbstverwaltungsrechts der Hochschulen m. w. N. vgl. Neukirchen/Emmrich, Hochschulgovernance (Fn. 43), S. 66 f.

50 Näher zu dieser grundrechtlichen Dimension vgl. z. B. differenziert K. F. Gärditz, in: Maunz-Dürig Grundgesetz-Kommentar (Werkstand: 103. El Januar 2024), München 2024, Art. 5 Abs. 3 Rn. 274 ff.

Eine der wichtigsten Ausprägungen des akademischen Selbstverwaltungsrechts ist das Satzungsrecht der Hochschulen.⁵¹ Rechtsverbindlich setzen die einzelnen Hochschulen autonom Selbstverwaltungsregelungen für sich fest unter Einhaltung der allgemeinen Gesetze.⁵² Diese Rechtsetzung für die eigene Einrichtung und deren Mitglieder nehmen Hochschulen in Form von Satzungen (Satzungsautonomie der Hochschulen) wahr.⁵³

Dieses insbesondere in Form von Satzungen bzw. von rechtsverbindlichen Ordnungen festgelegte und praktizierte Selbstverwaltungsrecht der Hochschulen ist in allen Landeshochschulgesetzen verankert. Bezuglich der GWP⁵⁴ treffen die Landeshochschulgesetze⁵⁵ unterschiedliche Vorgaben: In manchen Bundesländern sind Hochschulen gesetzlich zu einer Satzung zur GWP verpflichtet, in anderen Bundesländern wird ihnen explizit dazu gesetzlich die Möglichkeit eröffnet. Andere Landeshochschulgesetze enthalten keine Bestimmung zu Satzungen im Kontext der GWP.

Neben der thematischen Ausgestaltung ihrer Satzungen legen die Hochschulen auch den jeweiligen persönlichen und sachlichen Geltungsbereich fest. Viele Hochschulsatzungen gelten z. B. nur für einen bestimmten Studiengang oder für einen bestimmten Regelungsaspekt wie z. B. Zulassungsordnungen zu einem bestimmten Studiengang. Eine Hochschulsatzung bzw. -ordnung verpflichtet und berechtigt häufig auch nicht alle Universitätsangehörigen, sondern nur eine bestimmte Personengruppe. Eine Promotionsordnung z. B. gilt regelmäßig für alle an Promotionsverfahren der Universität beteiligten Personen.⁵⁶

Die Bandbreite der GWP-Satzungen von einzelnen Universitäten kann bezüglich des persönlichen Geltungsbereichs von der ausdrücklichen Verpflichtung aller Universitätsangehörigen bzw. -mitglieder bis hin zum kompletten Verzicht einer Bestimmung des persönlichen Geltungsbereichs reichen.

Zudem kann sich die weitreichende (Satzungs-)Autonomie der Hochschulen schon bei grundlegenden, äußeren Aspekten von GWP-Universitätssatzungen erkennen lassen. So kann deren Umfang von wenigen Seiten bis zu einem Umfang von

51 Vgl. *Pautsch/Lackner*, Kompendium zum Hochschul- und Wissenschaftsrecht (Fn. 42), S. 21.

52 Hochschulen „haben des Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze“, § 58 Abs. 1 Satz 3 HRG.

53 Näher zum „Recht einer Einrichtung zur Selbstgesetzgebung“ vgl. *Kempen*, Grundfragen des institutionellen Hochschulrechts, in: Hartmer/Detmer (Hrsg.), Hochschulrecht (Fn. 47), S. 44 m. w. N.

54 Zur auch historischen Entwicklung der „guten Wissenschaft“ im Verfassungslicht vgl. *U. Rommelfanger*, Von der Guten Wissenschaft zum wissenschaftlichen Fehlverhalten, OdW 2023, S. 221.

55 Zur auch grundrechtlich determinierten Umsetzung der ethischen Verantwortung von Forschenden etwa in Landeshochschulgesetzen vgl. *O. Vettermann/G. Petri*, Should I CARE (Fn. 10), S. 5 (10 ff.).

56 Zu den verfassungsrechtlich vorgezeichneten Gestaltungsspielräumen und dem Zusammenspiel von (Landes-) Gesetzgeber und Rechtsetzung durch die Hochschulen selbst vgl. *Kempen*, Grundfragen des institutionellen Hochschulrechts, in: Hartmer/Detmer (Hrsg.), Hochschulrecht (Fn. 47), S. 45.

rund 40 Seiten reichen. Auffällig ist auch, dass einige Universitäten die GWP einerseits und den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten andererseits getrennt voneinander in zwei eigenständigen Satzungen geregelt haben, während andere Universitäten die beiden Regelungsbereiche einheitlich in *einer* Satzung abbilden.

D. Die „neue“ Gute Wissenschaftliche Praxis

I. Der Kodex der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) – Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Zunächst ist festzuhalten, dass der Kodex zur GWP der DFG eine Strahlkraft entfaltet, die über eine juristische Betrachtung und die Feststellung der rechtlich darauf verpflichteten Einrichtungen und Personen hinausreicht. Der Kodex⁵⁷ zur GWP der DFG ist ein Dokument, welches gewissermaßen universell in der Wissenschaft Deutschlands gelten soll. Entsprechend will die DFG eine „Kultur der wissenschaftlichen Integrität (...) im Sinne eines Berufsethos“⁵⁸ an den Wissenschaftseinrichtungen verankern.

Die Denkschrift der DFG zur Sicherung der GWP aus dem Jahr 1998 (Vorgänger-dokument) richtete sich wesentlich darauf, die Redlichkeit in der Wissenschaft als fundamentale Haltung⁵⁹ zu befördern und als festen Bestandteil in Forschung und Lehre zu etablieren.⁶⁰ Die GWP-Leitlinien im neuen Kodex der DFG sollen „angemessene Standards“⁶¹ für wissenschaftliches Arbeiten festlegen. Insoweit geht die Absicht der DFG mit ihrem Kodex über die Setzung eines rechtsverbindlichen Rahmens deutlich hinaus.

Zunächst unabhängig von ihrer juristischen Ausgestaltung im engeren Sinn⁶² richteten sich die Kodexbestimmungen der DFG grundlegend an Forschende und Wissenschaftseinrichtungen:⁶³

57 Einen höheren Grad schon an sprachlicher Verbindlichkeit stelle ein „Kodex“ im Vergleich zum Vorgänger-dokument („Denkschrift“) dar ebenso wie der Wandel von „Empfehlungen“ (so in Denkschrift) zu „Leitlinien“ (jetzt in Kodex), erkennen auch G. Riescher/T. Haas, Verbindlich und kompakt. Der neue DFG-Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“, OdW 2020, S. 33 (41).

58 DFG, Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, Bonn 2019 (Stand 2022), S. 4 (Vorwort).

59 Vgl. DFG, Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (Denkschrift, 2. Aufl. Weinheim 2013), S. 8.

60 Siehe DFG, Kodex (Fn. 58), S. 3 (Vorwort).

61 DFG, Kodex (Fn. 58), S. 4 (Vorwort).

62 Näher und in der historischen Entwicklung zur Rechtsqualität der GWP insgesamt z. B. als Gewohnheitsrecht vgl. Baumann, Rechte an Forschungsdaten (Fn. 46), S. 99.

63 Einen „doppelten Adressatenkreis“ des Kodexes sehen auch Riescher/Haas, Verbindlich (Fn. 57), S. 33 (40).

„Der Kodex der Deutschen Forschungsgemeinschaft richtet sich sowohl an Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler als auch an die Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen.“⁶⁴

Der Kodex zur GWP der DFG dient zudem als Referenzwerk, welches die DFG etwa bei persönlichen oder institutionellen Förderungen voraussetzt. Ebenso werden andere Akteure mit wissenschaftlichem Anspruch direkt auf den Kodex zur GWP der DFG verweisen oder mittelbar die Kodexregelungen der DFG heranziehen, wenn diese die sachliche Grundlage anderer Dokumente zur GWP bilden sollen. Auch kann im Kodex eine wissenschaftspolitische Positionierung der DFG erkannt werden. Die im Kodex zur GWP der DFG aufgestellten Standards können beispielsweise bestimmte Forderungen nach personeller, finanzieller oder struktureller Ausstattung begründen.

II. Umsetzungspflicht des neuen GWP-Kodexes der DFG

Relevant ist die rechtsverbindliche Umsetzungspflicht der Leitlinien (sog. Ebene eins des DFG-Kodexes) und Erläuterungen (sog. Ebene zwei des DFG-Kodexes) aus dem Kodex zur GWP der DFG. Im Effekt sind die einzelnen Forschenden und die Wissenschaftseinrichtungen auch rechtlich parallel angesprochen: Denn hinsichtlich der rechtsverbindlichen Umsetzung ist ein zweistufiger Prozess festzustellen. Um der Vorgabe der DFG zu entsprechen müssen zuerst die Hochschulen die Leitlinien mit Erläuterungen (d. h. die Ebenen eins und zwei) des Kodexes der DFG rechtsverbindlich in eigenes Hochschulrecht transformieren.

Juristisch zutreffend ist dazu der Verweis auf das Vereinsrecht: Die DFG sorge bei den Universitäten „mit Mitteln des Vereinsrechts“ für die Verbindlichkeit des DFG Kodexes zur GWP.⁶⁵ Denn erst die insbesondere so geschaffenen Hochschulsatzungen verpflichten und berechtigen die Forschenden und Universitätsleitungen im Verhältnis zu ihren Hochschulen.⁶⁶ Der Kodex selbst ist demnach kein juristisches Regelwerk, sondern „zielt auf die Umsetzung der Leitlinien in rechtsverbindlichen Regelwerken, was an Universitäten durch Satzungen geschieht“.⁶⁷

Der Kodex zur GWP der DFG trat am 1. August 2019 in Kraft. Für die Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen war zunächst eine Umset-

64 DFG, Kodex (Fn. 58), S. 9.

65 Vgl. P. Baumann/P. Krahn/A. Lauber-Rönsberg, Forschungsdatenmanagement und Recht, Düns/Feldkirch 2021, S. 62; ähnlich auch Riescher/Haas, Verbindlich (Fn. 57), S. 33 (40 f.).

66 Als „Clou“ bezeichnen dies Riescher/Haas, Verbindlich (Fn. 57), S. 33 (40 f.); bei privatrechtlich organisierten Wissenschaftseinrichtungen ohne Satzungsmöglichkeit kommt eine rechtsverbindliche Einbeziehung der GWP über den Arbeitsvertrag in Betracht. Dazu vgl. eingehend Baumann, Rechte an Forschungsdaten (Fn. 46), S. 114.

67 So S. Rixen, Gute wissenschaftliche Praxis. Der neue Kodex der DFG, Forschung & Lehre 2019, S. 818 (Rixen war selbst Mitglied der Kommission bei der DFG, die den Kodex vorbereitet hat).

zungsfrist von zwei Jahren vorgesehen, die von der DFG bis zum 31. Juli 2023 verlängert wurde.⁶⁸

Die einzelnen Forschenden müssen sich insbesondere bei der Antragstellung auf DFG-Fördermittel zur Einhaltung der GWP insbesondere nach Maßgabe des Kodexes rechtsverbindlich verpflichten.⁶⁹ Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen müssen den Kodex der DFG rechtsverbindlich umsetzen, um nach den vertraglichen Fördervoraussetzungen der DFG finanzielle Fördermittel von dieser erhalten zu können. „Einrichtungen, die die Leitlinien nicht umsetzen, erhalten keine Fördermittel“, bestimmt in aller Klarheit die DFG.⁷⁰

Zutreffend kann damit im Kodex zur GWP der DFG eine „geschickte“⁷¹ Konstruktion erkannt werden mit dem Effekt, dass der Kodex eine flächendeckende Anerkennung erfahren dürfte. So „richtet“ sich der DFG-Kodex im Endeffekt an Wissenschaftseinrichtungen und an Forschende.⁷²

E. Open Science in der „neuen“ GWP der DFG

I. Leitlinie 13: Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

Maßgeblich für die Zugänglichkeit von Forschungsergebnissen einschließlich der damit verbundenen Forschungsdaten, Materialien, Informationen, Methoden und Software ist insbesondere Leitlinie 13 des DFG-Kodexes zur GWP:

„Grundsätzlich bringen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Im Einzelfall kann es aber Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege) zu machen; dabei darf diese Entscheidung nicht von Dritten abhängen. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler entscheiden in eigener Verantwortung – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets –, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Ist eine Entscheidung, Ergebnisse öffentlich zugänglich zu machen, erfolgt, beschreiben Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler diese vollständig und nachvollziehbar. Dazu gehört es auch, soweit dies möglich und zumutbar ist, die den Ergebnissen zugrunde liegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen. Selbst programmierte Software wird unter Angabe des Quellcodes öffentlich zugänglich gemacht. Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vollständig und korrekt nach.“

Die hier postulierte Zugänglichkeit richtet sich nicht allein auf die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen in Textpublikationen, den Kernbereich von

68 Beschluss der DFG-Mitgliederversammlung vom 1.4.2022.

69 Bei Verstößen gegen die GWP drohe Forschenden etwa eine Antragssperre, beschreiben m. w. N. Baumann/Krahn/Lauber-Rönsberg, Forschungsdatenmanagement (Fn. 65), S. 62.

70 DFG, Kodex (Fn. 58), S. 27.

71 Riescher/Haas, Verbindlich (Fn. 57), S. 33 (40).

72 Vgl. Riescher/Haas, Verbindlich (Fn. 57), S. 33 (40).

Open Access. Mit einem deutlich ganzheitlicheren Forschungsverständnis angesprochen sind auch dazugehörige Forschungsdaten, Materialien, Informationen, Methoden und Software. In einem solchen Kontext sollte daher von Leitlinien und Vorgaben zu Open Science gesprochen werden.

II. Zur Reichweite der öffentlichen Zugänglichkeit

Auffällig ist im Kodex zur GWP der DFG, dass zu Beginn von einem Einbringen aller Ergebnisse „in den wissenschaftlichen Diskurs“ die Rede ist. In den folgenden Ausführungen dieser Leitlinie wird stets die allgemein öffentliche Zugänglichmachung der Ergebnisse thematisiert. Ob damit und falls ja, welche Differenzierung damit verfolgt wird, bleibt unklar; in der Literatur wird die begriffliche Unterscheidung in dieser Leitlinie des Kodexes zur GWP der DFG von in den wissenschaftlichen Diskurs und veröffentlichen nicht konkret verfolgt.⁷³ Bei öffentlicher Zugänglichmachung könnte an eine freie Zugänglichkeit für alle im Sinne des Open Access-Paradigmas gedacht werden, während eine Einbringung in den wissenschaftlichen Diskurs eines bestimmten Fachgebiets auch dadurch erfüllt sein könnte, lediglich einen recht spezifischen, recht eingeschränkt zugänglichen Veröffentlichungskanal zu wählen. Bei juristischer Betrachtung könnte ein Verständnis entlang des „Rechts auf öffentliche Zugänglichmachung“ aus § 19a UrhG herangezogen werden. Dabei muss allerdings konstatiert werden, dass dieser urheberrechtliche Fachbegriff der Öffentlichen Zugänglichmachung gerade nicht bedeutet, dass Forschungsergebnisse jedenfalls allgemein frei zugänglich im Internet oder in ähnlich breiter Weise bereitgestellt werden müssten.⁷⁴

III. Weitere Stärkung der Open Access Policy an Wissenschaftseinrichtungen

Diese Leitlinie und Vorgabe kann zur Verknüpfung und so zur weiteren Stärkung der Open Access-Richtlinien bzw. -Policies der Hochschulen und Wissenschaftseinrichtungen beitragen.⁷⁵ Folgerichtig wären direkte Verweisungen möglich auf die einrichtungseigene Open Access-Policies, entsprechende Publikationsrichtlinien sowie auf ethische Leitprinzipien der Wissenschaft (Prinzipien der Öffentlichkeit der Forschung bzw. besondere Bedeutung der Veröffentlichung von Ergebnissen speziell in der Wissenschaft). Ebenfalls berücksichtigt werden können die Prinzipi-

73 „Dabei gilt als Grundsatz, dass Forschungsergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs einzubringen, mithin zu veröffentlichen sind.“ (so undifferenziert z. B. *Steinhauer*, Gute wissenschaftliche Praxis (Fn. 38), S. 289 (294)).

74 Vgl. T. Dreier, in: T. Dreier/G. Schulze (Hrsg.), Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl. München 2022, § 19a Rn. 7.

75 Ähnlich schlussfolgert auch *Steinhauer*, Gute wissenschaftliche Praxis (Fn. 38), S. 289 (294, 296) (der Kodex sei „open-access-freundlich, ohne hier freilich dogmatisch zu sein“); im Vergleich zum anglo-amerikanisch geprägten Diskurs stelle der Kodex zur GWP der DFG im Ganzen „gemäßigte und differenzierte Open Science-Anforderungen“, meinen *Riescher/Haas*, Verbindlich (Fn. 57), S. 33 (38).

en von Open Data⁷⁶ mit einem grundsätzlich freien Zugang sowie ggfs. eine im jeweils einschlägigen Landeshochschulgesetz verankerte Open Access-Zielbestimmung.

IV. Grenzen der Vorgabe öffentliche Zugänglichkeit

Eine institutionelle Verpflichtung Forschungsdaten nach dem Open Access-Prinzip oder mit einer bestimmten „freien“ Lizenz bzw. mit einer entsprechenden Freigabe zu veröffentlichen, ist bewusst nicht in der GWP vorgesehen.⁷⁷

Im Übrigen erinnert Satz 2 dieser Leitlinie 13 an die schon seit langem herangezogene Faustformel aus dem Open Access-Paradigma für die Veröffentlichung der Forschungsergebnisse:

„So offen wie möglich, so geschlossen wie nötig“.⁷⁸

Zwar bedeutet eine „echte“ Entscheidung bzw. eine weitreichende Entscheidungssouveränität wissenschaftlicher Autoren/innen notwendigerweise auch die Möglichkeit eine entsprechende öffentliche Zugänglichkeit zu versagen. Dass dies hinreichend begründete Ausnahmen von der Regel der Veröffentlichung bleiben müssen, ergibt sich aus dem Grundsatz-Ausnahme-Verhältnis in dieser Leitlinie und dem im Einklang mit dem Veröffentlichungsgrundsatz stehenden eigenverantwortlichen Handeln der Forschenden. Mit Hinweis auf den Wortlaut von Leitlinie 13 des Kodexes zur GWP der DFG weist *Rixen* darauf hin, dass die Nichtveröffentlichung von Ergebnissen auf Einzelfälle begrenzt bleiben müsse, „ansonsten wären fachöffentliche Kommunikation und Kritik – Essentialia freier Wissenschaft – am Ende.“⁷⁹

76 Grundlegend zu Open Data einschließlich urheberrechtlicher Einordnung und einer Case Study z. B. A. Wiebe, Open Data und Urheberrecht im Konflikt? In: V. Fischer et al. (Hrsg.), Gestaltung der Informationsrechtsordnung, München 2022, S. 629.

77 Eine Absage erteile der Kodex zur GWP der DFG systemischen oder politischen Publikationsvorgaben, so *Steinhauer*, Gute wissenschaftliche Praxis (Fn. 38), S. 289 (294); zum beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Präzedenzfall einer satzungsgemäßen Open Access-Zweitveröffentlichungspflicht für wissenschaftliche Artikel siehe *T. Hartmann*, Zwang zum Open Access-Publizieren? Der rechtliche Präzedenzfall ist schon da!, LIBREAS 2017, S. 1.

78 So schon auch die EU Kommission vor zehn Jahren in ihrem Horizon 2020 Online Manual, abrufbar unter https://ec.europa.eu/research/participants/docs/h2020-funding-guide/cross-cutting-issues/open-access-data-management/data-management_en.htm (letzter Abruf: 10.2.2025); aktuell wird für das EU-Forschungsrahmenprogramm Horizon Europe dargestellt: Open Science „is mandatory under the Horizon Europe, and it operates on the principle of being ‘as open as possible, as closed as necessary’, abrufbar unter https://rea.ec.europa.eu/open-science_en (letzter Abruf: 10.2.2025); die Variante „comply or explain“ bei Open Access-Vorgaben favorisiert *Febling*, Möglichkeiten (Fn. 26), S. 1 (8, 13).

79 S. *Rixen*, Gute wissenschaftliche Praxis (Fn. 67), S. 818 (820) (Rixen war selbst Mitglied der Kommission bei der DFG, die den Kodex vorbereitet hat).

V. Die Gepflogenheiten der Rechtswissenschaft

Wie auch an anderen Stellen des Kodexes zur GWP der DFG hervorgehoben wird, ist bei der von Leitlinie 13 geforderten öffentlichen Zugänglichmachung der Forschungsergebnisse eine Art Subsidiaritätsbestimmung zugunsten fachgebietsbezogener Gepflogenheiten eingezogen. Demnach entscheiden wissenschaftliche Autoren/innen „unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets (...) ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen.“⁸⁰ Mit Blick auf die Rechtswissenschaft sollte neben dem Grundsatz der öffentlichen Zugänglichkeit auch auf die Kriterien der GWP zur Auswahl eines Veröffentlichungs-ortes hingewiesen werden: Neben dessen Qualität⁸¹ sind seine Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld sowie das Bestehen von GWP-Richtlinien beim jeweiligen Publikationsorgan zu berücksichtigen.⁸²

VI. Weitere Leitlinien und Vorgaben in der „neuen“ GWP der DFG

Ähnlich wie es auch in den Beschreibungen des Open Access-Paradigmas angelegt ist, erschöpft sich auch die neue GWP der DFG nicht darin wie in Leitlinie 13 eine grundsätzliche öffentliche Zugänglichkeit von Forschungsergebnissen vorzugeben (s.o.). An mehreren anderen Stellen bestimmt die neue GWP der DFG konkrete weitere Anforderungen an die einzelnen Wissenschaftler/innen, die Wissenschaftseinrichtungen, die Fachleute von Publikationsdiensten etwa in Bibliotheken und Rechenzentren sowie Publikationspartner wie Verlage. Zu den Verpflichtungen des DFG Kodexes zur GWP gehören dokumentierte Vereinbarungen über Nutzungsrechte an Forschungsergebnissen (Leitlinie 10), eine vom Urheberrecht grundlegend abweichende Bestimmung von Autorschaft (Leitlinie 14), Maßgaben zur Wahl eines Publikationsorgans (Leitlinie 15) sowie zur längerfristigen Archivierung von Forschungsergebnissen und der dazu erforderlichen Infrastruktur (Leitlinie 17).

F. Fazit

Seit den Gründungsmeilensteinen vor mehr als 20 Jahren ist Open Access wesentlich vorangekommen. Auch in der Rechtswissenschaft bereichern hochkarätige Open Access-Publikationsinitiativen die Publikationslandschaft. Dennoch muss zugleich konstatiert werden, dass die meisten juristischen Fachpublikationen weiterhin nicht Open Access erscheinen. Insbesondere die schrittweisen, teils vehement umkämpften Anpassungen des Urheberrechts haben bislang nicht zu einer Öffnung der auch digitalen Rechtswissenschaft beitragen können.

80 Siehe DFG, Kodex (Fn. 58), Leitlinie 13, Satz 3 (S. 18).

81 Zur relativen Wertigkeit der fachlichen Qualität gegenüber einer bestimmten Publikationsform wie Open Access im Kontext von Förderanträgen vgl. *Fehling, Möglichkeiten* (Fn. 26), S. 1 (9).

82 Siehe DFG, Kodex (Fn. 58), Leitlinie 15: Publikationsorgan (S. 21).

Hoffnungsvoll stimmen kann der aus der Mitte der Wissenschaft vorgelegte Kodex Leitlinien zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis. Beschrieben werden darin Leitlinien und Prinzipien auch für den Umgang mit Forschungsergebnissen, ein Schwerpunkt gilt Open Science. Der Kodex hat nun die rechtliche Verbindlichkeit dieser GWP an den Wissenschaftseinrichtungen in Deutschland erhöht und enthält nicht nur programmatische Leitsätze, sondern auch zahlreiche konkrete Vorgaben und Maßnahmen für die einzelnen Wissenschaftler/innen und ihre Einrichtungen. Die Ziele der GWP dürfen auch in der Rechtswissenschaft außer Frage stehen, so dass diese neue GWP der Transformation der Rechtswissenschaft zu Open Science kräftig Rückenwind liefern kann.

KidRewi – Offene Infrastrukturen für juristische Lehrbücher

Jonas Hantow*

A. Einleitung	26	C. Herangehensweise und Kulturwan-	
B. Hürden für Open Access in der rechts-		del	28
wissenschaftlichen Publikationskul-		D. Projektpartner	29
tur	27	E. Ausblick	30

KidRewi ist ein Forschungsprojekt, das sich der Entwicklung und Gestaltung von Publikationsinfrastrukturen für die Rechtswissenschaft widmet. Im Fokus steht die Konzeption einer mit Open-Access- und Open-Science-Prinzipien kompatiblen Infrastruktur. Der folgende Beitrag gibt zunächst einen allgemeinen Überblick über das Projekt und beleuchtet dessen theoretischen Hintergrund. Anschließend werden das methodische Vorgehen sowie die beteiligten Projektpartner detailliert vorgestellt.

A. Einleitung

Das Projekt KidRewi – Kulturwandel in der Rechtswissenschaft zielt darauf ab, offene und digitale Zugänge zu selbstständigen juristischen Publikationen zu erleichtern, um langfristig einen Wandel in der rechtswissenschaftlichen Publikationskultur anzustoßen. Ursprünglich auf Monografien im Allgemeinen ausgerichtet, hat sich der Fokus des Projekts zunehmend auf juristische Lehrbücher verschoben. Diese Publikationsform spielt eine zentrale Rolle in der juristischen Ausbildung und anderen rechtsnahen Fachgebieten. Sie dienen häufig als erste Anlaufstelle für Studierende und vermitteln einen prägenden ersten Eindruck der gesamten Disziplin. Lehrbücher bieten so das Potenzial, durch offene und qualitativ hochwertige Veröffentlichungswege neue Impulse in der Lehre zu setzen.

An der Fachhochschule Potsdam unter der Leitung von Prof. Dr. jur. Ellen Euler angesiedelt, entwickelt das interdisziplinäre Team in Kooperation mit dem Verein OpenRewi und weiteren Partnern (siehe *D. Projektpartner*) eine agile Publikationsinfrastruktur und begleitende OER-Materialien. Im Rahmen des Projekts wird ein Bottom-up-Ansatz verfolgt, bei dem die OpenRewi-Community und ihre Erfahrungen im Bereich der Open-Access-Veröffentlichung von Lehrbüchern als wichtiger Bezugspunkt dienen, um darauf aufbauend die Grundlage für eine Publikationsinfrastruktur zu schaffen, die sich an die Bedürfnisse und Anforderungen der gesamten rechtswissenschaftlichen Community anpasst.

Dabei stehen bedarfsorientierte Lösungen im Vordergrund, die aus der Community heraus erarbeitet werden. KidRewi versteht sich als Beitrag zu einem nachhaltigen

* Der Autor ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter im Projekt KidRewi an der FH Potsdam.

Kulturwandel, der die Chancen von Offenheit und Digitalisierung in der juristischen Publikationslandschaft stärkt.

B. Hürden für Open Access in der rechtswissenschaftlichen Publikationskultur

Die Debatte um Open Access in der Rechtswissenschaft ist keineswegs neu, bleibt jedoch hochaktuell. In dieser traditionsreichen Disziplin zeigen sich in einer sich zunehmend öffnenden Wissenschaftslandschaft nicht nur die typischen Herausforderungen des Wandels, sondern auch spezifische, teilweise historisch bedingte Hemmnisse, die der Entwicklung von Open Access entgegenstehen. Diese spiegeln sich insbesondere in etablierten, in der Regel geschlossenen Veröffentlichungspraktiken wider und sind ein zentraler Aspekt, der bei der Entwicklung offener Publikationsstrukturen berücksichtigt werden muss. Aufgrund der bisherigen Fokussierung des Projekts auf Monografien wurde insgesamt folgenden potenziell hemmenden disziplinären Merkmalen besondere Aufmerksamkeit beigemessen:

Die Rechtswissenschaft wird zu großen Teilen immer noch als eine papierbasierte Disziplin beschrieben, die gedruckten Monografien einen hohen Wert zuschreibt.¹²³ Die traditionellen Wege zur Veröffentlichung juristischer Monografien über Verlage, die sich über Jahre hinweg vorwiegend auf gedruckte Ausgaben spezialisiert haben, konnten sich so im Laufe der Zeit stetig optimieren und fest in der Disziplin etablieren. Diese Strukturen stützen sich auch heutzutage auf ein gewachsenes Vertrauensverhältnis und in gewisser Weise auf eine Abhängigkeit zwischen Autor*innen und Verlagen. Dabei spielen sowohl die als „moderat“ wahrgenommenen Preise für juristische Publikationen⁴ als auch der Einfluss der Verlage auf die Reputationsgewinnung eine zentrale Rolle, von der beide Seiten profitieren können.

Zentral ist dabei der Aufbau von Reputation, der in der Rechtswissenschaft oftmals über den sogenannten „Zwei-Bücher-Weg“ erfolgt. Dabei handelt es sich um die herausragende Bedeutung der Dissertation sowie Habilitation in der Karriere von Rechtswissenschaftler*innen. Entscheidend dabei ist, dass diese Werke in einem renommierten Verlag veröffentlicht werden, der seinerseits vom Prestige einiger dieser Veröffentlichungen in seinem Portfolio profitiert.⁵ Hinzu kommt, dass das Veröffentlichen in bestimmten Verlagen oft als alleiniger Qualitätsnachweis

1 H. Hamann/D. Hürlimann, in: H. Hamann/D. Hürlimann (Hrsg.), Open Access in der Rechtswissenschaft 2019, 3 (18) f.

2 G. Fischer, Im Ringen um Erkenntnis und Anerkennung: Wie Rechtswissenschaftler*innen das eigene akademische Publizieren im Zuge von Open Access sehen, RuZ 2022, 19 (31).

3 J. Rücknagel *u. a.*, Wahrnehmung von Open Access: Erhebung zu Anforderungen und Hindernissen in den Rechtswissenschaften, 2023, (5).

4 H. Hamann/Hürlimann, (Fn. 1), 3 (19) ff.

5 G. Fischer, (Fn. 2), 19 (21).

gilt, da ein Peer-Review-Verfahren in der Rechtswissenschaft kaum oder gar nicht existiert.⁶

Dies sind nur einige beispielhafte Einblicke in die vielfältigen Herausforderungen, die einer Open-Access-/Open-Science-Transformation entgegenstehen. Im Kontext der thematischen Ausrichtung von KidRewi auf Lehrbücher, auf die diese Punkte mehr oder weniger zutreffen, müssen auch hier alternative Gesamtansätze oder Kooperationsmodelle gefunden werden.

C. Herangehensweise und Kulturwandel

Da ein Kulturwandel in einer Disziplin kein einfaches Unterfangen ist, wurde die folgende Vorgehensweise und Schwerpunkte entwickelt:

Das Projekt analysiert im ersten Schritt die Publikationskultur in der Rechtswissenschaft und möchte durch gezielte Maßnahmen einen nachhaltigen Kulturwandel initiieren. In der Analysephase stehen zunächst die Untersuchung bestehender Publikationsinfrastrukturen sowie die Berücksichtigung bewährter Ansätze aus anderen Disziplinen im Fokus. Ergänzend ermöglicht eine bibliometrische Analyse vertiefende Einblicke in die aktuellen Publikationspraktiken der Rechtswissenschaft.

Aufbauend auf diesen Erkenntnissen wird eine Reflexion über die Publikationspraktiken innerhalb der Fachcommunity angestoßen, die durch gezielte Vernetzungsaktivitäten begleitet wird. Die Unterstützung laufender Publikationsprojekte sowie der interdisziplinäre Austausch dienen dabei der Identifikation zentraler Herausforderungen und Potenziale, insbesondere in den Bereichen der Ressourcenoptimierung von Autor*innen, der Förderung innovativer Ideen beim Erstellen eines Lehrbuchs und der Stärkung der Zusammenarbeit. Tiefeninterviews mit Wissenschaftler*innen dienen dabei als zentrale Datenquelle und liefern praxisnahe Einblicke in die Publikationsgewohnheiten und -bedarfe der Fachdisziplin. Dabei werden vergangene oder aktuelle Projekte der Befragten als direkte Anknüpfungspunkte genutzt und in einzelne Publikationsschritte von der Erstellung bis zur Verbreitung gegliedert.

Ein zentraler Bestandteil des Projekts ist die Entwicklung einer agilen Open-Access-Publikationsinfrastruktur, die speziell auf die Bedürfnisse von Autor*innen juristischer Lehrbücher abgestimmt ist. Diese Infrastruktur soll wesentliche Publikationsschritte von der Erstellung juristischer Werke über die Veröffentlichung bis hin zur Verbreitung abbilden, um die spezifischen Anforderungen und Arbeitsprozesse der Lehrbuchautor*innen zu berücksichtigen. Hierbei fließen technische Anforderungen, wissenschaftliche Reputationsfragen sowie die aktive Einbindung

6 H. Hamann/Hürlimann, (Fn. 1), 3 (13) f.

relevanter Akteure in die Konzeption unter der Berücksichtigung hemmender Faktoren ein.

Parallel dazu soll der Aufbau disziplinspezifischer Kompetenzen für die Erstellung von Open-Science-Publikationen vorangetrieben werden. Durch synchrone und asynchrone Anlaufstellen sowie die Etablierung von Netzwerken wird der Austausch innerhalb der Fachcommunity gestärkt und eine zukunftsfähige Publikationskultur nachhaltig etabliert.

D. Projektpartner

Im Verlauf der Projektlaufzeit konnten zahlreiche Partner gewonnen werden, die mit ihrem wertvollen Beitrag maßgeblich zur Erreichung der Projektziele beitragen.

Aufgrund der Ansiedlung des Projekts an der Fachhochschule Potsdam profitiert KidRewi von den Strukturen von Open Access Brandenburg. Das Label steht für insgesamt vier Projekte, die sich schwerpunktmäßig mit den Themen Open Access sowie Open Science beschäftigen.

Hervorzuheben ist dabei die Vernetzungs- und Kompetenzstelle Open Access Brandenburg (VuK), die KidRewi ein umfangreiches Netzwerk in der Open-Access-Community sowie Kooperationsmöglichkeiten mit rechtswissenschaftlichen Fakultäten in Brandenburg eröffnet. Die VuK unterstützt dabei, Vernetzungsaktivitäten zu erleichtern und Netzwerke aufzubauen. Weiterhin wird die Expertise der VuK in der Erstellung von synchronen und asynchronen Hilfsmitteln im Bereich Open Access in Anspruch genommen.

Der Verein OpenRewi spielt, wie bereits erwähnt, eine zentrale Rolle in der Arbeit von KidRewi. Die intensivere Einbindung des Vereins erfolgt durch die verstärkte Durchführung von Tiefeninterviews mit den Mitgliedern sowie einen kontinuierlichen Dialog mit dem Vorstand, wodurch eine wichtige Vernetzunginstanz innerhalb der rechtswissenschaftlichen Open-Access-Community etabliert wird.

Im Projektbereich zur Bibliometrie konnte das Kompetenznetzwerk Bibliometrie (KB), das seit 2009 am Deutsche Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung beheimatet ist, für eine Kooperation gewonnen werden. Das KB bietet einen umfassenden und aufbereiteten Zugang zu bibliometrischen Datenbanken (*Scopus*, *Web of Science* und *Open Alex*), der eine Angleichung der Datenfelder sowie die Disambiguierung von Institutionen zwischen den Datenbanken bietet. Zudem kann auf die extensive Wissensbasis des Netzwerks zurückgegriffen werden.

Abschließend soll noch der Fachinformationsdienst Recht (FID Recht) sowie die Hamburg University Press (HUP) hervorgehoben werden, die sowohl aus bibli-

thekarischer Sicht als auch mit eigenen Erfahrungswerten und Voruntersuchungen zum Thema Open Access in der Rechtswissenschaft unterstützen.

E. Ausblick

Während 2024 der Schwerpunkt auf dem Netzwerkausbau und der Etablierung einer Wissensbasis zur juristischen Publikationskultur lag, sind für 2025 die Datenerhebung durch Tiefeninterviews sowie die Konzeptlegung der Publikationsinfrastruktur zentrale Ziele. Ergänzend dazu wird an der Erstellung verschiedener offener Lehrmaterialien gearbeitet.

Mehr als ein Format: Wege zur Open-Access-Publikation

Linda Martin und Elke Brehm*

A. Diamond, Gold, Grün: Umsetzung in den Rechtswissenschaften	32	D. Digitales Publizieren: Mehr als konventionelle Formate	37
B. Haben Sie bereits Open Access publiziert?	33	E. Publizieren in den Rechtswissenschaften: Alles neu?	37
C. Eine Open-Access-Zeitschrift herausgeben – Aber wie?	35		

Im Rahmen der vom Netzwerk *Open Access für die Rechtswissenschaft* veranstalteten Tagung „Von Open Access zu Open Science“ fand der Workshop „Mehr als ein Format – Wege zur Open-Access-Publikation“ statt, der Raum für Diskussionen über Publikationsformate, infrastrukturelle Unterstützung für und Finanzierungsmodelle von Open-Access-Publikationen konkret in den Rechtswissenschaften bot. Neben Gold und Grün war Unterstützung für Diamond-Open-Access-Publikationen (für Autor*innen kostenfreie Publikationsmodelle) der Schwerpunkt.

Die Inhalte umfassten alternative Publikationsformen, die sowohl im Hinblick auf die Verfügbarkeit als auch die Finanzierung über klassische rechtswissenschaftliche Textpublikationen in Subskriptionszeitschriften, lizenzierte Datenbanken, Sammelbände oder (Verlags-)Monographien hinausgehen.

Der Workshop „Mehr als ein Format – Wege zur Open-Access-Publikation“ adressierte Forschende, Autor*innen und Teilnehmende der Tagung und wurde in Kooperation von der *Technischen Informationsbibliothek (TIB)* und dem Projekt *open-access.network* durchgeführt.

Das Angebot umfasste neben der Frage zur Bedeutung von Open Access in den Rechtswissenschaften die folgenden Themenschwerpunkte: Allgemeine und vertiefende Informationen zu Wegen des Open Access, Finanzierungsmöglichkeiten, die Rolle der Wissenschaft und einen Überblick zu (alternativen) digitalen Publikationsformaten.¹

* Linda Martin arbeitet seit 2020 im Projekt *open-access.network*, zunächst an der Universität Bielefeld und seit 2021 im Open Research Office Berlin. Elke Brehm ist Fachreferentin für Rechtswissenschaften, stellvertretende Justiziarin und Datenschutzbeauftragte der Technischen Informationsbibliothek (TIB).

1 Vgl. E. Brehm/L. Martin, Mehr als ein Format – Wege zur Open Access Publikation, 2024. <https://doi.org/10.5281/zenodo.13867055>.

A. Diamond, Gold, Grün: Umsetzung in den Rechtswissenschaften

Ob Gold², ob Grün³, ob Diamond⁴ – Forschungsergebnisse Open Access bereitzustellen, kann über viele Wege geschehen. In 2019 wird Rechtswissenschaftler*innen in einem Diskussionsbeitrag eine mangelnde Open-Access-Affinität attestiert.⁵ So wird in den Rechtswissenschaften vorwiegend bei namhaften Verlagen in ausschließlich durch Subskriptionen finanzierten Zeitschriften, Datenbanken, E-Books oder unter Zahlung hoher Druckkostenzuschüsse für Printpublikationen publiziert. Es bestehen jedoch auch verschiedene etablierte Open-Access-Publikationen, wovon nachfolgend nur zwei beschrieben werden.

Die Zeitschrift *Rechtsgeschichte – Legal History (Rg)*⁶ ist ein Gold-Open-Access-Angebot und die Reihe *digital | recht*⁷ ist ein Diamond-Open-Access-Angebot. Die technische Betreuung und das Hosting werden bei *Rg* von der Bibliothek des Max-Planck-Instituts für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie und für die Reihe *digital | recht* von der Bibliothek der Universität Trier übernommen. Die Kooperation zwischen engagierten Herausgeber*innen aus der Wissenschaft und Mitarbeiter*innen aus Infrastruktureinrichtungen, die entsprechende Publikationsinfrastrukturen zur Verfügung stellen, ermöglicht zum einen ein kostengünstiges Publizieren und zum anderen einen kostenfreien Zugriff auf die Forschungsergebnisse für die wissenschaftliche Community. Die Finanzierung erfolgt bei der Zeitschrift *Rechtsgeschichte – Legal History (Rg)* durch Article Processing Charges (Publikationsgebühren), bei *digital | recht* durch Unterstützung von u. a. dem *Verein für Recht und Digitalisierung e.V.*

Rechtswissenschaftliche Verlage ermöglichen Open Access in etablierten Reihen zumeist über den Goldenen Weg. Gegen eine Zahlung von Article bzw. Book Processing Charges können Autor*innen ihre Werke publizieren. Hierfür bieten fast alle Verlage verschiedene Publikationsformate: z. B. beim *Nomos-Verlag* als eOnly oder hybrid (gleichzeitige Print- und Online-Publikation),⁸ hybrid bei *Peter*

2 open-access.network, Glossar, Open Access Gold.
<https://open-access.network/informieren/glossar#c6220>.

3 open-access.network, Glossar, Open Access Grün.
<https://open-access.network/informieren/glossar#c6221>.

4 open-access.network, Glossar, Diamond Open Access.
<https://open-access.network/informieren/glossar#c6223>.

5 Vgl. H. Hamann/D. Hürlimann, Open Access bei der Veröffentlichung rechtswissenschaftlicher Fachliteratur – was soll das?, in: H. Hamann/D. Hürlimann (Hrsg.), Open Access in der Rechtswissenschaft, Sonderheft Rechtswissenschaft 2019, S. 3 (S. 3 ff.).
<https://doi.org/10.5771/9783748903659-1>.

6 Rechtsgeschichte – Legal History (Rg). <https://rg.lhlt.mpg.de/>.

7 Digital | recht. <https://digitalrecht-oe.uni-trier.de/index.php/droe/index>.

8 Nomos, Open Access. <https://www.nomos.de/open-access/>.

Lang,⁹ hybrid bei Duncker & Humblot¹⁰ oder bei Mohr Siebeck als eOnly bzw. hybrid.¹¹ Die Finanzierung erfolgt in allen Fällen über Book Processing Charges, die z. B. durch institutionelle, regionale oder landesweite Publikationsfonds oder über vorab beantragte Drittmittel refinanziert werden können.

Autor*innen aus den Rechtswissenschaften stehen über die Repositorien ihrer Einrichtung und Fachrepositorien wie *intRecht* des Fachinformationsdienstes für internationale und interdisziplinäre Rechtsforschung¹² diverse Publikationsplattformen für die Zweitveröffentlichung ihrer Werke zur Verfügung.

Autor*innen profitieren bei Auswahl eines oben genannten Publikationsweges von folgenden Standards des digitalen Publizierens: Es werden persistente Identifikatoren vergeben (z. B. DOIs¹³, ISSNs, ORCID¹⁴); die Dokumente werden dauerhaft in einem digitalen Langzeitarchiv gespeichert und unter standardisierten Lizzenzen mit einer standardisierten Lizenzkennzeichnung (z. B. Creative-Commons-Lizenz) veröffentlicht, die durch die Autor*innen vergeben wird. Darüber hinaus erfolgt auf Basis eingepfleger Metadaten eine standardisierte und (kostenfreie) Verbreitung der Publikationsdaten, die die Auffindbarkeit verbessert und die Sichtbarkeit der Publikation erhöht.

Im Rahmen des Workshops diskutierten die Teilnehmer*innen zu Fragestellungen rund um das eigene Publikationsverhalten und Open Access im Allgemeinen. Nachfolgend werden die Inhalte der Diskussion kurz zusammengefasst.

B. Haben Sie bereits Open Access publiziert?

Viele Teilnehmer*innen hatten bereits Erfahrungen mit einer Erstveröffentlichung im Open Access, weniger jedoch bei der Umsetzung von Zweitveröffentlichungen. Dabei nannten die Befragten folgende Begründungen für eine geringere Umsetzung des Grünen Weges: Die Unkenntnis der Möglichkeit zur Zweitveröffentlichung durch § 38 Abs. 1 S. 4 UrhG,¹⁵ eine fehlende Erinnerung bzw. Automatisierung nach Ablauf einer Embargofrist. Die Umsetzung einer Gold-Open-Access-Publika-

9 Peter Lang, Open.

<https://www.peterlang.com/de/serviceleistungen/open-access-bei-peter-lang/#Open-Access-Modelle-bei-Peter-Lang>.

10 Duncker & Humblot, Open Access für Monographien und Sammelbände.

<https://www.duncker-humblot.de/services-open-access/open-access-fuer-buecher/c-734>.

11 Mohr Siebeck. Open-Access-Publikationen. <https://www.mohrsiebeck.com/service/open-access/>.

12 Fachinformationsdienst für internationale und interdisziplinäre Rechtsforschung, *intRecht*. <https://intr2dok.vifa-recht.de/content/index.xml>.

13 open.access.network, Glossar, DOI. <https://open-access.network/informieren/glossar#c6205>.

14 ORCID, For researchers. <https://info.orcid.org/researchers/>.

15 Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz), § 38 Beiträge zu Sammlungen. https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/_38.html.

tion erfolgte zumeist über fachbekannte Verlagshäuser wie *Nomos* oder *Mohr Siebeck*.

Die Teilnehmer*innen des Workshops diskutierten über Orte für eine Publikation. Dabei wurde herausgearbeitet, dass z. B. *ResearchGate*¹⁶ und *Academia.eu*¹⁷ als kommerzielle soziale Netzwerke keine Standards für das digitale Publizieren wie z. B. Langzeitarchivierung, Lizenzkennzeichnungen und Vergabe von Identifizieren für die Texte gewährleisten. Diese Problematik sowie eine fehlende Metadaten-Pflege betrifft ebenfalls Veröffentlichungen auf der eigenen Homepage. Bei Publikationen dieser Art handelt es sich nicht um Open-Access-Veröffentlichungen im Sinne der Berliner Erklärung.¹⁸

Als größte Hürde wurden die Finanzierung, die Zugänglichkeit von Fördermitteln und die Auffindbarkeit von geeigneten Publikationsorten gesehen. Eine finanzielle Unterstützung können Autor*innen über institutionelle, regionale oder landesweite Publikationsfonds erhalten. Die Mittel können über die affilierte Institution beantragt werden. Wissenschaftliche Bibliotheken schließen unter dem Schlagwort *Transformationsverträge*¹⁹ u. a. sogenannte *Publish-and-Read-Verträge*, in denen durch die von Bibliotheken gezahlten Gebühren auch die Open-Access-Publikationen von Forschenden der jeweiligen Einrichtung mitfinanziert werden. Darüber hinaus können bei Förderern wie der *Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG)* im Rahmen eines Projektantrags Drittmittel zur Open-Access-Publikation im Vorfeld eingeworben werden. Eine weitere Möglichkeit für Autor*innen bieten konsortiale Mitgliedschaften der Institutionen. Diese können sowohl den Aufbau von Infrastrukturen²⁰ als auch unmittelbar eine Diamond-Open-Access-Publikation²¹ unterstützen. Das Publizieren der Forschungsergebnisse müsse von Beginn des Forschungsvorhabens an mitgedacht werden.

Bei der Suche nach einem geeigneten Publikationsort bieten folgende Discovery Systeme Unterstützung: *B!SON*²² (Recherchetool mit semantischer Suchfunktion nach einer geeigneten Zeitschrift), der *oa.finder*²³ (Recherchetool für wissenschaft-

16 ResearchGate. <https://www.researchgate.net/>.

17 Academia.eu. <https://www.academia.edu/>.

18 Berliner Erklärung über den offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen. <https://openaccess.mpg.de/Berliner-Erklae rung>.

19 Vgl. open-access.network, Open-Access-Transformation. <https://open-access.network/informieren/politische-rahmenbedingungen/open-access-transformation>.

20 Beispiel: Die Open Library of Humanites ermöglicht durch eine bereitgestellte Infrastruktur die Open-Access-Stellung von Zeitschriften. Vgl. Open Library of Humanites. <https://www.openlibhums.org/>.

21 Beispiel: Der Verlag Mohr Siebeck transformiert im Rahmen eines Subscribe-to-Open-Modells fünf Zeitschriften in den Open Access. Vgl. Mohr Siebeck. <https://www.mohrsiebeck.com/zeitschriften/>.

22 B!SON – Bibliometric and Semantic Open Access Recommender. <https://service.tib.eu/bison/>.

23 oa.finder. <https://finder.open-access.network/>.

liche Publikationsorgane) und *OpenDOAR*²⁴ (Recherchetool für Open-Access-Repositorien). Die Dienste *Directory of Open Access Journals (DOAJ)*²⁵ und *Directory of Open Access Books (DOAB)*²⁶ können Autor*innen Orientierung bei der Zeitschriften- und Verlagssuche bieten, u. a. bzgl. der Kosten oder vorgegebener Lizenzmodelle. Das *Handbuch Open Science/Rechtswissenschaft* listet weitere disziplinspezifische Publikationsorte.²⁷

C. Eine Open-Access-Zeitschrift herausgeben – Aber wie?

Die Teilnehmenden teilten ihre Erfahrungen als Herausgeber*innen bzw. künftige Herausgeber*innen. Zentrale Fragen der Diskussion waren: Woher kommen die Gelder zur Finanzierung des Journal-Betriebs? Welche technischen Infrastrukturen gibt es? Welche nutzt meinem Journal? Wie können Unsicherheiten im laufenden Betrieb begegnet werden (z. B. IT-Sicherheit, zeitintensive Betreuung)?

Um ein Diamond-Open-Access-Journal zu finanzieren, können Herausgeber*innen an konsortial finanzierte Infrastrukturanbietende herantreten. International ausgerichtet sind die Angebote von *SciPost*²⁸ und die *Open Library of Humanites (OLH)*.²⁹ Auf nationaler Ebene bietet das Projekt *Konsortiale Open Access Lösungen Aufbauen, Ausbauen und Verankern (KOALA-AV)*³⁰ Hilfe. Die Unterstützungsangebote sind kohärent mit der Positionierung der DFG aus dem Jahre 2022. Die DFG unterstützt wissenschaftsgeleitetes (Diamond) Open Access und verlangt von der Wissenschaft, dass sie „die Hoheit über ihre eigenen Publikationen [...] selbst zu organisieren und damit Abhängigkeiten vorzubauen“ habe.³¹ Soll das Journal Flipping (die Überführung einer Closed-Access-Zeitschrift in den Open Access) im Rahmen eines Verlags-Portfolios erfolgen, können Herausgeber*innen die Möglichkeit eines *Subscribe-To-Open-Modells* bei dem Verlag erfragen.³² Dabei ist der freie Zugriff und das kostenfreie Publizieren abhängig davon, dass die Zahl der institutionellen Abonnements einer Zeitschrift aufrecht erhalten bleibt und somit die Finanzierung der Zeitschrift gesichert ist. Sinkt die Anzahl

24 OpenDOAR. <https://v2.sherpa.ac.uk/opendoar/>.

25 Directory of Open Access Journals. <https://doaj.org/>.

26 Directory of Open Access Books. <https://www.doabooks.org/>.

27 Vgl. *H. Hamann/N. Eisentraut*, Handbuch Open Science/Rechtswissenschaft. https://de.wikibooks.org/wiki/Handbuch_Open_Science/_Rechtswissenschaft.

28 SciPost. <https://scipost.org/>.

29 Open Library of Humanites. <https://www.openlibhums.org/>.

30 KOALA-AV. <https://projects.tib.eu/koala/>.

31 Deutsche Forschungsgemeinschaft | AG Publikationswesen, Wissenschaftliches Publizieren als Grundlage und Gestaltungsfeld der Wissenschaftsbewertung, 2022, S. 4. <https://doi.org/10.5281/zenodo.6538163>.

32 Beispiel: Subscribe-to-Open-Angebot des Verlags Mohr Siebeck. <https://www.mohrsiebeck.com/zeitschriften/>.

der Subskriptionen unter eine bestimmte Zielmarke, wird die Zeitschrift wieder zu einer klassischen Closed-Access-Subskriptionszeitschrift.

Bei Fragen zu technischen Umgebungen können institutionelle, disziplinäre oder regionale Angebote Abhilfe schaffen. Viele Bibliotheken von Universitäten bieten Hosting-Services an. Eine Übersicht der angebotenen Open-Access-Dienstleistungen der Institution, darunter auch Hosting-Services, erhalten Forschende bei der Suche im *oa.atlas*.³³ Ein für die Rechtswissenschaften konzipiertes Angebot entwickelt der *Fachinformationsdienst für internationale und interdisziplinäre Rechtsforschung (FIDRecht)*.³⁴ Ein regional ausgelegtes Angebot des Journal-Hostings für Angehörige der Technischen Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin, der Freien Universität Berlin und der Charité – Universitätsmedizin besteht beispielsweise über den Verlag *Berlin Universities Publishing*.³⁵ Eine bundesweit ausgerichtete Dienstleistung bietet *TIB Open Publishing* für Herausgeber*innen von Journals und Konferenzbänden an.³⁶

Bei Auswahl einer zuvor genannten Lösung stellen die Betreibenden der Dienstleistung die technische Infrastruktur und unterstützen bei Herausforderungen im laufenden Betrieb, während die inhaltliche Verantwortung und fachliche Ausrichtung bei den Herausgeber*innen verbleibt. Diese Dienstleistungen können zum Teil kostenpflichtig sein. Zu den häufigsten technischen Arbeitsumgebungen für Open-Access-Zeitschriften gehören die Software Open Journal System (OJS)³⁷, Janeway Systems³⁸ oder Lodel³⁹.

Exkurs Open-Access-Monographien: Der Verein *OpenRewi*⁴⁰ unterstützt Autor*innen aus den Rechtswissenschaften, die innerhalb eines Verlagsportfolios in Kombination mit den Grundsätzen der Open Definition⁴¹ publizieren möchten.⁴² Für die Finanzierung von Open-Access-Monographien stehen ggfls. auch regionale

33 open-access.network, oa.atlas. <https://open-access.network/services/oaatlas>.

34 Fachinformationsdienst für internationale und interdisziplinäre Rechtsforschung. <https://vifa-recht.de/>.

35 Berlin Universities Publishing, Zeitschriften. <https://www.berlin-universities-publishing.de/journals/index.html>.

36 TIB Open Publishing. <https://www.tib-op.org/ojs/>.

37 Open Journal System. <https://ojs-de.net/start>.

38 Janeway Systems. <https://janeway.systems/>.

39 OpenEdition, Using Lodel for electronic publication. <https://www.openedition.org/10905?lang=en>.

40 OpenRewi. <https://openrewi.org/>.

41 Open Knowledge, Open Definition. <https://opendefinition.org/od/2.0/de/>.

42 OpenRewi, Über uns. <https://openrewi.org/mission/>.

Angebote zur Verfügung wie z. B. der vom Land Niedersachsen finanzierte landesweite Publikationsfonds *Niedersachsen Open*.⁴³

D. Digitales Publizieren: Mehr als konventionelle Formate

Innerhalb des Workshops wurde die Vielfalt digitaler Publikationsformate in den Rechtswissenschaften hervorgehoben. Ein Erstarken alternativer und multimediale Formate, darunter Blogs, Podcasts oder Videos, spiegelt die Breite des Publikationsverhaltens innerhalb der Disziplin wider.

Die Publikation im Blogformat ermöglicht es Wissenschaftler*innen sich entlang ihrer fachlichen Spezialisierung (z. B. *Verfassungsblog*)⁴⁴ und unter Berücksichtigung ihrer Karrierestufe (z. B. *JuWissBlog*)⁴⁵ auszutauschen. Um auf tagesaktuelle politische bzw. gesetzliche Entwicklungen einzugehen, bieten Podcasts einen guten Rahmen (z. B. *Recht Aktuell*).⁴⁶

Die Idee einer freien Zugänglichmachung von wissenschaftlichem Wissen wird zunehmend auch auf traditionelle Formate wie Qualifikationsschriften, Lehrbücher oder Kommentierungen übertragen. Als Beispiele können hier die durch Unterstützung von *OpenRewi* erschienenen Lehr- und Handbücher, darunter *Verwaltungsrecht in der Klausur*⁴⁷ oder *Grundrechte: Klausur- und Examenswissen*⁴⁸ genannt werden. Eine im Open Access verfügbare Kommentierung des Grundgesetzes wird gegenwärtig durch das Projekt *Offener Zugang zum Grundgesetz (OZUG)*⁴⁹ erarbeitet.

E. Publizieren in den Rechtswissenschaften: Alles neu?

Open Access hat auch in Rechtswissenschaften an Bedeutung gewonnen und wird maßgeblich von Rechtswissenschaftler*innen mitgestaltet. Die Umsetzung erfolgt neben der Publikation im Rahmen eines traditionellen Verlags-Portfolios auf vielfältige Weise. Die Einschätzung Rechtswissenschaft sei „papierbasiert und IT-fern“⁵⁰ greift mit Blick auf andere Veröffentlichungsformate (Blogs, Podcasts,

43 Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Niedersachsen fördert seit 2024 Open-Access-Publikationen mit einem Landesfonds. <https://www.mwk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/niedersachsen-fordert-open-access-publikationen-mit-neuem-fonds-230331.html>.

44 *Verfassungsblog*. <https://verfassungsblog.de/>.

45 *JuWissBlog*. <https://www.juwiss.de/>.

46 *Recht Aktuell*. <https://open.spotify.com/show/3tjLf7n9dyXepDa22VpUgX?si=281efcf5d97a4343>.

47 N. Eisentraut, *Verwaltungsrecht in der Klausur*, Berlin/Boston 2020. <https://doi.org/10.1515/978310656220>.

48 L. Hahn, et al, *Grundrechte: Klausur- und Examenswissen*, Berlin/Boston 2022. <https://doi.org/10.1515/9783110765533>.

49 *Offener Zugang zum Grundgesetz (OZUG)*. <https://www.jura.uni-hannover.de/de/forschungsforschungsbereiche/einzelansicht/projects/oeffener-zugang-zum-grundgesetz-ozug>.

50 Vgl. H. Hamann/D. Hürlimann, *Open Access* (Fn. 5), S. 6. <https://doi.org/10.5771/9783748903659-1>.

etc.) und die zunehmend auch digital erscheinenden Publikationen nicht mehr. Auch ist das Interesse an der Herausgabe einer Zeitschrift groß. Bedenken, insbesondere technischer Art, können durch Vermittlung von Basis-Kenntnissen und der Betreuung durch institutionelle Infrastrukturanbietende begegnet werden. Darüber hinaus kann Rechtswissenschaftler*innen durch finanzielle und beratende Unterstützung an ihren Einrichtungen die Umsetzung des Goldenen und Grünen Weges des Open Access erleichtert werden und Angebote zur Unterstützung beim Aufbau von Finanzierungsstrukturen für Diamond-Open-Access-Publikationen geschaffen werden.

Legal Helpdesk Berlin – Juristische Kompetenzen in und für die Offene Wissenschaft stärken

Georg Fischer, Maike Neufend und Maxi Kindling*

A. Überforderung von juristischen Laien im Alltag offener Forschung	40
B. Juristische Kompetenzen in und für die Wissenschaft stärken	41
I. Legal Helpdesk	41
II. Vorbereitende Workshops, offene Informationsmaterialien und juris- tisch-politische Stellungnahmen	43
III. Fazit	44

Zwischen Wissenschaft und Recht herrscht aufgrund vielfältiger rechtlicher Schwierigkeiten eine doppelte Wissensasymmetrie, die einerseits die Weiterentwicklung von Open Research hemmt und andererseits die juristische Interessensvertretung von Wissenschafts- und Kulturerbe-Einrichtungen behindert. Um diesen Problemen entgegen zu wirken, baut das Open Research Office Berlin im Rahmen eines von der VolkswagenStiftung in der Förderinitiative „Pioniervorhaben – Impulse für das Wissenschaftssystem“ geförderten Projekts und unter gemeinsamer Leitung mit der Universitätsbibliothek der TU Berlin ab dem Jahr 2025 einen sogenannten Legal Helpdesk auf. Zusammen mit der Durchführung von Workshops und die Erarbeitung von leicht zugänglichen Materialien sollen die strukturellen Beeinträchtigungen abgebaut, die Kompetenzen in puncto rechtlicher Fragen gestärkt und eine langfristige juristische Interessensvertretung strategisch initiiert werden. Ein solcher Ansatz trägt auch dem wachsenden Zusammenspiel von Wissenschafts- und Kulturerbe-Einrichtungen Rechnung. Das Open Research Office Berlin ist als Koordinierungsstelle für offene Wissenschaft in Berlin an der Universitätsbibliothek der Freien Universität Berlin angesiedelt und wird von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege mitgetragen, um die Berliner Wissenschafts- und Kulturerbe-Einrichtungen bei der Umsetzung der Ziele der Berliner Open-Access-Strategie von 2015 zu unterstützen. In diesem Text wird ein kurzer Überblick über den geplanten Legal Helpdesk Berlin gegeben, der im Projekt „Recht offen. Juristische Kompetenzen in und für die Offene Wissenschaft stärken“ aufgebaut werden soll.

* Dr. Georg Fischer ist Referent im Open Research Office Berlin und Koordinator des von der VolkswagenStiftung geförderten Projekts „Recht offen. Juristische Kompetenzen in und für die Offene Wissenschaft stärken“; Dr. Maike Neufeld ist Leiterin des Open Research Office Berlin und Co-Leiterin des genannten Projekts; Dr. Maxi Kindling ist Leiterin der Abteilung Publikationsdienste an der Universitätsbibliothek der Technischen Universität Berlin und Co-Leiterin des genannten Projekts. Der Text ist eine gekürzte und leicht überarbeitete Version des bei der VolkswagenStiftung eingereichten Projektantrags.

A. Überforderung von juristischen Laien im Alltag offener Forschung

Die digitale Transformation und die Umsetzung von Open Research erhöhen für Forschende die rechtliche Komplexität beim Publizieren von Texten, Daten und weiteren Forschungsressourcen. Besonders relevant ist hier v.a. das Urheberrecht. Aber auch das Datenschutzrecht, das Arbeitsrecht, das Haushaltsrecht sowie vertragliche Vereinbarungen sind davon berührt. Die zunehmende Komplexität ist zurückzuführen auf die technischen Möglichkeiten, den Kulturwandel hin zum Teilen und Weiterbearbeiten von Forschungsressourcen im Sinne von Open Research sowie auf die fortlaufende Ausdifferenzierung der rechtlichen Regelungen, die sich der Praxis anpassen sollen. In der Folge lässt sich zwischen Forschung und Recht eine doppelte Wissensasymmetrie beobachten.

Auf der einen Seite sind Forschende mit vielfältigen rechtlichen Problemen und Fragestellungen konfrontiert, die im Zuge von Digitalisierung und rechtlicher Ausdifferenzierung entstanden sind. Bei Forschenden aus Wissenschaft und Kulturerbe-Einrichtungen führt die in den letzten Jahren deutlich gestiegene rechtliche Komplexität zu Umgehungsstrategien, Unsicherheiten, übermäßiger Risikoaversierung, „Insellsösungen“ und in manchen Fällen zu „Rechtsfolklore“, also weitergetragenen, juristisch aber fragwürdigen Lösungen. – Auf der anderen Seite steht die Weiterentwicklung hin zu einem wissenschaftsfreundlichen (Urheber-)Recht, die nur durch juristische Fachleute zu bewältigen ist. Ihnen obliegt die Aufgabe, rechtliche Vorgaben (etwa durch Richtlinien und neue Gesetzeslagen auf EU-, Bundes- oder Landesebene) sowie Gerichtsurteile mit der alltäglichen Praxis in Wissenschafts- und Kulturerbe-Einrichtungen in Einklang zu bringen. Das erfordert einen repräsentativen Einblick in die Arbeit verschiedener Disziplinen und ihrer jeweiligen Publikationskulturen.

Die Kluft zwischen rechtlicher Regulation und tatsächlicher Praxis lässt sich ohne fundierte Kenntnis des zu regulierenden Gegenstandes allerdings nicht abbauen. Im Gegenteil: Wenn das juristische System keine Kenntnis von den Hemmnissen und der teilweisen Dysfunktionalität der rechtlichen Regelungen hat, kann es sich nicht oder nur unzureichend innovieren, so dass sich das Problem auf lange Sicht verschärft. Beide Seiten sind zur erfolgreichen Durchführung ihrer Tagesaufgaben und zur inneren Weiterentwicklung im Rahmen der Open-Research-Transformation maßgeblich darauf angewiesen, von der jeweils anderen Seite Unterstützung und Einblick zu erhalten. Sonst droht eine zu starke „Silobildung“, die die Leistungsfähigkeit der Wissenschaft nachhaltig einschränkt. Die zahlreichen Rechtsprobleme und ihre Effekte sind gut dokumentiert; sie wurden dem Open Research Office Berlin von Forschenden aus Wissenschafts- und Kulturerbe-Einrichtungen in diver-

sen Workshops und Konsultationen geschildert und sind auch in der Literatur dokumentiert.¹

B. Juristische Kompetenzen in und für die Wissenschaft stärken

Der Legal Helpdesk, angesiedelt am Open Research Office Berlin, setzt es sich zum Ziel, die strukturell bedingte, doppelte Wissensasymmetrie abzubauen und auf ein wissenschaftsfreundliches Urheber- und Datenschutzrecht für Open Research hinzuarbeiten. Dafür erarbeitet das Open Research Office Berlin in Kooperation mit dem iRights e.V. und der Initiative NFDI4Culture einen gezielten und auf Dauer stellbaren Dialog zwischen Fachjurist*innen der betroffenen Rechtsgebiete und Forschenden aus Berlins Wissenschaft und Kulturerbe. Dieser Dialog ist nicht durch Konkurrenz geprägt, sondern von dem Ziel geleitet, dass offene Forschung und Recht gegenseitig voneinander lernen und sich so jeweils intern weiterentwickeln. Wesentlich wird dieses Ziel durch den Aufbau einer Beratungsstelle erreicht, begleitet von maßgeschneiderten Workshops und nachnutzbaren Handreichungen.

I. Legal Helpdesk

Herzstück des Projekts ist der sogenannte „Legal Helpdesk“: Dieser stellt eine berlinweite Anlaufstelle für Forschende dar, die aus eigener Kraft bei einem Rechtsproblem im Rahmen ihrer Diensttätigkeiten nicht weiterkommen und fundierten juristischen Rat bei der Entscheidungsfindung suchen. Der Legal Helpdesk hat die Aufgabe, die angesammelten individuellen Anfragen zu bearbeiten, durch geeignete Materialien generelle Hilfestellung über den Einzelfall hinaus zu bieten und durch eine kontinuierliche Sammlung und transparente Dokumentation einen fundierten Überblick über die drängendsten Rechtsprobleme und ihre Bewältigung in der Praxis zu gewinnen.

Auf dieser Datengrundlage soll der Legal Helpdesk durch juristische Stellungnahmen im Generellen und im Besonderen bei aktuellen Gesetzesvorhaben und -evaluierung Einfluss auf die Ausgestaltung des Rechts nehmen. So soll eine langfristige juristische Interessenvertretung strategisch initiiert werden, die sich positiv auf ein wissenschaftsfreundliches Urheber- und Datenschutzrecht für offene Forschung

¹ G. Fischer/M. Kindling/M. Neufend, Ergebnisbericht zum Strategieworkshop „Open Research Data: Infrastrukturangebote an Berliner Einrichtungen. Maßnahmen für die Open-Research-Strategie Berlin“. Open Access Blog Berlin, 13.9.2023. <https://doi.org/10.59350/xr38m-jsc04>; G. Fischer/M. Kindling/M. Neufend, Ergebnisbericht zum Strategieworkshop „Open-Access-Publizieren durch wissenschaftliche Einrichtungen: Maßnahmen für die Open-Research-Strategie Berlin“, Open Access Blog Berlin, 13.9.2023. <https://doi.org/10.59350/ch7v8-3gx2>; daneben auch G. Fischer, Sampling in der Musikproduktion. Das Spannungsfeld zwischen Urheberrecht und Kreativität, Marburg 2020. <https://doi.org/10.14631/978-3-96317-721-7> sowie T. Kreutzer/G. Fischer, Das Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz in der Praxis: Eine qualitative Studie zur Anwendung des UrhWissG in Bildung, Bibliotheken, Verlagswesen und Wissenschaft, Studie im Auftrag des BMBF, 2022. <https://doi.org/10.5281/zenodo.6500995>.

auswirkt und damit der starken Interessenvertretung der digitalen Medienindustrie durch Verlage, Verwertungsfirmen und Plattformen entgegentritt.

Durch den Legal Helpdesk wird sichergestellt, dass Rechtsprobleme aus Wissenschaft und Kulturerbe stärker in öffentlicher Verantwortung bearbeitet werden und in der Folge weniger monetäre und Wissensressourcen in private Anwaltskanzleien abfließen. Üblicherweise können Justiziariate und andere Zentralstellen in Wissenschaft- und Kulturerbe-Einrichtungen (etwa in zentralen Serviceeinrichtungen wie Bibliotheken und Rechenzentren) entsprechende Anfragen aus der Praxis heraus nicht ausreichend tief und zeitnah beantworten. Einerseits sind die Themenstellungen zu komplex, andererseits sind gerade in zentralen Service-Einrichtungen generell andere Kompetenzen und Aufgaben angesiedelt. In kleineren Hochschulen ist mitunter kein eigenes oder nur anteiliges Personal für Rechtsfragen zuständig. Das macht eine landesweite Anlaufstelle nötig.

Angehörige von Wissenschafts- und Kulturerbe-Einrichtungen, darunter vor allem – aber nicht nur – Forschende, können sich vertraulich mit ihrer individuellen Rechtsfrage schriftlich oder telefonisch an den Legal Helpdesk wenden. Dort steht ein*e erfahrene* Volljurist*in mit Fachkenntnissen bereit, der* die sich das individuelle Problem in Ruhe schildern lässt, zusammen mit den Forschenden konkrete Lösungsvorschläge erarbeitet sowie im weiteren Verlauf beratend zur Seite stehen kann: „Standardsituationen“ des (Urheber-)Rechts, also typische Fragen der täglichen Praxis, betreffen beispielsweise das Zitatrecht und andere Schranken (etwa aus dem UrhWissG für Forschung und Lehre), Regelungen in Verlagsverträgen und (offenen) Lizzenzen, spezifische Regelungen für Formate (wie Text, Bild, Video, Musik, Daten und neuartige Publikationsformate), aber natürlich auch den Einsatz von *large-language models* und Systemen Künstlicher Intelligenz. Daneben sind Fragen zu datenschutz- und persönlichkeitsrechtlichen Erfordernissen (etwa bei personenbezogenen, nicht vollständig anonymisierten Forschungsdaten), zu Rechtsfolgen bei akademischen Arbeitsverhältnissen (Beamt*innen, befristete und unbefristete wissenschaftliche Angestellte, Gastforschende etc.) sowie internationale Regelungen sowie zu Verbundprojekten mit teils öffentlicher, teils privatwirtschaftlicher Finanzierung berührt.

Im Sinne von Open Research soll das erarbeitete juristische Wissen in geeigneten Materialien so offen wie möglich zur Verfügung gestellt werden, so dass der Legal Helpdesk auch an anderen Wissenschafts- und Kulturerbe-Einrichtungen nach Berliner Vorbild aufgebaut und spezifisch orientiert werden kann.

II. Vorbereitende Workshops, offene Informationsmaterialien und juristisch-politische Stellungnahmen

Für eine optimale Vorbereitung des Legal Helpdesks ist eine Initialphase mit Workshops zu unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen, ihren Forschungs- und Publikationspraktiken und sich daraus ableitenden juristischen Bedarfen vorgesehen. In den Workshops geben ausgewiesene juristische Expert*innen Input und Beratung zur Strukturierung des Legal Helpdesks und der strategischen Interessenvertretung. Im Dialog von Forschung und Recht lassen sich auf diese Weise maßgeschneiderte Lösungen für regelmäßig auftretende rechtliche Hürden skizzieren, die sich von den gesammelten Einzelfällen ableiten und systematisch hinsichtlich ihrer Tragweite und den anzustrebenden Verbesserungen bündeln lassen. Auch neue Probleme, „blinde Flecken“ und zukünftige Herausforderungen und Entwicklungen sollen gezielt in die Diskussionen einfließen. Die Workshops dienen damit der Erkundung und Vorbereitung der anschließenden Arbeitspakete sowie zur Vernetzung mit ausgewiesenen Expert*innen, die ggf. für rechtliche Spezialfragen kontaktiert sowie für die Erklärtexte- und videos gewonnen werden können.

Auf Grundlage der Erkenntnisse erarbeiten wir allgemein verständliche, offen lizenzierte und dadurch nachnutzbare Handreichungen als Open Educational Resources. Dazu zählen Erklärtexte und -videos im Ratgeberformat. Die Materialien erklären ebenfalls die rechtlichem Standardsituationen, bieten Lösungs- und Entscheidungsbäume von typischen Fällen und Beispielen, informieren über die wichtigsten Rechtsbegriffe und bieten Hilfestellungen für juristische Lai*innen. Die Materialien sind zugleich Marketinginstrument, um auf das Beratungsangebot des Legal Helpdesks aufmerksam zu machen. Vorhandene Materialien verwandter Initiativen werden nachgenutzt bzw. es wird die kooperative Erstellung angestrebt.

Die empirisch fundierten Erkenntnisse aus Beratung und Workshops zur juristischen Realität der Forschenden dienen dazu, die vielfältigen rechtlichen Probleme aus der Praxis für das juristische System in Form von Stellungnahmen und legislativen Empfehlungen aufzubereiten. Das zahlt auf das langfristige Ziel ein, die Interessensvertretung der Wissenschaft bzgl. geeigneter Regelungen im Urheber-, Datenschutz- und Arbeitsrecht zu stärken. Damit entsteht ein Gegengewicht zu den Interessenvertretungen der Medienindustrie (v.a. Verlage, Verwertungsfirmen und Diensteanbieter), die aus wirtschaftlichen Gründen erhebliche Ressourcen in ihre Lobbyarbeit stecken und v.a. in der urheberrechtlichen Gesetzgebung dominieren.

III. Fazit

Die Forschenden können durch den Legal Helpdesk Berlin eine bessere Kenntnis der rechtlichen Regelungen erlangen und sich aufgrund effizienterer Nutzung eigener Ressourcen konzentrierter ihrer eigentlichen Arbeit – dem wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn – widmen. Der Anteil an publizierten und damit nachnutzbaren Ressourcen (Texte, Daten etc.) soll sich damit direkt und indirekt erhöhen. Gleichzeitig zielt das Projekt darauf, die Wissenschaft im Wettbewerb mit wirtschaftlichen Akteuren zur Implementierung wissenschaftsfreundlicher Regelungen zu stärken. Zudem verzahnt der Legal Helpdesk die Wissenschaft mit dem – ebenfalls öffentlich finanzierten – Bereich der Kulturerbe-Einrichtungen. Dort ergeben sich dank Digitalisierung und Open-Access-Bewegung gleiche oder ähnliche rechtliche Fragen. Die übergreifenden Strukturen und bereits bestehenden Austauschbeziehungen zwischen Wissenschafts- und Kulturerbe-Einrichtungen lassen sich durch die Bündelung der Ressourcen und Kompetenzen deutlich vertiefen und langfristig stärken.

II. Open Access zu juristischer Kommentarliteratur

Open Access zu Kommentaren

Zu den Auswirkungen des verfassungsrechtlichen Gebots materieller Publizität auf juristische Kommentarliteratur

Nikolas Eisentraut, Hannover*

A. Einleitung und Forschungsanlass: Das Projekt „Offener Zugang zum Grundgesetz (OZUG)“	45	4. Von Exekutivakten	57
B. Bedeutung von Kommentaren als juristische Literaturgattung für den Zugang zum Recht	47	II. Materielle Publizität und Rechtsvermittlungsgebot	57
I. Klassischer Funktionskanon	48	1. Herleitung und Gehalt	58
II. Auswirkungen der Digitalisierung auf das Format Kommentar	49	2. Ausprägungen	61
III. Zum Sinn oder Unsinn eines Open Access für juristische Kommentare	51	a) Staatliche Begründungsgebote	61
C. Verfassungsrechtliche Parameter eines Open Access zu juristischen Kommentaren	54	b) Gebot zu Öffentlichkeitsarbeit über hoheitliches Handeln	63
I. Formelle Publizität	54	c) Gebot zur Aufrechterhaltung eines professionalisierten Rechtssystems	64
1. Der Verfassung	54	d) Gebot zur Öffentlichkeit von Forschung und Lehre mit Bezug zum Recht	65
2. Formeller Gesetze	55	e) Gebot zur Schaffung adäquater Rezeptionsbedingungen von Recht	65
3. Von gerichtlichen Entscheidungen	56	D. Ergebnisse und Ausblick	67

A. Einleitung und Forschungsanlass: Das Projekt „Offener Zugang zum Grundgesetz (OZUG)“

Juristischen Kommentaren kommt in der deutschen Rechtswissenschaft ein zentraler Stellenwert zu. Sie übernehmen die Funktion, vorhandenes juristisches Wissen zu einer Norm und den mit ihr verknüpften Rechtsproblemen zu filtern und systematisch geordnet zu dokumentieren. Sie stabilisieren juristische Diskurse um die „richtige“ Auslegung von Normen und legen deren als herrschend angesehene Bedeutungsgehalte offen. Bisher wurden juristische Kommentare im Wesentlichen als „Kommunikationsraum“ von Rechtspraxis und Rechtswissenschaft angesehen. Die Digitalisierung stellt diese begrenzte Reichweite des Kommentars indes in Frage. Der Beitrag untersucht, wie sich der digitalisierungsbedingte Kulturwandel

* Prof. Dr. Nikolas Eisentraut ist Inhaber der Juniorprofessur für Öffentliches Recht der Leibniz Universität Hannover und des Deutschen Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsforschung. Der Beitrag beruht auf einem Vortrag, den der Verfasser im Rahmen des gemeinsamen Kolloquiums des Leibniz Forschungszentrums Wissenschaft und Gesellschaft (LCSS) und des Deutschen Zentrums für Wissenschafts- und Hochschulforschung (DZHW) am 22.4.2024 in Hannover gehalten hat.

auf das Format des juristischen Kommentars auswirkt und inwieweit das verfassungsrechtliche Gebot materieller Publizität für eine weitergehende Öffnung von juristischer Kommentarliteratur in den digitalen Raum im Sinne von Open Access streitet.

Forschungsanlass für eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Funktion und normativen Rahmung von juristischer Kommentarliteratur ist das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geförderte und von *Prof. Dr. Bernd Kleimann* und dem Verfasser dieses Beitrags geleitete Projekt „Offener Zugang zum Grundgesetz (OZUG)“.¹ Das Projekt setzt sich zum Ziel, den juristischen Wissensbestand zum Grundgesetz als bedeutsamster Normenbestand der Bundesrepublik Deutschland in den Open Access zu überführen. Das Grundgesetz stellt den populärsten und bedeutsamsten Normenbestand der Bundesrepublik Deutschland dar. Als deutsche Verfassung erfährt es in der Bevölkerung eine hohe Wertschätzung und ist Gegenstand nicht nur rechtswissenschaftlicher Reflexion.² Es ist normative Grundlage der großen politischen Konflikte der Bundesrepublik seit 1949 und regelmäßig Gegenstand bundesweiten Interesses im Rahmen der vom Bundesverfassungsgericht entschiedenen Verfahren. Während die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts mittlerweile auf der Website des Bundesverfassungsgerichts offen zugänglich bereitgestellt werden, existiert auch über 75 Jahre nach Verabsiedlung des Grundgesetzes keine im Sinne der Berliner Erklärung „offene“ Erläuterung der deutschen Verfassung und der sie prägenden Verfassungsrechtsprechung.³ Im Projekt OZUG wird deshalb ein Grundgesetzkommentar projektiert, geschrieben und veröffentlicht, dessen Inhalte für jede:n frei verfügbar und offen lizenziert über das Internet zugänglich gemacht werden sollen.⁴ Zugleich entsteht eine Plattform, die orientiert am Schweizer Vorbild www.onlinekommentar.ch auch für die deutsche Rechtsordnung einen digitalen Publikationsort für Open-Access-Kommentare auf www.oa-kommentar.de bietet. Eine nähere Projektvorstellung findet sich in diesem Heft, Seiten 83 ff.

1 Das Projekt wird in der Förderlinie zur Förderung von Projekten zur Etablierung einer gelebten Open-Access-Kultur in der deutschen Forschungs- und Wissenschaftspraxis (Bundesanzeiger vom 7.12.2022) gefördert.

2 Aus der jüngeren Zeit s. etwa G. M. Oswald (Hrsg.) – Das Grundgesetz – Ein literarischer Kommentar, 2022; D. Grimm, Die Historiker und die Verfassung – Ein Beitrag zur Wirkungsgeschichte des Grundgesetzes, 2022.

3 Die Berliner Erklärung über den offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen v. 22.10.2003 ist abrufbar unter <https://openaccess.mpg.de/Berliner-Erklärung>; zum Stand der Verfassungsrechtsvermittlung N. Eisentraut/J. Botta/F. Gebhard/H. Ruschmeier, Offener Zugang zum Grundgesetz: Zum Stand der Verfassungsrechtsvermittlung, VerfBlog v. 5.12.2024, abrufbar unter <https://dx.doi.org/10.5974/688703b0779b705b>.

4 Nähere Informationen unter www.nikolaseisentraut.de/ozug.

B. Bedeutung von Kommentaren als juristische Literaturgattung für den Zugang zum Recht

„Vor dem Gesetz steht ein Türhüter. Zu diesem Türhüter kommt ein Mann vom Lande und bittet um Eintritt in das Gesetz. Aber der Türhüter sagt, dass er ihm jetzt den Eintritt nicht gewähren könne.“⁵

Dieses literarische Bild Franz Kafkas beschreibt prägnant das Spannungsfeld, in dem sich Recht bewegt: Als soziale Konstruktion bildet es Machtverhältnisse ab, die sowohl inkludierend als auch exkludierend wirken können.⁶ Kafkas Formulierung lenkt die Aufmerksamkeit weg vom Gesetz und fokussiert den „Türhüter“, der den Zugang zum Gesetz nicht notwendig versperrt, aber doch davor steht und damit jedenfalls passiert, wenn nicht gar überwunden werden muss, begeht man Zugang zum eigentlichen Gesetz. Mit der Formulierung lässt sich veranschaulichen, dass der Zugang zum Recht nicht allein eine Frage des Gesetzes ist und die normative Realität nicht nur vom Gesetzeswortlaut abhängt, sondern von einer Vielzahl weiterer Faktoren. Diese Faktoren werden in letzter Zeit wieder intensiver und aus verschiedenen Perspektiven beforscht. Dies gilt nicht nur für die Sozialwissenschaften,⁷ sondern auch für die rechtsdogmatische Forschung, die sich u.a. mit der Zulässigkeit von Beschränkungen des Zugangs zum Rechtsschutz – etwa am Beispiel von Präklusionsnormen – befasst,⁸ mit dem normativen Rahmen strategischer Prozessführung als politischem Gestaltungsinstrument,⁹ dem Zugang zu digitalen Sammlungen¹⁰ oder mit dem Recht der Beratungs- und Prozesskostenhilfe.¹¹ Die Forschung zum Prozessrecht in Gänze kann verstanden werden als ein Fragen danach, wer sein materielles Recht wie, wann und wo durchsetzen kann¹²

5 F. Kafka, Der Prozess, Erstausgabe 1925, aus dem Kapitel „Im Dom“, abrufbar unter https://de.wikisource.org/wiki/Der_Prozess/9._Kapitel.

6 K. Chatzithanasiou/B. Huggins/J. Plebuch/K. Strauß, Editorial: Zugänge – Fragen, Erträge und Perspektiven der 61. JTÖR, in: Huggins/Herrlein/Werpers et al. (Hrsg.), Zugang zu Recht 2021, S. 13, 14, abrufbar unter <https://doi.org/10.5771/9783748910992-13>.

7 S. aktuell etwa das Forschungsprojekt „Zugang zum Recht in Berlin“, Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (Projektleitung: M. Wrase); die Verbesserung des Zugangs zum Recht ist auch Gegenstand politischer Bemühungen, s. <https://www.zugang-zum-recht-projekte.de/>.

8 Zum unionrechtlichen Einfluss auf das nationale Regime der materiellen Präklusion etwa T. Siegel, Die Präklusion im europäisierten Verwaltungsrecht, NVwZ 2016, 337.

9 S. etwa die Beiträge von V. Strobel, Strategische Prozessführung – Potentiale und Risiken transnationaler zivilgesellschaftlicher Zuflucht zum Recht und L. Friedrich, Politischer Druck durch Rechtsschutz – Auf dem Weg zur öffentlich-rechtlichen „Public Interest Litigation“?, in: Huggins/Herrlein/Werpers et al. (Hrsg.), Zugang zu Recht 2021, S. 157 und S. 219, abrufbar unter <https://doi.org/10.5771/9783748910992-217>.

10 S. die Vielzahl an Beiträgen der Open-Access-Zeitschrift „Recht und Zugang“, <https://www.nomos.de/zeitschriften/ruz/>.

11 S. etwa J. Florian, Zugang zum Recht – Beobachtungen zur Kostendimension, Juridica International 2021, 111, abrufbar unter <https://doi.org/10.12697/JI.2021.30.13>.

12 Vgl. T. Ellerbrok, Class actions: Neuer Zugang zum Verwaltungsrecht?, in: Huggins/Herrlein/Werpers et al. (Hrsg.), Zugang zu Recht 2021, S. 437, abrufbar unter <https://doi.org/10.5771/9783748910992-437>.

und damit, unter welchen Voraussetzungen Zugang zu den Gehalten des Gesetzes eröffnet wird.

Dieser Beitrag beschäftigt sich mit einem „Türhüter“, der noch vor dem Prozess der Rechtsdurchsetzung steht und bereits den inhaltlichen Zugang zum Gesetz kontrolliert. Denn die Lektüre einer Norm ist nicht zweifelsfrei, der Richter ist eben nicht „*la bouche qui prononce les paroles de la loi*“,¹³ sondern ein nach methodischen Vorgaben auslegender und teils auch rechtsfortbildender Berufsträger.¹⁴ Der Gehalt eines Gesetzes konstituiert sich in einem Wechselspiel aus Willen des Gesetzgebers und Auslegung der Norm durch Rechtspraxis und Rechtswissenschaft. Diese Konkretisierungsleistung fasst insbesondere die deutsche Rechtskultur¹⁵ in Kommentaren zusammen, festigt sie und bildet sie fort. Mit dem Blick in den Kommentar befragt der nach dem Recht Suchende nicht das Gesetz als solches, sondern den „Türhüter“; dieser befindet über den Zugang zum tatsächlichen Gehalt des Gesetzes und nimmt damit eine zentrale Position ein.

I. Klassischer Funktionskanon

Ein Kommentar ist ein „Text, der sich strukturell an einen anderen Text (Referenztext) anlehnt und diesen fortlaufend erläutert.“¹⁶ Referenztext bei juristischen Kommentaren ist eine Norm aus einem Gesetz, wobei Kommentare in der Regel den Anspruch verfolgen, jede Norm eines Gesetzes zu erläutern. Dem Kommentar kommt die in der Rechtswissenschaft zentrale Funktion zu, „das vorhandene juristische Wissen zu einer Norm bzw. einem Rechtsproblem kompakt zu filtern und systematisch geordnet zu dokumentieren. Der Rechtsanwender kann sich so über den rechtlichen Status quo informieren“¹⁷ (Rechtsinformationsfunktion).

Seine Funktion geht aber über die Informationsvermittlung hinaus, in dem er auch zur Stabilisierung von Rechtsauslegung beiträgt (Stabilisierungsfunktion). Im Kommentar werden Auslegungsmuster zusammengetragen, als herrschend angesehene Meinungen werden aus der Zusammenschau von Rechtsprechung und Literatur herausgebildet und bestimmen die Rechtsanwendung wesentlich.

¹³ Zu dieser Redewendung im Kontext der Verfassungstheorie und des Grundrechtsdenkens Montesquieu *D. Brühlmeier*, Verfassungstheorie und Grundrechtsdenken bei Montesquieu, ARSP 1981, 233, 235 f., abrufbar unter <https://www.jstor.org/stable/23679741?seq=4>.

¹⁴ Vgl. *T. M.J. Möllers*, Juristische Methodenlehre, 5. Aufl. 2023, S. 17 ff.

¹⁵ *D. Kästle-Lamparter*, Kommentarkulturen – Einführung und historische Einordnung, in: ders./Jansen/Zimmermann, Juristische Kommentare: Ein internationaler Vergleich, 2020, S. 1, abrufbar unter <https://www.mohrsiebeck.com/buch/juristische-kommentare-ein-internationaler-vergleich-9783161583391/>; s. auch *Wissenschaftsrat*, Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analysen, Empfehlungen (Drs. 2558-12), November 2012, S. 67, abrufbar unter <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/2558-12.pdf>.

¹⁶ *D. Kästle-Lamparter*, Kommentarkulturen (Fn. 15), S. 1, 4.

¹⁷ *D. Kästle-Lamparter*, Kommentarkulturen (Fn. 15), S. 1, 4.

So wird der Kommentar zur zentralen Quelle der Rechtserkenntnis (Rechtsquellenfunktion): „*Ist es nicht tatsächlich so, dass man das Recht weniger dem Gesetz entnimmt als dem Kommentar, der die dünnen Worte des Gesetzes durch Rechtsprechung und Literatur erst angereichert, die abstrakten Normen mit Leben gefüllt hat?*“¹⁸ Der Kommentar macht deutlich, dass Recht mehr ist als nur sein normativer Überbau: Recht entsteht in einem netzwerkartigen¹⁹ Kommunikationssystem, das von den Akteuren Judikative, Wissenschaft, rechtsberatende Berufe, aber auch Behörden, Medien und Interessenvertretungen wie Verbänden mit Leben gefüllt wird. Dieser Diskurs um das Recht kondensiert im Kommentar (Diskursfunktion).²⁰ Der juristische Kommentar hat sich dadurch zum zentralen Kommunikationsraum von Rechtswissenschaft und -praxis entwickelt, „*in dem die dogmatische Bearbeitung des Rechts durch Wissenschaft und Praxis ihren medialen Ort findet.*“²¹

Die Bedeutung von Kommentaren hat entsprechend dieser Funktionen rapide zugenommen, sodass sich der Wissenschaftsrat 2012 bemüßt fühlte, kritisch auf den in hohem Maße Forschungskapazitäten bindenden Umfang von Kommentierungsaufgaben durch Rechtswissenschaftler:innen hinzuweisen, der den rechtswissenschaftlichen Diskurs zu beeinträchtigen drohe, weil im Übrigen kaum Zeit zu weiterer rechtswissenschaftlicher Forschung mehr bleibe.²²

II. Auswirkungen der Digitalisierung auf das Format Kommentar

Mit der Digitalisierung wird nun auch der juristische Kommentar herausgefordert. Dies gilt sowohl für das Medium selbst wie für sein Format.

Bisher zeichnet sich der Markt der Kommentarliteratur durch hohe Herstellungs-kosten seitens der Verlage aus, begründet durch einen hohen koordinativen Aufwand und einen großen Umfang der Druckwerke. Zugleich rechnet sich der Aufwand, weil den Kommerzialisierungslogiken ob des Bedarfs an Kommentaren auch in der Rechtspraxis genügt werden kann.²³ Das Recht zur autor:innenschaftlichen Mitwirkung an Kommentarliteratur wird bisher wesentlich durch das wissenschaftliche und rechtspraktische Renomée der Kommentator:innen bestimmt. Die mit dem Kommerzialisierungsbedarf einhergehende starke Ausrichtung auf

18 D. Kästle-Lamparter, Welt der Kommentare, 2016, S. 3.

19 Zu dieser Beschreibung T. Mast, Gesetzespublizität im Zeitalter der Vernetzung, ZG 2022, S. 35, 37f.

20 D. Kästle-Lamparter, Kommentarkulturen (Fn. 18), S. 5.

21 M.w.N. D. Kästle-Lamparter, Kommentarkulturen (Fn. 15) S. 1; s. auch Wissenschaftsrat (Fn. 15), S. 68: „Für die Ausübung eines juristischen Berufs bzw. den Transfer rechtswissenschaftlichen Wissens in die Praxis ist das Genre der Kommentarliteratur (...) unverzichtbar (...).“

22 Wissenschaftsrat (Fn. 15), S. 68.

23 J. Rux, Open Access im rechtswissenschaftlichen Verlag, in: Hamann/Hürlmann (Hrsg.), RW Sonderheft, 1. Aufl. 2019, S. 70, 71, abrufbar unter <https://doi.org/10.5771/9783748903659-76>.

die Rechtspraxis führt teilweise dazu, dass bei Kommentaren eine Tendenz zur Verengung auf die von der Rechtsprechung vorgegebene Auslegung zu beobachten ist und die Diskursfunktion ins Hintertreffen gerät.²⁴ Ausnahme sind die in der alltäglichen Rechtspraxis aber auch weniger rezipierten Großkommentare. Kritisch merkte zu dieser Entwicklung der Wissenschaftsrat an, dass die Rechtswissenschaft doch bei der Erstellung bzw. bei Neu- und Wiederauflagen von Kommentaren darauf achte solle, „dass diese Literaturgattung ihre struktur- und prinzipienbildende sowie Debatten- und Auseinandersetzungsfunktion be- bzw. einhält.“²⁵

Juristische Kommentare sind Abbild der Rechtskultur und dadurch auch Spiegel von Wandlungen ebendieser.²⁶ Die Digitalisierung juristischer Literaturversorgung läutet einen solchen grundlegenden Wandel ein. Dies gilt zunächst für das Medium als solches. Herausforderer sind juristische Datenbanken, die automatisiert Rechtsprechung und Literatur zu einer Norm abbilden. Kommentare können sich nur dann behaupten, wenn sie im digitalen Raum zu „Computern der Diskursdaten“²⁷ werden. Kommentare müssen dafür die Funktion von Datenbanken und Schnittstellen einnehmen, die die Diskursdaten zusammenführen, aber anders als reine Datenbanken diese auch qualitativ bewerten. Juristische Kommentare gehen demnach über Datenbanken hinaus, da sie nicht nur zu einer Norm vorhandene Quellen bereitstellen, sondern auch eine inhaltliche Einordnung in den Forschungskontext und damit eine Orientierungs- und Reflexionsleistung erbringen. Als „digitale Informationsbroker“ fungieren sie künftig als virtuelle „Andockpunkte“ für die rechtswissenschaftlichen Datenwissenschaften. In ihrer Übersetzungsleistung für die Rechtspraxis und ihrer Diskursfunktion sind sie weiterhin dort unabdingbar, wo menschliche Entscheidungen aktuell bleiben.²⁸

Bleibt das Medium Kommentar erhalten, so verändert sich doch sein Format grundlegend: Die Digitalisierung stellt Druckwerke ob der omnipräsenten Verfügbarkeit digitaler, über das Internet vermittelter Inhalte in Frage. Die Digitalisierung verspricht, noch schneller und noch aktueller Rechtsinformationen bereitstellen zu

24 Für die Schweiz *F. Bottega/J. Reich*, Kurzkommentare als «Bundesgerichtspositivismus» – Implikationen für die Rechtswissenschaften in: Schnyder/Weber/Reich/Grolimund (Hrsg.), *Wissensvermittlung und Recht*, Festgabe zum 70. Geburtstag von Werner Stocker, Zürich/Basel/Genf 2020, S. 273, abrufbar unter https://www.ivr.uzh.ch/dam/jcr:61065a3e-383b-4f32-8ace-c51519329a71/F_Bottega,_J_Reich,_Kurzkommentare_als_Bundesgerichtspositivismus,_in_FS_Werner_Stocker,_2020.pdf.

25 Wissenschaftsrat (Fn. 15), S. 68.

26 *D. Kästle-Lamparter*, Kommentarkulturen (Fn. 15), S. 1, 15.

27 *D. Kästle-Lamparter*, Kommentare (Fn. 18), S. 9 m.w.N.

28 Zur Rückbindung der Ausübung staatlicher Gewalt an den Menschen *M. Martini/H. Ruschemeier*, in: Hoeren/Sieber/Holznagel, *Handbuch Multimedia-Recht*, Werkstand: 61. EL März 2024, Teil 29.6.: KI und öffentliches Recht (EL 60 Oktober 2023) Rn. 67 ff.; s. u.a. zum Einsatz künstlicher Intelligenz in der Justiz und zum „Robo-Richter“ a.a.O. Rn. 102; s. auch *S. J. Heetkamp/C. Schlicht*, *Digitalisierungsprozesse: Einsatzmöglichkeiten und Grenzen für Künstliche Intelligenz in der Justiz*, LTZ 2023, 177; *J. J. Vasel*, *Künstliche Intelligenz in der Justiz*, LTZ 2023, 179; *E. Winkelmann*, *Entscheidungsfindung durch künstliche Intelligenz in der Justiz*, LTZ 2022, 163.

können, als dies im gedruckten Medium mit jährlichen Auflagen möglich ist. Die digitale Form macht auch eine Ungleichzeitigkeit möglich, wonach Normen auf unterschiedlichem Stand tagesaktuell aktualisiert sein können, was bei gedruckten Sammelbänden bisher nicht der Fall und nur ansatzweise im Format der Loseblattwerke im Print realisiert war. Mit dem digitalen Format sinken die Publikationskosten drastisch und die Kommerzialisierungsnotwendigkeit nimmt ab. Wissenschaftsgeführte Publikationsinfrastrukturen (sog. scholar-led-publishing) gewinnen an Bedeutung.²⁹ Dies führt auch zu einer Verschiebung der Potentialität von Kommentaren. Die Entstehungsbedingungen für Kommentarliteratur diversifizieren sich, weil sie nicht mehr von einer verlegerischen Steuerung abhängig sind. Durch die deutlich erweiterte Verfügbarkeit digitaler Räume kann sich die Autor:innen-schaft öffnen und diversifizieren.³⁰ Schließlich wird der Open Access zu Kommentarliteratur mit geringem finanziellen Aufwand möglich.³¹ Die Digitalisierung bietet so erstmals die Möglichkeit, einen jedermann offenstehenden, kostenfreien digitalen Zugang zu Kommentarliteratur ermöglichen.

III. Zum Sinn oder Unsinn eines Open Access für juristische Kommentare

Ist es aber auch geboten, die so eröffneten Potentiale des Digitalen zu nutzen und Kommentarliteratur künftig in den Open Access zu öffnen? In der rechts-wissenschaftlichen Debatte um Open Access ist die These vorgebracht worden, wissenschaftliche Literatur sei von Praktikerliteratur, zu der insbesondere die Kommentare zählten, zu unterscheiden; nur für erstere werde sich Open Access als Modell durchsetzen können.³² Für diese These spricht, dass Kommentare als Fachmedien von der Rechtspraxis nachgefragt und von dieser ganz wesentlich finanziert werden. Ein Open Access für Kommentarliteratur würde dazu, dass dieser Finanzierungsbeitrag der Rechtspraxis entfiele und die Entstehungskosten

29 S. etwa die Empfehlung des Wissenschaftsrates, über die Publikationsdienstleister hinaus auch öffentliche Infrastrukturen auszubauen, Wissenschaftsrat, Empfehlungen zur Transformation des wissenschaftlichen Publizierens zu Open Access, Köln 21.1.2022, S. 82, abrufbar unter <https://doi.org/10.57674/fyrc-vb61>.

30 S. Schegel/O. Ammann, Function Follows Form – Die Digitalisierung juristischer Kommentare als Labor für den Funktionswandel des Rechts, VerfBlog v. 14.6.2023, abrufbar unter <https://verfassungsblog.de/function-follows-form/>; Dies lässt es angezeigt erscheinen, die Bedeutung von Qualitätssicherungsmechanismen in der Rechtswissenschaft zu fokussieren und dem Thema Peer Review eine stärkere Bedeutung zuzumessen, s. auch H. Hamann/D. Hürlimann, Open Access bei der Veröffentlichung rechtswissenschaftlicher Fachliteratur – was soll das?, RW Sonderheft 2019, 3, 13f., abrufbar unter https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/9783748903659.pdf?download_full_pdf=1.

31 Einführend zum Themenfeld Open Access in der Rechtswissenschaft H. Hamann/D. Hürlimann (Fn. 30), 3; weiterfassend S. Ebert/N. Eisentraut/K. Goldberg/R. Nachtigall/M. Petras/L. Ramson/L. Wasnick, Offene Rechtswissenschaft – Chancen einer Open-Science-Transformation, RuZ 2022, 50, abrufbar unter <https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/2699-1284-2022-1-50/offene-rechtswissenschaft-chancen-einer-open-science-transformation-jahrgang-3-2022-heft-1?page=1>; s. auch N. Eisentraut, Die Digitalisierung von Forschung und Lehre – auf dem Weg in eine „öffentliche“ Rechtswissenschaft?, OdW 2020, 177, abrufbar unter https://ordnungderwissenschaft.de/wp-content/uploads/2020/06/05_Eisentraut_DieDigitalisierungvonForschungundLehre.pdf.

32 J. Rux, Open Access (Fn. 23), S. 70 (71).

für Kommentare fortan aus alternativen Finanzquellen finanziert werden müssten. Wie dieser Finanzierungsbeitrag der Rechtswissen kommerziell verwertenden Stellen in den Open Access gerettet werden kann, ist eine bisher in der Debatte um rechtswissenschaftlichen Open Access ungeklärte Frage.³³

Dennoch sprechen gewichtige Gründe für eine nachhaltige Stärkung des offenen Zugangs zu juristischer Kommentarliteratur. Die niedrigschwellige Verfügbarmachung juristischen Wissens führt zu bürgerschaftlicher Selbstermächtigung. Recht als herrschaftslegitimierender Faktor kann sich in einer Kommentierung deutlich tiefgreifender erklären, als dies nur grobe Zusammenhänge darstellende Überblicke etwa in der Presseberichterstattung zu leisten vermögen. Der Normbezug von Kommentierungen führt zu einer erhöhten Komplexität, ist aber zugleich ihre besondere Stärke: Er fördert eine Rückbesinnung auf die gesetzlichen Grundlagen und erklärt die kodifizierten Gehalte.³⁴ Die These liegt daher auf der Hand, dass ein Informationsmedium, das den Rezeptionsgewohnheiten der Bürgerschaft entgegenkommt, weil es digital, kostenlos und mit qualitativem Ausweis angeboten wird, eine bürgerschaftliche Selbstermächtigung zur Normrezeption unterstützt.³⁵

Dies ist aber nicht der einzige überzeugende Grund für die Eröffnung eines Open Access zu Kommentarliteratur. Open Access führt zu einer Anreicherung und Pluralisierung der für Künstliche Intelligenz bedeutsamen Datenströme der digitalen Informationsgesellschaft. Da KI von im Netz verfügbarem Wissen lernt, hängt die Qualität von rechtswissenschaftlicher Information wesentlich davon ab, wer diese Informationsressourcen speist. Open Access beugt Informationsmonopolen im Zuge der Digitalisierung vor, indem frei zirkulierendes und nachnutzbares Wissen geschaffen wird. Offene Kommentare sind wesentlicher Beitrag zur Entstehung eines „ius commune“, eines „öffentlichen“ Rechts als gemeinsame Grundlage der Rechtswissenschaft abseits kommerzieller Interessen.

Der Zugang zu Rechtswissen wird durch Open Access schließlich vom monetären Potential der Nutzenden entkoppelt und führt zu einem „level playing field“ in den Bereichen Rechtsberatung und Rechtsanwendung.

Dass die bedeutsamen Rechtstexte offen zugänglich für jedermann erläutert werden sollten, lässt sich für alle Teilrechtsordnungen begründen. Zuvorderst das Verfassungsrecht drängt in Anbetracht neuerlich entbrannter Debatten um die Gehalte

33 N. Eisentraut, Digitalisierung (Fn. 31), S. 177 (183); eine Lösung sind womöglich konsortialfinanzierte Modelle; eine erste Übersicht über Finanzierungsmodelle für Open Access gibt <https://open-access.network/informieren/finanzierung>.

34 Vgl. in diese Richtung auch F. Michl, Verfassungsvermittlung, in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts 71, 2023, S. 87, 114 f.

35 Zur digitalen Rezeption von Gesetzen T. Mast, Gesetzespublizität (Fn. 19), S. 35, 38 f.

wehrhafter Demokratie³⁶ auf Verfassungs(rechts)vermittlung.³⁷ Dieses Anliegen sollte in Anbetracht der Bedeutung des Grundgesetzes als fundamentalem Normbestand des Staates höchste Priorität genießen, droht in der Praxis aber teilweise von ethisch-wertorientierten Angeboten überlagert zu werden, die häufig ohne Rückbezug auf die Normgehalte der Verfassung auskommen.³⁸ Für eine Bildung zu den konkreten Normengehalten der Verfassung spricht auch der Aspekt der Selbstermächtigung: Die Bedeutung der Verfassungsbeschwerde ist ungebrochen.³⁹ Ein Anwaltszwang für deren Erhebung ist ob der Funktion des BVerfG als Bürger:innengericht gerade nicht vorgesehen, § 22 Abs. 1 S. 1 BVerfGG.⁴⁰ Eine Öffnung der verfassungsrechtlichen Gehalte für die Bürger:innen stärkt die „offene Gesellschaft der Verfassungsinterpretanten“ und befördert eine Demokratisierung der Verfassungsinterpretation, indem die expertokratische Struktur der Dogmatik über den klassischen Adressatenkreis der juristischen Profession hinaus geöffnet wird.⁴¹

Auch für die einfachen Gerichte ist der Anwaltszwang limitiert.⁴² Die damit einhergehende Ermächtigung der am Rechtsverkehr Teilnehmenden bedarf der Rechtskenntnis. Diese kann von rechtsberatenden Berufen substituiert werden, muss es aber nicht. Im Gegenzug bedarf es dann aber der Möglichkeit, Rechtswissen zu frequentieren, ohne wiederum in die Substitution durch anwaltliche Beratung und Vertretung gezwungen zu werden. Aber auch abseits der Rechtsdurchsetzung bedarf der einer Rechtsordnung Unterworfene Möglichkeiten, sich zu den

36 S. aus jüngerer Zeit *H. K. Heußner/A. Pautsch/E-M. de Haan*, Zulässigkeits- und Verfahrensfragen der wehrhaften Demokratie – Zu den Verfahren nach Art. 21 Abs. 2 und Abs. 3 GG sowie Art. 18 GG NJ 2024, 97, abrufbar unter https://www.nomos.de/wp-content/uploads/2024/03/Aufsatz_NJ_2024_03.pdf; *C. Lenz/M. Stützel*, Die Entscheidung zum Ausschluss aus der Parteienfinanzierung als Einladung zum Ausbau der wehrhaften Demokratie, NVwZ-Beil 2024, 57; *N. Mafi-Gudarzi*, Desinformation: Herausforderung für die wehrhafte Demokratie, ZRP 2019, 65.

37 Grundlegend *F. Michl*, Verfassungsvermittlung (Fn. 34), S. 87; daran anknüpfend *N. Eisentraut/J. Bottal/F. Gebhard/H. Ruschemeier*, Grundgesetz (Fn. 3).

38 Vgl. *F. Michl*, Verfassungsvermittlung (Fn. 34), S. 87, 114 f.

39 Wenn auch seit 2014 rückläufig; eine Graphik zur Anzahl der gestellten und erledigten Verfassungsbeschwerden beim BVerfG in den Jahren 2013 – 2023 findet sich unter <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1412414/umfrage/bverfg-anzahl-verfassungsbeschwerden/>.

40 *K. Naumann*, in: *Barczak* (Hrsg.), BVerfGG, 2018, § 22 Rn. 2; auch wenn der Gesetzgeber ob der Bedeutung der Verfassungsbeschwerde wohl davon ausging, dass die Beteiligten auch schon vor der mündlichen Verhandlung freiwillig einen Vertreter konsultieren würden, vgl. *Klein*, in: *Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge*, BVerfGG, Werkstand: 63. EL Juni 2023, § 22 (EL 12, März 1992) Rn. 1.

41 Grundlegend *P. Häberle*, Verfassung als öffentlicher Prozeß, 3. Aufl. 1998, S. 155 ff.; kritisch zur tatsächlichen Bedeutung der Bürger:innen als „sekundäre Verfassungsinterpretanten“ und zum demokratischeschwächenden Effekt einer Monopolisierung der Verfassungsinterpretation bei juristischen Experten *M. Hailbronner*, We the experts – Die geschlossene Gesellschaft der Verfassungsinterpretanten, Der Staat 53, 2014, (S. 430 f.; 439 ff.); kein Expertokratieproblem sieht demgegenüber *L. Münkler*, Expertokratie, 2020, S. 629 ff.

42 Weder gibt es diesen vor den Verwaltungsgerichten (§ 67 Abs. 1 VwGO), noch an den Finanz- (§ 62 Abs. 1 FGO), Sozial- und Landessozialgerichten (73 Abs. 1 SGG). Gleicht gilt nach § 11 Abs. 1 ArbGG für die Arbeitsgerichtsbarkeit und schließlich jedenfalls im Grundsatz für die Amtsgerichte in Zivilsachen (§ 78 Abs. 1 ZPO) und im Strafverfahren (s. § 137 Abs. 1 StPO).

Gehalten der ihn betreffenden Gesetze zu informieren. Der Mehrwert eines Open Access zu Kommentarliteratur für dieses Anliegen liegt auf der Hand.

C. Verfassungsrechtliche Parameter eines Open Access zu juristischen Kommentaren

Einen Open Access zu juristischer Kommentarliteratur zu schaffen ist nicht nur wünschenswert, sondern fügt sich auch als zielführende Maßnahme in den im Folgenden verfassungsrechtlich abzuleitenden Pflichtenkanon eines staatlichen Rechtsvermittlungsgebots. Anknüpfungspunkt dieses Gebots ist die verfassungsrechtliche Pflicht zu Publizität staatlicher Gewalt. Der Begriff der Publizität beschreibt dem Wortsinn nach das Bekanntsein bzw. die Zugänglichkeit von etwas⁴³ und lässt sich in der verfassungsrechtlichen Betrachtung in ein formelles und ein materielles Publizitätsgebot unterteilen.

I. Formelle Publizität

„Da das Tor zum Gesetz offen steht wie immer und der Türhüter beiseite tritt, bückt sich der Mann, um durch das Tor in das Innere zu sehen. Als der Türhüter das merkt, lacht er und sagt: Wenn es dich so lockt, versuche es doch (...).“⁴⁴

Das Gebot formeller Publizität erfasst alle Akte öffentlicher Gewalt, also Gesetzgebung, Judikative und Exekutive. Es drängt darauf, dass Hoheitsakte den Norm- und Regelungsunterworfenen zur Kenntnis gebracht werden. In ihm findet das vom BVerfG anerkannte allgemeine Öffentlichkeitsprinzip der Demokratie Ausdruck, das auch in bewusster Entgegensetzung zum Nationalsozialismus eine Geheimgesetzgebung nicht kennt und jede Form der Nichtöffentlichkeit unter Rechtfertigungzwang setzt.⁴⁵

1. Der Verfassung

Für das ursprüngliche Inkrafttreten des Grundgesetzes regelt Art. 145 Abs. 1 GG, dass der Parlamentarische Rat in öffentlicher Sitzung unter Mitwirkung der Abgeordneten Groß-Berlins die Annahme des Grundgesetzes feststellt, es sodann ausfertigt und verkündet. Mit Ablauf des Tages der Verkündung (Art. 145 Abs. 2 GG) ist das GG sodann am 23. Mai 1949 in Kraft getreten. Bereits der Terminus der Verkündung zeigt ein Publikmachen an, ein Ausrufen, Verlautbaren. Die Verkündung überführt das Gesetz in seine rechtliche Existenz und verlautbart nicht nur einen bestimmten Norminhalt, sondern das Existenz-werden der Norm als solches.⁴⁶

43 <https://de.wiktionary.org/wiki/Publizität>.

44 E. Kafka (Fn. 5).

45 BVerfG, Urt. v. 24.1.2001 – 1 BvR 2623/95, 622/99 Rn. 69 (<https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv103044.html>) = BVerfGE 103, 44, 64; T. Mast, Gesetzespublizität (Fn. 19), S. 35, 47; M. Jestaedt, Das Geheimnis im Staat der Öffentlichkeit – Was darf der Verfassungsstaat verbergen?, AÖR 126 2001, S. 204, 215 ff.

46 BVerwG, Urt. v. 11.10.2006 – 10 CN 2/05 Rn. 19 (<https://www.bverwg.de/111006U10CN2.05.0>).

Dennoch ist diese Geltungskraft beanspruchende Verfassungsurkunde bis zuletzt nicht jedermann frei zugänglich gewesen. Ein Digitalisat der Urfassung des Grundgesetzes, also der am 23.5.1949 verkündeten Version, ist erst auf zivilgesellschaftliches Bemühen seit 2023 zugänglich.⁴⁷

Art. 145 Abs. 3 GG regelt an die Verkündung anschließend, dass das GG im Bundesgesetzblatte zu veröffentlichen ist. Dass das GG gilt, also Geltungskraft beansprucht, folgt nicht aus dieser Veröffentlichung, sondern bereits aus der Verkündung.⁴⁸ Die Veröffentlichung stellt jedoch die schriftgewordene Form der Verkündung dar. Sie verbreitet die Textfassung des Grundgesetzes im für die Publizität von Normen wesentlichen Organ: Dem Bundesgesetzblatt. Die Veröffentlichung ist somit der Akt der amtlichen Herstellung von Textöffentlichkeit⁴⁹ und damit der Kern von formeller Publizität. Sie begründet Rechtssicherheit, indem der geltende Normbestand schriftlich festgehalten wird. Weitere Änderungen des Verfassungstextes erfolgen gem. Art. 79 Abs. 1 S. 1 GG durch ein Gesetz, das den Wortlaut des Grundgesetzes ausdrücklich ändert oder ergänzt.⁵⁰ Darin erschöpfen sich die Vorgaben des Grundgesetzes an die Herstellung formeller Publizität der Verfassung. Anders als Art. 148 Abs. 3 S. 2 WRV statuiert das GG nicht die Pflicht, jedem Schüler bei Beendigung der Schulpflicht einen Abdruck der Verfassung auszuhändigen.

2. Formeller Gesetze

Auch für einfache Gesetze ist das Bundesgesetzblatt Ort zur Herstellung formeller Publizität (Art. 82 Abs. 1 S. 1 GG). Bis 31.12.2022 wurde die rechtsverbindliche Fassung von Gesetzen als amtliche Papierausgabe veröffentlicht. Ein Digitalisat wird durch die vom Bundesanzeiger Verlag angebotene Internetseite <https://www.bgbler.de> angeboten, auf dem auch das Bundesgesetzblatt Nr. 1 v. 23.5.1949 abgerufen werden kann.⁵¹ Die dort veröffentlichten Bundesgesetzblätter können jedoch nur angesehen, nicht aber gedruckt, durchsucht und kopiert werden. Das Portal war deshalb Gegenstand einer Kontroverse um die Notwendigkeit einer weitergehenden Öffnung in den digitalen Raum. 2018 hat die Open Knowledge Foundation auf dem Portal www.OffeneGesetze.de kurzerhand ebenfalls sämtliche Bundesgesetzblätter, anders als beim Portal des Bundesanzeigers aber vollständig

47 Abrufbar unter <https://openjur.de/i/grundgesetz.html>; zum Hintergrund *F. Böker*, Das Original-Grundgesetz von 1949 ist erstmals digital zugänglich, *netzpolitik.org* v. 7.5.2023, abrufbar unter <https://netzpolitik.org/2023/oefentliches-geld-oefentliches-gut-das-original-grundgesetz-von-1949-ist-erstmals-digital-zugaenglich/>.

48 *U. Hufeld*, in: *Isensee/Kirchhoff*, Band XII, 3. Aufl. 2014, § 259: Urkundlichkeit und Publizität der Verfassung, Rn. 2.

49 *U. Hufeld*, Publizität (Fn. 48), Rn. 2.

50 Zum Schutz der „Einzigartigkeit der Verfassungsurkunde“, m.w.N. *F. Michl*, Verfassungsvermittlung (Fn. 34), S. 87, 101.

51 Abrufbar unter https://www.bgbler.de/xaver/bgbler/start.xav#_bgbler_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbler149001.pdf%27%5D_1712747239615.

offen zur Nachnutzung, bereitgestellt.⁵² Seit 2023 erfolgt nun eine digitale Veröffentlichung der amtlichen Fassung des Bundesgesetzbuchs durch den Bund selbst.⁵³

3. Von gerichtlichen Entscheidungen

Weiterhin beansprucht das formelle Publizitätsgebot Geltung für gerichtliche Entscheidungen. Abgeleitet wird dies aus dem Rechtsstaatsprinzip jedenfalls für bedeutsame Urteile. Dementsprechend orientiert sich die Veröffentlichungspraxis bis heute am Maßstab der Veröffentlichungs-„würdigkeit“. 1997 führte das Bundesverwaltungsgericht aus, „daß allen Gerichten [...] kraft Bundesverfassungsrechts die Aufgabe obliegt, die Entscheidungen ihrer Spruchkörper der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Insoweit handelt es sich bei der Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen um eine öffentliche Aufgabe. Sie erfaßt alle Entscheidungen, an deren Veröffentlichung die Öffentlichkeit ein Interesse hat oder haben kann.“ Zur Begründung heißt es: „Diese Pflicht folgt aus dem Rechtsstaatsgebot einschließlich der Justizgewährungspflicht, dem Demokratiegebot und auch aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung: Gerichtliche Entscheidungen konkretisieren die Regelungen der Gesetze; auch bilden sie das Recht fort (vgl. auch § 132 Abs. 4 GVG). Schon von daher kommt der Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen eine der Verkündung von Rechtsnormen vergleichbare Bedeutung zu.“⁵⁴

Einfach-rechtliche Ausprägung findet die formelle Publizität im Urheberrecht: § 5 Abs. 1 UrhG erklärt neben Gesetzen, Verordnungen, amtlichen Erlassen und Bekanntmachungen auch Entscheidungen und amtlich verfaßte Leitsätze zu Entscheidungen als urheberrechtlich nicht geschützt. Diese sog. Gemeinfreiheit gerichtlicher Entscheidungen zahlt auf das Anliegen ein, ein Informationsmonopol an judikativen Akten der Normkonkretisierung zu verhindern und stattdessen für eine möglichst weitgehende Verbreitung zu sorgen und einen möglichst ungehinderten Zugang sicherzustellen.⁵⁵ Dennoch wird in der Rechtspraxis aufgrund vermeintlich fehlender Veröffentlichungswürdigkeit nur ein geringer Teil der Entscheidungen wirklich publiziert.⁵⁶ Dies trifft zurecht auf Kritik, weil die Potentialität des Digital-

52 Zur urheberrechtlichen Bewertung D. Hürlimann/H. Hamann, Erstmals offene Gesetze für Deutschland?, Ito.de v. 12.12.2018, abrufbar unter <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/offene-gesetze-inhalt-bundesgesetzbuch-datenbankschutz-urheberrecht/>.

53 Abrufbar unter https://www.recht.bund.de/de/home/home_node.html; an die digitale Veröffentlichung knüpft sich nun die Frage, ob das Vollständigkeitsgebot und seine Ausnahmen neu zu bestimmen sind, vgl. zum Bundeshaushalt K. Herzberg, Das Bundesgesetzblatt im digitalen Zeitalter – Wurde der Bundeshaushalt 2024 ordnungsgemäß verkündet?, Verfassungsblog v. 2.3.2024, abrufbar unter <https://dx.doi.org/10.59704/b02db1b11b2f308e> und T. Lenke, Unvollständige Verkündung des Haushaltsgesetzes im elektronischen Bundesgesetzblatt?, DÖV 2024, S. 783 f.

54 BVerwG, Urt. v. 26.2.1997 – 6 C 3.96 (<https://www.bverwg.de/de/260297U6C3.96.0>).

55 BVerfG, Beschl. v. 29.7.1998 – 1 BvR 1143/90 Rn. 27 (https://www.bverfg.de/e/rk19980729_1bvr14390.html); T. Dreier, in: ders./Schulze, UrhG, 7. Aufl. 2022, § 5 Rn. 3.

56 Eingehend H. Hamann, Der blinde Fleck der deutschen Rechtswissenschaft – Zur digitalen Verfügbarkeit instanzerichtlicher Rechtsprechung, JZ 2021, 656, abrufbar unter <https://hanjo.1hamann.de/research/jz2021-656.pdf>.

len ein umfassendes Interesse der Öffentlichkeit an Entscheidungen der Gerichte begründet. Dies gilt sowohl in Hinblick darauf, dass die Entscheidungsbestände als „Big Data“ der Rechtsanalyse zur Verfügung stehen sollten als auch in Hinblick auf die oben bereits adressierte „Fütterung“ von KI mit Rechtsdaten.⁵⁷

4. Von Exekutivakten

Schließlich ist auch die Exekutive formellen Publizitätspflichten unterworfen. Dies gilt einerseits für untergesetzliche, aber förmlich gesetzte Rechtsnormen (Verordnungen, Satzungen).⁵⁸ Aber auch für einfache Verwaltungsentscheidungen wie den Verwaltungsakt statuiert das Gesetz ein Bekanntgabeerfordernis gegenüber dem Betroffenen, § 41 Abs. 1 VwVfG. Was auf den ersten Blick wie ein Minus an Publizität erscheint, weil der Verwaltungsakt nur dem Betroffenen, aber nicht der Allgemeinheit gegenüber bekannt zu geben ist, stellt sich auf dem zweiten Blick als insofern intensivere Form der formellen Publizität dar, als dass der Regelungssadressat direkt und individuell mit dem Regelungsgehalt adressiert wird.⁵⁹ Ausnahmefall bildet die öffentliche Bekanntgabe, § 41 Abs. 3 VwVfG, die sich wieder stärker an den Maßstäben formeller Publizität im normativen Bereich annähert.

II. Materielle Publizität und Rechtsvermittlungsgebot

„*Solche Schwierigkeiten hat der Mann vom Lande nicht erwartet, das Gesetz soll doch jedem und immer zugänglich sein (...).*“⁶⁰

Seinem Gehalt nach drängt das Gebot formeller Publizität nur auf Zugänglichkeit des Geltung-beanspruchenden Aktes, nicht jedoch auf seine Einordnung oder gar Erklärung. Ihm ist also mit der Publikmachung der Verfassung, eines Gesetzes, einer gerichtlichen oder einer Verwaltungsentscheidung genügt. Im Kafka'schen Sinne steht das Gesetz damit zwar an sich zum Zutritt offen; ob indes tatsächlich Zugang ohne Fürsprache des Türhüters erlangt werden kann, bleibt zweifelhaft.

Die Verfassung macht jedoch nicht Halt bei formellen Publizitätserfordernissen. Vielmehr kennt das Grundgesetz durchaus den Unterschied zwischen Geltung und Wirksamkeit⁶¹ und fordert auch letztere ein: Während Geltung mit dem forma-

57 Zu diesem Interesse der Rechtsinformatik und weiteren berechtigten Forderungen eines weitergehenden Zugangs *H. Hamann*, Rechtswissenschaft (Fn. 55), S. 662 f.

58 BVerfG, Beschl. V. 22.11.1983 – 2 BvL 25/81 Rn. 36 (<https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv065283.html>) = BVerfGE 65, 283; für kommunale Satzungen s. auch *K. Lange*, Kommunalrecht, 2. Aufl. 2019, Kap. 12 Rn. 49.

59 Für Gesetze wird demgegenüber eine Verkündung nur gegenüber den Betroffenen als mit rechtsstaatlichen und demokratischen Grundsätzen unvereinbar angesehen, weil ansonsten keine gesamtgesellschaftliche Kontrolle mehr möglich ist, m.w.N. *T. Mast*, ZG 2022, 35, 48. Dies führt andererseits dazu, dass dem Gebot formeller Publizität bereits mit der Bereitstellung im Bundesgesetzblatt genügt ist, m.w.N. *T. Mast*, Gesetzespublizität (Fn. 19), S. 50; die formelle Publizität begründet folglich nur eine Art Holschuld.

60 *F. Kafka* (Fn. 5).

61 *U. Hufeld*, Publizität (Fn. 48), Rn. 4.

len Akt der Verkündung/Bekanntgabe, also der Herstellung formeller Publizität erfolgt, erfordert Wirksamkeit mehr und weist über die bloße Publikmachung von Normen im formellen Sinne hinaus. Wirksam ist eine Norm nur, wenn sie wahrgenommen, befolgt und angenommen wird. Dafür genügt es nicht, eine Norm nur bekannt zu machen, die Regelung muss auch verstanden und angewandt werden können.⁶²

1. Herleitung und Gehalt

Ein solchermaßen verstandenes materielles Publizitätsgebot ist zwar weder aus Art. 145 GG noch Art. 82 Abs. 1 S. 1 GG ableitbar, die ausschließlich den Aspekt formeller Publizität adressieren. Beide Normen zwingen i.S.e. Regelnorm zu formeller, nicht aber zu materieller Publizität.⁶³ Ein Gebot materieller Publizität lässt sich jedoch aus dem Rechtsstaats- und Demokratieprinzip, den Grundrechten und auch dem Sozialstaatsprinzip ableiten und zielt seinem Inhalt nach auf Rechtsvermittlung und -information ab.⁶⁴ Das Gebot materieller Publizität weist damit im Gegensatz zum Gebot formeller Publizität den Charakter einer Prinzipiennorm auf und ist als Optimierungsgebot zu qualifizieren.⁶⁵ Es fügt sich in das Verfassungsprinzip eines allgemeinen Öffentlichkeitsgebots als dessen normbezogene Ausprägung ein.⁶⁶

Mit der Inanspruchnahme des Gewaltmonopols unterwirft die Verfassung die Bürger:innen der Ordnung des Grundgesetzes und des sie konkretisierenden einfachen Rechts. Damit einher geht die Erwartung, sich an normative Vorgaben und rechtsstaatliche Verfahren zu halten und ihnen zu folgen. Zwar zwingt die Verfassung nicht unter die Wertordnung des Grundgesetzes.⁶⁷ Dies bedeutet aber nicht, dass die Akzeptanzerwartung des GG inhaltlich leer bleibt. Im Konzept wehrhafter Demokratie⁶⁸ bilden sich die vom Grundgesetz eröffneten Reaktionsmöglichkeiten auf Verfassungsfeinde ab, deren Agitation auf die Abschaffung der freiheitlich-de-

62 Vgl. zu diesem Mechanismus, um Rechtsbefolgung sicherzustellen *J. H. Klement*, in: P. Hilbert/ J. Rauber (Hrsg.), *Warum befolgen wir Recht?*, Mohr Siebeck 2019, S. 231 f.

63 Für letzteres ebenso *T. Mast*, *Gesetzespublizität* (Fn. 19), S. 45: Regelnorm anstatt Prinzipiennorm (S1.f.); für eine aus Art. 82 Abs. 1 GG fließende Unterrichtungspflicht aber *H. Nadler*, *Zur Situation der Rechtssuchenden*, JZ 1970, S. 605, 607.

64 Vgl. *T. Mast*, *Gesetzespublizität* (Fn. 19), S. 53; zum Meinungsstand auch *D. Meurers/C. Beye*, *Rechtsstaatliche Anforderungen an die Öffentlichkeit von Normen – Unter besonderer Berücksichtigung der Verweisung auf private Normen*, DÖV 2018, S. 59, 63.

65 Eine gute Einführung in die Prinzipientheorie Alexys bietet *C. Benz*, *Additive Überwachungsmaßnahmen*, 2024, S. 11 ff., open access abrufbar unter <https://doi.org/10.1628/978-3-16-164034-6>.

66 Zur Herleitung *J. Held*, *Öffentlichkeit als Verfassungsprinzip*, 2024 – *passim*; S. 163 verortet er wohl die formelle Publizität im Gebot zur Normöffentlichkeit, während die materielle Publizität am ehesten in den Ausführungen zur Informationsöffentlichkeit anklängt, s. S. 248 ff.

67 BVerfG, Beschl. v. 4.11.2009 – 1 BvR 2150/08 Rn. 49 (https://www.bverfg.de/e/rs20091104_1bvr215008.html) = BVerfGE 124, 300 (320).

68 *K.F. Gärditz*, in: *Stern/Sodan/Möstl*, *Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland*, 2. Aufl. 2022, § 11 Rn. 114 f.

mokratischen Grundordnung zielt. Um in literarischen Bildern zu bleiben: Ein sein Recht brandschatzend einfordernder „Michael Kohlhaas“ Kleist’scher Provenienz wird unter dem Grundgesetz nicht geduldet.⁶⁹ Diese Befolgungspflichten erfordern als Kehrseite eine Aufgeklärtheit der Normunterworfenen: Wie schützt die staatliche Gewalt vor Willkür? Welche Rechtsschutzmöglichkeiten eröffnet sie, um Rechte auch effektiv durchzusetzen? Ein Gewaltmonopol, dass nur gilt, sich aber nicht auch erklärt und damit seine Wirksamkeit einfordert, liefe leer und stünde in diametralem Widerspruch zur freiheitlichen, auf Einsicht setzenden Konzeption des Grundgesetzes.⁷⁰

Unter diesem Blickwinkel drängen auch die Grundrechte als elementare subjektiv-rechtliche Gewährleistungen des Staates darauf, „erklärt“ zu werden. Die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ macht sprachlich greifbar, dass Menschenrechte nicht nur verkündet und passiv gewährt werden, sondern auch auf Vermittlung ihrer Gehalte drängen; als subjektive Rechtspositionen setzen sie eine Aufgeklärtheit ihrer Träger voraus, welche Gehalte wie geltend gemacht werden können. Ob sich darüber hinaus aus konkreten grundrechtlichen Bestimmungen ein staatliches Informationsgebot i.S.e. Bringschuld ableiten lässt, ist zumindest zweifelhaft. Es ist bereits umstritten, inwieweit sich die in Art. 5 Abs. 1 GG verbürgte Informationsfreiheit zu einem Informationszugangsrecht verdichten lässt;⁷¹ den Wortlaut überdehnte es wohl, hieraus ein aktives staatliches Informationsgebot abzuleiten, das über eine staatliche Gewährleistungsverantwortung für die Ermöglichung des Zugangs zu bestimmten Informationsquellen hinausreicht. Dem entgegengesetzt eröffnen die Grundrechte vielmehr eine Diskursordnung, die einem staatlicherseits effektivierten materiellen Publizitätsgebot als Gegenspieler gegenüberstehen: Meinungs-, Medien- und Presse- sowie die Wissenschaftsfreiheit schützen einen freiheitlichen Raum, in dem die Erklärung des Rechts durch den Staat gerade auch kontrastiert und korrigiert werden kann.⁷²

Das Demokratieprinzip ist geprägt von dem Angebot, an der Demokratie zu partizipieren. Auch dies impliziert eine Aufklärung über die Möglichkeiten der Partizipation und über die Funktionsweise des demokratischen Gemeinwesens. Zugleich drängt die in der Demokratie ebenfalls übernommene Kontrollfunktion des Demos gegenüber der staatlichen Gewalt auf materielle Publizität. Die Kontrollierbarkeit der Staatsgewalt erfordert eine Kenntnis der Rechtslage, die sich nicht in einer

69 A. Voßkuhle/J. Geberding, Michael Kohlhaas und der Kampf ums Recht, JZ 2012, S. 917, 922 ff.

70 Vgl. J. H. Klement, Recht, in: P. Hilbert/J. Rauber (Hrsg.) (Fn. 62), S. 231 f.

71 S. nur A.-B. Kaiser, in: Dreier, GG, Band 1, 4. Aufl. 2023, Art. 5 Abs. 1, 2 Rn. 75.

72 Zur Spannungslage zwischen staatlicher Öffentlichkeitsarbeit und dem Recht auf Chancengleichheit der Parteien in Zeiten des Wahlkampfes BVerfG, Urt. v. 2.3.1977 – 2 BvE 1/76 Rn. 67 ff. (<https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv044125.html>) = BVerfGE 44, 125.

Zur-Kenntnisnehmbarkeit erschöpft, sondern auch auf Zugänglichmachung und Rechtfertigung drängt.⁷³

Schließlich lässt sich das Gebot materieller Publizität im Sozialstaatsprinzip aufzeigen. Als Form von „rechtsinformatorischer Daseinsvorsorge“ ist der Staat gehalten, Rechtsinformationen zur Sicherung der Rechtsfindungsgleichheit bereitzustellen, wenn diese „infolge ihrer hohen Technizität ohne sachkundige Anleitung kaum noch hinreichend verständlich“⁷⁴ sind oder weil Rechtsinformationen weitreichend in privatwirtschaftlichen Zusammenhängen zur Verfügung gestellt werden.⁷⁵ Die Verwaltung von Rechtswissen durch private Verlage und Datenbankbetreiber führt zu einem sozialstaatlich relevanten Ungleichgewicht, wenn monetäre Möglichkeiten entscheidend für den Zugang zum Recht werden. Dieser Zustand verschärft sich mit der Digitalisierung, weil Rechtswissen zunehmend nicht mehr in Büchern referenziert werden kann, sondern der Zugang über hinter der Paywall verschwundenen Datenbankmodulen eröffnet wird, die nicht mal mehr flächen-deckend von den öffentlichen Bibliotheken lizenziert werden. Dies führt sowohl gegenüber dem Staat als auch im Verhältnis Bürger-Bürger zu einem monetär bedingten Kräfteungleichgewicht, das die öffentliche Hand aufgrund des Gebots materieller Publizität auszugleichen angehalten ist.⁷⁶ Schließlich drängt das Sozialstaatsprinzip dort auf Normvermittlung, wo der Staat leistend tätig wird, um auch einen tatsächlichen Zugang zu staatlichen Leistungen sicherzustellen.⁷⁷

Diese Befunde prägen sich in einem materiellen Publizitätsgebot aus, das über die Verkündung auch auf Begründung, Aufklärung und Vermittlung gerichtet ist. Nicht nur der reine Normtext bedingt die Wirksamkeit einer Norm, sondern die Möglichkeit der selbstermächtigten Bürger:innen, sich mit ihren Gehalten auseinanderzusetzen, Annahmen zu überprüfen und einen kritischen, aufgeklärten Standpunkt einzunehmen. Diese Möglichkeit setzt aber voraus, dass der Staat über formelle Publizität hinaus die Existenzbedingungen eines Informationsraums sicherstellt, der auch eine Kontextualisierung von Hoheitsakten erlaubt. Es handelt sich beim Gebot materieller Publizität folglich um keine Holschuld der Bürger:innen, sondern um eine staatliche Bringschuld. Dieses Deutungsmuster ist auch historisch interessant, weil es an den Zustand anschlussfähig ist, der herrschte, bevor Gesetzesammlungen veröffentlicht wurden. Während die Möglichkeit, Gesetzesblätter zu publizieren, die informationelle Bringschuld des Staates, die Rechtsunterworfe-

73 BVerfG, Urt. v. 2.3.1977 – 2 BvE 1/76 Rn. 63 (<https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv044125.html>) = BVerfGE 44, 125; *T. Mast*, Gesetzespublizität (Fn. 19), S. 53.

74 So BVerfG, Urt. v. 2.3.1977 – 2 BvE 1/76 Rn. 66 (<https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv044125.html>) = BVerfGE 44, 125.

75 *T. Mast*, Gesetzespublizität (Fn. 19), S. 54 f.

76 Vgl. *T. Mast*, Gesetzespublizität (Fn. 19), S. 54 f.

77 *T. Mast*, Gesetzespublizität (Fn. 19), S. 54 f.

nen über das geltende Recht zu unterrichten, zugunsten einer reaktiven Holschuld durch bloße Einräumung von Zugänglichkeit ablöste,⁷⁸ drängt das materielle Publizitätsgebot darauf, Rechtskenntnis i.S.e. Bringschuld zu vermitteln.

2. Ausprägungen

Ein solchermaßen verstandenes Rechtsvermittlungsgebot ist bereits Realität der Staatspraxis und findet vielgestaltige Ausprägung. Seine verfassungsrechtliche Fundierung erlaubt es aber, ein hinreichendes Niveau materieller Publizität zu definieren und die ergriffenen Maßnahmen daraufhin zu bewerten. Unmittelbar auf die hoheitliche Verlautbarung oder jedenfalls in ihrem Zuge folgt zunächst verpflichtend die Begründung, in der die materielle Publizität ihren stärksten Ausdruck findet. Das Rechtsvermittlungsgebot erschöpft sich folglich nicht in einem rein dynamischen Charakter ohne definitive Rechtsfolgen.⁷⁹ Im Übrigen kann materielle Publizität aber in der Tat „*auch informell, ergänzend oder von staatsexternen Dritten gesteigert werden*“.⁸⁰ Der Staat nimmt das Gesetzgebungs-, nicht aber das Rechtinformierungsmonopol wahr.⁸¹ Das Rechtsvermittlungsgebot drängt insofern nur auf eine staatliche Begründungspflicht und im Übrigen auf Förderpflichten, um die Existenzbedingungen rechtsvermittelnder Institutionen sicherzustellen und notfalls zu intervenieren, sollte der Maßstab des aufgeklärten Bürgers drohen, durch diese unterschritten zu werden.⁸²

a) Staatliche Begründungsgebote

Das Gebot materieller Publizität prägt sich zuvorderst in einem alle staatliche Gewalt bindenden Rechtfertigungs- bzw. Begründungsgebot aus.⁸³

Dies gilt zunächst für den Gesetzgeber, auch wenn umstritten ist, in welcher Form die Rechtfertigung erfolgen muss. In der Staatspraxis erfolgt in der Regel eine Begründung des Gesetzentwurfs, der dann in die parlamentarische Beratung gegeben wird.⁸⁴ Ob dies verfassungsrechtlich verpflichtend ist, ist nicht ausdiskutiert. Während ein Teil der Literatur keine Pflicht zur gesonderten Begründung sieht,⁸⁵ da

78 T. Mast, Gesetzespublizität (Fn. 19), S. 46; G. Dilcher, Normen zwischen Oralität und Schriftkultur, 2008.

79 So aber zu weich T. Mast, Gesetzespublizität (Fn. 19), S. 56.

80 T. Mast, Gesetzespublizität (Fn. 19), S. 52.

81 T. Mast, Gesetzespublizität (Fn. 19), S. 52.

82 Den Staat trifft insofern eine Gewährleistungsverantwortung, vgl. zur Konstruktion eines Gewährleistungsverfassungsrechts im Kontext der Privatisierung B. Wollenschläger, Effektive staatliche Rückholoptionen bei gesellschaftlicher Schlechterfüllung, 2006, S. 64.

83 E. Schmidt-Aßmann, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Werkstand: 103. EL 2024, Art. 19 Abs. 4 (Lfg. 92 August 2020) Rn. 253; vgl. auch J. Held, Öffentlichkeit (Fn. 66) S. 246 f.

84 § 76 Abs. 2 S. 1 GOBT: „Gesetzentwürfe müssen, Anträge können mit einer kurzen Begründung versehen werden.“.

85 K.-A. Schwarz/C. Bravidor, Kunst der Gesetzgebung und Begründungspflichten des Gesetzgebers, JZ 2011, S. 653 (657) m. w. N.; in diese Richtung auch U. Stelkens, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Aufl. 2023, § 39 Rn. 25.

eine Kompensation über die den Erlass des Gesetzes begleitende parlamentarische Debatte erfolge, will ein anderer Teil der Literatur eine Pflicht aus dem Rechtsstaats- und Demokratieprinzip sowie den Grundrechten ableiten.⁸⁶ Auch bei ersterer Ansicht scheint aber das Gebot materieller Publizität durch: Es bedarf zwar keiner formellen Begründung, aber doch einer Darlegung der Erwägungsgründe, einer Auseinandersetzung in der parlamentarischen Debatte mit dem Für und Wider einer Regelung, die sodann in den Gesetzgebungsmaterialien Niederschlag findet.

Auch die Judikative ist zur Begründung ihrer Entscheidungen verpflichtet. Dies folgt schon aus dem Minus an demokratischer Legitimation der Gerichtsbarkeit, aber auch aufgrund der Bedeutung der Rechtsprechung für den Normgehalt. Gerichtliche Entscheidungen konkretisieren den Normtext und bilden ihn fort; das BVerwG weist der Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen dementsprechend eine der Verkündung von Rechtsnormen vergleichbare Bedeutung zu.⁸⁷ Zudem stellen gerichtliche Entscheidungen eine wesentliche Informationsquelle für die rechtsunterworfenen Bürger:innen dar. Ihrer Begründung kommt damit eine elementare Rolle bei der Rechtsvermittlung, aber auch dabei zu, Möglichkeiten der Kontrolle und Kritik zu eröffnen: „Der Bürger muß zumal in einer zunehmend komplexen Rechtsordnung zuverlässig in Erfahrung bringen können, welche Rechte er hat und welche Pflichten ihm obliegen; die Möglichkeiten und Aussichten eines Individualrechtsschutzes müssen für ihn annähernd vorhersehbar sein. Ohne ausreichende Publizität der Rechtsprechung ist dies nicht möglich. Rechtsprechung im demokratischen Rechtsstaat und zumal in einer Informationsgesellschaft muß sich – wie die anderen Staatsgewalten – darüber hinaus auch der öffentlichen Kritik stellen. Dabei geht es nicht nur darum, daß in der Öffentlichkeit eine bestimmte Entwicklung der Rechtsprechung als Fehlentwicklung in Frage gestellt werden kann. Dem Staatsbürger müssen die maßgeblichen Entscheidungen auch deshalb zugänglich sein, damit er überhaupt in der Lage ist, auf eine nach seiner Auffassung bedenkliche Rechtsentwicklung mit dem Ziel einer (Gesetzes-)Änderung einwirken zu können. Das Demokratiegebot wie auch das Prinzip der gegenseitigen Gewaltenhemmung, das dem Grundsatz der Gewaltenteilung zu eigen ist, erfordern es, daß auch über die öffentliche Meinungsbildung ein Anstoß zu einer parlamentarischen Korrektur der Ergebnisse möglich sein muß, mit denen die rechtsprechende Gewalt zur Rechtsentwicklung beiträgt. Nicht zuletzt dient es auch der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege für die Aufgabe der Fortentwicklung

86 M. Kloepfer, Verfahrene Atomausstiegsverfahren?, UPR 2012, S. 41, 45; C. Pestalozza, Gesetzgebung im Rechtsstaat, NJW 1981, S. 2081 (2086).

87 BVerwG, Urt. v. 26.2.1997 – 6 C 3.96 (<https://www.bverwg.de/de/260297U6C3.96.0>); vgl. auch für die Verfassungsgerichtsrechtsprechung U. Hufeld, Publizität (Fn. 48), Rn. 6.

des Rechts, wenn über die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen eine fachwissenschaftliche Diskussion ermöglicht wird.“⁸⁸

Umstritten ist schließlich die Reichweite des Begründungsgebots für die Exekutive. Neben dem Rechtsstaatsprinzip und Art. 19 Abs. 4 GG streitet auch hier das Demokratieprinzip für eine Legitimation der Entscheidung durch Begründung.⁸⁹ Jedemfalls schriftliche oder elektronische Verwaltungsakte sind daher nach § 39 Abs. 1 S. 1 VwVfG grundsätzlich zu begründen.⁹⁰ Auch ein mündlicher Verwaltungsakt ist schriftlich oder elektronisch zu bestätigen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht und der Betroffene dies unverzüglich verlangt (§ 37 Abs. 2 S. 2 VwVfG) – ebenfalls mit der Folge der Begründungslast seitens der Behörde.⁹¹ Gleiches sollte für Verordnungen und Satzungen kein Dispens von dem grundsätzlich alle staatliche Gewalt bindenden Rechtfertigungs- und Begründungsgebot erteilt werden,⁹² auch wenn die Anforderungen nicht analog zu § 39 VwVfG verlaufen. Vielmehr kann dem Erfordernis der inhaltlichen Legitimation einer exekutiven Norm bereits vorgelagert im Normerlassverfahren genügt und insofern eine nachgeordnete formelle Begründung substituiert werden.

b) Gebot zu Öffentlichkeitsarbeit über hoheitliches Handeln

Unterhalb der konkreten Begründungslast für ein hoheitliches Handeln prägt sich das Gebot materieller Publizität in einem Gebot zu staatlicher Öffentlichkeitsarbeit aus, das darauf abzielt, den Bürger:innen Informationen an die Hand zu geben, die in allgemein verständlicher Weise den Inhalt von Gesetzen und deren Änderungen nahebringen, über Rechte und Pflichten aufzuklären und die Bürger:innen instand setzen, von den durch die Rechtsordnung eröffneten Möglichkeiten im persönlichen Bereich in angemessener Weise Gebrauch zu machen.⁹³ Das Gebot zwingt nicht zu Öffentlichkeitsarbeit, sondern lässt sie vielmehr überall dort geboten erscheinen, wo Gesetze infolge ihrer Komplexität oder Abstraktion ohne sachkundige Anleitung kaum noch hinreichend verständlich sind.⁹⁴ Sie findet ihre

88 BVerwG, Urt. v. 26.2.1997 – 6 C 3.96 (<https://www.bverwg.de/de/260297U6C3.96.0>).

89 M.w.N. U. Stelkens, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Aufl. 2023, § 39 Rn. 2 f.

90 Dies gilt unter dem Aspekt des Grundrechtsschutzes durch Verfahren für jegliche Verwaltungsakte, die subjektiv-öffentliche Rechte der Bürger:innen tangieren, vgl. U. Stelkens, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Aufl. 2023, § 39 Rn. 2; zum Ganzen auch F. Hufen/T. Siegel, Fehler im Verwaltungsverfahren, 7. Aufl. 2021, S. 205 ff.; zur Zulässigkeit von Ausnahmen im Anbetracht des Art. 19 Abs. 4 GG Schmidt-Aßmann, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Werkstand: 103. EL 2024, Art. 19 Abs. 4 (Lfg. 92 August 2020) Rn. 254.

91 U. Stelkens, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, § 39 Rn. 9.

92 Anders aber m.w.N. U. Stelkens, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Aufl. 2023, § 39 Rn. 25; ein Begründungsgebot befürwortet jedenfalls für Verordnungen m.w.N. E. Schmidt-Aßmann, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Werkstand: 103. EL 2024, Art. 19 Abs. 4 (Lfg. 92 August 2020) Rn. 253.

93 Vgl. BVerfG, Urt. v. 2.3.1977 – 2 BvE 1/76 Rn. 66 (<https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv044125.html>) = BVerfGE 44, 125.

94 Vgl. BVerfG, Urt. v. 2.3.1977 – 2 BvE 1/76 Rn. 66 (<https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv044125.html>) = BVerfGE 44, 125.

prominenteste Ausprägung in der Verfassungsvermittlung, also der Bereitstellung von Informationen zur und Erklärung der Verfassung,⁹⁵ zuvorderst durch die Verfassungsorgane. So unterhält die Bundesregierung etwa die Bundeszentrale für politische Bildung als Informationsmittler über die Verfassung. Ausprägung findet das Gebot des Weiteren in den Pressemitteilungen der Gerichte und Ministerien, aber auch in FAQs und weiteren Formen der Öffentlichkeitsarbeit über Normgehalte.

c) Gebot zur Aufrechterhaltung eines professionalisierten Rechtssystems

Weiterhin prägt sich das Gebot materieller Publizität in einem Gebot zur Aufrechterhaltung eines professionalisierten Rechtssystems aus. In dem der Staat die Existenz eines solchen Rechtssystems gewährleistet, stellt er die Rechtsinformationsversorgung der Normunterworfenen sicher, indem diese professionellen Rat in Anspruch nehmen können. Die effektive Wahrnehmung subjektiver Rechte wird durch Vermittlungsleistungen im rechtsdienstleitenden Bereich ermöglicht. Durch eine freie Anwaltschaft als professioneller Vermittler von Rechtskenntnissen und unabhängige Gerichte als Entscheidungsinstanzen über staatliches Recht wird ein System geschaffen, dass den Bürger:innen Rechtsgehalte auch vermittelt. Indes ist diese professionalisierte Struktur keine Allumfassende; es gibt keine Substitution i.S.e. expertokratischen Systems, sondern auch Möglichkeiten zur bürgerschaftlichen Selbstermächtigung, insbesondere die oben bereits adressierte Möglichkeit, sich selbst im Prozess zu vertreten. Aber auch dann kommt den Gerichten eine Funktion als „Übersetzer“ zu, die sich zuvorderst in den Rechtsantragsstellen der Gerichte ausprägt. Hierzu zählen weiterhin das Gebot richterlicher Rechtswürdigung des Lebenssachverhalts, Aufklärungspflichten gegenüber den Parteien und die materielle Prozessleitung durch das Gericht (§ 139 ZPO); auch Hinweispflichten und der Amtsermittlungsgrundsatz (§ 86 VwGO) sind unter diesem Blickwinkel Ausprägungen des Gebots materieller Publizität, weil sie darauf abzielen, die Rechtsgehalte bestmöglich an die betroffenen Bürger:innen zu vermitteln.⁹⁶ Schließlich findet das Gebot seinen prominenten Ausdruck in der Beratungs- und Prozesskostenhilfe, die ihrerseits aus dem Gebot der Rechtswahrnehmungsgleichheit (Art. 3 Abs. 1 GG) folgt, um weniger Bemittelten einen effektiven Zugang zum professionalisierten Rechtssystem zu eröffnen.⁹⁷ Der Staat ist aus dem Gebot materieller Publizität verpflichtet, die Existenzbedingungen dieses Systems professionaler Rechtshilfe zu schützen und zu gewährleisten. Hierzu zählt die Schaffung eines

95 Grundlegend *F. Michl*, Verfassungsvermittlung (Fn. 34), S. 87.

96 Auf behördlicher Ebene gehören hierzu Auskünfte durch die Behörden, um „eine zuverlässige rechtliche Orientierung der Bürger zu ermöglichen“, *K.-P. Sommermann*, in: *Huber/Voßkuhle*, GG, Band 2, 8. Aufl. 2024, § 20 Rn. 303.

97 Die Prozesskostenhilfe gleicht insofern aus, dass die Erhebung von Gerichtskosten auch für den ersten Zugang zum Gericht für zulässig erachtet wird, vgl. *E. Schmidt-Aßmann*, in: *Dürig/Herzog/Scholz*, GG, Werkstand: 103. EL Januar 2024, Art. 19 Abs. 4 (Lfg. 92 August 2020) Rn. 242.

adäquaten Berufsrechts, einer auskömmlichen Vergütung der Anwaltschaft sowie einer Haushaltsfinanzierung der Gerichtsbarkeit, die dem tatsächlichen Stellenbedarf gerecht wird.

d) Gebot zur Öffentlichkeit von Forschung und Lehre mit Bezug zum Recht

Materielle Publizität hält den Staat weiterhin dazu an, die Öffentlichkeit von Forschung und Lehre mit Bezug zum Recht bestmöglich zu unterstützen. Dass Öffentlichkeit Existenzbedingung von Wissenschaft ist, ist gesicherter Meinungsstand in Rechtswissenschaft und Verfassungsrechtssprechung. So heißt es etwa in der Rechtsprechung des BVerfG: „*Grundsätzlich ist nicht nur die Lehre, sondern auch die Forschung an den öffentlichen Universitäten aufgrund der engen Verbindung von Forschung und Lehre auf Publizität und Veröffentlichung der Forschungsergebnisse hin angelegt.*“⁹⁸ Zugleich schützt aber nach der überwiegenden Auffassung in der Literatur die Wissenschaftsfreiheit zugleich die sog. Publikationsfreiheit, also die Freiheit, über das „ob“, „wann“, „wo“ und „was“ einer wissenschaftlichen Publikation bestimmen zu dürfen. Ein Zwang zu Open Access wäre insofern in Anbetracht von Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG rechtfertigungsbedürftig und nur unter hohen Hürden rechtfertigungsfähig.⁹⁹ Für den vorliegenden Zusammenhang ist indes die Schutzpflichtdimension der Wissenschaftsfreiheit von größerem Belang: In seiner objektiv-rechtlichen Ausprägung statuiert die Wissenschaftsfreiheit eine staatliche Pflicht zur Schaffung adäquater Existenzbedingungen von Wissenschaft,¹⁰⁰ hierzu gehört auch die Rechtswissenschaft als Normzusammenhänge erklärende Fachdisziplin. Diese Funktion der Rechtswissenschaft, über das Recht aufzuklären, es zu erläutern und auch zu vermitteln ist eine bisher wenig beachtete, gewinnt mit der Forcierung von Wissenschaftskommunikation aber an Bedeutung. Das materielle Publizitätsgebot drängt nun in Anbetracht dieser Schutzpflicht auf eine staatliche Stärkung von Vermittlungsleistungen der Rechtswissenschaft, in dem etwa über Drittmittel Anreize zu verstärkter Wissenschaftskommunikation, aber auch zur Publikation im Open Access gesetzt werden.¹⁰¹

e) Gebot zur Schaffung adäquater Rezeptionsbedingungen von Recht

Materielle Publizität drängt schließlich darauf, dass die Rezeption der hoheitlichen Verlautbarungen nicht nur formell, sondern auch materiell möglich ist, dass also

98 BVerfG, Beschl. v. 1.3.1978 – 1 BvR 333/75 Rn. 175 (<https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv047327.html>) = BVerfGE 47, 327.

99 Hierzu N. Eisentraut, Digitalisierung (Fn. 31), S. 183 ff.

100 K. F. Gärditz, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG (Werkstand: 103 EL Januar 2024), Art. 5 Abs. 3 (Lfg. 88 August 2019) Rn. 259.

101 Zur verfassungskonformen Ausgestaltung von DFG-Förderbedingungen, die eine Open-Access-Publikation der Ergebnisse vorsehen M. Fehling, Verfassungskonforme Ausgestaltung von DFG-Förderbedingungen zur Open-Access-Publikation, OdW 2014, 179, abrufbar unter https://ordnungderwissenschaft.de/wp-content/uploads/2019/11/24_fehling_dfg_odw_ordnung_der_wissenschaft_2014.pdf.

Norm und Vermittlungsangebot auffindbar und zugänglich sind.¹⁰² Dies ist in Anbetracht der Komplexitätsbedingungen moderner Gesetzgebung jedoch nicht mehr vollauf gewährleistet.¹⁰³ Dieser Befund verschärft sich in Anbetracht der Digitalisierung: Neben der virtuellen Bereitstellung des Bundesgesetzesblattes und der 16 Landesgesetzesblätter dokumentieren Bundestag und Landesparlamente die Gesetzgebungsmaterialien auf einer Vielzahl von Websites. Auch gerichtliche Entscheidungen finden vermehrt den Weg ins Digitale, verstreut über digitale Rechtsprechungsportale des Bundes, der 16 Länder und private Datenbanken. Hinzutreten Pressemitteilungen, FAQs und andere Verlautbarungen über Rechtstexte der Bundes- und Landesministerien, die in der Regel ebenfalls über das Internet zugänglich gemacht werden. Womöglich vermag der Staat es künftig, all diese Rechtsinformationen an einem virtuellen Ort zusammenzufassen. Mit dem Rechtsinformationsportal des Bundes ist dafür ein erster, aber nicht hinreichender Schritt getan, weil es nur begrenzte Rechtsinformationen – Gesetze, Rechtsverordnungen, Gerichtsentscheidungen und Verwaltungsvorschriften – des Bundes bündelt.¹⁰⁴ Weder die Gesetzgebungsmaterialien noch die Rechtsprechung der Gerichte der Länder, geschweige denn Hinweise auf einordnende Publikationen der Rechtswissenschaft finden auf dem Portal Aufnahme. Zudem gerät eine solchermaßen angelegte Plattform in Gefahr, als reine Datenbank ihren Anspruch zu verfehlen, über Recht auch materiell zu informieren, anstatt er nur formell wiederzugeben.

Um diese Lücke zu füllen, erscheinen Open-Access-Kommentare das geborene Medium zu sein. Ihr Gegenstand ist es gerade, eine Rezeptionsumgebung zu schaffen, die die Vielzahl an normprägenden Äußerungen zusammenträgt und zudem auch aufbereitet und vermittelt. Das Gebot materieller Publizität zwingt zwar nicht zum Rückgriff auf das Medium des Kommentars und auch nicht dazu, den Zugang im Sinne von Open Access kostenlos anzubieten.¹⁰⁵ Es drängt allein auf eine Stärkung der Rezeptionsbedingungen von Recht und überlässt die konkrete Ausgestaltung dem Gesetzgeber. Es erscheint rechtspolitisch aber bedenkenswert und haushaltspolitisch sinnvoll, dafür Kommentarliteratur in den Open Access zu öffnen. In dem Kommentare Open Access angeboten werden, wird die Publizitätswirkung nochmals gestärkt, weil keine monetären Schranken die Zugänglichkeit behindern. Zugleich professionalisieren wissenschaftsgetragene Kommentare das Rechtsvermittlungsangebot, ohne sich dem Vorwurf aussetzen zu müssen, staat-

102 Hierzu zählen auch Aspekte der Barrierefreiheit, s. bspw. die Erklärung zur Barrierefreiheit des Portals www.gesetze-im-internet.de; abrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/barrierefreiheit.html>.

103 *T. Mast*, Gesetzespublizität (Fn. 19), S. 45; s. schon früh *H. Nadler*, Rechtssuchenden (Fn. 63) S. 605 f.

104 https://www.bmj.de/DE/themen/digitales/digitaler_staat/rechtsinformationsportal/rechtsinformationsportal_node.html; zur rechtspolitischen Forderung *T. Mast*, Gesetzespublizität (Fn. 19), S. 61 ff.

105 Vgl. *T. Mast*, Gesetzespublizität (Fn. 19), S. 69 f.

lich gesteuerte Rechtsinformationen bereitzustellen. Anders als staatlich getragene Rechtsinformationsportale entstehen sie im Schutzraum der Wissenschaftsfreiheit, die einer staatlichen Einflussnahme entgegensteht und so auch Raum für kritische Reflexion ermöglicht.

Eine solche Öffnung in den Open Access wird schwerlich zwangsweise zu realisieren sein, auch weil ein staatlicher Zwang in den Open Access durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet.¹⁰⁶ Zielführender könnte ein staatliches Förderangebot sowohl bestehende als auch neue Kommentarprojekte adressieren und finanzielle Anreize für eine Öffnung in den Open Access setzen, um das verfassungsrechtliche Gebot zur Schaffung adäquater Rezeptionsbedingungen von Recht besser zu erfüllen.¹⁰⁷

D. Ergebnisse und Ausblick

Kommentaren kommt als juristische Literaturgattung ein zentraler Stellenwert zu. Als künftige „digitale Informationsbroker“ spielen sie bei der Digitalisierung eine bedeutsame Rolle, die wesentlich dafürspricht, Kommentarliteratur künftig stärker in den Open Access zu öffnen.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht lassen sich offene Kommentare als mögliche und zielführende Maßnahme zur Stärkung von materieller Publizität einordnen. Das Grundgesetz drängt nicht nur auf formelle Zugänglichkeit staatlicher Hoheitsakte, sondern verlangt auch deren inhaltliche Vermittlung (sog. materielle Publizität). Open-Access-Kommentare könnten eine Leerstelle im Rahmen der staatlich gebotenen Bemühungen um materielle Publizität füllen. Zwar zwingt das materielle Publizitätsgesetz nicht zu offenen Kommentaren, es streitet aber für eine stärkere Öffnung von Kommentarliteratur in den digitalen Open Access, weil Kommentare das geborene Medium sind, um dem Gebot zur Schaffung adäquater Rezeptionsbedingungen von Recht zu genügen.

Der Mann in Kafkas Parabel verbringt sein ganzes Leben vor dem Gesetz, ohne dass der Türhüter ihm Einlass gewährt. Dass Grundgesetz hingegen drängt auf Einlass, im Wege des Gebotes materieller Publizität auch durch das Recht, vom Türhüter eingehend über das Gesetz unterrichtet zu werden. Open-Access-Kommentare können diesen Zugang wesentlich unterstützen.

106 S. bereits den Abschnitt zuvor, C. II. 2. d).

107 Nicht spezifisch für Kommentarliteratur, sondern generell mit der Zielrichtung einer Stärkung der Open-Access-Transformation s. die Förderlinie zur Förderung von Projekten zur Etablierung einer gelebten Open-Access-Kultur in der deutschen Forschungs- und Wissenschaftspraxis (Bundesanzeiger vom 7.12.2022), abrufbar unter <https://www.bmbf.de/bmbf/shareddocs/bekanntmachungen/de/2022/12/2022-12-07-Bekanntmachung-Open-Access.html>.

CCPL Handbuch und Kommentar

Als erster offen lizenziert Rechtskommentar in Deutschland ein Beispiel für Offene Rechtswissenschaft

Ellen Euler und Fabian Rack (Potsdam/Berlin)*

I. Genese und Gegenstand	68	III. Anforderungen an den Verlag	72
II. Was ist das Besondere daran, ein OpenRewi e.V. Projekt zu sein	70	IV. Ausblick	73

„Der Beitrag gibt einen Einblick in die Entstehungsgeschichte und die Besonderheiten des ersten offen lizenzierten Rechtskommentars für die Creative Commons-Lizenzen in Version 4.0. Als Projekt von OpenRewi e.V. ist er ein Transformationsbeispiel für die offene Rechtswissenschaft, dem hoffentlich weitere folgen werden.“

I. Genese und Gegenstand

Die Creative Commons-Lizenzen sind als Standardlizenz von herausragender Bedeutung. Nicht nur sind Milliarden von Werken aller Arten unter CC-Lizenzen im Netz verfügbar,¹ sie sind auch das Instrument, mit dem in Wissenschaft, Gesellschaft und der öffentlichen Hand – von Software einmal abgesehen – „Openness“ in ihren unterschiedlichen Facetten realisiert wird: Open Access, Open Science, Open Content, Open Data setzen freie Lizenzen voraus, und aufgrund ihrer nutzerfreundlichen und maschineninterpretierbaren Form, haben sich die von einem internationalen Expert*innen-Netzwerk gepflegten Standard-Lizenztexte und Public-Domain-Tools von Creative Commons hierfür weltweit durchgesetzt.

* Prof. Dr. Ellen Euler und Fabian Rack sind Mit-Herausgeber*innen des auf der 5. JurOA Tagung am 1. – 2.10.2024 vorgestellten Werkes im Erscheinen: *Boehm/Euler/Klimpel/Rack/Weitzmann*, Creative Commons Public License – Kommentar und Handbuch für die Rechtspraxis, Carl Grossmann Verlag, Leipzig 2025 unter den Bedingungen von CC BY 4.0, <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>.

1 Die gemeinnützige Organisation, die hinter den CC-Lizenzen und Public-Domain Tools steht, schätzt in ihrem Jahresbericht für das Jahr 2023, dass ca. 2,3 Billionen Werke unter einer CC-Lizenz frei verfügbar sind, siehe: <https://perma.cc/A8U5-DU2R> S. 4. Im Jahr 2014 waren es laut statista noch 882 Millionen Werke, der Trend zeigte jedoch schon damals eine weltweit stark steigende Verwendung der Lizenztexte auf, siehe: <https://perma.cc/5EW3-S2QY>.

In Deutschland wird die Nutzung der Creative Commons-Lizenzen für Wissenschaft, Forschung, Bildung und Kultur ausdrücklich empfohlen.²

Die „Creative Commons Public Licenses“, kurz CCPL, sind mittlerweile fast ein Vierteljahrhundert alt.³ Sie wurden bislang bis zur Version 4.0 weiterentwickelt – und sind längst auch in der Rechtspraxis etabliert. Viele Fragen zur Auslegung des eigentlichen Lizenzvertragstextes sind seit ihrem Bestehen aufgetaucht; viele wurden von Gerichten oder der juristischen Literatur beantwortet.

Ein Standardwerk, das diese Fragen und Antworten zusammenfasst und Hinweise für die Praxis daraus ableitet, fehlte jedoch bislang. Für die jüngste Lizenzversion 4.0 der CCPL werden sie nun erstmals gebündelt und rechtlich analysiert.

Das Werk ist gliedert sich in drei Hauptteile: In der Einleitung werden die Geschichte von Creative Commons als weltweiter Organisation die hinter den Creative Commons-Lizenzen steht, sowie die Entwicklung zum internationalen Standard in den verschiedenen Bereichen von Wissenschaft, Forschung, Bildung und Kultur sowie die wesentlichen Anpassungen in den verschiedenen Lizenzversionen nachgezeichnet. Im Zusammenhang mit dem Open-Paradigma werden die Grundaussagen und Public Domain Tools Creative Commons Zero und Public Domain Mark erläutert. In Teil 1 folgt die Kommentierung des Lizenzvertrages. Hier werden wie bei einem Gesetzestext zunächst die Auslegungs- und Anwendungsfragen beleuchtet und die Rechtsprechung und Literaturmeinungen aufgezeigt. Im letzten Drittel des Buches werden zusätzlich in einem Handbuchteil spezifische Aspekte für einzelne Bereiche dargestellt, wie Wissenschaft, Open Educational Ressources, Kulturerbe, Verwertungsgesellschaften, KI etc. Damit soll sichergestellt werden, dass das Werk über die juristische Fachwelt hinaus auch für eine bereitere Nutzer*innengruppe aus Wissenschaft, Bildung und Kultur nutzbar ist, die unmittelbar Antworten auf praktische Fragen, wie die folgenden finden soll: Was sagt das deutsche AGB-Recht zu den Lizenzen? Wie ist die CC-Lizenzbedingung „Non-Commercial“ (nur nicht-kommerzielle Nutzung) auszulegen? Wie verhalten sich die CC-Lizenzen im Kontext urheberrechtlicher Nutzungsrechte und überhaupt

2 So die die Deutsche Forschungsgemeinschaft DFG gemeinsam mit weiteren Wissenschaftsorganisationen einen „Apell zur Nutzung offener Lizenzen in der Wissenschaft“ veröffentlicht, in: Information für die Wissenschaft Nr. 68, 20. November 2014, abrufbar unter: <https://perma.cc/MA7M-GRHR>, für Digitalisierung in Wissenschaft und Forschung empfiehlt die DFG in den „Praxisregeln Digitalisierung“ die Anwendung der CCPL, siehe auf S. 43, abrufbar unter: <https://perma.cc/H85V-WY7C>, für den Kulturbereich siehe beispielhaft die Open Access Strategie aus Hessen, Bracht, Christian et al.: Open Access Policy: Ein Leitfaden für Kulturerbe-Einrichtungen in Hessen, herausgegeben von Deutsches Dokumentationszentrum für Kunstgeschichte – Bildarchiv Foto Marburg, Heidelberg: arthistoricum.net, 2022. <https://doi.org/10.11588/arthistoricum.1023>, S. 18-33. Auch im Bildungsbereich empfiehlt z.B. die UNESCO Kommission die Anwendung offener Lizenzen, konkret die CCPL werden z.B. vom Stifterverband empfohlen, siehe: <https://perma.cc/X88X-L9SE>.

3 Der erste Satz Lizenzen in Version 1.0 wurde im Dezember 2002 veröffentlicht. Siehe die Veröffentlichungshinweise bei Creative Commons aus 2002 bei der Wayback Maschine: <https://web.archive.org/web/20120214114514/http://creativecommons.org/about/history/>.

der Gemeinfreiheit von Inhalten? Wie fügen sich die CCPL in Urheberrechtsfragen von generativer KI ein? Die Zugänglichkeit für ein breiteres Publikum, einschließlich Studierende, Praktiker*innen, Wissenschaftler*innen und sogar die allgemeine Öffentlichkeit, die auf rechtliche Informationen zu den CCPL zugreifen möchten, ist ein Kernanliegen des Kommentars und Handbuchs. Um dieses Ziel zu erreichen, enthält der Handbucheinheit eine Vielzahl verständlicher und praxisorientierter Erläuterungen und Beispiele.

Inhaltsübersicht



Vorwort und Einleitung

Teil 1. Kommentar

- Vorbemerkungen zur CCPL/Präambel
- Abschnitt 1: Definitionen der CCPL
- Abschnitt 2: Umfang der Rechtegewährung
- Abschnitt 3: Lizenzbedingungen
- Abschnitt 4: Sui-generis-Datenbanken
- Abschnitt 5: Gewährleistung und Haftung
- Abschnitt 6: Laufzeit der Lizenz
- Abschnitt 7: Sonstige Lizenzbedingungen
- Abschnitt 8: Auslegung
- Annex der CCPL
- CC0

Teil 2. Handbuch

- A. CC und Rechtsdurchsetzung
- B. CC in der Wissenschaft (Open Access)
- C. CC in der Bildung (OER)
- D. CC und Kulturerbe
- E. CC und Öffentliche Hand
- F. CC und Wikipedia
- G. CC und Verwertungsgesellschaften
- H. CC und UrhR-Diensteanbieter (UrhDaG)
- I. CC und Krypto
- J. CC und KI/Machine Learning/TDM

Folie 9 Creative Commons Public License (CCPL) – Kommentar und Handbuch für die Rechtspraxis: jurOA-Tagung 2024, 2024. <https://doi.org/10.17176/20241017-164651-0>

II. Was ist das Besondere daran, ein OpenRewi e.V. Projekt zu sein

Von Anfang an war klar: Der CC-Kommentar muss Open Access sein.⁴ Bezahlenschranken und Nutzungsbeschränkungen dürfen gerade dieses Werk nicht zu einer teuren Geheimwissenschaft machen. Als erstes offen lizenziertes Kommentarprojekt gibt das Werk einen wichtigen Transformationsimpuls zur Öffnung der Rechtswissenschaft. Die Herausgeber*innen und Autor*innen sind den Werten von OpenRewi e.V. verbunden und haben daher die Aufnahme des Publikations-

⁴ Die Mitherausgeber*innen verstehen darunter in Einklang mit der Open-Definition der Open Knowledge Foundation, dass eine (möglichst Barriere-) freie Zugänglichkeit ebenso gegeben ist, wie die uneingeschränkte Möglichkeit zu weiteren Nutzungen, solange die Quelle unter Namensnennung angegeben wird. Siehe zur Open-Definition: <https://opendefinition.org/od/2.1/en/>.

projektes in die Reihe von OpenRewi beantragt, dem vom Vorstand stattgegeben wurde.⁵

OpenRewi e.V. ist eine Initiative, die sich der Erstellung frei zugänglicher und verwendbarer rechtswissenschaftlicher Materialien verschrieben hat. Die Publikationsprojekte des Vereins zeichnen sich durch folgende wesentliche Anforderungen und Merkmale in Bezug auf Autor*innenschaft und Inhalte aus:

- **Dezentrale und kooperative Arbeitsweise:** Die Publikationsprojekte arbeiten dezentral, autonom und kooperativ. Jedes Projekt bearbeitet ein spezifisches rechtliches Gebiet, wobei *mindestens zwei Herausgeber*innen* für einen kontinuierlichen Arbeitsfortschritt sorgen. Alle wichtigen Entscheidungen werden gemeinsam mit den Autor*innen getroffen, wobei Konsens angestrebt wird.
- **Transparenz und Offenheit:** Projekte sind grundsätzlich offen für Mit-Autor*innenschaft und Herausgebende sind bemüht, möglichst breit zur Mitarbeit aufzurufen. In Kombination mit der freien Lizenzierung stellt das sicher, dass Beiträge nicht verwaisteten, sondern aktuell gehalten werden können. Mit Veröffentlichung werden die Beiträge möglichst auf offenen Plattformen bereitgestellt, die eine Nutzung ermöglichen.
- **Vielfalt und Inklusion:** OpenRewi e.V. legt großen Wert auf Diversität und Inklusion. Alle sind willkommen, unabhängig von Geschlecht oder Herkunft. Eine größtmögliche Vielfalt wird über ein Diversity-Konzept angestrebt.⁶
- **Offene Lizenzierung:** Die Materialien sind unter der Creative Commons-Lizenz BY oder BY-SA 4.0 offen lizenziert. Dies ermöglicht es, dass jede OpenRewi-Publikation als Grundlage für viele weitere Open-Educational-Resources-Projekte dienen kann. Die Lehrbücher und Publikationen dürfen vervielfältigt, verbreitet, remixt und verändert werden, auch für kommerzielle Zwecke, solange die Lizenzbedingungen eingehalten werden.⁷
- **Qualität und Aktualität:** Es wird hohe inhaltliche Qualität, Aktualität und Veränderbarkeit angestrebt. Innerhalb der Projekte wird ein internes und externes Peer-Review-Verfahren realisiert.

5 OpenRewi Projekte können jederzeit gestartet werden und erhalten dann Unterstützung bei der Umsetzung des Projektes durch Beratung und Tools wie einen Zitationsstil für Literaturverwaltungsprogramme und Bereitstellung einer Projektmanagement Umgebung, sowie Anschluss an ein großes Netzwerk von gleichgesinnten Autor*innen aus der Rechtswissenschaft und Sichtbarkeit über den Verein. Mitmachen geht hier: <https://openrewi.org/#Mitmachen>.

6 Siehe hierzu: <https://perma.cc/E2YR-L9PJ>.

7 OpenRewi e.V. berät zu Zitierregeln und Grundsätzen eines freien Zitierstils. Außerdem wird ein freier, universeller, einfacher und transparenter Zitierguide für das juristische Arbeiten bereitgestellt. Der OpenRewi-Zitierstil für Zotoro inkl. Beispiel-PDF findet sich hier: <https://openrewi.myue.cloud/index.php/s/2EXoqrkWX67LbWk>.

- **Interaktive und kollaborative Erstellung:** Die Materialien werden regelmäßig auf kollaborativen Editionsumgebungen erstellt,⁸ wo sie im Optimalfall von der Community kommentiert und diskutiert werden können. Dies fördert eine kontinuierliche Verbesserung und Anpassung der Inhalte.
- **Digital First und Gedruckt** Die Materialien sollen neben der digitalen Publikation auch als Open-Access-Bücher veröffentlicht werden, um die Sichtbarkeit und Akzeptanz des Projektes zu erhöhen und den Autor*innen eine in der Buchwissenschaft traditionell anerkannte Möglichkeit der Publikation zu bieten.

Diese Kriterien spiegeln Vision von OpenRewi e.V. wider,⁹ eine offene und kollaborative Rechtswissenschaft zu fördern, die den freien Zugang zu Wissen und dem Prozess der Wissensgenerierung durch die aktive Beteiligung der Community betont.

Das Kommentar- und Handbuchprojekt zu den CCPL konnte auf bundesweite CC-Expertise aus Anwaltschaft, Justiz, Rechtswissenschaft und Politik zurückgreifen. Viele der insgesamt 19 Autor*innen waren schon bei den Anfängen von Creative Commons dabei und haben historisches Wissen zur Genese und reiche Erfahrungswerte eingebracht.¹⁰ Als OpenRewi-Projekt konnte auf Infrastruktur des juristischen Open-Access-Publizierens zurückgegriffen werden und musste das Rad für die Zitationsregeln nicht neu erfunden werden.

III. Anforderungen an den Verlag

Die Herausgeber*innen und Autor*innen hatten einen hohen Anspruch an Qualitätsstandards, nicht nur in Bezug auf Inhalt und Aktualität, sondern auch an das Open-Access-Format, digital und gedruckt. Bei der Auswahl des Verlags für das gedruckte Buch und die digitale Bereitstellung wurden daher bei der Angebotsabfrage die Anforderungen an die Publikationsdienstleistung mit Hilfe des AuROA-Leistungskataloges für Open-Access-Publikationen¹¹ und der Qualitätsstandards für Open-Access-Monografien und -Sammelbände ausgeschrieben.¹²

8 Leider gibt es derzeit noch keine optimale Editionsumgebung für kollaborative Publikationsprojekte aus den Rechtswissenschaften. Hierfür sucht OpenRewi e.V. nach einer Lösung und will diese mittelfristig anbieten. Kurzfristig sind die Projekte leider gezwungen, passende Lösungen (z.B. über Nextcloud, PubPub, Hypotheses oder Google docs) selbst zu finden.

9 Die Vision von OpenRewi lautet: „Unsere Vision ist eine Welt, in der in inklusiven, kooperativen Prozessen rechtswissenschaftliche Publikationen entstehen, die qualitätsgesichert, nachhaltig frei zugänglich, barrierearm und veränderbar sind.“.

10 So hat z.B. Prof. Dr. Thomas Dreier, M.C.J. (New York University) das Vorwort geschrieben, der die Lizzenzen im Jahr 2004 für die Adaption an das Zentrum für Angewandte Rechtswissenschaft (ZAR) in Karlsruhe geholt hat.

11 Fadeeva & Graf. (2023). AuROA-Leistungskatalog für wissenschaftliche Open-Access-Publikationen. Transparente Aufstellung von Aufgaben für Buchpublikationen (2.0). Zenodo. [https://doi.org/10.5281/zenodo.7075761](https://doi.org/10.5281/zenodo.7766175).

12 Arbeitsgemeinschaft der Universitätsverlage. (2022). Qualitätsstandards für Open-Access-Bücher (Version 2). Zenodo. <https://doi.org/10.5281/zenodo.7075761>.

Mindestanforderungen an den Verlag waren neben der Expertise für juristische Fachpublikationen, die Bereitstellung der Druckversion im PDF/PDF-A Format, inkl. XML Metadaten und als EPUB, ein persistenter DOI-Link für das Gesamtwerk und einzelne Kapitel via Cross-Ref, die Barrierefreiheit nach WCAG 2.1AA, die Langzeitarchivierung bei zertifizierten Anbietern und neben der Aufnahme in das Verzeichnis Lieferbare Bücher (VLB) auch die Verbreitung über Open-Access-Repositorien wie das Directory of Open Access Books (DOAB), OAPEN und bei Google Books. Ein besonderes Anliegen war den Herausgeber*innen und Autor*innen außerdem, dass bei Zugriffen und Download keine personenbezogenen Daten von Nutzer*innen erhoben werden, damit die Freiheit von Wissenschaft und Forschung auch langfristig gewährleistet ist.¹³

IV. Ausblick

Das Projekt ist hoffentlich Impulsgeber für viele weitere Publikationsprojekte aus den Rechtswissenschaften, die sich der Vision von OpenRewi verbunden fühlen.¹⁴ Wenn sich weitere Publikationsvorhaben den OpenRewi-Projekten anschließen,¹⁵ trägt dies dazu bei, eine offene, transparente und kollaborative Rechtswissenschaft zu etablieren, die nicht nur von wenigen Expert*innen, sondern von einer breiten, interdisziplinären Community weiterentwickelt wird. Dadurch wird juristisches Wissen für mehr Menschen zugänglich und anwendbar, was zu einer echten Demokratisierung des Wissens und zur Befähigung der Allgemeinheit führen kann, juristisches Wissen in die gesellschaftliche Debatte einzubringen.

Mit der Veröffentlichung im ersten Quartal 2025 wollen die Herausgeber*innen und Autor*innen zunächst das Feedback aus der Community einholen und Nutzungsszenarien auswerten, bevor die weitere Aktualisierung und Fortschreibung realisiert wird. Diese soll über die Plattform Open Access Kommentar (OAK), der ersten gemeinnützigen und kostenfreien Plattform für Open-Access-Kommentare in Deutschland, erfolgen.¹⁶ Gespräche hierzu laufen bereits, die Konkretisierung und Umsetzung des Plans gemeinsam mit den Mitautor*innen ist für das zweite Halbjahr 2025 geplant. Dabei sollen auch die Rückmeldungen und Hinweise aus der Community Berücksichtigung finden. Auch die Nutzung von Experimentierräumen für kollaborative Editierumgebungen in Zusammenarbeit mit OpenRewi e.V. ist für die nächste Auflage geplant. Außerdem ist das Projekt jederzeit offen für die Mitarbeit und neue Autor*innen!

13 Wissenschaft und Forschung sind nur frei, wenn sie frei von Überwachung sind. Nutzer*innen müssen darauf vertrauen können, dass Verlage ihre besonders sensiblen Daten schützen. Siehe die Datenschutzbeschwerden der Gesellschaft für Freiheitsrechte aus Oktober 2024: <https://perma.cc/L8UN-U7RK>.

14 Siehe FN 9.

15 Zu den laufenden OpenRewi Projekten siehe: <https://openrewi.org/projekte/>.

16 Siehe: oa-kommentar.de.

Kommentar ohne Autor

GPT-Online-Kommentar

Johannes Kruse*

A. Aufbau und Funktionsweise	74	II. Entstehungsprozess	79
B. Technischer Hintergrund	77	C. Bewertung	80
I. Große Sprachmodelle als rechtswissenschaftliche Werkzeuge	77	D. Ausblick	83

Können uns große Sprachmodelle (Large Language Models) das juristische Kommentieren abnehmen? Dies war die entscheidende Frage hinter dem ersten LLM-generierten juristischen Kommentar, der ausdrücklich als Prototyp konzipiert ist. Der online frei zugängliche Kommentar ohne Autor liegt inzwischen sowohl zu Art. 8 GG (kommentar-ohne-autor.coll.mpg.de) als auch, in englischer Sprache, zu Art. 11 EMRK (professor-gpt.coll.mpg.de) vor. GPT kann und soll von Menschen verfasste Kommentare zwar noch (!) nicht vollständig ersetzen. Bereits heute können uns LLMs aber einen substantiellen Teil des Kommentierens abnehmen. Sie können große Mengen von Gerichtsentscheidungen zusammenfassen, analysieren sowie entlang einer vorgegebenen Dogmatik systematisch einordnen.. Dabei deckt der Prototyp die Rechtsprechung nicht nur viel umfassender ab, als alle bisherigen Kommentare (die Art. 11 EMRK Version enthält mehr als 12.000 Rechtsprechungsverweise), sondern ist auch deutlich aktueller (Möglichkeit der automatischen Aktualisierung, sobald eine neue Entscheidung veröffentlicht wird) sowie präziser (es wird stets auf RN verwiesen, wobei die jeweilige Passage verlinkt ist).

A. Aufbau und Funktionsweise

Betrachten wir zunächst Aufbau und Funktionsweise des Kommentars ohne Autor. Am Beispiel der Versammlungsfreiheit aus Art. 8 GG bzw. Art. 11 EMRK wurde erprobt, inwieweit man die Arbeit der Sammlung und Sichtung einschlägiger Entscheidungen, und ihre zusammenfassende Darstellung, dem Computer überlassen kann. In die endgültige Kommentierung sind 126 Entscheidungen des BVerfG bzw. 691 Entscheidungen des EGMR eingeflossen. Beide Kommentare sind ausdrücklich als Prototyp konzipiert. Der gesamte Code (inklusiver sämtlicher Prompts) wird über *github* zugänglich gemacht. Auf dieser Grundlage können sich Rechtswissenschaftler*innen künftig schon mit Python-Grundlagenkenntnissen einen eigenen Kommentar ohne Autor erstellen. Vor diesem Hintergrund ist das Projekt auch als Teil einer Open Science Infrastruktur und als Beitrag zu einer offeneren Rechtswissenschaft zu sehen. Die nachstehende Abbildung zeigt die Start- bzw. Übersichtsseite des Kommentars ohne Autor zu Art. 8 GG.

* Dr. Johannes Kruse ist Senior Research Fellow am Max-Planck-Institut zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern (Bonn).



GPT-Online-Kommentar Art. 8 GG

von [Christoph Engel & Johannes Kruse](#)

Stand: 10.5.2024

[A. Einführung](#)

[B. Kommentierung Art. 8 GG](#)

[C. Fallsammlung](#)

[ältere Versionen](#)

Abbildung 1: Kommentar ohne Autor: Übersicht: Art. 8 GG

Beide Kommentierungen folgen im Aufbau der einschlägigen Dogmatik, also etwa Schutzbereich, Eingriff sowie Rechtfertigung (um die oberste Gliederungsebene der Art. 8 GG Kommentierung zu nennen). Der Kommentar fasst die Rechtsprechung zusammen und ordnet sie entsprechend der grundrechtlichen Dogmatik ein. Abbildung 2 zeigt den Teil der Kommentierung, der sich mit dem Prüfungspunkt Eingriff befasst. Jeder Nachweis besteht aus einem Link auf die zitierte Passage der Entscheidung des BVerfG (siehe Abbildung 3).

Eingriff

Aktualisiert am 14.05.2024

Zusammenfassung

a) Allgemeines

Das Bundesverfassungsgericht versteht unter einem Eingriff in das Grundrecht der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG jede staatliche Maßnahme, die die Ausübung der Versammlungsfreiheit unmöglich macht oder wesentlich erschwert. Dies umfasst nicht nur Verbote oder Auflösungen von Versammlungen, sondern auch Beschränkungen in der Art und Weise ihrer Durchführung. Der Schutzbereich der Versammlungsfreiheit ist betroffen, wenn eine Versammlung verboten oder aufgelöst wird oder die Art und Weise ihrer Durchführung durch staatliche Maßnahmen beschränkt wird (57_14, 64_15, 84_11). Eingriffe in die Versammlungsfreiheit sind nur zum Schutz gleichgewichtiger anderer Rechtsgüter unter strikter Wahrung der Verhältnismäßigkeit zulässig (118_6, 125_7, 127_7).

b) Anwendungsfälle

Das Bundesverfassungsgericht hat in einer Vielzahl von Fällen Eingriffe in die Versammlungsfreiheit festgestellt. Zu den Eingriffen zählen unter anderem:

- Die Anwendung eisenbahnrechtlicher Vorschriften, die das Grundrecht der Versammlungsfreiheit einschränken, wenn sie einer generell bestehenden Gefahr entgegenwirken und nicht von der Rechtmäßigkeit eines Versammlungsverbots abhängen (1_10).
- Die Annahme eines Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz ohne Berücksichtigung der Rechtmäßigkeit eines Versammlungsverbots (2_13).
- Die Verurteilung aufgrund von eisenbahnrechtlichen Vorschriften, die das Grundrecht der Versammlungsfreiheit einschränken, ohne dass die Rechtmäßigkeit eines Versammlungsverbots berücksichtigt wurde (1_10).
- Die polizeiliche Räumung von Sitzblockaden ohne vorherige Auflösungsverfügung (7_13).
- Die Anwendung von Strafvorschriften auf Versammlungsteilnehmer (8_5, 9_3).
- Die Festsetzung von Personen nach einer Versammlung (63_25).
- Die Durchführung von Identitätsfeststellungen und Durchsuchungen im Vorfeld von Versammlungen (64_15).
- Die Verweigerung von Ausnahmegenehmigungen für Versammlungen während der COVID-19-Pandemie (103_7, 106_12, 107_9, 109_6, 110_4, 112_8, 113_6, 114_15, 119_5, 120_9).
- Die Anwendung von Infektionsschutzmaßnahmen auf Versammlungen (103_7, 106_12, 107_9, 109_6, 110_4, 112_8, 113_6, 114_15, 119_5, 120_9).
- Die Erhebung von Gebühren für die Nutzung öffentlicher Räume (55_35).
- Die Anwendung von Versammlungsgesetzen ohne Berücksichtigung der Rechtmäßigkeit eines Versammlungsverbots (2_13).
- Die Verhängung von Versammlungsverboten ohne ausreichende Rechtsgrundlage (59_16, 61_7, 66_5, 68_62, 69_36, 72_10, 77_20, 78_12, 80_9, 81_9, 82_4, 83_3, 84_11, 85_17, 88_14, 90_22, 92_8, 93_7, 97_136, 98_62, 99_17, 100_10).

c) Neue Gesichtspunkte

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung klargestellt, dass bei der Prüfung von Eingriffen in die Versammlungsfreiheit grundsätzlich die Tatsachenfeststellungen und Tatsachenwürdigungen in den angegriffenen Entscheidungen zugrunde zu legen sind. Eine Abweichung hiervon ist nur dann geboten, wenn die getroffenen Tatsachenfeststellungen offensichtlich fehlsam sind oder die Tatsachenwürdigungen unter Berücksichtigung der betroffenen Grundrechtsnormen offensichtlich nicht tragen (127_7). Weiterhin erfordert eine behördliche Verfügung, die auf eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gestützt ist, tatsächliche Anhaltspunkte, die bei verständiger Würdigung eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Gefahrenereintritts ergeben. Im Rahmen der Folgenabwägung muss das Gericht berücksichtigen, ob die für die Beurteilung der Gefahrenlage herangezogenen Tatsachen unter Berücksichtigung des Schutzgehalts des Art. 8 GG in nachvollziehbarer Weise auf eine unmittelbare Gefahr hindeuten (127_7).

d) Text aller einschlägigen Auszüge

Abbildung 2: Kommentierung: II. Eingriff

Fall 118 6**Aktenzeichen: 1 BvQ 135/20****Beck Online: COVuR 2021 93.0**

Eingriff Art. 8 Abs. 1 GG schützt die Freiheit, mit anderen Personen zum Zwecke einer gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung öffentlich zusammen zu kommen (vgl. BVerfGE 104, 92 <104>; 111, 147 <154 f>; 128, 226 <250>). Als Freiheit zur kollektiven Meinungskundgabe ist die Versammlungsfreiheit für eine freiheitlich demokratische Staatsordnung konstituierend (vgl. BVerfGE 69, 315 <344 f>; 128, 226 <250>). In ihrer idealtypischen Ausformung sind Demonstrationen die gemeinsame körperliche Sichtbarmachung von Überzeugungen, bei der die Teilnehmer in der Gemeinschaft mit anderen eine Vergewisserung dieser Überzeugungen erfahren und andererseits nach außen – schon durch die bloße Anwesenheit, die Art des Auftretens und die Wahl des Ortes – im eigentlichen Sinne des Wortes Stellung nehmen und ihren Standpunkt bezeugen (vgl. BVerfGE 69, 315 <345>; 128, 226 <250>). Nach Art. 8 Abs. 2 GG kann dieses Recht für Versammlungen unter freiem Himmel durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden. Derartige Beschränkungen sind im Lichte der grundlegenden Bedeutung von Art. 8 Abs. 1 GG auszulegen (vgl. BVerfGE 87, 399 <407>). Eingriffe in die Versammlungsfreiheit sind nur zum Schutz gleichgewichtiger anderer Rechtsgüter unter strikter Wahrung der Verhältnismäßigkeit zulässig (vgl. BVerfGE 69, 315 <349>; 87, 399 <407>). Insbesondere Versammlungsverbote dürfen nur verhängt werden, wenn mildere Mittel nicht zur Verfügung stehen und soweit der hierdurch bewirkte tiefgreifende Eingriff in das Grundrecht aus Art. 8 Abs. 1 GG auch in Ansehung der grundlegenden Bedeutung der Versammlungsfreiheit für das demokratische und freiheitliche Gemeinwesen insgesamt nicht außer Verhältnis steht zu den jeweils zu bekämpfenden Gefahren und dem Beitrag, den ein Verbot zur Gefahrenabwehr beizutragen vermag (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 30. August 2020 - 1 BvQ 94/20 -, Rn. 16).

Abbildung 3: Nachweis-Beispiel

B. Technischer Hintergrund

Damit kommen wir zum technischen Hintergrund. Da der Kommentar letztlich von einem Large Language Model (auch LLM oder großes Sprachmodell) verfasst wurde, wollen wir zunächst diese neueste computertechnische Innovation aus einer spezifisch rechtswissenschaftlichen Perspektive betrachten.

I. Große Sprachmodelle als rechtswissenschaftliche Werkzeuge

Im Unterschied zu computergestützten Analyseverfahren, die auf regulären Ausdrücken beruhen, sind LLMs nicht deterministisch, sondern probabilistisch. Sie sind also nicht darauf beschränkt, Wenn-Dann Operationen zu bewältigen und kommen auch mit Aufgaben zurecht, die nicht vollständig definiert sind.¹ Sprachmodelle machen Vorhersagen. Genauer: sie ergänzen angefangene Sätze. Gegeben den Text, den sie bislang erhalten haben: wie lautet die wahrscheinlichste Fortsetzung? Der Anwender steuert Sprachmodelle deshalb mit den Eingaben, die er macht (den sog. Prompts). Ein Prompt braucht dabei nicht aus einem einzigen Satz

¹ Hier und im Folgenden siehe bereits C. Engel/J. Kruse, JZ 2024, S. 997 sowie dies., Professor GPT, Max Planck Institute for Research on Collective Goods, Discussion Paper 2024/14, <https://ssrn.com/abstract=4994131>.

zu bestehen. Die State-of-the-Art LLMs können sehr lange Texte verarbeiten, sogar ein ganzes Buch. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass auch unterhalb der Verarbeitungsobergrenze² ab einer gewissen Textlänge die Leistungsfähigkeit abnimmt.³ Bei der Arbeit an dem Kommentar-ohne-Autor zeigte sich, dass GPT-4 Turbo bei sehr langen Entscheidungen einen Teil der für die Auslegung von Art. 8 GG relevanten Passagen übersieht (dem Problem ließ sich mit einer mehrschrittigen Vorselektion begegnen).

Sprachmodelle nutzen maschinelles Lernen. Neue Beobachtungen werden entweder (top down) in Entscheidungsbäume eingeordnet, oder sie werden (bottom up) möglichst verwandten anderen Datenpunkten zugeordnet.⁴ Neuronale Netze sind besonders anspruchsvolle Instrumente für diese Aufgabe. Sie können nicht nur eine hohe Zahl von Dimensionen verarbeiten, sondern diese Dimensionen auch in komplexe Beziehungen zueinander setzen. Transformer übersetzen Inputs (z.B. natürliche Sprache) in lange Ketten von Wahrscheinlichkeiten und nutzen dabei reiche Trainingsdatensätze. Auf diese Weise wird die lokale Klassifikationsaufgabe eingebettet in das „Wissen“, das die Architektur zuvor erworben hat, bearbeitet. Sprachmodelle setzen auf all diesen Elementen auf und erweitern sie um eine generative Komponente. Der Output besteht nicht mehr bloß aus der Zuordnung eines Datenpunkts zu einer Klasse. Vielmehr kann das Modell Texte schreiben (oder Bilder generieren, oder Töne ausgeben). Die Größe eines Sprachmodells bezieht sich sowohl auf die Anzahl seiner Parameter als auch auf den Umfang seines Trainingskorpus. Sog. große Sprachmodelle (Large Language Models oder LLMs) sind Modelle, die Milliarden von Parametern enthalten und mit riesigen Korpora trainiert werden.

Große Sprachmodelle sind bereits für eine Vielzahl juristischer Aufgaben eingesetzt worden:⁵ von der juristischen Ausbildung,⁶ über die empirische Rechtsforschung⁷ bis hin zur juristischen Praxis.⁸ Mit durchaus beachtlichem Erfolg. So ist es jüngst etwa gelungen, unter Verwendung von GPT-4 die Fragen des US-amerikanischen Bar Exam mit einer durchschnittlichen Richtigkeitsquote zu beantworten, die in sämtlichen Bundesstaaten zum Bestehen ausgereicht hätte.⁹ Auch zur Zusammenfassung von juristischen Texten sind LLMs bereits erfolgreich eingesetzt worden.¹⁰

2 Für GPT-4o liegt sie bei 128.000 Tokens, was ungefähr der Zahl der Worte entspricht.

3 Siehe auch N. Liu et al., TACL 12 2024, S. 157 zum sog. Lost in the Middle“-Effekt.

4 Hier und im Folgenden C. Engell/J. Kruse, JZ 2024, S. 997 m.w.N.

5 Zum Ganzen etwa S. Kapoor/P. Henderson/A. Narayanan, Promises and pitfalls of artificial intelligence for legal applications, Preprint v. 10.1.2024, arXiv:2402.01656.

6 J. Choi/K. Hickman et al., J. Legal Educ. 71 2021, S. 387.

7 J. Choi, JITE 180, 2024, S. 214; M. Livermore/F. Herron/D. Rockmore, JITE 180, 2024, S. 244.

8 I. Rodgers/J. Armour/M. Sako, Annual Review of Law and Social Science 19, 2023, S. 299.

9 D. Katz/M. Bommarito et al., Phil. Trans. R. Soc. A. 382, 2024, 20230254.

10 J. Gesnouin/Y. Tannier et al., LLaMandement: Large Language Models for Summarization of French Legislative Proposals, Preprint v. 29.1.2024, arXiv:2401.16182.

de Faria/Xie/Steffek konnten jüngst eindrucksvoll zeigen, wie sich GPT-4 zur Informationsextraktion aus Gerichtsentscheidungen einsetzen lässt.¹¹

II. Entstehungsprozess

Entstanden ist der Kommentar aus einer Kombination von Python (für alle deterministischen Elemente, d.h. für solche, die sich in exakte „Wenn-Dann“ Ketten auflösen lassen) und GPT-4. Das Schreiben eines ganzen Kommentars ist ein komplexerer (technischer) Prozess, der sich mit dem populären „ChatGPT“ nicht bewältigen ließe. Ferner wäre der Prozess der Kommentarherstellung auf diese Weise für Dritte nicht mehr nachvollziehbar gewesen. Gerade vor diesem Hintergrund wurde für die Interaktion mit dem Sprachmodell die API (Application Programming Interface) genutzt, wobei Anfragen aus einem in der Programmiersprache Python geschriebenen Programm gestellt wurden. Im Einzelnen ist der Kommentar in den nachfolgenden Schritten entstanden (hier für die Art. 8 GG Kommentierung).

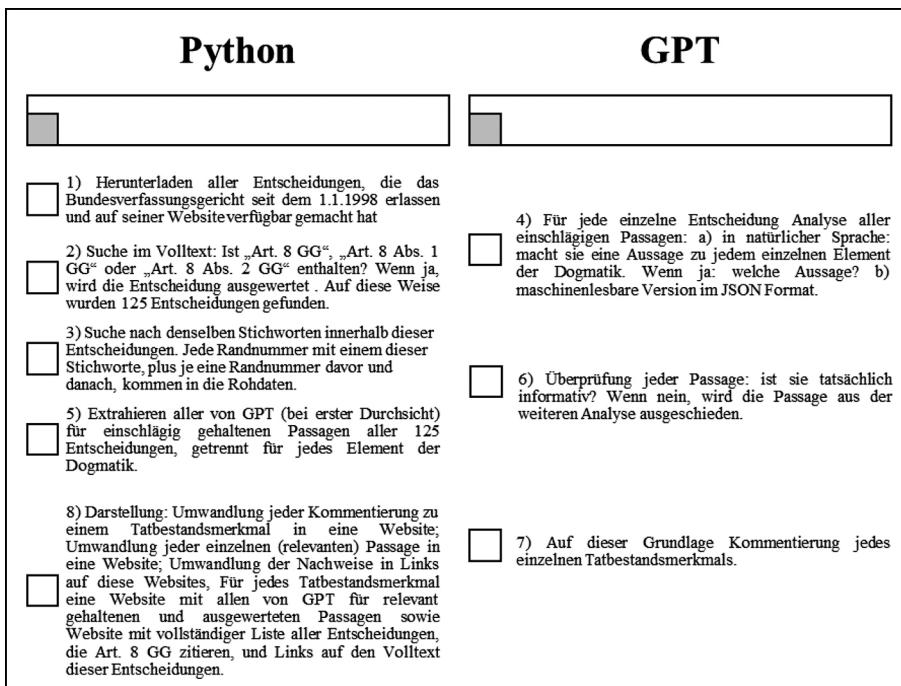


Abbildung 4: Entstehungsprozess im Überblick

11 J. de Faria/H. Xie/F. Steffek, Automatic Information Extraction From Employment Tribunal Judgements Using Large Language Models, Preprint v. 19.5.2024, arXiv:2403.12936.

Der dabei verwendete Prompt war recht umfangreich und kann hier lediglich auszugsweise wiedergegeben werden.¹²

Aufgabe: Zusammenfassung der Rechtsprechung zu einem ganz bestimmten Tatbestandsmerkmal
##

Mit diesem Prompt erhalten Sie Auszüge aus Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, die sich mit einem Element der Dogmatik des Grundrechts der Versammlungsfreiheit auseinandersetzen. Auf welches Element sich diese Auszüge beziehen, steht am Beginn des Dokuments, das die Auszüge enthält. Es ist allerdings möglich, dass der Auszug das fragliche Element der Dogmatik nur am Rande berührt. Bitte fassen Sie wirklich nur die Interpretation dieses einen Elements der Dogmatik zusammen, so wie das Gericht dieses Element interpretiert.

Struktur der Grundrechtsdogmatik

Im Folgenden erläutere ich zunächst noch einmal die Struktur der Grundrechtsdogmatik. Diese Erläuterungen sollen Ihnen das Verständnis der Entscheidung erleichtern.

Grundrechte prüft das Bundesverfassungsgericht in drei Schritten: 1. dem Schutzbereich, 2. der Frage nach einem Eingriff, und 3. der Möglichkeit seiner Rechtfertigung.

Vorgaben für die zusammenfassende Darstellung

Bitte schreiben Sie einen Text, der die Auszüge aus den Entscheidungen zusammenfasst. Wenn mehrere Entscheidungen die gleiche oder eine ähnliche Aussage treffen, machen Sie das bitte deutlich. Bitte belegen Sie alle Aussagen mit der Ordnungsnummer, nach der Art von "12_25". (Zum Verständnis: die Ordnungsnummer setzt sich aus zwei Elementen zusammen <EntscheidungsNummer> - <RandNummer>.) Nennen Sie ggf. auch mehrere solcher Belege, wenn sich die gleiche Aussage mehrfach findet. Ordnen Sie die Zusammenfassung nach sachlichen Zusammenhängen, nicht nach Ordnungsnummern.

Bitte gliedern Sie die Zusammenfassung wie folgt:

[Ende Auszug Prompt]

Abbildung 5: Der Prompt zur Art. 8 GG Kommentierung (Auszug)

GPT benötigte also nicht nur sehr umfangreiche und präzise Anweisungen; vielmehr musste ihm zunächst einmal die Grundrechtsdogmatik vermittelt werden.

C. Bewertung

Dies führt uns zu der zentralen Frage: Wie sind die Ergebnisse zu bewerten? Wie schlägt sich der Kommentar ohne Autor im Vergleich zu den traditionellen (d.h. menschengemachten) Kommentaren? Insoweit lassen sich zwei Gesichtspunkte unterscheiden: die Verlässlichkeit LLM-generierter juristischer Inhalte im Allgemeinen und die Vor- und Nachteile des Kommentars ohne Autor im Besonderen.

Mit Blick auf die generelle Verlässlichkeit derartiger Tools ist zu sagen, dass LLMs zwar mit jedem Entwicklungsschritt besser werden, aber nach wie vor Fehler ma-

12 Für den vollständigen Prompt zur Art. 8 GG Kommentierung siehe C. Engel/J. Kruse, JZ 2024, S. 997 (S. 1003 ff.).

chen (sog. Halluzinationen).¹³ Die Fehler- bzw. Halluzinationsrate ließe sich aber auf ein Minimum reduzieren, indem man Prompt Engineering für eine effektive Steuerung nutzt und dem Modell das nötige Hintergrundwissen zur Verfügung stellt.¹⁴ Gänzlich vermeiden lassen, werden sich Halluzinationen aber wohl nie.

Dementsprechend enthält auch der Kommentar ohne Autor (zumindest zu Art. 8 GG) vereinzelt Fehler. So wird dem BVerfG etwa eine Rechtsansicht zugeschrieben, die allein vom Beschwerdeführer vertreten wurde und der sich das BVerfG gerade nicht angeschlossen hat. Derartige Fehler ließen sich aber ohne Weiteres mittels einer zusätzlichen Kontroll-Schleife beseitigen. Deutlich positiver fällt das Bild hingegen mit Blick auf die Art. 11 EMRK Kommentierung aus. Zumindest ließen sich dort keine entsprechenden Fehler feststellen. Die höhere Qualität der Inhalt dürfte vor allem darauf zurückzuführen sein, dass mit GPT-4o (gegenüber GPT-4-1106-preview für die Art. 8 GG Kommentierung) ein deutlich leistungsfähigeres Sprachmodell zum Einsatz kam.

Vergleicht man den Kommentar ohne Autors zu Art. 8 GG mit bestehenden Grundgesetzkommentaren, so ist zunächst darauf hinzuweisen, dass es sich bei Lichte besehen lediglich um einen Kommentar „light“ handelt.¹⁵ GPT fasst zwar die einschlägige Rechtsprechung zusammen, analysiert sie und ordnet sie entlang der grundrechtlichen Dogmatik ein. Traditionelle Kommentare leisten darüber hinaus aber auch noch eine kritische Bewertung der Entscheidungen und unterbreiten Vorschläge zu deren Weiterentwicklung.¹⁶ Überdies sind in den Kommentar ohne Autor lediglich Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts eingegangen. Die Literatur blieb hingegen vollständig unberücksichtigt. Dies hat aber keine technischen, sondern rein urheberrechtliche Gründe.

Der Kommentar ohne Autor hat gegenüber seinen menschengemachten Vorgängern aber auch handfeste Vorteile. Ein wesentlicher Vorteil liegt darin, dass die Rechtsprechung deutlich umfassender sowie präziser verarbeitet wird. Blicken wir zunächst auf Umfang bzw. Tiefe der Rezeption der Rechtsprechung. Anhand von zwei Fragen: Wie viele verschiedene BVerfG-Entscheidungen werden mindestens einmal zitiert? Wie häufig werden die zitierten Entscheidungen jeweils zitiert? Die

13 Vgl. etwa M. Dahl//V. Magesh et al., JLA 16, 2024, S. 64 sowie A. Deroy/K. Ghosh/S. Ghosh, How Ready are Pre-trained Abstractive Models and LLMs for Legal Case Judgement Summarization?, Preprint v. 14.6.2023, arXiv:2306.01248, S. 2.

14 M. Dahl/V. Magesh et al., JLA 16, 2024, 64, 76 bzw. S. Bsharat/A. Myrzakhan/Z. Shen, Principled Instructions Are All You Need for Questioning LLaMA-1/2, GPT-3.5/4, Preprint v. 18.1.2024, arXiv:2312.16171, S. 7; J. Wei/X. Wang et al., Advances in Neural Information Processing Systems 35 (2022), S. 24824; T. Kojima/S. Shane et al., Advances in Neural Information Processing Systems 35 (2022), S. 22199.

15 C. Engel/J. Kruse, JZ 2024, S. 997 (1006 f.).

16 Vgl. etwa D. Kästle-Lamparter, Welt der Kommentare, Tübingen 2016, S. 329 ff.

erste Zahl ist ein Anhalt für die Zitierbreite, die zweite Zahl für die Zitiertiefe.¹⁷ Dieser Vergleich führt zu dem folgenden Ergebnis.¹⁸

	Dreier	Dürig/ Herzog/ Scholz	Huber/ Voßkuhle	Sachs	BeckOK	GPT
Anzahl Entscheidungszitate	175	84	155	196	142	553
Anzahl zitierter Entscheidungen	51	28	45	43	55	126 (88) ¹⁹

Das Ergebnis ist recht eindeutig: GPT berücksichtigt viel häufiger Judikate des BVerfG, arbeitet also rechtsprechungsbezogener; zumal, wenn man bedenkt, dass der Umfang der Kommentierung (d.h. die Textmenge) bei den verfügbaren (Vergleichs-)Kommentaren (deutlich) größer ist. Überdies bildet GPT die Judikatur auch umfassender ab, berücksichtigt also mehr Entscheidungen. Die Art. 11 EMRK Version kommt sogar auf 12.254 Entscheidungszitate und 572 zitierte Entscheidungen.²⁰ Der Kommentar ohne Autor ist auch deutlich präziser als alle verfügbaren Kommentare, weil er stets auf die Randnummern der einschlägigen Entscheidungen verweist.²¹ Ferner ist er auch deutlich aktueller. Die Funktion „living document“ ist im Prototyp des Kommentars ohne Autor bereits implementiert. Damit ist es möglich, den gesamten Kommentar sofort zu aktualisieren, sobald eine neue Entscheidung des BVerfG zu Art. 8 GG veröffentlicht wird (bzw. eine Entscheidung des EGMR zu Art. 14 EMRK). Überdies ergeben sich auch weitgehende Personalisierungsmöglichkeiten: Ein Kommentar zur Versammlungsfreiheit in NRW (regionale Versionierung) ist ebenso möglich wie zum Recht der wehrhaften Demokratie (Querschnittskommentar). Schließlich soll noch auf eine Eigenschaft hingewiesen werden, durch welche der Kommentar ohne Autor zu Art. 11 EMRK gegenüber seiner Vorgängerversion (zu Art. 8 GG) hervorsticht: Sein dogmatisches Innovationspotential. Er schreibt nicht bloß die bisherige Dogmatik des EGMR fort, sondern fügt neuartige dogmatische (Sub-)Kategorien ein. Das dabei zum Ausdruck kommende Innovationspotential deckt sich mit der neueren For-

17 J. Kruse, AcP 224, 2024, S. 38 (60); ders. NZKart 2023, 138 (141); C. Coupette, Juristische Netzwerkforschung, Tübingen 2019, S. 267.

18 In den nachstehenden Vergleich gehen folgende Kommentare ein (jeweils die Kommentierung zu Art. 8 GG): Dreier, GG, 4. Auflage, Tübingen 2023 (Bearbeiter: B. Kaiser); Dürig/Herzog/Scholz, GG, 102. EL, München 2023 (Bearbeiter: O. Depenheuer); Huber/Voßkuhle, GG 8. Aufl., München 2024 (Bearbeiter: C. Gusy); Sachs, GG 9. Aufl., München 2021 (Bearbeiter: W. Höfling) sowie Epping/Hillgruber, BeckOK GG, 57. Ed. 1/2024 (Bearbeiter: J. Schneider).

19 126 umfasst neben den im Kommentierungstext enthaltenen Verweisen (88) auch die lediglich in einer der Zusammenstellungen aller relevanten Passagen enthaltenen Entscheidungen.

20 C. Engel/J. Kruse, Max Planck Institute for Research on Collective Goods, Discussion Paper 2024/14, <https://ssrn.com/abstract=4994131>, S. 12.

21 Vgl. C. Engel/J. Kruse, JZ 2024, S. 997 (1006) für die Randnummernverweisquote der bisherigen Kommentare.

schung zur Kreativität großer Sprachmodelle.²² Diese Modelle sind zwar nicht vollständig kreativ im menschlichen Sinne, können aber neuartige Inhalte, d.h. Innovationen hervorbringen. Dieses Innovationspotential lässt sich (innerhalb gewisser Grenzen) sogar steuern. Eine Studie konnte zeigen, dass eine Erhöhung der temperature-Einstellung zu mehr neuartigen Ergebnissen führen kann.²³

D. Ausblick

LLM-generierte Kommentare können und sollen menschengemachte Kommentare zwar (noch) nicht ersetzen, die Arbeit des Kommentierens aber deutlich erleichtern. Die (so mühsame) Sammlung und Sichtung einschlägiger Entscheidungen sowie deren zusammenfassende Darstellung kann man nämlich bereits heute einem Sprachmodell überlassen. Auf diese Weise werden Einstiegshürden gesenkt und man gelangt zu einem offeneren Kommentarwesen.

Mit dem GPT-Kommentar-Tool²⁴ können sich Rechtswissenschaftler*innen künftig schon mit Python-Grundlagenkenntnissen ihren eigenen Kommentar ohne Autor erstellen. Insoweit trägt das Projekt auch zu einer Open Science Infrastruktur in den Rechtswissenschaften bei. Wird die Kommentarerstellung deutlich einfacher bzw. kommt sie mit geringeren (finanziellen sowie personellen) Ressourcen aus, so stellt dies gerade für OA-Kommentar-Projekte eine substantielle Erleichterung dar.

22 Vgl. nur W. Orwig/E. Edenbaum *et al.*, The Language of Creativity: Evidence from Humans and Large Language Models, *The Journal of Creative Behavior* 58, 2024, S. 128.

23 M. Peeperkorn/T. Kouwenhoven *et al.*, Is Temperature the Creativity Parameter of Large Language Models?, Preprint v. 1.5.2024, arXiv:2405.00492.

24 Demnächst über GitHub verfügbar: <https://github.com/J0hKruse/GPT-Online-Kommentar>.

OZUG – Offener Zugang zum Grundgesetz

Esther-Magdalena de Haan & Anna Gerchen*

A. Ausgangspunkt des Projekts	85	C. Begleitforschungsprojekt	87
B. OA-Grundgesetzkommentar und Publikationsplattform	85	D. Ausblick	87

In dem Projekt Offener Zugang zum Grundgesetz (OZUG) werden die Rahmenbedingungen für offen zugängliche und reputationsförderliche Publikationsorte für rechtswissenschaftliche Open-Access-Kommentare in Begleitung einer Open-Access-Grundgesetzkommunikation erforscht. Das Projekt wird am Deutschen Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW GmbH) durchgeführt.

Das Vorhaben gliedert sich in zwei Teilbereiche: Im rechtswissenschaftlichen Teilprojekt wird unter der Leitung von Prof. Dr. Nikolas Eisentraut (DZHW, Leibniz Universität Hannover) juristisches Wissen über das Grundgesetz als bedeutsamster Normenbestand der Bundesrepublik Deutschland Open Access (OA) zugänglich gemacht. Dazu wird ein OA-Grundgesetzkommentar projektiert, geschrieben und veröffentlicht, dessen Inhalte für jeden frei verfügbar und offen lizenziert über das Internet zugänglich gemacht werden. Begleitend zur Entwicklung dieses ersten Open-Access-Kommentars zum Grundgesetz untersucht eine sozialwissenschaftliche Begleitstudie unter der Leitung von Prof. Dr. Bernd Kleimann (DZHW, Universität Kassel) die fachspezifischen Strukturen des Publizierens in der Rechtswissenschaft, insbesondere in Hinblick auf die Akzeptanz und Möglichkeiten der Förderung von Open Access.

Das Projekt wird vom Bundesministerium für Bildung und Forschung im Rahmen der Förderung einer gelebten Open-Access-Kultur in der Forschungs- und Wissenschaftspraxis finanziert. Diese Förderinitiative verfolgt die Zielsetzung, wissenschaftsadäquate Finanzierungsmodelle zu etablieren, zur Erhöhung der Anerkennung von Open Access in der Wissenschaft beizutragen und auf die vielfältigen Bedarfe einer Open-Access-Kultur einzugehen.

* Esther de Haan (Diplom-Juristin) und Anna Gerchen (Soziologin) sind wissenschaftliche Mitarbeiterinnen in der Abteilung *Governance in Hochschule und Wissenschaft* am Deutschen Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW GmbH) in Hannover. Der Beitrag beruht auf Vorträgen, welche die Verfasserinnen im Rahmen einer Vernetzungsveranstaltung der Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Förderung einer gelebten Open-Access-Kultur in der deutschen Forschungs- und Wissenschaftspraxis und im Rahmen der 5. jurOA-Tagung jeweils am 1.10.2024 in Berlin gehalten haben.

A. Ausgangspunkt des Projekts

Ausgangspunkt des Projekts ist die Beobachtung, dass die deutsche Rechtswissenschaft als zurückhaltend gegenüber der Praxis des Open-Access-Publizierens beschrieben wird. Der Forschungsstand zu rechtswissenschaftlichem Publikationsverhalten beschreibt historisch gewachsene und strukturell stabile Publikationspraktiken, die Printpublikationen, insbesondere (gedruckte) Bücher, als Goldstandard ansehen und die eng mit fachlichem Konformismus und spezifischen Mechanismen der Reputationszuschreibung verbunden sind.¹ Da in wissenschaftlichen Karrieren formale Konformität eher belohnt wird, werden publikatorische Experimente vermieden und an etablierten Publikationsorten und -formaten festgehalten. Die Stabilität dieser Strukturen erschwert die Etablierung und Akzeptanz von Open Access in den Rechtswissenschaften.

B. OA-Grundgesetzkommentar und Publikationsplattform

Das rechtswissenschaftliche Teilprojekt greift diesen Ausgangspunkt auf, indem der erste OA-Grundgesetzkommentar der Bundesrepublik Deutschland entwickelt wird, der den Anforderungen der Berliner Erklärung entspricht.² Der Grundgesetzkommentar verfolgt das Ziel, die Gehalte der Verfassung in einer für die Allgemeinheit zugänglichen und verständlichen Weise aufzubereiten und insofern rechtswissenschaftliche Fachdiskurse für breitere Bevölkerungsschichten zu öffnen – er versteht sich insofern *auch* als Bürger:innenkommentar. Um eine möglichst breite Zugänglichkeit zu gewährleisten, wird der Kommentar nicht nur in einer Printfassung, sondern insbesondere auch in einer für jede:n frei zugänglichen digitalen Version veröffentlicht. Das digitale Format ermöglicht es, die klassische Textstruktur durch audiovisuelle Medien zu durchbrechen und etwa Prozesse wie das Gesetzgebungsverfahren anschaulich darzustellen. Zudem soll eine verständliche Sprache den Zugang zu den Kommentierungen erleichtern. Die Autor:innen vemeiden komplizierte Schachtelsätze sowie die Verwendung nicht notwendiger Fremdwörter und verzichten weitestgehend auf typisch rechtswissenschaftliche Abkürzungen. Bei der Darstellung von Streitständen soll transparent herausgestellt werden, welche Meinungen als herrschend angesehen werden – auch wenn die Autor:innen eine andere Ansicht vertreten. Zugleich sollen die Kommentierungen die

- 1 G. Fischer, Im Ringen um Erkenntnis und Anerkennung: Wie Rechtswissenschaftler*innen das eigene akademische Publizieren im Zuge von Open Access sehen, Recht und Zugang 2022, S. 19–49; C. Roxin, Jurisprudenz, In: Publikationsverhalten in unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen, Beiträge zur Beurteilung von Forschungsleistungen, 2. Aufl., Diskussionspapiere der Alexander von Humboldt-Stiftung, Bonn 2009, S. 64–66.
- 2 Der Verlag C.H.BECK stellt anlässlich des 75. Jubiläums des Grundgesetzes auf der Website grundgesetz-fuer-jeden.de den Grundgesetzkommentar „Sodan“ kostenfrei zur Verfügung. Da die Veröffentlichung nicht offen lizenziert ist, erfüllt diese zwar nicht die Anforderungen der Berliner Erklärung an eine Open-Access-Veröffentlichung, gleichwohl ist die Entwicklung begrüßenswert – jedes zusätzliche frei zugängliche Wissen zum Grundgesetz stärkt die gesellschaftliche Auseinandersetzung mit der Verfassung.

Differenziertheit rechtswissenschaftlicher Diskurse abbilden und somit gleichermaßen für Wissenschaft und Praxis attraktiv sein. Zur Qualitätsprüfung ist in dem Projekt eine Art ‚Single-Blind-Peer-Review‘-Verfahren beabsichtigt: Nach der erstmaligen Einreichung der Manuskripte werden diese durch eine:n andere:n Autor:in aus dem Kollektiv begutachtet und mit Anmerkungen an die Herausgeber:innen zurückgesandt. Die Autor:innen finalisieren in einer zweiten Bearbeitungsschleife die Kommentierungen mithilfe der Anmerkungen aus dem Review, ohne zu erfahren, wer ihren Beitrag begutachtet hat.

Der Kommentar wird herausgeberseitig von einem paritätisch besetzten Gremium verantwortet, bestehend aus dem Projektleiter Prof. Dr. Nikolas Eisentraut sowie Dr. Jonas Botta, Prof. Dr. Friederike Gebhard und Prof. Dr. Hannah Ruschemeier. Das Herausgeber:innengremium hat weitere 73 Rechtswissenschaftler:innen, bei denen es sich im Wesentlichen um Postdoktorand:innen und Professor:innen handelt, als Autor:innen für den Kommentar gewinnen können.³ Diese Autor:innen arbeiten weitgehend seit März 2024 ihre Kommentierungen in der ersten Bearbeitungsschleife aus.

Im rechtswissenschaftlichen Teilprojekt wurde parallel zu der Schreibphase die Website aufgesetzt, die als primäres Trägermedium des Kommentars dienen wird. Vorbild war dafür der 2021 von Daniel Brugger gegründete Onlinekommentar, der unter der Domain www.onlinekommentar.ch abrufbar ist. Bei diesem handelt es sich um die erste gemeinnützige und kostenlose Plattform für OA-Kommentare in der Schweiz, auf der im Diamant Open Access mittlerweile eine Vielzahl von Kommentierungen zu verschiedenen Rechtstexten erschienen sind.⁴ Die Websitestruktur des Onlinekommentar.ch ist selbst ebenfalls offen lizenziert und konnte daher von uns nachgenutzt werden. Auf dieser Grundlage ist inzwischen die Webplattform des Projekts OZUG unter der Domain www.oa-kommentar.de abrufbar. Insofern geht das Projekt über eine Grundgesetzkommentierung hinaus: Die Website stellt – wie auch die des Onlinekommentars – eine generelle Struktur für offene Kommentierungen in der (deutschen) Rechtswissenschaft bereit, so dass dort perspektivisch weitere OA-Kommentare publiziert werden können. Die Website wurde zudem an die deutsche Projektstruktur angepasst und fortentwickelt. Es wurde insbesondere die Möglichkeit implementiert, die bislang rein textliche Darstellung der Kommentierung mit audiovisuellen Medien – etwa Scans von Originaldokumenten, Videos oder Grafiken – anzureichern. Auch der Code der deutschen Website wird auf GitHub offen dokumentiert, so dass dieser für weitere Projekte und Fortentwicklungen nachgenutzt werden kann.

3 Eine Übersicht der Beteiligten finden Sie unter <https://oa-kommentar.de/de/kommentierungen/zum-project-ozug> (zuletzt abgerufen am 30.1.2025).

4 Vgl. dazu die Website des Onlinekommentars <https://onlinekommentar.ch/de/ueber-onlinekommentar> (zuletzt abgerufen am 30.1.2025).

C. Begleitforschungsprojekt

Das Kommentarprojekt wird durch eine sozialwissenschaftliche Studie begleitet, die der Forschungsfrage nachgeht, welche strukturellen Hindernisse einer breiten Akzeptanz von Open Access in der Rechtswissenschaft entgegenstehen und welche förderlichen Faktoren im Gegenzug identifiziert werden können. Dabei wird an zwei theoretischen Bezugspunkten angesetzt: Zunächst an der Professionssoziologie, welche die Rechtswissenschaft neben Theologie und Medizin als eine der klassischen Professionen versteht. Andererseits wird auf die sozialwissenschaftliche Governancetheorie zurückgegriffen, welche die Rechtswissenschaft im Hinblick auf ihre spezifischen sozialen Koordinationsmechanismen betrachtet, die das Verhalten ihrer Mitglieder in bestimmte Bahnen lenken (insbes. Gemeinschaft, Netzwerke, Wettbewerb, Markt, Hierarchie).⁵ Vor diesem Hintergrund soll herausgearbeitet werden, inwiefern die spezifischen Merkmale der Profession und ihrer Governancebeziehungen das Verhältnis der Rechtswissenschaft zum Open Access begründen.

Neben einem Verständnis für die rechtswissenschaftliche Publikationskultur und Einstellungen gegenüber Open Access zielt die Studie insbesondere auf die Identifikation von Strukturbedingungen, die zur Steigerung der Verbreitung und Akzeptanz von Open Access in der Rechtswissenschaft beitragen. Die Datenbasis der Studie bilden 30 problemzentrierte Expert:inneninterviews mit Rechtswissenschaftler:innen an deutschen Universitäten. Die theoriegeleitete Samplingstrategie berücksichtigt sowohl Karrierestufen (Doktorand:innen, Post-Doktorand:innen, Professor:innen) als auch Fachgebiete (Öffentliches Recht, Zivilrecht, Strafrecht). Die Auswahl der Interviewpartner:innen erfolgt dabei auf Basis einer theoriegeleiteten Auswahl juristischer Fakultäten, die Ziehung konkreter Fakultätsangehöriger erfolgt nach dem Zufallsprinzip. Mit diesem Untersuchungsdesign wird eine Datengrundlage geschaffen, die eine Generalisierbarkeit der Befunde über die interviewten Personen hinaus erlaubt. Die leitfadengestützten Interviews thematisieren neben allgemeinen Publikationserfahrungen insbesondere Erfahrungen mit Open Access, Einstellungen zu Open Access und Logiken der Reputationsdistribution in der Rechtswissenschaft.

D. Ausblick

Die übergeordnete Zielsetzung des OZUG-Projekts ist es, einen Möglichkeitsraum für Open-Access-Kommentare zu schaffen, der den Autor:innen adäquate Anreize bietet, um offen zu publizieren. Die Reputationsmechanismen der Rechtswissenschaft sollen erweitert und etablierte Closed-Access-Reputationslogiken – durch

⁵ Siehe hierzu im Kontext der Wissenschafts- und Hochschulforschung: O. Hüther / G. Krücken, Hochschulen. Fragestellungen, Ergebnisse und Perspektiven der sozialwissenschaftlichen Hochschulforschung, Wiesbaden 2016.

ein prominentes Vorbild – durchbrochen werden. Im Ergebnis soll auf der Grundlage von Kommentarprojekt und Begleitstudie ein transferierbares Strukturkonzept für offene Kommentare in der Rechtswissenschaft entstehen.

Die nächsten Arbeitsschritte im Projekt sehen vor, dass im rechtswissenschaftlichen Teil bis Ende Februar 2025 die ausgearbeiteten Manuskripte eingereicht und im Folgenden begutachtet werden. Nachdem die Autor:innen die Hinweise aus den Reviews eingearbeitet haben, wird der Kommentar 2026 in einer Printversion, vor allem aber in der digitalen Version, veröffentlicht.

Zielsetzung der Begleitstudie ist die Generierung von Erkenntnissen über Praktiken des Publizierens in der Rechtswissenschaft und über die fachimmanenten Einstellungen gegenüber Open Access. Dazu sollen Erwartungen und Bedarf von Rechtswissenschaftler:innen erfasst werden, um zur Identifikation von Strukturveränderungen beitragen zu können, die die Akzeptanz von Open Access erhöhen. Für das Jahr 2025 ist die Erhebung der Interviews sowie deren Auswertung geplant. Aus dieser Datenbasis soll im Begleitforschungsprojekt ein Best-Practice-Leitfaden als Strukturkonzept für offene rechtswissenschaftliche Kommentare entstehen.

III. Open Educational Resources

Same Same or Different? OER und juristische Fachdidaktik

Der Mehrwert offener Bildungsressourcen (OER) aus Perspektive der rechtswissenschaftlichen Fachdidaktik

Nora Rzadkowski*

A. Die mediendidaktische Brille	90	C. Vorteile und Herausforderungen	98
B. Open Educational Resources (OER) ..	92	I. Vorteile	98
I. „Open“, „Educational“, „Resour- ces“	93	II. Herausforderungen	99
II. Entwicklung und Stand in Deutsch- land	95	D. Beschreibungs- und Bewertungskrite- rien	101
		E. Fazit	104

Der Artikel beleuchtet den Mehrwert offener Bildungsressourcen (OER) aus der Perspektive der rechtswissenschaftlichen Fachdidaktik. Es wird hervorgehoben, dass OER zum Experimentierfeld alternativer Lehr-/Lernmedien werden könnten, jedoch rechtliche, technische und kulturelle Hürden überwunden werden müssen. Ein Diskurs über fachspezifische Beschreibungs- und Bewertungskriterien wird angestoßen, um die effektive Nutzung von OER zu unterstützen und aufzuzeigen, wie OER innovativ gestaltet werden können.

Führen OER zu größeren Lernerfolgen? Dieser Frage sind Forschende in einer Meta-Analyse von 25 Studien nachgegangen und zu dem Ergebnis gekommen: Nein.¹ Ist das Ergebnis überraschend? Hätten wir erwartet, dass Studierende, die mit einem Lehrbuch lernen, das als offene Bildungsressource („Open Educational Resources“, kurz: OER) zur Verfügung steht, besser abschneiden als diejenigen, die ein herkömmliches Lehrbuch benutzen? Wohl eher nicht. Denn dass der urheberrechtliche Status einer Lernressource über den Lernerfolg entscheidet, wäre zu schön. Worin liegt dann aber der didaktische Mehrwert von OER? Dieser Frage geht der vorliegende Beitrag nach. Um Antworten zu finden, wird zunächst dargelegt, mit welcher „Brille“ die Didaktik OER betrachtet und ihren potentiellen Mehrwert beurteilt, was unter OER zu verstehen ist und wie der Stand in Deutschland zu beschreiben ist. Auf dieser Grundlage können Vorteile und Herausforderungen von OER erörtert werden. Die wesentliche Herausforderung wird darin gesehen, die Qualität von OER beschreiben und beurteilen zu können. Dies

* Prof. Dr. Nora Rzadkowski, MHE ist Professorin für Öffentliches Recht mit Sozialversicherungsrecht an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg.

1 A. Tlili et al., Are open educational resources (OER) and practices (OEP) effective in improving learning achievement? A meta-analysis and research synthesis, International Journal of Educational Technology in Higher Education, 2023, S. 1 ff.

mündet in skizzenhaften Überlegungen zu Beschreibungs- und Bewertungskriterien von OER in der Rechtswissenschaft.

A. Die mediendidaktische Brille

Wenn OER aus didaktischer Sicht betrachtet werden, so muss zunächst der disziplinäre Standort bestimmt werden, von dem aus dies geschieht. Auseinandersetzungen mit der rechtsdidaktischen Funktion und Möglichkeit von Medien sind Teil einer fachspezifischen Mediendidaktik. Wie fast immer im Bereich der Hochschuldidaktik klingt diese Zuordnung eindeutiger als sie es ist. Denn die Mediendidaktik selbst bewegt sich zwischen Schul- und Hochschuldidaktik, allgemeiner und fachspezifischer Didaktik und weist darüber hinaus vielfältige interdisziplinäre Verknüpfungen auf – etwa zur Informatik, zum Informationsdesign oder zur Medientheorie.²

Knüpft man an Modelle der allgemeinen (und das heißt vor allem der schulischen) Didaktik an, so können Medien als Strukturelement von Lehr-/Lernveranstaltungen beschrieben werden. Im Berliner Modell, entwickelt von *Heimann, Otto und Schulz* in den 1960er/70er Jahren, treten sie neben Intentionen, Inhalte und Methoden der Lehre.³ Während sich *Klafki* in seiner Theorie der kategorialen Bildung zuvor auf die Bedeutung von *Bildungsinhalten* konzentriert hatte, richtete das Berliner Modell den Fokus stärker auf die Praxis des Lehrens und Lernens.⁴ Es analysiert, welche Elemente diese Praxis prägen und welche didaktischen Entscheidungen notwendig sind. Dabei wird deutlich, dass Medien nicht isoliert betrachtet werden können. Sie sind stets mit den jeweiligen Inhalten, Zielen und Methoden verbunden. Medien sind aus didaktischer Sicht Werkzeuge, die dazu dienen, das Lernen zu unterstützen.

Die Mediendidaktik im Hochschulbereich basiert auf zentralen Denkmodellen und „*educational beliefs*“ der allgemeinen Hochschuldidaktik, wie dem „Shift from Teaching to Learning“ und der konstruktivistischen Lerntheorie. Der „Shift from Teaching to Learning“ betont die Notwendigkeit, die Aufmerksamkeit von der Vermittlung von Inhalten hin zum Lernprozess der Studierenden zu verlagern.⁵ Wer gut lehren möchte, sollte demnach überlegen, wie er selbst gut lernt. Dieser Wandel zeigt sich auch in Begriffen wie Lehr-/Lernveranstaltungen oder Lehr-/Lernmedien. Ein weiterer „*educational belief*“ ist das konstruktivistische Lernver-

2 K. Mayrberger, Partizipative Mediendidaktik. Gestaltung der (Hochschul-)Bildung unter den Bedingungen der Digitalisierung, Weinheim/Basel 2019, S. 21f.

3 P. Heimann/G. Otto/W. Schulz, Unterricht. Analyse und Planung, 10. Aufl., Hannover u.a. 1979.

4 W. Klafki, Das pädagogische Problem des Elementaren und die Theorie der kategorialen Bildung, Weinheim u.a. 1959.

5 R. B. Barr/J. Tagg, From Teaching to Learning. A New Paradigm For Undergraduate Education, Change: The Magazine of Higher Learning, 1995, S. 12 ff.

ständnis, das sich im (hochschul-)didaktischen Diskurs etabliert haben dürfte.⁶ Danach ist das Lernen ein konstruktiver Prozess der Sinnbildung, bei dem Lernräume und -möglichkeiten geschaffen werden, die Lernenden aber am Ende selbst diejenigen sind, die diese Angebote nutzen müssen. Damit verbunden ist eine veränderte Rolle der Lehrenden: Statt der Vermittlung von Wissen gewinnt die Begleitung und Unterstützung beim Lernen an Bedeutung.

Daran anschließend lässt sich festhalten: Die Brille, mit der aus didaktischer Perspektive auf den OER-Diskurs geschaut wird, ist gekennzeichnet durch eine instrumentelle Perspektive, die Medien als Element des Lehr-/Lernprozesses versteht. Dabei liegt der Fokus auf der Frage, wie OER das Lernen der Studierenden unterstützen und bereichern und wie Lehrende sie dafür konzipieren und einsetzen können.

Fachdidaktisch zu entfalten wäre dann, welche Medien geeignet sind, die fachspezifischen Inhalte, Intentionen und Methoden zu fördern und welche Rolle OER als besondere Medienform dabei zukommen kann. Die Forschung dazu steckt allerdings noch in den Kinderschuhen. Der gegenwärtige mediendidaktische Diskurs nimmt seinen Ausgangspunkt in einer konzeptuellen Skizze der juristischen Mediendidaktik, die *Krüper* 2017 in der Zeitschrift für Didaktik der Rechtswissenschaft (ZDRW) veröffentlicht hat.⁷ Er schlägt darin eine kritische Analyse der gegenwärtig dominierenden Lehr-/Lernmedien, insbesondere der Präsenzlehre als Medium der Oration und des Dialogs vor. Aber auch die typischen Lernmedien wie Lehrbücher und Lösungsskizzen müssten einer mediendidaktischen Analyse unterzogen werden. Nicht ganz unwichtig im Zusammenhang des vorliegenden Beitrags kritisiert er, dass „Heerscharen (habilitierter, promovierter, examinierter und studentischer) Mitarbeiter“ daran arbeiteten, „eine ganze Flut von Material zu generieren: Gliederungen, Literaturübersichten, Skripten und Fall-Lösungen, Powerpoint-Folien und Rechtsprechungsübersichten, Glossare und Definitionskonvolute“.⁸ Zudem hebt er hervor, dass die Intentionen der Lehre, also die Lehr-/Lernziele, präziser herausgearbeitet werden müssten, um die Funktion und Wirkung von Medien beurteilen zu können. Weitere Beiträge finden sich im ersten Handbuch zur rechtswissenschaftlichen Fachdidaktik, das 2022 erschienen ist.⁹ Das Kapitel „juristische Mediendidaktik“ enthält Beiträge zur visuellen Rechtskommunikation,¹⁰ zur Aus-

6 K. Reich, Konstruktivistische Didaktik. Das Lehr- und Studienbuch mit Online-Methodenpool, 5. Aufl., Weinheim 2012; H. Siebert, Pädagogischer Konstruktivismus. Lernzentrierte Pädagogik in Schule und Erwachsenenbildung, 3. Aufl., Weinheim 2005.

7 J. Krüper, Juristische Mediendidaktik, ZDRW 2017, S. 22 ff.

8 Ebd., S. 31.

9 J. Krüper (Hrsg.), Rechtswissenschaft lehren. Handbuch der juristischen Fachdidaktik, Tübingen 2022.

10 S. C. Ulbrich, Didaktik visueller Rechtskommunikation, in: J. Krüper (Hrsg.), Rechtswissenschaft lehren (Fn. 9), S. 896 ff.

bildungsliteratur,¹¹ zur Lösungsskizze¹² und zum E-Learning.¹³ Auch ein Themenheft der ZDRW befasst sich mit der fachspezifischen Mediendidaktik.¹⁴ Insgesamt ist in den Beiträgen eine Skepsis gegenüber der herkömmlichen Formate erkennbar, zu deren Funktion und Wirkung erstaunlich wenig bekannt ist. Eine vertiefte Be- fassung mit einzelnen Medienformaten in der rechtswissenschaftlichen Ausbildung steht noch aus.

Zu OER selbst liegt in der Rechtswissenschaft wenig Literatur vor. Erste Ausführungen enthält das „Manifest“ einer offenen Rechtswissenschaft von *Ebert et al.*¹⁵ In zwei weiteren Beiträgen von *Milas* bzw. *Milas/ Chiofalo* wird der positive Effekt einer kostenlosen Bereitstellung von OER hervorgehoben, aber auch die Frage der Qualität von OER problematisiert.¹⁶ Dabei wird der Qualitätsaspekt nicht so sehr inhaltlich entfaltet, sondern als entscheidendes Kriterium für die Nutzung her- ausgearbeitet. Ihre empirische Erhebung unter Studierenden zeige, dass die Quali- tät entscheidend dafür sei, dass Studierende OER nutzten, so *Milas/ Chiofalo*.¹⁷ Die Auseinandersetzung mit OER wird in der Rechtswissenschaft bisher weniger durch didaktische Reflexionen bestimmt. Stattdessen steht die Vision einer offenen Rechtswissenschaft im Fokus, die auf neuen Produktions- und Veröffentlichungs- formen basiert. Der vorliegende Beitrag zielt darauf ab, OER stärker mit dem aufkommenden mediendidaktischen Diskurs zu verknüpfen. Dabei kann die Frage der Qualität von OER als verbindendes Element dienen.

B. Open Educational Resources (OER)

Bevor auf den Qualitätsbegriff weiter eingegangen wird, soll zunächst ein kur- zer Überblick über den Begriff der OER und den Stand des OER-Diskurses in Deutschland gegeben werden.

11 M. Schmidt, § 37 Didaktik der Ausbildungsliteratur, in: J. Krüper (Hrsg.), Rechtswissenschaft lehren (Fn. 9), S. 929 ff.

12 O. Czerny, Die Didaktik von Lösungsskizze und Musterlösung, in: J. Krüper (Hrsg.), Rechtswissen- schaft lehren (Fn. 9), S. 950 ff.

13 U. Glässer, Didaktik des E-Learning. Grundfragen, Herausforderungen, Grenzen, in: J. Krüper (Hrsg.), Rechtswissenschaft lehren (Fn. 9), S. 973 ff.; C. Schärtl, E-Learning Formate im Jurastudi- um, in: J. Krüper (Hrsg.), Rechtswissenschaft lehren (Fn. 9), S. 1011 ff.

14 Heft 2/2023. Das Themenheft enthält u.a. wissenschaftliche Beiträge zum mediendidaktischen Um- gang mit Rechtsdatenbanken und -suchmaschinen von O. Aydik und H.-H. Trute und zur Erfassung und Förderung von Kompetenzen zum kritischen Umgang mit Online-Informationen von D. Braun- heim, O. Zlatkin-Troitschanskaia und M.-T. Nagel.

15 S. Ebert et al., Offene Rechtswissenschaft. Chancen einer Open-Science-Transformation, RuZ 2022, S. 50 ff.

16 V. Chiofalo/M. Milas, Die geschlossene Gesellschaft der Rechtswissenschaft: Chancen und Grenzen von Open Educational Resources, ZDRW 2023, S. 168 ff.; M. Milas, Open Educational Resources and the Teaching of Public International Law: A German Lens on a Global Matter, ZaöRV 2024, S. 307 ff.

17 V. Chiofalo/M. Milas, Die geschlossene Gesellschaft (Fn. 16), S. 178.

I. „Open“, „Educational“, „Resources“

Den englischsprachigen Begriff „Open Educational Resources“ erklärt die UNESCO wie folgt: „Open Educational Resources (OER) sind Lern-, Lehr- und Forschungsmaterialien, in jedem Format und Medium, die gemeinfrei sind oder urheberrechtlich geschützt und unter einer offenen Lizenz veröffentlicht sind, wodurch kostenloser Zugang, Weiterverwendung, Nutzung zu beliebigen Zwecken, Bearbeitung und Weiterverbreitung durch Andere erlaubt wird.“¹⁸ Jenseits dieser ersten Definition ist es sinnvoll, die drei Bestandteile („open“, „educational“ und „resources“) einzeln in den Blick zu nehmen. Sie lassen sich unterschiedlich eng bzw. weit fassen.

Zunächst variieren die Auffassungen zur Offenheit der Lernressourcen. Gemeint sein kann damit der urheberrechtliche Status. OER werden typischerweise mit CC-Lizenzen versehen, die es anderen erlauben, sie zu nutzen. Nach Wiley zeichnen sich OER durch fünf „Rs“ aus, also fünf Nutzungsmöglichkeiten: Retain, Reuse, Revise, Remix, Redistribute (Verwahren, Verwenden, Verarbeiten, Vermischen, Verbreiten).¹⁹ Optimalerweise stehen OER daher unter CC-Lizenzen, die alle diese Handlungen erlauben. So definiert die UNESCO in ihrer Empfehlung von 2019 auch: „Eine offene Lizenz respektiert die geistigen Eigentumsrechte des Inhabers der Urheberrechte und gewährt der Öffentlichkeit das Recht auf Zugang, Weiterverwendung, Nutzung zu beliebigen Zwecken, Bearbeitung und Weiterverbreitung von Bildungsmaterialien.“²⁰ Dies entspricht im Creative Commons-System den Lizenzen CC0, CC BY und CC BY SA (s. Abb. 1). Allerdings gibt es kein enges Verständnis dahingehend, dass Lernressourcen nur als „offen“ einzustufen sind, wenn sie unter einer solch weitgehenden Lizenz stehen. Auch die beschränkte Offenheit – bspw. die Erlaubnis nur zur nicht-kommerziellen Nutzung – kann genügen, um Lernressourcen als offen zu bezeichnen und in OER-Repositorien aufzunehmen. Besonders wichtig im Bereich der Lernressourcen ist die Möglichkeit der Weitergabe und der Bearbeitung. Denn im Gegensatz zu wissenschaftlichen OA-Publikationen sollen OER in der Lehre eingesetzt werden. Und dies erfordert in aller Regel eine Anpassung an die jeweiligen Lehr-/ Lernkontexte.

18 UNESCO, Recommendation on Open Educational Resources (OER), 2019 (in der Übersetzung der Deutschen UNESCO-Kommission, abrufbar unter: https://www.unesco.de/sites/default/files/2020-05/2019_Empfehlung%20Open%20Educational%20Resources.pdf).

19 D. Wiley, Defining the “Open” in Open Content and Open Educational Resources, abrufbar unter: <https://opencontent.org/definition>.

20 UNESCO, Recommendation on OER (Fn. 18), S. 3.

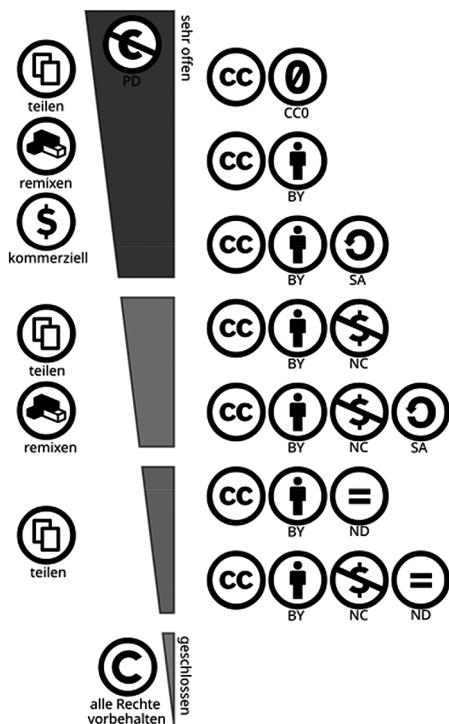


Abbildung 1: Creative Commons Lizenzspektrum (JoeranDE,²¹ CC BY 4.0)²²

Über den urheberrechtlichen Status von OER hinaus kann „offen“ aber auch in einem anspruchsvollerem Sinn verstanden werden und – ähnlich den Forderungen nach einer Öffnung der Rechtswissenschaft, die sich nicht nur in der Zugänglichkeit der Publikationen, sondern auch in der Diversität der Autor:innen dokumentiert²³ – mit normativen Ansprüchen verbunden werden. Eine offene Pädagogik legt besonderen Wert auf nicht-hierarchische Lehr-/Lernarrangements, bei denen die Partizipation von Studierenden im Fokus steht, die selbst zu Autor:innen von OER werden und ihre vielfältigen Perspektiven in die Gestaltung miteinfließen lassen können.²⁴

Nun zum zweiten Teil des Begriffs: „Educational“. Was sind also *Bildungs-* oder *Lern*medien? Der Begriff bezieht sich auf Lehr-/Lernkontexte und unterscheidet sich dadurch von den allgemeineren Begriffen des Open Content oder Open

21 https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Creative_Commons_Lizenzspektrum_DE.svg?uselang=de.

22 <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>.

23 Ebert et al., Offene Rechtswissenschaft (Fn. 15), S. 65 ff.

24 B. Hegarty, Attributes of Open Pedagogy. A Model for Using Open Educational Resources, in: Educational Technology 2015, S. 3 ff.

Access. Umfasst sind sowohl institutionalisierte Formen des Lernens als auch Formen des Selbstlernens und informellen Lernens. Bei einigen Medientypen besteht natürlich große Einigkeit, dass diese als Lernmedien einzuordnen sind, beispielsweise bei Lehrbüchern oder Ausbildungszeitschriften. Aber letztlich sind es nicht Eigenschaft oder Typus des Mediums, die darüber bestimmen, ob es als Lernmedium einzustufen ist, sondern das didaktische Setting, in dem das Medium zum Einsatz kommt.²⁵ So ist ein Urteil per se noch kein Lernmedium. Gleichwohl kann es durch seinen Einsatz in der Lehre zum Lehr-/Lernmedium werden. Es kann in der Vorlesung besprochen, im Selbststudium gelesen, im Seminar analysiert oder in einer Ausbildungszeitschrift didaktisch aufgearbeitet werden. Das Beispiel veranschaulicht zugleich, dass bei der Diskussion um Lehr-/Lernmedien in der Rechtswissenschaft die Medien des Rechts und der Rechtswissenschaft eine wichtige Rolle spielen. Denn sie sind – mal explizit, mal implizit – die Grundlage für die Gestaltung von Lernmedien.²⁶

Der Begriff der Ressource ist schließlich weiter als der Begriff der Ausbildungsliteratur. Nach *Margulies* umfasst er sowohl Software zur Herstellung von OER, inhaltliche Lehr-/Lernmaterialien und Ressourcen zur Implementation von OER.²⁷ Der Fokus liegt jedoch meistens – und auch in diesem Beitrag – auf den inhaltlichen Lehr-/Lernmaterialien wie Präsentationsfolien, Arbeitsblättern, Vorlesungsgliederungen, Schaubildern, Erklärvideos und Lehrbüchern.

II. Entwicklung und Stand in Deutschland

OER sind seit etwa zwei Jahrzehnten Gegenstand bildungspolitischer Diskussionen. 2002 wird der Begriff von der UNESCO erstmals verwendet. Wesentlicher Meilenstein ist die Cape Town Open Education Declaration von 2007. Zwei UNESCO-Weltkongresse 2012 in Paris und 2017 in Ljubljana befassten sich mit den Chancen und Herausforderungen durch OER. Am 25. November 2019 verabschiedete die UNESCO-Generalkonferenz eine Empfehlung zu OER.²⁸ Sie soll einen Beitrag zur Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) der Vereinten Nationen leisten, insbesondere zu Ziel 4, das hochwertige Bildung fördert.

25 *M. Kerres*, Mediendidaktik. Konzeption und Entwicklung mediengestützter Lernangebote, 4. Aufl., Berlin/Boston 2013, S. 128.

26 Hierauf weisen für die Geschichtswissenschaft auch *O. Mayer-Simmet/T. Heiland*, "Open Educational Resources" im Geschichtsunterricht. Studienkurs mit Lehr-Lern-Material, Stuttgart 2023, S. 60 ff. hin. Die Beobachtung von *Schmidt*, Didaktik der Ausbildungsliteratur (Fn. 11), S. 936 Rn. 17., dass die Grenzen von Mediendidaktik und Medienerziehung zunehmend verschwimmen, ist in diesem Kontext von Bedeutung: Zwischen dem Lernen mit Medien und dem Lernen über Medien besteht ein enger Konnex.

27 *A. Margulies*, MIT Opencourseware—A New Model for Open Sharing. Presentation at the OpenEd Conference at Utah State University, September 2005. Hier zitiert nach: *O. Mayer-Simmet/T. Heiland*, OER im Geschichtsunterricht (Fn. 24), S. 47.

28 UNESCO-Empfehlung zu Open Educational Resources (OER), abrufbar unter: https://www.unesco.de/sites/default/files/2020-05/2019_Empfehlung%20Open%20Educational%20Resources.pdf.

Die Empfehlung wurde von Deutschland mit verabschiedet. Trotzdem hinkte die Entwicklung in Deutschland der internationalen zunächst hinterher. Deutschland sei im internationalen Vergleich ein „Nachzügler“, konstatiert der Wissenschaftsrat.²⁹ Zunächst waren es Bottom-Up-Initiativen, die sich für die Verbreitung von OER stark machten. Dazu gehörten insbesondere die OER-Camps, die seit 2012 durchgeführt werden. Sie brachten Akteure aus verschiedenen Bildungsbereichen zusammen und legten den Grundstein für eine wachsende OER-Community.³⁰ In den folgenden Jahren gewann das Thema zunehmend an Bedeutung, was sich in verschiedenen Positionspapieren und Berichten widerspiegelt, die zunehmend zu Top-Down-Initiativen führten.³¹

Die Kultusministerkonferenz (KMK) und das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) legten 2015 einen Bericht vor, in dem als vorrangige Maßnahme der Aufbau einer Internetplattform gefordert wurde, auf der Informationen über OER bereitgestellt werden.³² Ein wichtiger Meilenstein war in der Folge die Einrichtung der Website „oer.info“ zwischen 2016 und 2020, gefördert vom BMBF. Diese Plattform dient als zentrale Informations- und Vernetzungsquelle für OER-Interessierte.

In den Koalitionsverträgen von 2018³³ und 2021³⁴ wurde – primär mit Blick auf die Schulen – angekündigt, OER fördern und etablieren zu wollen. 2022 stellte das BMBF schließlich ein OER-Strategiepapier vor und machte OER damit zur bildungspolitischen Zielsetzung.³⁵ Zur weiteren Verbreitung von OER sollen Anreizsysteme geschaffen und ausgebaut werden, eine Kultur der Offenheit gestärkt werden und das Changemanagement in Bildungsinstitutionen unterstützt werden.³⁶

29 Wissenschaftsrat, Empfehlungen zur Digitalisierung in Lehre und Studium, Magdeburg 2002, abrufbar unter: https://www.wissenschaftsrat.de/download/2022/9848-22.pdf?__blob=publicationFile&v=6, S. 36.

30 #oercamps, Über die OERCamps, abrufbar unter: <https://www.oercamp.de/about/>.

31 D. Orr/J. Neumann, Jan/J. Muuß-Merholz, OER in Deutschland. Bottom-up-Aktivitäten und Top-Down-Initiativen. Deutsche UNESCO-Kommission und Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen 2018.

32 KMK/BMBF, Bericht der Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der Länder und des Bundes zu Open Educational Resources (OER), 2015, abrufbar unter: https://www.kmk.org/fileadmin/inveroeffentlichungen_beschluesse/2015/2015_01_27-Bericht_OER.pdf.

33 Koalitionsvertrag 2018, S. 39 f.: „Im Rahmen einer umfassenden Open Educational Resources-Strategie wollen wir die Entstehung und Verfügbarkeit, die Weiterverbreitung und den didaktisch fundierten Einsatz offen lizenziert, frei zugänglicher Lehr- und Lernmaterialien fördern und eine geeignete Qualitätssicherung etablieren.“

34 SPD/Bündnis 90/Die Grünen/FDP, Koalitionsvertrag 2021-2025, S. 76: „Wir werden gemeinsam mit den Ländern digitale Programmstrukturen und Plattformen für Open Educational Ressources (OER), die Entwicklung intelligenter, auch lizenzzfreier Lehr- und Lernsoftware sowie die Erstellung von Positivlisten datenschutzkonformer, digitaler Lehr- und Lernmittel unterstützen.“

35 BMBF, OER-Strategie. Freie Bildungsmaterialien für die Entwicklung digitaler Bildung, Berlin 2022, abrufbar unter: https://www.bmbf.de/SharedDocs/Publikationen/de/bmbf/3/691288_OER-Strategie.pdf?__blob=publicationFile&v=6.

36 BMBF, OER-Strategie (Fn. 35), S. 6.

Parallel sind auf Ebene der Länder Infrastrukturen, insbesondere Repositorien, mit Serviceangeboten zur Erstellung, Aufbereitung und zur Klärung rechtlicher Fragen aufgebaut worden. Abbildung 2 gibt einen Überblick. Der Wissenschaftsrat hat in seinen Empfehlungen zur Digitalisierung in Lehre und Studium darauf hingewiesen, dass eine länderübergreifende Infrastruktur bzw. Meta-Suchmaschine sinnvoll wäre, mit deren Hilfe die vorhandenen Sammlungen und Repositorien durchsucht werden könnten. Dies ist mit dem Open Educational Resources Seach Index (OERSI) umgesetzt worden.



Abbildung 2: Landesförderungen von OER-Repositorien und -Referatorien, Collage: Anja Lorenz, TH Lübeck, (via Google.docs),³⁷ CC BY 4.0,³⁸ zusammengeführt und erweitert von Susanne Grimm für OERinfo – Informationsstelle OER,³⁹ CC BY 4.0-Lizenz⁴⁰

37 https://docs.google.com/presentation/d/1eClfEf1AX1Srx3ma0RWR9yhByqxxZcFsmVCsDsKpF1g/edit#slide=id.g1f874dae2_0_10.

38 <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>.

39 <https://open-educational-resources.de/oer-repositorien-und-referatorien-an-hochschulen/>.

40 <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>.

Zum Teil haben Hochschulen OER-Policies erlassen.⁴¹ Die Bereitstellung von OER ist darüber hinaus bei manchen Förderprogrammen zum Kriterium bei der Vergabe von Drittmitteln geworden.

C. Vorteile und Herausforderungen

Die Erstellung und Nutzung von OER bieten vielfältige Vorteile, bringen aber auch Herausforderungen mit sich. Die Vorteile und Herausforderungen sollen im Folgenden näher beleuchtet werden.

I. Vorteile

Ein wesentlicher Vorteil von OER liegt zunächst in einer besseren Nutzung der zur Verfügung stehenden Ressourcen. An Hochschulen und insbesondere in der Rechtswissenschaft werden unzählige Lehr-/Lernmedien erstellt. Würden die Materialien frei zur Verfügung stehen, könnten diese mehrfach genutzt und mit überschaubarem Aufwand an die jeweiligen Lehr-/Lernkontakte angepasst werden. Die Nutzung der im Sinne des Urheberrechts offen zur Verfügung stehenden Materialien könnte zudem rechtssicher erfolgen.⁴² Für die individuelle Karriere der Lehrenden kann die Publikation von OER reputationsfördernd sein.⁴³ Ein weiteres Potential von OER wird darin gesehen, die Qualität und Aktualität von Lehr- und Lernmaterialien durch kooperative Bearbeitung und Kommentierung zu erhöhen. Diese Vision ist allerdings eher eine Zielperspektive als Realität, da sie eine aktive Community voraussetzt. Die Entwicklung einer solchen Gemeinschaft wird derzeit dadurch erschwert, dass die Nutzung von Materialien oft schwer nachzuvollziehen ist. Außerdem ist es eine Herausforderung, Materialien zu finden, da sie auf viele verschiedene Repositorien verteilt sind. Aus Lernendensicht liegt der Vorteil von OER im kostenfreien, schnellen und unaufwändigen Zugang. Der Kostenaspekt ist in der Rechtswissenschaft sicherlich weniger dringlich als in anderen Fächern oder Ländern. Denn die Kosten der Lehrbuchliteratur sind überschaubar und zudem ist die Literatur in Bibliotheken verfügbar. Dass Studierende heute daran gewöhnt sind, dass Informationen schnell und ohne großen Aufwand abrufbar sind und genutzt werden können, ist jedoch aus mediendidaktischer Perspektive nicht zu unterschätzen. Die Hürde, zu einem Lehrbuch zu greifen, wird gesenkt, wenn es kostenfrei und unmittelbar zur Verfügung steht. Zudem wird der Kreis derjenigen erweitert, die die Ressourcen nutzen können.

41 Vgl. die Muster-OER-Policy von twillo, abrufbar unter: <https://www.twollo.de/oer/web/oer-policy/>.

42 A. Lorenz/A. Thielsch/T. van Treeck, Offen für gute Lehre. Einsatzfelder, Grenzen und Möglichkeiten offener Bildungsmaterialien in der Wissenschaft, in: M. Heiner et al. (Hrsg.), Was ist "gute Lehre"? Perspektiven der Hochschuldidaktik, Bielefeld 2016, S. 233 (237).

43 Vgl. N. Hirsch, Geld verdienen mit OER?, weiter bilden, 2022, S. 41 ff.

Die Hoffnung, die aus fachdidaktischer Sicht besteht, liegt vor allem darin, dass bei der Erstellung und Weiterverwendung von OER gestalterische Potentiale genutzt werden. Zu oft kommt es gegenwärtig bei der Anfertigung von Lehr-/Lernmedien zu einer „Reproduktion tradierte Formate (...), ohne deren Sinnhaftigkeit und insbesondere die mit ihnen verfolgten Ziele weiter zu reflektieren“.⁴⁴ OER bieten ein Experimentierfeld für alternative Lernmedien, frei von verlagstypischen Einschränkungen und kommerziellen Interessen. Neue Formate – Erklärfilme, Podcasts, Tests – können erprobt werden.

Besonders spannend wird dies, wenn auch Medien des Rechts und der Rechtswissenschaft genutzt und integriert werden können. Hier wird der Zusammenhang von OER und OA der Wissenschaft deutlich: Eine offenere Wissenschaft ermöglicht auch die Erstellung besserer OER.⁴⁵ Schließlich eröffnen KI-Anwendungen neue Möglichkeiten, mit überschaubarem Aufwand Übungsmaterialien zu erstellen.⁴⁶

II. Herausforderungen

Trotz der genannten Vorteile sind OER in der rechtswissenschaftlichen Lehre bisher nicht weit verbreitet. Herausforderungen bestehen sowohl beim Herstellen und Veröffentlichen wie auch beim Auffinden, Bewerten und Nutzen von OER.

Die Veröffentlichung von Lehr-/Lernmaterialien wie Vorlesungsgliederungen, Präsentationsfolien, Skripte oder Übungen jenseits geschützter Lernmanagementsysteme ist ungewohnt und kostet zusätzliche Ressourcen – zumindest, wenn die Materialien nicht von Vornherein als OER konzipiert wurden. Die Entscheidung, eigene Lehr-/Lernmaterialien als OER zur Verfügung zu stellen, ist wesentlich anders gelaufen, als die Entscheidung, eine wissenschaftliche Publikation open access zu veröffentlichen. Denn es werden Materialien veröffentlicht, die normalerweise nur innerhalb eines bestimmten Lehr-/Lernkontextes zum Einsatz kommen. Mit dem Entschluss der Veröffentlichung verändert sich zugleich das urheberrechtliche Regime: Die Urheberrechtsschranke des § 60a UrhG, die bestimmte Nutzungen urheberrechtlich geschützter Werke im Rahmen des Unterrichts erlaubt, greift nicht mehr. Dies erfordert gegebenenfalls eine Überarbeitung der Materialien, die als OER zur Verfügung gestellt werden sollen. In jedem Fall erhöht sie die rechtliche Unsicherheit. Denn es ist nicht immer einfach und nicht immer eindeutig, zu bestimmen, inwieweit die Nutzung von Bildern, Zitaten oder Textauszügen erlaubt ist – etwa weil Lizenzen eingeräumt wurden, ein Werk nach § 64 UrhG gemeinfrei ist oder die Schranke des Zitatrechts nach § 51 UrhG greift. Gerade Jurist:innen

44 J. Krüper, Juristische Mediendidaktik (Fn. 7), 22 (32).

45 A. Lorenz/A. Thielsch/T. van Treeck, Offen für gute Lehre (Fn. 42), S. 237f.

46 Vgl. E. R. Mollick/L. Mollick, Using AI to Implement Effective Teaching Strategies in Classrooms. Five Strategies, Including Prompts, The Wharton School Research Paper, 2023, S. 1 (11 ff.).

dürfte das bewusst sein. Hinzu kommt, dass für die Verwendung von Zeitungsartikeln und Pressefotos, mit deren Hilfe sich lebensweltliche Bezüge herstellen lassen, im Bereich der Hochschulen keine Rahmenverträge bestehen wie sie für Schulen abgeschlossen wurden.⁴⁷ In einer Fachkultur, in der Fehler eher als Versagen denn als Lernchance begriffen werden, wiegt das Risiko eines Reputationsverlusts schnell schwerer als die Vorteile, die durch das Teilen der eigenen Materialien entstehen können.

Problematisch ist darüber hinaus der Zugang zu den Medien des Rechts. Dies gilt schon bei der Verwendung innerhalb geschlossener Lehr-/Lernkontexte. Die Probleme potenzieren sich, wenn die Medien des Rechts in OER integriert werden sollen. Es gibt zwar weite Teile, die als amtliche Dokumente frei nutzbar sind, insbesondere Gesetzestexte und gerichtliche Entscheidungen der Bundesgerichte. In anderen Bereichen können aber erhebliche Zugangsbarrieren bestehen. Die instanzgerichtliche Rechtsprechung ist nur zu einem geringen Teil veröffentlicht und meist dann, wenn die Fälle außergewöhnlich sind. So ist ein Lernen am „Normalfall“ oft nicht möglich.⁴⁸ Weitere Zugangsbeschränkungen bestehen durch datenschutzrechtliche Regelungen, das Anwaltsgeheimnis bzw. das richterliche Beratungsgeheimnis und beschränkte Akteneinsichtsrechte. Dabei wäre es spannend, Verfahrensrecht anhand von Originalakten zu erlernen oder die Entstehung eines Urteils anhand der vorbereitenden Voten und überarbeiteten Urteilsentwürfe nachvollziehen zu können. Neben den gesetzlichen Schranken bestehen Bezahlschranken – so bei den juristischen Datenbanken oder bei Software, die in der Rechtspraxis zum Einsatz kommt.

Besondere Herausforderungen stellen sich in der Rechtswissenschaft jedoch nicht nur bei der Erstellung von OER, sondern auch bei der Suche nach Materialien. Denn die Repositorien enthalten keinen Filter, mit dem sich die Suche auf ein bestimmtes Rechtssystem einschränken lässt. So wird der Vorteil vernetzter Suchmöglichkeiten, wie sie die Plattform „oersi.org“ bietet, in das Gegenteil verkehrt: Es werden viele Treffer angezeigt, die sich aus internationalen Vernetzungen speisen und nun wieder aussortiert werden müssen.

Schließlich können Unsicherheiten bei der Bewertung und Nutzung von OER bestehen. Denn OER schnell und zielgerichtet für den Einsatz in der eigenen Lehre auswählen zu können, setzt voraus, OER einordnen und ihre Qualität bewerten zu können. Fachspezifische Beschreibungs- und Bewertungskriterien von Lehr-/Lern-

47 Vgl. auch die Kritik von A. Möller/B. Fiedler, Öffentliches Geld, öffentliches Gut? Warum offene Bildungsmaterialien der Standard in der Bildungsarbeit sein sollten, in: weiter bilden, 2022, S. 32 ff.

48 H. Hamann, Der blinde Fleck der deutschen Rechtswissenschaft. Zur digitalen Verfügbarkeit instanzgerichtlicher Rechtsprechung, JZ 2021, S. 656 (662).

materialien sind aber wohl noch schwerer zu fassen als die Qualitätskriterien rechtswissenschaftlicher Forschung.⁴⁹

D. Beschreibungs- und Bewertungskriterien

Beschreibungs- und Bewertungskriterien aus fachdidaktischer Perspektive zu kontrurieren, erscheint aus mehreren Gründen sinnvoll: Umso größere Verbreitung OER finden und umso erfolgreicher die Kultur des Teilens wird, um so wichtiger ist es für Lehrende und Lernende, sich innerhalb der Materialflut orientieren zu können. Ansonsten besteht die Gefahr, dass anstelle der Produktion von Materialien nun die Sichtung des Materials unnötig Ressourcen bindet. Zudem sind Beschreibungs- und Bewertungskriterien sinnvoll, um Autor:innen eine Orientierung zu bieten und kreative Potentiale zu entfalten. Dadurch lässt sich eine bloße Wiederholung bestehender Medieninhalte und -formate vermeiden und Raum für Experimente schaffen. Die Erfüllung allgemeiner Qualitätskriterien ist schließlich bei manchen Repositorien Voraussetzung für die Aufnahme von OER und bei Förderprogrammen entscheidend für die Mittelvergabe. Auch unter diesem Blickwinkel erscheint es sinnvoll, aus fachdidaktischer Perspektive didaktische Entscheidungen reflektiert treffen und begründen zu können.

International liegen eine Vielzahl von Kriterienkataloge und Bewertungsmodellen für OER vor. *Zawacki-Richter* und *Mayrberger* haben diese 2017 ausgewertet⁵⁰ und ein umfassendes Modell entwickelt, das in weiteren Versionen noch verfeinert wurde.⁵¹ Grob lassen sich die im Modell verwendeten Skalen drei Bereichen zuordnen: dem fachwissenschaftlichen Inhalt, dem didaktischen Design und der technischen Umsetzung (s. Abb. 3: „Inhalt“, „didaktisches Design“ und „technische Dimension“).

49 Vgl. dazu H. Schulze-Fielitz, Was macht die Qualität öffentlich-rechtlicher Forschung aus?, Jör 2002, S. 1 ff.

50 O. Zawacki-Richter/K. Mayrberger, Qualität von OER. Internationale Bestandsaufnahme von Instrumenten zur Qualitätssicherung von Open Educational Resources (OER), Sonderband zum Fachmagazin Synergie, Hamburg 2017.

51 K. Mayrberger/O. Zawacki-Richter/W. Müskens, Qualitätsentwicklung von OER – Vorschlag zur Erstellung eines Qualitätssicherungsinstrumentes für OER am Beispiel der Hamburg Open Online University, Hamburg 2018. Das gesamte Kriterienset ist abrufbar unter: W. Müskens/O. Zawacki-Richter/C. Dolch, Instrument zur Qualitätssicherung von OER (IQOer), Entwicklungsversion 17, 2022, abrufbar unter: https://portal.houu.de/wp-content/uploads/2023/09/IQOer_-_Entwicklungsversion_17.pdf.

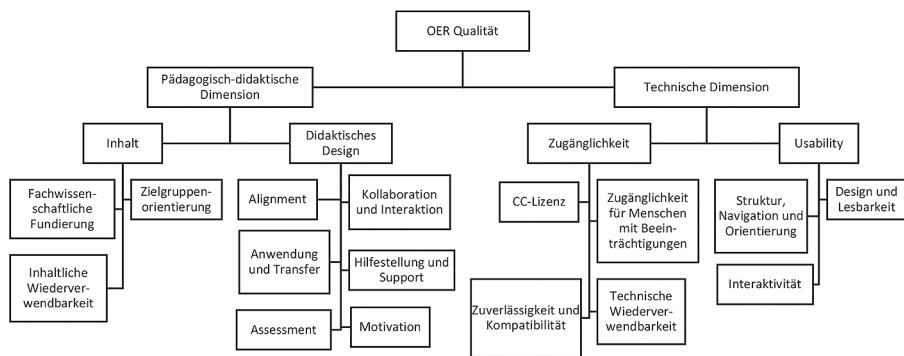


Abbildung 3: Qualitätsmodell zur Bewertung von OER (Müskens/Zawacki-Richter/Dolch 2022)

Für alle Skalen wurden Items entwickelt. Innerhalb der Skala „fachwissenschaftliche Fundierung“ wird die Qualität von OER beispielsweise anhand von Items wie „In der OER werden durchgängig den fachwissenschaftlichen Standards entsprechende bibliografische Literaturquellen angegeben“ oder „Die Herkunft von Modellen, Methoden und Ansätzen wird in der OER klar benannt“ beurteilt.⁵² Hier soll es genügen auf die Vielschichtigkeit der Bewertungskriterien hinzuweisen und nunmehr Vorschläge für eine fachdidaktische Weiterentwicklung des Qualitätsmodells zu unterbreiten.

Als Unterdimension der fachwissenschaftlichen Fundierung schlage ich das Merkmal „Verknüpfung von dogmatischen Fächern und Grundlagenfächern“ vor. Der Vorschlag folgt den Empfehlungen des Wissenschaftsrats, „dass Grundlagen- und dogmatische Fächer zukünftig verstärkt integrativ und nicht additiv vermittelt werden sollten, damit die Reflexionskompetenz im Studium gestärkt und der Erkenntnisgewinn in Bezug auf den zu lehrenden Gegenstand erhöht wird.“⁵³ Die (nicht neue) Empfehlung ist in der Rechtswissenschaft verbreitet auf positive Resonanz gestoßen.⁵⁴ Einzelne Vorschläge zur Umsetzung wurden gemacht.⁵⁵ Es fehlt in der Ausbildungsliteratur bisher aber weitgehend an einer didaktischen Ausarbeitung.

52 W. Miskens/O. Zawacki-Richter/C. Dolch, Instrument zur Qualitätssicherung von OER (Fn. 51), S. 3.

53 Wissenschaftsrat, Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analysen, Empfehlungen (Drs. 2558-12) Hamburg 2012, S. 58.

54 T. Gutmann, Der Holzkopf des Phädrus – Perspektiven der Grundlagenfächer, JZ 2013, S. 697 ff.; C. Hillgruber, Mehr Rechtswissenschaften wagen!, JZ 2013, S. 700 ff.; S. Lorenz, Forschung, Praxis und Lehre im Bericht des Wissenschaftsrats »Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland«, JZ 2013, S. 704 ff.; S. Rixen, Juristische Bildung, nicht leicht gemacht: Die »Perspektiven der Rechtswissenschaft« des Wissenschaftsrats, JZ 2013, S. 708 ff.; M. Stolleis, Stärkung der Grundlagenfächer, JZ 2013, S. 712 ff.

55 Vgl. bspw. S. *Grundmann*, Ein doppeltes Plädoyer für internationale Öffnung und stärker vernetzte Interdisziplinarität, *JZ* 2013, S. 693 (695).

Diese würde stark davon profitieren, wenn die Fachwissenschaft hier konzeptionelle und inhaltliche Beiträge leisten würde. Soweit dies nicht der Fall ist, muss die Fachdidaktik unter Umständen selbst Bezüge herstellen und die fachwissenschaftliche Fundierung erarbeiten.

Als weitere Unterdimension der fachwissenschaftlichen Fundierung schlage ich die Reflexion der juristischen Wissensformen vor, die Gegenstand der OER sein sollen. Dieser Vorschlag knüpft an *Pilnioks* Entwurf einer Unterscheidung von Formen juristischen Wissens an (s. Abb. 4).⁵⁶ Neben die Vermittlung von Normwissen, dogmatischem Wissen und methodischem Wissen der Rechtskonkretisierung im Einzelfall, die den Schwerpunkt der Ausbildung bilden, könnte gezielt die Vermittlung von Reflexionswissen, komparativem Wissen, institutionell-organisatorischem Wissen oder Medienwissen treten und gegenstandsspezifisch entwickelt werden.

juristische Wissensformen	Normwissen
	Überblickswissen
	Dogmatisches Wissen
	Strukturwissen
	Normerzeugungswissen
	Medienwissen
	Reflexionswissen
	Komparatives Wissen
	Kontextwissen
	Sprachliches Wissen
	Methodisches Wissen
	Institutionell-organisatorisches Wissen

Abbildung 4: Formen juristischen Wissens (Pilniok 2012)

Das „Alignment“, das die stimmige Verknüpfung von Lernzielen, Inhalten und Prüfungsformaten zum Ziel hat, erscheint mir als weiteres Qualitätsmerkmal aus fachdidaktischer Perspektive besonders wichtig. Denn die Prüfungsordnungen in der Rechtswissenschaft enthalten nach wie vor Lerngegenständekataloge statt Lernzielbeschreibungen. Dies spiegelt sich auch in den Lehr-/Lernmedien, die selten darlegen, welche Lernziele mit Hilfe ihrer Nutzung erreicht werden sollen. Wünschenswert wäre es, wenn bei der Anfertigung und Nutzung von OER differenziert beschrieben würde, welche konkreten Fähigkeiten vermittelt bzw. erlernt werden sollen. Dabei sind Kompetenzstufenmodelle wie die *Bloom'sche* Taxonomie hilfreich.⁵⁷ Das Augenmerk sollte darauf liegen, auch die Stufen unterhalb und oberhalb der Rechtsanwendungskompetenz zu konzeptualisieren. Die Lernzielbeschrei-

56 A. *Pilniok*, § 8 Strukturen juristischen Wissens, in: J. Krüper (Hrsg.), Rechtswissenschaft lehren (Fn. 9), S. 184 ff.

57 Vgl. B. S. *Bloom et al.* (Hrsg.), *Taxonomy of Educational Objectives. The Classification of Educational Goals*, Handbook I: Cognitive Domain, New York 1956.

bungen könnten außerdem die Unterscheidung der juristischen Wissensformen aufgreifen. Neben der Lernzielbeschreibung gehört zum Alignment die Auswahl passender Methoden. Rechtsdidaktisch besteht die Herausforderung, unterhalb der Rechtsanwendung methodische Mittel zu finden, die etwa den Aufbau von Normwissen oder methodischem Wissen unterstützen. Oberhalb der Rechtsanwendung geht es um Methoden wie die des forschenden oder problembasierten Lernens, die Reflexions-, Beurteilungs- und Gestaltungskompetenzen fördern.

Innerhalb der Skala „Anwendung und Transfer“ zeichnen sich qualitativ hochwertige OER dadurch aus, dass ein Bezug zur realen Rechtspraxis – also jenseits von Kunstaffällen – hergestellt wird.⁵⁸ Dabei kann insbesondere die Integration der Medien des Rechts Bedeutung erlangen. Hervorzuheben ist außerdem das Item „Das Material beinhaltet Theorien oder Methoden, die sich in der Praxis anwenden lassen“, das in der Dimension „Anwendung und Transfer“ enthalten ist.⁵⁹ Das Augenmerk liegt darauf, ob es OER gelingt, Bezüge zwischen Theorie und Praxis herzustellen, so dass sich die wissenschaftliche Perspektive – jenseits der konkreten Norm und des konkreten Falls – als fruchtbar erweist und Studierende zu „reflective practitioner“ werden.

Im Bereich „Motivation“ soll schließlich noch ein rechtsdidaktisch wichtiger Aspekt hervorgehoben werden: Oft wird von Lehrenden die fehlende Motivation der Studierenden bemängelt, sich eigenständig mit Gesetzestexten auseinanderzusetzen. Ob diese Kritik berechtigt ist, kann hier offenbleiben. Jedenfalls wäre es interessant, die Formen der Integration von Gesetzestexten näher zu beleuchten. So könnten Verlinkungen, logische Bilder oder Lückentexte eingesetzt werden, um eine aktive Auseinandersetzung anzuregen.

E. Fazit

Der wesentliche Mehrwert von OER könnte darin liegen, dass sie zum Experimentierfeld für alternative Lehr-/Lernmedien und -praktiken werden. Jedenfalls aus fachdidaktischer Perspektive wäre es wünschenswert, wenn sich in den Repositorien nicht ein „Same, Same“, eine Wiederholung der traditionellen Lehr-/Lernmedien finden würde, sondern neue, spannende Medien entstünden. Die Kritik, aber auch die Visionen der aufkeimenden rechtswissenschaftlichen Mediendidaktik können dabei aufgegriffen werden. Die Notwendigkeit, zur effektiven Suche und Auswahl von OER eine Bewertungskompetenz entwickeln zu müssen, kann zum

⁵⁸ Vgl. die Kritik bei C. Möllers, § 17 Struktur und Gegenstand des Curriculums im Verfassungsrecht, in: J. Krüper (Hrsg.), Rechtswissenschaft lehren (Fn. 9), S. 431 (449). „Das Problem des Jurastudiums liegt heute weder in zu viel Praxis noch – gar – in zu viel Theorie, sondern darin, dass sich Prüfungsämter und Fakultäten eine eigene Welt geschaffen haben, die in vielem weder theoretisch anspruchsvoll, noch wirklich praktisch ist, sondern zuallererst prüfungsfixiert.“.

⁵⁹ W. Müskens/O. Zawacki-Richter/C. Dolch, Instrument zur Qualitätssicherung von OER (Fn. 51), S. 13.

Türöffner und Katalysator eines Qualitätsdiskurses über juristischen Lehr-/Lernmedien insgesamt werden. Dabei können Spannungen zwischen den Zielen der Offenheit und der Qualität, des Experimentieren und Bewertens entstehen. Aus didaktischer Perspektive sind diese jedoch nicht zu fürchten, sondern vielmehr als Antinomien zu deuten, mit denen produktiv umgegangen werden kann.⁶⁰

60 Vgl. dazu N. Rzadkowski, Der gelassene Blick auf das andere Ende. Antinomien in der rechtswissenschaftlichen Fachdidaktik, in: R. Broemel/S. Kuhlmann/A. Pilniok (Hrsg.), *Forschung als Handlungs- und Kommunikationszusammenhang. Beiträge zur Verarbeitung gesellschaftlichen Wandels im Recht*. Festschrift für Hans-Heinrich Trute, Tübingen 2023, S. 243 ff.

Smartbook Grundrechte – Ein hybrides Lehrbuch mit 67 Lernvideos

Professor Dr. Emanuel V. Towfigh und Alexander Gleixner*

A. Zielsetzung des Projekts	106	II. Technische Umsetzung	108
B. Hintergründe des Projekts	107	III. Didaktische Umsetzung	109
C. Realisierung des Projekts	107	D. Entwicklungspotentiale des Projekts ..	110
I. Finanzierung des Projekts	108	E. Ausblick	110

Das „Smartbook Grundrechte“ ist ein Open-Access-Projekt, das klassische Lehrbuchtexte mit digitalen Lernformaten verbindet. Das Lehrbuch ist sowohl in gedruckter Form als auch digital in der Nomos eLibrary verfügbar.

A. Zielsetzung des Projekts

Ziel des im November 2022 erschienenen Projekts¹ ist es, durch seine Form den Studierenden verschiedene Angebote zu machen, um sich die Dogmatik der Grundrechte und ihren breiteren Kontext zu erarbeiten. Es geht dabei insofern über ein klassisches Lehrbuch hinaus, als es die Bestimmung des Lernwegs den Studierenden überlässt. Die Arbeit mit dem Buch passt sich also individuell den Lernstrategien und -gewohnheiten der Studierenden an.²

Aufgrund unserer vielfältigen Verbindungen in die Open-Access-Bewegung, etwa die Beteiligung am *German Law Journal* (Open Access Pionier bei Cambridge University Press) oder langjährige Verbindungen zur *Max Planck Digital Library*, war es ein besonderes Anliegen, dass die E-Book-Version allgemein und frei zugänglich ist.³ Es hat sich gezeigt, dass das Werk dadurch auch von Menschen wahrgenommen wird, die nicht zur primären Zielgruppe juristischer Lehrbücher gehören.⁴

* Der Autor *Towfigh* ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Empirische Rechtsforschung und Rechtsökonomik an der EBS Universität in Oestrich-Winkel, der Autor *Gleixner* war dort Wissenschaftlicher Mitarbeiter.

1 E. V. *Towfigh/A. Gleixner*, Smartbook Grundrechte. Ein hybrides Lehrbuch mit 67 Lernvideos, Baden-Baden 2022.

2 E. V. *Towfigh/A. Gleixner*, Neue Lehrbuchformate am Beispiel des Smartbook Grundrechte, ZDRW 2023, S. 106.

3 Abrufbar unter <https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/9783748911197/smartbook-grundrechte> (zuletzt abgerufen 1.12.2024).

4 So wurden Ausschnitte beispielsweise in Bildungsveranstaltungen in Volkshochschulen genutzt. Siehe zum „Open-Access-Vorteil“ für die Rechtswissenschaft, *N. Eisentraut*, Open Educational Resources in der Rechtswissenschaft, RBD 2018, S. 93, 94 ff.; *H. Hamann*, Urheberrecht als Ermöglichungsinfrastruktur für Open-Access-Publikationen?, ZUM 2023, S. 410, 411 f.

B. Hintergründe des Projekts

Das Konzept zum Smartbook ist aus der Vorlesung „Grundrechte und Verfassungsprozessrecht“ an der Juristischen Fakultät der EBS Universität für Wirtschaft und Recht hervorgegangen. Seit 2018 wird diese Veranstaltung in einem *blended-learning*-Format in der Ausprägung als *flipped classroom* gelesen.⁵ Unter *blended learning* versteht man dabei die Verbindung von E-Learning und Präsenzlehre im Allgemeinen.⁶ Beim *flipped classroom* wird der (Präsenz-)Lehrveranstaltung eine Selbstlernphase vorangestellt. Die Selbstlernphase dient dem von den Studierenden selbst gesteuerten Wissenserwerb. Ziel der als E-Learning ausgestalteten Selbstlernphase ist, dass die Studierenden sich (vorbereitend) das wesentliche Faktenwissen erarbeiten. So gelingt es mit Lernvideos etwa, verschiedene Lerngewohnheiten optimal anzusprechen: Das Video selbst kann angeschaut werden, mit einem visuellen oder auch auditiven Fokus – alle Lernvideos sind auch als Podcast-Versionen verfügbar; und natürlich können sich die Studierenden den erforderlichen Stoff auch mit Hilfe des Lehrbuchs aneignen.

In der Präsenzveranstaltung werden anschließend keine neunen bzw. unbekannten Themen verhandelt, vielmehr folgt eine vertiefte und entwicklungsorientierte Auseinandersetzung mit dem bereits erworbenen Wissen. In Selbstlerngruppen haben die Studierenden die Möglichkeit die behandelten Themen weiter zu diskutieren und kritisch zu hinterfragen.

Abschließend wird in den Arbeitsgemeinschaften die Anwendung des Erlernten in der Fallbearbeitung eingeübt. Die Fälle beziehen sich auf die jeweiligen Vorlesungs-inhalte und sind mit diesen verzahnt. E-Learning und Präsenzlehre bauen also aufeinander auf: Das Wissen zu den Lerninhalten wird in den Videos bzw. mit Hilfe des Lehrbuchs erworben, in der Präsenzeinheit vertieft und dabei zugleich das erste Mal wiederholt und in den Arbeitsgemeinschaften schließlich praktisch in einem Klausurfall angewandt und dadurch bereits ein zweites Mal wiederholt.

Die Umsetzung dieses Lehr-Lern-Konzepts in einem Lernmedium hat es erforderlich gemacht, ein neuartiges Lehrbuchformat zu konzipieren. Dafür bedurfte es eines innovationoffenen Verlages, der die Realisierung des Projekts begleitet und fördert (Nomos Verlagsgesellschaft).

C. Realisierung des Projekts

Aufgrund der Neuartigkeit des Lehrbuchformats war die Realisierung des Projekts für alle Beteiligten – uns als Autoren, Verlag und Sponsor – ein Wagnis. Die drei

5 Eingehend dazu E. V. Towfigh/J. Keesen/J. Ulrich, Blended Learning und Flipped Classroom in der grundständigen Lehre, ZDRW 2022, S. 87.

6 A. Wiebe/O. Kreutz, Blended Learning in der juristischen Vorlesung – zugleich ein Bericht über ein Pilotprojekt in Göttingen, JURA 2015, S. 1, 2.

großen Herausforderungen waren die finanzielle (I.), technische (II.) und didaktische (III.) Umsetzung des Projekts.

I. Finanzierung des Projekts

Die Finanzierung des Smartbook-Projekts stellte eine zentrale Herausforderung dar, insbesondere im Hinblick auf die Open-Access-Veröffentlichung. Da *Open Educational Resources*⁷ freien Zugang zu Bildungsressourcen ermöglichen sollen, müssen innovative Finanzierungslösungen gefunden werden.⁸ Im Fall des Smartbook wurde die Finanzierung durch eine Kooperation mit einer internationalen Wirtschaftskanzlei sichergestellt (Noerr Partnerschaftsgesellschaft). Die Kanzlei unterstützte das Projekt mit einem substanziellen Betrag, der sowohl die Open-Access-Gebühren als auch einen Teil der Post-Produktion der Lernvideos abdeckte. Die Kanzlei wollte dadurch vor allem Erstsemestern ein allgemein und frei zugängliches Lehrbuch zur Verfügung stellen – gewissermaßen als Geschenk zum Studienstart. Ohne diese finanzielle Unterstützung wäre eine freie Verfügbarkeit des Buches nicht möglich gewesen. In der zweiten Auflage wird diese Partnerschaft nicht fortgeführt, was uns vor die Herausforderung stellt, eine neue Finanzierung zu finden.

Die Bedeutung der Finanzierung durch wirtschaftliche Akteure wird im Zusammenhang mit Open-Access-Ressourcen kontrovers diskutiert. Einerseits ermöglichen diese Partnerschaften die Produktion qualitativ hochwertiger Inhalte, andererseits besteht die Herausforderung, Open-Access-Bildungsressourcen nachhaltig zu finanzieren, ohne den freien Zugang zu beeinträchtigen.

II. Technische Umsetzung

Die technische Umsetzung des Smartbook war komplex und erforderte die Integration mehrerer Lernformate in ein kohärentes Gesamtsystem. Neben dem geschriebenen Text wurde besonderer Wert auf die Entwicklung der Lernvideos gelegt. Das Smartbook umfasst derzeit 67 Lernvideos; die geplante zweite Auflage des Werkes wird 74 Lernvideos enthalten. Die begleitenden Lernvideos gliedern sich didaktisch in drei verschiedene Kategorien: (1) „Grundlagen-Videos“ zu den allgemeinen Grundrechtslehren (etwa den Grundrechtsfunktionen); (2) „Grundrechte-Videos“, die das (dogmatische) Grundwissen zu den einzelnen Grundrechten vermitteln; und (3) „Entscheidungs-Videos“, die besonders relevante Leitentscheidungen des BVerfG mit prägendem Einfluss auf die Dogmatik der Grundrechte erläutern.

7 Zur Begrifflichkeit *N. Eisentraut*, Open Educational Resources (Fn. 4), S. 93, 93.

8 Vgl. *J. Rux*, Neue Geschäftsmodelle für juristische Fachzeitschriften im Zeitalter von Open Access, ZUM 2023, S. 405, 409 f.

Zur Erstellung der Lernvideos wurden herkömmliche digitale Produktionsmittel eingesetzt.⁹ Die Videos wurden so gestaltet, dass sie sowohl visuell als auch inhaltlich den Lernprozess unterstützen. Durch den Einsatz von Greenscreen-Technik und Hintergrundbildern konnten die Inhalte verständlich und ansprechend visualisiert werden.

III. Didaktische Umsetzung

Das Smartbook folgt keiner speziellen didaktischen „Schule“. Vielmehr wurden verschiedene didaktische Ansätze diskutiert und implementiert, was für den Lernerfolg beim Thema „Grundrechte“ sinnvoll erschien. Ein Ansatz der didaktischen Gestaltung des Smartbook basiert etwa auf der Lernzieltaxonomie von Bloom.¹⁰ Jedes Kapitel beginnt danach mit klar formulierten Lernzielen, die den Lernprozess strukturieren und den Lernenden dabei helfen, ihren eigenen Lernfortschritt zu überprüfen. Die Text- und Videoinhalte zu den einzelnen Freiheitsrechten sind nach dem klassischen Prüfungsaufbau (Schutzbereich – Eingriff – verfassungsrechtliche Rechtfertigung), jene zu den Gleichheitsrechten entsprechend zweistufig (rechtlich relevante [Un-]Gleichbehandlung – verfassungsrechtliche Rechtfertigung) aufgebaut. Am Ende jedes Kapitels findet sich ein „Wrap-Up“, das die wichtigsten Lerninhalte zum jeweiligen Grundrecht in Form eines Prüfschemas zielgerichtet für Prüfungen aufbereitet und wiederholt. Das Smartbook enthält zudem eine umfassende Sammlung aller grundrechtsrelevanter Fälle aus den gängigen Ausbildungszeitschriften (JuS, JA, JURA und ZJS) seit 2010.

Daraus ist dann ein einheitliches didaktisches Konzept gewachsen – man könnte es vielleicht am ehesten unter die Überschrift „Zugänge“ stellen: Das Smartbook bietet vielfältige Zugänge zum Lernstoff. Dies ermöglicht es den Studierenden, sich ihren eigenen Lernweg zu gestalten, indem sie zwischen verschiedenen Lernmethoden wählen können. Das Buch unterstützt dabei sowohl visuelle als auch auditive Lerntypen, indem es neben den schriftlichen Inhalten auch Videos und Podcasts zur Verfügung stellt. Besonders hervorzuheben ist die Integration der Lern-App „Jurafuchs“, die zur Nachbereitung und Lernkontrolle verwendet werden kann. Studierende können mit der App ihren Lernfortschritt überprüfen und gezielt Wissenslücken schließen.

Darüber hinaus ermöglicht die Verlinkung von Rechtsprechung und Literatur im Smartbook eine effiziente Recherche. Studierende können per Klick auf die entsprechenden Quellen zugreifen, was den Lernprozess beschleunigt und erleichtert.

9 Ausführlich zur technischen Produktion der Videos E. V. Towfigh/A. Gleixner, Neue Lehrbuchformate (Fn. 2), S. 112 f.

10 B. Bloom (Hrsg.), Taxonomie von Lernzielen im kognitiven Bereich, Weinheim und Basel 1976.

D. Entwicklungspotentiale des Projekts

Ein großer Vorteil von *Open Educational Resources* ist die Möglichkeit der Anpassung und Aktualisierung. Digitale Lernmaterialien wie das Smartbook können kontinuierlich aktualisiert werden, um den neuesten Entwicklungen in der Rechtsprechung und Literatur Rechnung zu tragen. Um den didaktischen Wert des Smartbook vollumfänglich zu erhalten, sind regelmäßige Aktualisierungen unerlässlich. Dabei geht es nicht nur um die juristischen Inhalte, sondern auch darum sicherzustellen, dass die verwendeten Links und Webseiteninhalte auch für die Zeit nach Veröffentlichung des Buches funktionieren und abrufbar sind. Dies bindet entsprechend Ressourcen; ein Aufwand der sich mit Blick auf die Rückmeldungen der Studierenden und Rezensionen¹¹ allerdings lohnt.

Daneben gibt es Potential für eine Weiterentwicklung des Smartbook-Formats.¹² Zukünftige Entwicklungen könnten darin bestehen, das Buch weiter zu digitalisieren und interaktive Lernformate zu integrieren. Denkbar wären etwa Videos mit eingebetteten Quizfragen (sog. *Gameifizierung*)¹³ oder individualisierte Lernempfehlungen, die den Studierenden helfen, ihren Lernprozess weiter zu optimieren. Auch die Integration künstlicher Intelligenz in Lernplattformen könnte in Zukunft eine Rolle spielen, um den Studierenden personalisierte Unterstützung anzubieten. Das ist technisch heute schon alles möglich, der Aufwand liegt in der Umsetzung.

E. Ausblick

Moderne Hochschuldidaktik kommt nicht ohne Digitalisierung aus, weil sie das Lernen effizienter machen kann. Die enge Verzahnung von klassischen und digitalen Lerninhalten ermöglicht einen vertieften Wissenserwerb. In diese Richtung geht das Smartbook Grundrechte: Das Smartbook versucht, in einer didaktisch klug strukturierten Art und Weise traditionelle Lehrbuchinhalte mit digitalen Lernformaten zu kombinieren und den Studierenden so ein flexibles und individualisierbares Lernwerkzeug an die Hand zu geben.

In einer Zeit, in der Wissen zunehmend digitalisiert und global zugänglich wird, spielen *Open Educational Resources* eine entscheidende Rolle beim Zugang zu Bildung.¹⁴ Das Smartbook steht exemplarisch für die wachsende Bedeutung von

11 Siehe *H. Arling*, Rezension, Smartbook Grundrechte, JURios v. 22.11.2022, abrufbar unter <https://juriros.de/2022/11/12/rezension-smartbook-grundrechte-towfigh-gleixner/> (zuletzt abgerufen 1.12.2024); *J. Gokel*, Buchrezension, Smartbook Grundrechte, JuS Aktuell 04/2023, S. 37; *A. Tischbirek*, Medienkritik, Smartbook Grundrechte, ZDRW 2023, S. 331 ff.

12 Ausführlich *E. V. Towfigh/A. Gleixner*, Neue Lehrbuchformate (Fn. 2), S. 113 ff.

13 Siehe *D. Tolks/M. Sailer*, Gamification als didaktisches Mittel in der Hochschulbildung, in: Hochschulforum Digitalisierung (Hrsg.), Digitalisierung in Studium und Lehre gemeinsam gestalten. Innovative Formate, Strategien und Netzwerke, Wiesbaden 2021, S. 515, 515 ff.

14 Umfassend *J. Wildgans*, Zuckerbrot oder Peitsche? – Ein Plädoyer für Open Access im juristischen Publikationswesen, ZUM 2019, S. 21.

Open-Access-Medien im Bildungsbereich. Es ist allgemein und frei zugänglich und steht damit einem weit größeren als dem rechtswissenschaftlichen Publikum offen; das ist mit Blick auf die Zielsetzung des Smartbook – die Vermittlung eines Verständnisses der Grundrechte – eine schöne Nebenwirkung.

Das Lehrbuch „Public International Law – A Multi-Perspective Approach“

Sué González Hauck, Hamburg*

A. Einleitung	112	D. Veröffentlichungsprozess mit klassi-
B. Ausgangspunkt: Die Lehrbuchland-		schem Verlag
schaft im Völkerrecht	112	114
C. Anfangsphase des Projekts	113	E. Didaktischer Ansatz
		115
		F. Fazit
		116

A. Einleitung

Mit dem Projekt, ein offen lizenziertes englischsprachiges Lehrbuch mit einer internationalen Autor*innenschaft zu erstellen hat OpenRewi sich einen Schritt aus der deutschen Rechtswissenschaft hinaus in Richtung einer internationaler aufgestellten Initiative bewegt. Dieser Projektbericht fasst nicht nur die Schritte von der Idee zum veröffentlichten und weltweit genutzten Lehrbuch zusammen, sondern geht insbesondere auch auf die Herausforderungen ein, die sich gerade aufgrund der Internationalität des Projekts gestellt haben.

B. Ausgangspunkt: Die Lehrbuchlandschaft im Völkerrecht

Obwohl das Völkerrecht dem Anspruch nach zumindest in großen Teilen universell gilt und jedenfalls per Definition international ist, sind völkerrechtliche Forschung und Lehre stark regional und national zersplittert.¹ Englischsprachige Lehrbücher im Völkerrecht sind zudem tendenziell sehr konservativ, sowie sehr *weiß* und männlich geprägt.² Global gesehen bestehen zudem aufgrund massiver Unterschiede in der finanziellen Ausstattung von Universitäten und deren Studierender große globale Ungleichheiten im Zugang zu qualitativ hochwertigen Lehrmaterialien. Umso erstaunlicher ist es, dass es vor „Public International Law: A Multi-Perspective Approach“ kein einziges englischsprachiges Lehrbuch zum Völkerrecht gab, das frei zugänglich und im Sinne der Open Definition wiederverwendbar ist. Nachdem Max Milas und ich, Sué González Hauck, bereits im Grundrechte Projekt die Strukturen und Arbeitsweise von OpenRewi kennen gelernt hatten, schlossen wir uns mit Raffaela Kunz zusammen, die nicht nur zu Open Science forscht, sondern als langjährige Chefredakteurin des Völkerrechtsblogs auch erfahren darin ist, Open Science in der Rechtswissenschaft in die Praxis umzusetzen, Teams von Freiwilligen zu koordinieren und vor allem auch Initiativen, die sich zunächst im deutschsprachigen Raum etabliert haben, für ein internationales Publikum zu

* Sué González Hauck ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Professur für Öffentliches Recht, insbesondere Völkerrecht und Europarecht an der Helmut-Schmidt-Universität Hamburg.

1 *Anthea Roberts, Is International Law International? (2017).*

2 *Luíza Leão Soares Pereira / Fabio Costa Morosini, Textbooks as Markers and Makers of International Law, European Journal of International Law 2024, 25-62.*

öffnen. In dieser Konstellation nahmen wir uns also vor, diese Lücke zu schließen, von der wir kaum glauben konnten, dass sie tatsächlich immer noch existierte.

C. Anfangsphase des Projekts

Im Frühjahr 2021 – und damit noch mitten in der Hochphase der Covid19-Pandemie – veröffentlichten wir einen Aufruf, in dem wir potenzielle Autor*innen dazu aufriefen, sich für das Projekt zu bewerben. Als kleine Schreibprobe baten wir darum, dass sie der Bewerbung ein kleines Abstract des Kapitels beifügen, das sie am liebsten schreiben würden. Dazu haben wir abgefragt, welche Erfahrungen und Kenntnisse die Person bereits im Völkerrecht hat und um unsere Diversitätskriterien einhalten zu können, haben wir auch Geschlecht und die Institution, mit der die Person affiliert ist, abgefragt. Wir verbreiteten den Call vor allem über soziale Medien – insbesondere über das zu diesem Zeitpunkt noch viel weniger toxische Twitter, aber auch über Facebook-Gruppen, in denen sich vor allem Völkerrechtler*innen aus dem Globalen Süden vernetzen.

Zu unserer großen Überraschung reagierten über 100 Interessierte – darunter sowohl etablierte Wissenschaftler*innen als auch jüngere Forschende und Praktiker*innen – mit ihren Ideen. Unter den Bewerber*innen waren 60 % Männer und 40 % Frauen und nicht-binäre Personen. Regional verteilten sich die Einsendungen wie folgt: 6 % aus Afrika, 12 % aus Asien, 60 % aus Europa, 5 % aus Nordamerika, 4 % aus Ozeanien und 12 % aus Südamerika. Bereits anhand der Einsendungen lässt sich also erkennen, dass es uns nicht ganz gelungen ist, unseren Eurozentrismus zu durchbrechen, da unsere eigenen Netzwerke nach wie vor sehr stark europäisch geprägt sind. Die Überrepräsentation Europas setzte sich auch nach der ersten Auswahl fort, in der die regionale Verteilung sich wie folgt gestaltete: 7 % aus Afrika, 9 % aus Asien, 60 % aus Europa, 7 % aus Nordamerika, 5 % aus Ozeanien und 12 % aus Südamerika. Das Geschlechterungleichgewicht konnten wir jedoch ausgleichen, sodass unter den 43 potenziellen Autor*innen, die wir zu einem ersten Auftakttreffen Ende Juni 2021 einluden, 49% Männer und 51% Frauen und nicht-binäre Personen waren. Da sich im Verlauf des Prozesses die Autor*innenschaft noch einmal veränderte, änderte sich auch die Zusammensetzung. Leider verstärkte sich die Überrepräsentation Europas noch einmal etwas, wobei sich die Geschlechterzusammensetzung noch einmal leicht zugunsten Frauen und nicht-binärer Personen verschob.

Obwohl also die Diversität im Hinblick auf regionale Repräsentation keinesfalls ideal war, handelt es sich doch um das erste Lehrbuch im Völkerrecht, an dem Menschen aus allen bewohnten Kontinenten mitgeschrieben haben. In einem so international aufgestellten Team zu arbeiten, stellte uns vor einige Herausforderungen. Zu Beginn des Projekts hatten wir die Absicht, wie in anderen Open-

Rewi Projekten auch, als agiles Kollektiv zu schreiben, also den Schreibprozess in mehrere zwei- bis dreiwöchige Sprints einzuteilen und am Ende jedes Sprints ein Online-Meeting anzuschließen. Um die Gruppen kleiner zu halten, haben wir nach dem ersten Planungstreffen, bei dem wir als Kollektiv die grobe Gliederung festgelegt haben, uns in drei thematische Gruppen eingeteilt, für die jeweils ein*e Herausgeber*in zuständig war. Auch in diesen kleineren Gruppen mussten wir jedoch bald die Idee der vielen Sprints und Meetings aufgeben und sind zu einem „klassischeren“ Modell übergegangen, indem wir als Herausgeber*innen mit den Autor*innen vor allem per E-Mail in Kontakt standen und individuelle Fristen und Nachfristen gesetzt haben. Vergleichsweise reibungslos verlief dagegen das offene Peer-Review auf Wikibooks sowie generell die Arbeit auf Wikibooks. Nur wenige Autor*innen – wie beispielsweise ein Autor aus China, wo Wikibooks gesperrt ist, und eine Autorin, die aufgrund einer Behinderung mit Diktierprogrammen arbeitet, die nicht mit Wikibooks kompatibel sind – arbeiteten in Word. Die vergleichsweise hohen Einstiegshürden für Personen, die noch nie auf Wikibooks oder Wikipedia geschrieben haben, konnten wir als Herausgeber*innen durch Onboarding- und Coaching-Meetings auffangen und die Autor*innen konnten sich letztlich auch meistens gut in Wikibooks einarbeiten. Da die Einstiegshürde dennoch vergleichsweise hoch ist, würden wir uns nicht noch einmal für die Arbeit mit Wikibooks entscheiden, sondern, wie andere OpenRewi Projekte mittlerweile auch, eher auf Plattformen wie PubPub zurückgreifen.

D. Veröffentlichungsprozess mit klassischem Verlag

Um dem international aufgestellten Projekt auch internationale Aufmerksamkeit zu verschaffen, entschieden wir uns dazu, das Buch auch mit einem international anerkannten Verlag zu veröffentlichen. Unter den verschiedenen international renommierten Wissenschaftsverlagen, die wir unverbindlich angefragt hatten, stach Routledge dadurch hervor, dass uns von dort von vornherein Enthusiasmus und Wertschätzung für den innovativen Charakter des Projekts entgegengebracht wurde, sodass wir uns recht schnell dafür entschieden, das Projekt mit Routledge weiter zu verfolgen. Wir reichten nach diesem ersten informellen Kontakt ein formelles Book Proposal ein, das Routledge noch einmal extern begutachten ließ, bevor wir dann im Frühjahr 2023 den Vertrag unterzeichnen konnten. Für die Open Access Gebühren konnten wir glücklicherweise das Deutsche Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM-Institut) davon überzeugen, diese mit Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren und Jugend (BMFSJ) zu übernehmen. Im August 2023 haben wir das finale Manuskript bei Routledge eingereicht und im März 2024 ist das fertige Buch mit dem Titel „Public International Law: A Multi-Perspective Approach“ erschienen.

E. Didaktischer Ansatz

Das Ziel unseres multiperspektivischen Ansatzes bestand darin, nicht nur konventionelles Wissen über das Völkerrecht zu reproduzieren, sondern Studierenden auch zu ermöglichen, dieses Wissen zu hinterfragen. Multiperspektivismus bedeutet daher auch, sich von den Standards des Lehrbuchgenres zu lösen. Das Lehrbuchgenre ist eines der zentralen Instrumente, durch das sich eine bestimmte Perspektive – die Perspektive eines *weißen*, europäischen Mannes – als objektiv darstellen und damit den Platz des Universellen usurpieren konnte. Drei zentrale Merkmale der Komposition dieses Buches sollen dazu beitragen, diese Standarderzählung aufzubrechen: Erstens gibt es zwar einen eigenen Abschnitt zu Geschichte, Theorie und Methodologie, jedoch sollen die Kapitel in diesem Abschnitt lediglich das notwendige Hintergrundwissen liefern, um die historischen und theoretischen Grundlagen der jeweiligen Kapitel zu verstehen. Die meisten Kapitel enthalten eigene umfangreiche historische und theoretische Kontextualisierungen, anstatt lediglich die gängige Lehrbucherzählung zu reproduzieren und absolut zu setzen. Zweitens sind die Kapitel zu verschiedenen Ansätzen und Methodologien vergleichsweise detailliert und konzentrieren sich auf kritische Perspektiven. Es mag für Studierende zu einem gewissen Grad verwirrend sein, wenn sie relativ ausführlich mit feministischen, marxistischen Kritiken und Third World Approaches to International Law (TWAIL) sowie mit Interdisziplinarität vertraut gemacht werden, bevor sie mit den zentralen Konzepten konfrontiert werden, die üblicherweise am Anfang eines Lehrbuchs stehen. Diese Verwirrung ist jedoch nicht zufällig, sondern beabsichtigt. Die Idee ist, dass Studierende zunächst kritische Perspektiven auf die Standarderzählungen des Völkerrechts kennenlernen, bevor sie mit der Standarderzählung selbst konfrontiert werden – und nicht umgekehrt, wie es meist der Fall ist. Drittens – und vielleicht am offensichtlichsten – erhebt das Buch nicht den Anspruch, eine einzelne Perspektive anzubieten, die als universell gerahmt werden könnte. Die Autor*innen, die zu diesem Buch beigetragen haben, sehen das Völkerrecht jeweils durch unterschiedliche Brillen. Obwohl wir selbstverständlich darum bemüht waren, ein gewisses Maß an Kohärenz zu gewährleisten, so dass Studierende mit diesem Buch als einem zusammenhängenden Ganzen und nicht als einer Sammlung lose verbundener Einzelkapitel arbeiten können, haben wir unseren diversen Autor*innen keine einheitliche Perspektive oder Herangehensweise auferlegt. Ihre individuellen Stimmen und Perspektiven sind erhalten geblieben, und Studierende werden jede dieser Perspektiven als das erkennen können, was sie ist – eine Perspektive, die als verlässliche Quelle für das Wissen und die Fähigkeiten dient, die sie benötigen, um ein völkerrechtliches Argument zu formulieren, die aber dennoch eine Perspektive bleibt, die sie hinterfragen dürfen.

F. Fazit

Das Projekt „Public International Law: A Multi-Perspective Approach“ ist ein innovativer Beitrag zur völkerrechtlichen Lehrbuchlandschaft. Es bietet nicht nur einen offenen Zugang zu qualitativ hochwertigen Lehrmaterialien, sondern bricht bewusst mit dem dominierenden Kanon, indem es multiperspektivische und kritische Zugänge ins Zentrum rückt. Trotz der Herausforderungen der internationalen Zusammenarbeit konnte das Buch mit einem renommierten Verlag veröffentlicht und weltweit nutzbar gemacht werden.

VEStOR – Vernetzung, Erweiterung und Stärkung der OER Community OpenRewi

Philipp Falkenburg*

A. Exkurs: Open Access und Open Educational Ressources	118	D. Kooperationspartner	120
B. Projektarbeit	119	E. Herausforderungen	121
C. Projektteam	120	F. Ausblick	122

Das BMBF-Projekt VEStOR (01PO23004A) in der OE_COM-Förderlinie¹ des Bundesministeriums, finanziert mit Mitteln der Europäischen Union im Rahmen von NextGeneration EU, ist ein Verbundprojekt der Fachhochschule Potsdam (FHP) und der Leibniz Universität Hannover (LUH). Ziel des Projekts ist die Förderung der “Initiative für eine offene Rechtswissenschaft (OpenRewi)”² durch Professionalisierung der Vereins- und Geschäftsstruktur, der Außenkommunikation sowie der Vernetzung sowohl innerhalb der rechtswissenschaftlichen Community als auch mit anderen Communitys für die Erstellung und Verbreitung von offenen Bildungsmaterialien (Open Educational Ressources; OER).

OpenRewi bezeichnet sowohl die Community of Practice (CoP) als auch den OpenRewi e.V. Der Verein ist die Organisationsstruktur zur Unterstützung der CoP bzw. der einzelnen Publikationsprojekte³ und ihrem Ziel der Produktion von hochwertigen juristischen OER. Die einzelnen Projekte konstituieren sich um konkrete Publikationsvorhaben wie die Abdeckung der Studieninhalte einzelner Rechtsgebiete. Offene Aufrufe zur Mitarbeit, sog. Calls for Participation, dienen der Findung von Autor*innen nach inhaltlichen Schwerpunkten. Das so gebildete Autor*innen-Team arbeitet dezentral und kooperativ, zumeist mit der Methode des Book Sprints,⁴ am gemeinsamen Text. Die Publikationsprojekte sind zum Verein und den anderen OpenRewi-Projekten autonom, werden aber bei Bedarf durch die Community unterstützt.

* Philipp Falkenburg ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der FH Potsdam und in dieser Funktion verantwortlich für Projektkoordination, -administration & -management mehrerer Drittmittelprojekte, u.a. auch des hier vorgestellten Projekts VEStOR. ORCID: 0000-0001-9788-8277.

- 1 *Bundesministerium für Bildung und Forschung*, Richtlinie zur Förderung von Projekten zur Stärkung, Erweiterung und Vernetzung von OER-Communities – Schwerpunkt innerhalb der OER-Strategie zur Realisierung eines nachhaltigen OER-förderlichen Ökosystems in der digitalen Bildung, 29. März 2023, abrufbar unter: [https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/N2zALx7zNrO4Ah3VOeb/BAnz%20AT%208.5.2023%20B2.pdf](https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/N2zALx7zNrO4Ah3VOeb/content/N2zALx7zNrO4Ah3VOeb/BAnz%20AT%208.5.2023%20B2.pdf) (zuletzt abgerufen am 16. Januar 2025).
- 2 Website von OpenRewi, abrufbar unter: <https://openrewi.org/> (zuletzt abgerufen am 16. Januar 2025).
- 3 Übersicht der Publikationsprojekte von OpenRewi seit Beginn der Initiative 2020, abrufbar unter: <https://openrewi.org/#Projekte> (zuletzt abgerufen am 16. Januar 2025).
- 4 *Wikipedia*, Book Sprint, abrufbar unter: https://de.wikipedia.org/wiki/Book_Sprint (zuletzt abgerufen am 16. Januar 2025).

Außer der Vergabe einer offenen Lizenz für die digitale Version der OER (CC BY-SA 4.0),⁵ was den Verkauf der gedruckten Fassung nicht ausschließt, und der Zusammensetzung der Autor*innen-Teams nach Diversitätskriterien (FLINTA-Quote von 50 %,⁶ nachzulesen im Diversity Statement des Vereins)⁷ gibt es aktuell keine bindenden Vorgaben des Vereins an potenzielle Publikationsprojekte. Daneben gibt es aber weitere Ansprüche, welche für alle OpenRewi-Publikationen anzustreben sind: „[...] hohe inhaltliche Qualität, Aktualität und Veränderbarkeit [...]“.⁸

VEStOR setzt nun unmittelbar an der bestehenden Organisationsstruktur von OpenRewi an, identifiziert Verbesserungspotenziale, erarbeitet Vorschläge für deren Hebung, setzt nach Abstimmung mit dem Verein den Konsens um und evaluier die etablierten Anpassungen. Die wissenschaftliche Leitung des Projekts haben Prof. Dr. jur. Ellen Euler, LL.M.⁹ (FHP) und Prof. Dr. Nikolas Eisentraut¹⁰ (LUH) inne.

A. Exkurs: Open Access und Open Educational Ressources

Bei den unter dem Label OpenRewi veröffentlichten Publikationen handelt es sich mehrheitlich um offene Lehr- und Lernmaterialien, sog. OER, in der Form von Lehrbüchern, Fallbüchern und Examinatorien. Da künftig der erste offene Kommentar bei OpenRewi erscheinen wird, eine Textform, die praxisorientierter als klassische Lehrbücher ist, stellt sich die Frage nach der Abgrenzung der Begriffe OER und Open-Access-Publikationen.¹¹

Im Grunde sind diese beiden Begriffe weitestgehend deckungsgleich: Es geht um den offenen Zugang, also ohne finanzielle, technische, rechtliche oder sonstige Hürden, zu Inhalten sowie die Möglichkeit der Nachnutzung über die Vergabe

5 Creative Commons, Lizenz: CC BY-SA 4.0, abrufbar unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de> (zuletzt abgerufen am 16. Januar 2025).

6 Wikipedia, FLINTA (Eintrag), abrufbar unter: <https://de.wikipedia.org/wiki/FLINTA> * (zuletzt abgerufen am 16. Januar 2025).

7 Diversity Statement von OpenRewi, abrufbar unter: <https://openrewi.org/diversity-statement/> (zuletzt abgerufen am 16. Januar 2025).

8 OpenRewi, „Über uns“, abrufbar unter: <https://openrewi.org/#%C3%9CberUns> (zuletzt abgerufen am 16. Januar 2025).

9 Prof. Dr. jur. Ellen Euler, LL.M., ORCID: <https://orcid.org/0000-0002-8897-420X>.

10 Prof. Dr. Nikolas Eisentraut, ORCID: <https://orcid.org/0000-0002-8977-7363>.

11 Die Dichotomie zwischen wissenschaftlicher und praxisorientierter Literatur spielt in der rechtswissenschaftlichen Informationsversorgung – insbesondere bei der Betrachtung der Open-Access-Transformation – eine zentrale Rolle. Da eine klare Abgrenzung beider Literaturformen oft nicht möglich ist und sich ihre Zielgruppen, vor allem in Bezug auf die Zahlungsfähigkeit, stark unterscheiden, fällt es der von der Wissenschaft im Interesse der öffentlichen Hand vorangetriebenen Open-Access-Bewegung schwer, breite Akzeptanz zu finden. In den meisten anderen Disziplinen, in denen sich die wissenschaftliche Literatur weitgehend ausschließlich an die eigene Fachgemeinschaft richtet, tritt dieses Problem in dieser Form nicht auf.

von sog. Open-Content-Lizenzen wie die Creative-Commons-Lizenzen.¹² Der Unterschied ist die Art der Inhalte, die jeweils adressiert werden: Open Access bezieht sich nach der Berliner Erklärung von 2003, einer der drei Open Access maßgeblich definierenden Erklärungen,¹³ auf wissenschaftliches Wissen und kulturelles Erbe,¹⁴ wohingegen OER jedwede Bildungsmaterialien umfasst, also etwa Lehrbücher wie die von OpenRewi, aber auch Präsentationsfolien von Vorlesungen, Arbeitsblätter der schulischen Bildung oder Lehrvideos etc.

Neuere Definitionen wie die der UNESCO (*UNESCO Recommendation on Open Science*) präzisieren offenes wissenschaftliches Wissen weiter, indem sie verschiedene Publikationstypen unterscheiden, wie wiss. Publikationen, Forschungsdaten oder OER.¹⁵

B. Projektarbeit

VEStOR setzt an vier Bereichen zur Professionalisierung von OpenRewi an: erstens der Professionalisierung der Organisationsstruktur, zweitens der Stärkung der Community OpenRewi, drittens der Erweiterung der Vernetzung und viertens der Begleitforschung.

Zur Professionalisierung der Organisationsstruktur wurde der Status quo von OpenRewi als Verein ausführlich analysiert und die Bedarfe erhoben. Daraus abgeleitet entsteht das neue Organisations- samt Finanzierungskonzept, welches nach Feedback durch OpenRewi implementiert und anschließend evaluiert wird. Eine mögliche Entwicklungsrichtung könnte der Aufbau einer Geschäftsstellenstruktur zur nachhaltigen Professionalisierung von Entscheidungsprozessen und Geschäftsgängen sein.

Neben dem Ausbau der technischen Infrastruktur von OpenRewi, wie der bestehenden Nextcloud-Instanz und der Website, folgen im zweiten Bereich die Stärkung der Community über regelmäßige Vernetzungstreffen und Workshops. Außerdem wird eine im Projektverlauf sechs Lehrbücher umfassende Schriftenreihe aufgebaut, betreut und die den für die Schriftenreihe aufgestellten Kriterien entsprechenden Publikationsprojekte finanziell und beratend unterstützt.

- 12 Creative Commons Deutschland, Was ist CC?, abrufbar unter: <https://de.creativecommons.net/was-ist-cc/> (zuletzt abgerufen am 16. Januar 2025).
- 13 Daneben maßgeblich für die Geschichte der Open-Access-Bewegung ist die Erklärung der Budapest Open Access Initiative (14. Februar 2002, abrufbar unter: <https://www.budapestopenaccessinitiative.org/read/>) sowie das Bethesda Statement on Open Access Publishing (20. Juli 2003, abrufbar unter: https://de.wikipedia.org/wiki/Bethesda_Statement_on_Open_Access_Publishing).
- 14 Vgl. die Formulierung „scientific knowledge and holder of cultural heritage“ in der Berliner Erklärung über den offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen, abrufbar unter: <https://openaccess.mpg.de/Berliner-Erklärung> (zuletzt abgerufen am 16. Januar 2025).
- 15 Vgl. UNESCO Recommendation on Open Science, S. 11, abrufbar unter: <https://doi.org/10.54677/MNMH8546> (zuletzt abgerufen am 16. Januar 2025).

Die Erweiterung der Vernetzung fußt wiederum auf einem zu entwickelnden Marketingkonzept samt Corporate Design für die Website und allen Informationsmaterialien zu OpenRewi. Zudem soll aktiv in die Community und nach außen über die bestehenden Kanäle von OpenRewi kommuniziert und die Zielgruppe möglichst erweitert werden. Die zweite Säule der Kommunikation bilden die geplanten Veranstaltungen, wie drei Roadshows an juristischen Fakultäten in Deutschland pro Jahr oder aber auch die Organisation der JurOA, wie 2024 bereits geschehen.

Die Begleitforschung, die an der LUH betreut von Prof. Nikolas Eisentraut stattfindet, umfasst zwei Promotionsstellen zu rechtswissenschaftlichen Fragestellungen im Themenfeld OER.

C. Projektteam

Das Projektteam von VEStOR umfasst zehn Personen mit jeweils unterschiedlichen Stellenanteilen und diversem Fachhintergrund. Neben den beiden wissenschaftlichen Leitungen der Teilprojekte arbeiten an der FHP eine Person mit genuin rechtswissenschaftlichem Hintergrund, eine Person aus dem Werbe- und Gestaltungsbereich mit Zusatzqualifikation in professioneller Kommunikation, eine Person mit langjähriger Erfahrung in der Publikationsberatung und in Projekten zu Open Access und der Umsetzung konsortialer Finanzierungsmodelle, eine Person mit bibliothekswissenschaftlichem Hintergrund und einer Spezialisierung im Projektmanagement sowie eine studentische Hilfskraft aus dem Studiengang Informations- und Datenmanagement. An der LUH sind zwei Personen mit rechtswissenschaftlichem Hintergrund für zwei Forschungsthemen mit dem Ziel der Promotion tätig, die auch für die Planung und Durchführung der Roadshows und weiterer externer Veranstaltungen zuständig sind. Eine Person davon hat eine Zusatzqualifikation im Design Thinking und beide werden unterstützt von einer studentischen Hilfskraft aus einem juristischen Studiengang. Das so zusammengesetzte interdisziplinäre Team arbeitet kooperativ an den oben beschriebenen Arbeitsbereichen und tauscht sich in regelmäßigen Formaten untereinander, mit dem Vorstand von OpenRewi, dem ebenfalls an der FHP und im Bereich der Rechtswissenschaft angesiedelten Projekt KidRewi (siehe den Beitrag von Hantow in diesem Tagungsband) sowie den weiteren Projekten in der OE_COM-Förderlinie des BMBF aus.

D. Kooperationspartner

Im Rahmen der Antragstellung konnten mehrere Partner aus der Wissenschaft für die Zusammenarbeit an gemeinsamen Zielen gewonnen werden. Dies umfasst Wikimedia Deutschland, die OpenRewi von Beginn an begleitet haben, zur Beratung im Aufbau professioneller Strukturen, den Fachinformationsdienst für internationale und interdisziplinäre Rechtsforschung zur Beratung aus bibliothekarischer Praxisperspektive sowie den Universitätsverlag Göttingen zur Beratung aus

verlegerischer Perspektive und der Erweiterung der Vernetzung zu weiteren OER Communitys.

Außerdem besteht eine praktische Kooperation mit der Technischen Informationsbibliothek (TIB) zur Entwicklung einer auf die Bedarfe von OpenRewi angepassten Publikations-Pipeline für die plattformunabhängige Veröffentlichung innovativer Lehr- und Lerninhalte.

Eine weitere Besonderheit ist die Einbettung des Teilprojekts an der FHP in den größeren Kontext der Projektfamilie Open Access Brandenburg¹⁶ rund um die Vernetzungs- und Kompetenzstelle Open Access Brandenburg und neben VEStOR aktuell zwei weitere Projekte: KidRewi¹⁷ und WiNoDa.¹⁸

Auf nationaler Ebene ist das Projekt bei der Kompetenz- und Vernetzungsplattform OERinfo¹⁹ zur Beförderung der Entwicklungen im Bereich OER in Deutschland angedockt. Über OERinfo können Projektergebnisse offen geteilt und zur Diskussion gestellt werden. Ebenso richtet die Initiative einen monatlichen Austausch der die Projekte der OE_COM-Förderlinie koordinierenden Personen aus, an dem VEStOR regelmäßig teilnimmt.

E. Herausforderungen

Die Ausrichtung der Projektarbeit auf einen ehrenamtlich organisierten Verein und eine schwer zu fassende Community mit pluralen Perspektiven bringt besondere Herausforderungen mit sich. Diese stehen oft im Spannungsfeld zu den Anforderungen des Projektförderers und einem Projektplan, der teilweise bereits vor längerer Zeit aufgestellt und bewilligt wurde. Einige ursprünglich geplante Maßnahmen sind inzwischen überholt, erfordern erheblich mehr Abstimmungs- und Anpassungsprozesse oder scheitern gänzlich am Feedback und den Wünschen der Community.

Dies macht eine kontinuierliche Anpassung des Projektplans und ein agiles Vorgehen des Teams notwendig. Eine zusätzliche Herausforderung liegt in der zeitlichen Koordination: Die Arbeitszeiten der hauptamtlich für das Projekt zuständigen Personen überschneiden sich selten mit denen der ehrenamtlich engagierten Vereinsmitglieder. Absprachen und Zusammenarbeit erfolgen daher häufig in den Abendstunden oder an Wochenenden, was von allen Beteiligten Kompromissbereitschaft erfordert.

16 Open Access Brandenburg, Assoziierte Projekte, abrufbar unter: <https://open-access-brandenburg.de/assoziierte-projekte-open-access-brandenburg/> (zuletzt abgerufen am 16. Januar 2025).

17 Website von Winoda – Wissenschaftsnetzwerk Open Data, abrufbar unter: <https://winoda.de/> (zuletzt abgerufen am 16. Januar 2025).

18 Website von Kidrewi, abrufbar unter: <https://kidrewi.de> (zuletzt abgerufen am 16. Januar 2025).

19 Website von OERinfo, abrufbar unter: <https://open-educational-resources.de/> (zuletzt abgerufen am 16. Januar 2025).

F. Ausblick

Als Projekt zur Vernetzung, Erweiterung und Stärkung der OER-Community steht OpenRewi vor der Herausforderung, den Erfolg der eigenen Arbeit anhand eher weicher Faktoren zu messen. Wie lässt sich eine nachhaltige Vernetzung mit anderen OER-Communitys und der rechtswissenschaftlichen Fachgemeinschaft aufbauen und evaluieren? Wie können insbesondere jene erreicht werden, die bislang nicht von den Vorteilen von Open Access und OER überzeugt sind? Wann gelten Maßnahmen zur Erweiterung der Community of Practice (CoP) und des Vereins als erfolgreich? Und wie können bestehende Strukturen nicht nur während des Projektzeitraums, sondern auch darüber hinaus gestärkt und erhalten werden?

Dies sind nur einige der zentralen Fragen, die im Rahmen der Arbeit von VEStOR aufkommen. Ein Orientierungspunkt für die Erfolgsmessung bietet das von OpenRewi selbst formulierte Ziel: „Ziel der Initiative ist die Erstellung von frei zugänglichen und verwendbaren rechtswissenschaftlichen Materialien nach der Open Definition. Dabei streben wir hohe inhaltliche Qualität, Aktualität und Veränderbarkeit an.“²⁰

Seit 2020 sind über 15 Publikationen unter dem Label und gemäß den Prinzipien von OpenRewi erschienen oder in Arbeit. Diese ermöglichen in den betreffenden Teilgebieten der Rechtswissenschaft kostenfreien Zugang zu inhaltlich hochwertigen, aktuellen und veränderbaren Lehr- und Lernmaterialien. OpenRewi verfolgt das Ziel, diese Zahl weiter zu erhöhen und langfristig das gesamte juristische Lehrfeld mit solchen Materialien abzudecken. VEStOR unterstützt dieses Vorhaben mit dem Ziel, allen Menschen – unabhängig von ihrem sozio-ökonomischen Hintergrund – eine möglichst gute Ausgangslage im Bereich der juristischen Bildung zu bieten.

20 OpenRewi, Über uns, abrufbar unter: <https://openrewi.org/#%C3%9CberUns> (zuletzt abgerufen am 16. Januar 2025).

IV. Offene Infrastrukturen

JuWiss-Blog

Aus der jungen Wissenschaft im Öffentlichen Recht für die junge Wissenschaft im Öffentlichen Recht

Lamia Amhaouach-Lares/Felix Würkert*

A. Ursprung	123	D. Herausforderungen	128
B. Selbstverständnis	125	I. Diversität	128
C. Struktur und Abläufe	127	II. Jung und Wissenschaft	130

*Der Beitrag stellt den JuWiss-Blog vor, auf dem nicht habilitierte Wissenschaftler*innen zu Themen des Öffentlichen Rechts Blogposts open access veröffentlichen können. Sukzessive werden der Ursprung des Projekts (A.), das Selbstverständnis (B.), die Struktur (C.) sowie die Herausforderungen (D.) erörtert.*

A. Ursprung

Am 27. April 2011 gründete eine Gruppe junger Wissenschaftler*innen in Hamburg den Junge Wissenschaft im Öffentlichen Recht e.V.¹ Der Verein wurde gegründet, um die 52. Assistententagung Öffentliches Recht 2012 in Hamburg auszurichten. Nachdem die Tagung erfolgreich abgeschlossen war, sollte der Verein weitermachen. Aus dem Kreis des Organisationsteams wollten einige auch weiterhin ein gemeinsames Projekt verfolgen. Auch war nach der Tagung noch ein Startkapital für ein solches Projekt vorhanden. So sollte es dann eine „Assistententagung des tous les jours“ sein: ein Blog.² Nach einiger konzeptioneller Arbeit und dem Austausch mit den Personen rund um theorieblog, Verfassungsblog und Hans-Bredow-Institut, hieß es am 15. Januar 2013 „Blog frei“.³ Seitdem hat sich JuWiss als Blog etabliert, der zwischen 70 und 130 Beiträgen pro Jahr veröffent-

* Lamia Amhaouach-Lares ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Europäische Gesundheitspolitik und Sozialrecht der Goethe-Universität Frankfurt am Main. Dr. Felix Würkert ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter und Post-Doc am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Europarecht der Universität Hamburg.

1 JuWiss, Danke! JuWiss gewinnt Enter-Award in der Kategorie „Nachwuchshoffnung“, 10.7.2024, <https://www.juwiss.de/42-2024/> [Stand dieser und aller weiterer Webseiten: 15.12.2024].

2 S. Martini / T. Winter, 5 Jahre „Blog frei!“ – Happy Birthday, JuWissBlog, 15.1.2018, <https://www.juwiss.de/2-2018/>.

3 JuWissBlog, Blog frei!, 15.1.2013, <https://www.juwiss.de/blog-frei/>.

licht und vielfach rezipiert wird.⁴ 2024 wurde JuWiss zudem in der Kategorie „Nachwuchshoffnung“ mit dem Open-Acces Enter Award ausgezeichnet.⁵

Blickt man auf diese Anfangsumstände zurück, so meint man an der ein oder anderen Stelle bereits in der Tagungsorganisation Anzeichen für den späteren JuWiss-Blog und sein Selbstverständnis und die damit verbundene Struktur finden zu können. Thema der Tagung war „Kollektivität“. Wie so oft im Rahmen der Jungen Tagung Öffentliches Recht (JTÖR),⁶ hatte auch dieses Thema vor allem die Funktion, einen aktuellen, aber zugleich weiten Schirm zu öffnen, unter den möglichst viele unterschiedliche Vorträge schlüpfen konnten.⁷ Aus dem Tagungsband und den Tagungsberichten ist nur erkennbar, dass man sich – getreu der Unterschrift „Öffentliches Recht zwischen Gruppeninteressen und Gemeinwohl“ – der Frage der Kollektivität in den unterschiedlichen Bereichen des öffentlichen Rechts zuwandte.⁸ Kein Wort fällt zu Kollektivität als Modus wissenschaftlicher Arbeit und Produktion. Und doch meinen wir, auf diesen Anfangspunkt hinweisen zu dürfen. Denn auf dem Verfassungsblog bloggte während der laufenden Tagung explizit ein Autor*innenkollektiv Tagungsberichte.⁹ Und auch das Organisationsteam griff auf das Kollektiv zurück, um die Frage nach der Reihenfolge der Herausgeber*innen und die nach den Autor*innen des Vorworts zu beantworten. Weder das Alphabet noch der Arbeitseinsatz oder akademische Titel und Seniori-

4 Zuletzt beispielhaft BGH, 29.10.2024 – XIII ZB 76/24, Rn. 12; V. *Epping*, BeckOK GG, Stand 15.9.2024, Art. 87a, Rn. 29a.1; L. *Hahn*, Strategische Prozessführung im Klagekollektiv, Baden-Baden 2024, S. 37; A. *Guckelberger*, Das Onlinezugangsgesetz 2.0, DÖV 2024, S. 849 (852); zum Rezeptions- und Reputationszugewinn von Blogs und explizit auch des JuWiss-Blogs siehe L. *Hering/R. Kunz*, Strukturwandel der rechtswissenschaftlichen Wissensproduktion, RuZ 2023, S. 48 (55, 59, 63).

5 https://www.bildung-forschung.digital/digitalezukunft/de/wissen/open-access/open-access-award-verliehen/open-access-award-verliehen_node.html.

6 1960 als Assistententagung (ATÖR) gegründet, wird die Jahrestagung der nichthabilitierten Wissenschaftler*innen des Öffentlichen Recht nach Jahren der Diskussion, seit 2021 als Junge Tagung Öffentliches Recht (JTÖR) weitergeführt. Siehe I. *Lischewski*, 60 Jahre mitgemeint. Die Namensdiskussion auf der „Assistententagung“, in: S. Bretthauer/C. Henrich/B. Völzmann/L. Woilkenhaar/S. Zimmerman (Hrsg.), Wandlungen im Öffentlichen Recht, Festschrift zu 60 Jahren Assistententagung – Junge Tagung Öffentliches Recht, Baden-Baden 2020, S. 311–329.

7 J. *Sturm*, Kollektivität. Öffentliches Recht zwischen Gruppeninteressen und Gemeinwohl. Ein Bericht von der 52. Assistententagung, Bucerius Law Journal, 2012, S. 74 (74).

8 Vgl. N. *Markard*, Kollektivität – Öffentliches Recht zwischen Gruppeninteressen und Gemeinwohl, Rechtswissenschaft, 2012, S. 229 (232 f.).

9 *Autorenkollektiv* (H. *Birkenkötter*/A. *Kaufhold*/M. *v. Landenberg-Roberg*/S. *Müller-Mall*/A. *Tischbirek*/T. *Wihl*), Assistententagung 2012: Kollektives zum Auftrakt, 14.3.2012, <https://verfassungsblog.de/ice-804-berlinhamburg-teil-1-eindrcke-von-der-assistententagung/>; *Autor_innenkollektiv* (dies.), Assistententagung 2012: Halbzeitpause, 16.3.2012, <https://verfassungsblog.de/assistententagung-2012-halbzeitpause/>; *Autor_innenkollektiv* (dies.), Assistententagung 2012: Grund und Grenzen juristischer Debatten, 16.3.2012, <https://verfassungsblog.de/assistententagung-2012-grund-und-grenzen-juristischer-debatten/>.

tät entschieden. Stattdessen ist der Verein Herausgeber und auch als Autor des Vorworts genannt.¹⁰

B. Selbstverständnis

Manches von dem, was die Gründung von Verein und Blog geprägt hat, findet sich auch in dem wieder, was im Auftaktblogpost, den Selbstbeschreibungen und der erlebten Praxis des JuWiss-Blogs als Selbstverständnis zu finden ist.

Der Beschreibung als ganzjähriger JTÖR folgt auch die Begrenzung der Autor*innenschaft. So wie die JTÖR habilitierte Personen von der Teilnahme an der Tagung ausschließt, so gehören jene auch nicht zur Autor*innenschaft von JuWiss.¹¹ Ist der Ausschluss bei der Tagung auch eine Reaktion auf die hierarchisierten Zugangshürden der Staatsrechtslehrertagung,¹² überwiegt bei JuWiss ein weiterer Grund: JuWiss kann als „safe space“ für junge Wissenschaft bezeichnet werden.¹³ Viele Autor*innen des JuWiss-Blog haben hier ihren allerersten rechtswissenschaftlichen Text veröffentlicht. Niemand soll durch den Gedanken abgehalten werden, der eigene Text und Name habe neben dem von Prof. Dr. XY keinen Platz. Das gilt auch für Studierende.¹⁴

Damit ist JuWiss auch ein Ort, der aus der jungen Wissenschaft im Öffentlichen Recht für selbige geschaffen wird. Nicht nur die Autor*innen machen hier erste Erfahrungen mit dem Schreiben und Veröffentlichen, sondern auch die Mitglieder der Redaktion mit redaktioneller Arbeit und die Mitglieder des Editorial Boards mit Review-Arbeit. Dieses Lernen wird von dem umfasst, was als „scholar led

10 Junge Wissenschaft im Öffentlichen Recht e.V. (Hrsg.), Kollektivität – Öffentliches Recht zwischen Gruppeninteressen und Gemeinwohl, Baden-Baden 2012, S. 2, 10; wobei am beiden Stellen durchaus alle Beteiligten als Mitglieder des Vereins und Organisationsteams in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden.

11 Vgl. S. Martini, Die Rolle von Internetblogs im juristischen Diskurs, in: S. Brethauer et al. (Hrsg.), Wandlungen (Fn. 6), S. 335 (344).

12 G. Nicolaysen, Erste Schritte – Einige Impressionen, in: M. Dalibor/A. Debus/F. Gröblinghoff/F. Kruse/K. Lachmayer/A. Peters/J. Scharrer/H. Schröder/O. Seifert/C. Sicko/I. Stirn/K. Stöger (Hrsg.), Perspektiven des Öffentlichen Rechts. Festgabe 50 Jahre Assistententagung Öffentliches Recht, Baden-Baden 2011, S. 45 (46 f.).

13 Vgl. siehe L. Hering/R. Kunz, Strukturwandel (Fn. 4), S. 53 („bis anhin marginalisierten Gruppen wie dem wissenschaftlichem Nachwuchs eine neue Plattform zu bieten,“); dieser Gedanke ist allerdings auch ein Grund für den Ausschluss bei der JTÖR; siehe I. Lischewksi, Namensdiskussion (Fn. 6), S. 314.

14 Um weitere Hürden abzubauen hat JuWiss immer wieder Blog-Schreib-Workshops veranstaltet: JuWiss Redaktion, JuBlog! Workshop zum Bloggen im Öffentlichen Recht, 3.3.2021, <https://www.juwiss.de/24-2021>; dies., „You blog!“-Workshop zum Bloggen im Öffentlichen Recht, 8.5.2024, <https://www.juwiss.de/27-2024/>.

publishing¹⁵ bezeichnet wird und könnte doch noch genauer als „young scholar led publishing“ firmieren.¹⁶

JuWiss zeichnet sich zusätzlich dadurch aus, dass die Zusammenarbeit grundsätzlich egalitär und hierarchiearm ausgestaltet ist. Hier, meinen wir, besteht eine Verbindung zum Kollektivitätsthema der Gründer*innen. Die Redaktionsarbeit als Herzstück des Projekts kommt ohne Chefredakteur*in oder ähnliche Hierarchien aus. Wichtige Entscheidungen werden gemeinsam getroffen. Bei entsprechend gewichtigen Meinungsverschiedenheiten, wird versucht auf Mehrheitsentscheidungen zu verzichten und stattdessen einen breiten Konsens zu finden. Auch im Rahmen des weiter unten näher erläuterten Review-Prozesses besteht ebenfalls kein Hierarchieverhältnis zwischen dem dafür zuständigen Editorial-Board und der Redaktion. Allein der Trägerverein verfügt – bedingt durch Vereinsrecht (§ 26 BGB) und Satzung – über eine hierarchische Struktur, die jedoch keinen Einfluss auf die Arbeit des Blogs hat, sondern als dienende Struktur verstanden und gelebt wird.¹⁷

Zugleich ist JuWiss bemüht, eine Plattform im besten Sinne des Wortes zu sein. Während die wissenschaftliche Qualität gesichert sowie extremistische Inhalte abgelehnt werden, wird Wert darauf gelegt, die Autonomie und Endverantwortung von Autor*innen zu sichern.¹⁸

Ein letztes prägendes Charakteristikum ist der DIY-Gedanke,¹⁹ der das Projekt prägt und an scholar led publishing anknüpft. Die Arbeit, die bei JuWiss an unterschiedlichen Stellen geleistet wird, erfolgt ehrenamtlich. Sie findet neben Promotion, Post-Doc, Referendariat und (sonstiger) juristischer Erwerbsarbeit statt und ist dabei weder stets als eines von mehreren wissenschaftlichen Projekten mit abgegrenzt, noch während des Arbeitstages zu erledigen. Diese Bereitschaft zur ehrenamtlichen Mitarbeit erlaubt es, dass das Projekt unabhängig von universitärer oder sonstiger institutioneller Förderung ist. Die finanzielle Grundlast für die professionelle Betreuung der Website, Steuerberatung etc. kann dank der Jahresbeiträge der Vereinsmitglieder getragen werden. Teil des DIY-Charakters ist ein – manchmal langsames – aber stetiges Lernen des Projekts. Der offene

15 T. Steiner, Alte Traditionen: zur Rolle von scholar-led publishing und Open Access in den Geistes- und Sozialwissenschaften, LIBREAS. Library Ideas 44, 2023, S. 2 f.

16 Der Bezeichnung als „jung“ ist über den Namen von Blog und Verein verfestigt, ohne im engeren Sinne auf Lebensalter abzustellen. Alternativen könnten auch „regelmäßig prekär beschäftigt“, „Nachwuchs“ oder „in frühen Karrierephasen“ sein. Zu letzterem siehe Landtag Brandenburg, Drucksache 7/9401, 15.3.2024, S. 3.

17 Angesichts dessen, entbehrt nicht einer gewissen Ironie, dass die Autor*innen dieses Beitrags gleichwohl die beiden Vereinsvorsitzenden sind, was jedoch das Ergebnis von Arbeitsaufteilung und nicht von Hierarchie ist.

18 Diese und weitere Grundsätze können im Selbstverständnis nachgelesen werden: <https://www.juwiss.de/auft-dem-juwiss-blog-veröffentlichen/>.

19 Dazu A. Hornung/T. Nowak/V. Kuni, „Do It Yourself: Die Mitmach-Revolution“, in: H. Gold (Hrsg.), DIY. Die Mitmach-Revolution, Mainz 2011, S. 8-21.

Zugang zu den Inhalten, die bei JuWiss veröffentlicht werden, war von Anfang an eine Selbstverständlichkeit. Erst im Verlauf der Zeit ist JuWiss jedoch auch dazu übergegangen, eine Creative-Commons-Lizenz zu nutzen. Nach einem nochmaligen Lernprozess wechselt JuWiss gerade von einer CC-BY-NC-ND Lizenz auf die weniger restriktive CC-BY-SA und ist damit auch im Sinne der sog. Berliner Erklärung open-access.²⁰

C. Struktur und Abläufe

Der JuWiss-Blog besteht im Kern aus einer Redaktion und einem Editorial Board.²¹ Die Redaktion besteht aus Rechtswissenschaftler*innen, welche die Texte redigieren, die Einhaltung der grundsätzlichen Voraussetzungen prüfen und die Kommunikation mit den Autor*innen übernehmen. In wöchentlichem Turnus ist jeweils eine Person für diese Aufgaben und die Erstellung des allmontaglichen Service-Posts²² zuständig. Die Redaktion anonymisiert die eingegangenen Texte und übermittelt sie an ein fachlich geeignetes Mitglied des Editorial Boards. Das Editorial Board setzt sich dabei aus erfahreneren Personen zusammen, die zuvor vor allem Erfahrung in der Redaktionsarbeit des Blogs gesammelt haben. Hier wird der Text in kurzer Zeit double-blind²³ reviewt und mit Anmerkungen, Empfehlungen und einer Einschätzung zur Veröffentlichungstauglichkeit an die Redaktion übermittelt. Die Redaktion übermittelt das Review mit Überarbeitungsempfehlungen und ggf. -auflagen zurück an die Autor*in. Schlussendlich entscheidet die Redaktion über die Annahme zur Veröffentlichung.

Als Fundament des Blogbetriebs fungiert der Verein mit seinen gegenwärtig ca. 100 Mitgliedern. Aus ihm, sowie Redaktion und Editorial Board heraus werden immer wieder auch Fachtagungen und Workshops organisiert. Für die Tagungen hat sich im Laufe der Zeit der Name JuWissDay mit einer dazugehörigen Schriftenreihe etabliert.²⁴ Dem gingen andere Konferenzschriften und Tagungsnamen voraus.²⁵ Angesichts kommerzieller Verlagsstrukturen und begrenzter Mittel für Druckosten und Open-Access-Gebühren war es dabei leider nicht immer möglich, einen freien Zugang zu den Tagungsergebnissen zu schaffen.

20 Zu den Lizzenzen: F. Boehm/E. Euler/P. Klimpel/F. Rack/J. Weitzmann (Hrsg.), Creative Commons Public License (CCPL), Berlin 2024 (im Erscheinen); Zur Berliner Erklärung: <https://openaccess.mpg.de/Berliner-Erklärung/>.

21 <https://www.juwiss.de/editorial-board/>.

22 <https://www.juwiss.de/category/service/>.

23 Weder Autor*in noch Reviewer*in erfahren demnach im Annahmeprozess die Namen voneinander.

24 T. Brings-Wiesen/F. Ferreau (Hrsg.), 40 Jahre „Deutscher Herbst“, Baden-Baden 2019; D. Valentiner (Hrsg.), Klimaschutz und Städte, Baden-Baden 2023; J. Botta, M. Feldhaus/K. Goldberg/S. Hartmann/C. Kemper/L. Lautenbach/N. Roeingh (Hrsg.), Rechtsfragen virtueller Welten, Baden-Baden 2025 (im Erscheinen).

25 S. Buszewski/S. Martini/H. Rathke (Hrsg.), Freihandel vs. Demokratie, Baden-Baden 2016; A. Klapki/F. Würkert/T. Winter (Hrsg.), Digitalisierung und Recht, Hamburg 2017; S. Martini/H. Rathke (Hrsg.), Zehn Jahre Vertrag von Lissabon, Baden-Baden 2020.

Darüber hinaus ist JuWiss mit einer Vielzahl von Blogs, Initiativen und Projekten verbunden. Zwei verfestigte Kooperationen sollen hier jedoch hervorgehoben werden. Seit 2017 kooperiert JuWiss mit der Zeitschrift Recht und Politik (RuP), die jeweils einen ausgewählten Blogbeitrag des vorangegangenen Quartals abdruckt.²⁶ Zudem verdankt JuWiss dem Fachinformationsdienst Recht, dass die Beiträge alleamt mit DOI versehen und langzeitarchiviert werden.²⁷

D. Herausforderungen

Wie jedes derartige Vorhaben sieht sich auch JuWiss mit einigen Herausforderungen konfrontiert. Aus diesen sollen hier zwei herausgegriffen werden. Zum einen die Diversität der Autor*innenschaft und zum anderen der zumeist transitorische Charakter, der mit der Selbstbeschreibung „Junge Wissenschaft“ einhergeht.

I. Diversität

Die deutsche Rechtswissenschaft ist durch einen Mangel an Diversität geprägt. Die Kategorien und intersektionalen Kategoriekonstellationen anhand derer Diversität bestimmt werden kann, sind dabei vielfältig und höchst unterschiedlich erforscht. Sie reichen – nicht abschließend – von geschlechtlicher Identität, sexueller Orientierung, über soziale Herkunft, rassifizierte Benachteiligung, Religion, zu Behinderung und darüber hinaus.²⁸ JuWiss ist ein Teil dieser deutschen Rechtswissenschaft und ist als Blog für nicht habilitierte Wissenschaftler*innen im weit verstandenen Bereich des öffentlichen Rechts für einen spezifischen Ausschnitt daraus zugänglich. Als Plattform speist sich JuWiss primär aus initiativen Zusendungen. Analysiert man beispielhaft die Beiträge, die bei JuWiss 2024 bis zum Stichtag des 23.9.2024 erschienen sind anhand der Kategorie des gelesenen Geschlechts der Autor*innen, so lässt sich ein deutliches Missverhältnis feststellen. Dieser grundsätzliche Eindruck verstärkt sich bei einem Vergleich mit dem Völkerrechtsblog und dem Verfassungsblog.

26 Der erste Beitrag war *T. Mast*, WTF, hier spricht die Polizei!!!, RuP 53 (2017), S. 216-219.

27 <https://doi.org/10.17176/20170811-142447>.

28 Beispielhaft zur Forschung *U. Sacksofsky/C. Stix*, Daten und Fakten zur Repräsentanz von Frauen in der Rechtswissenschaft, 3. bereinigte Fassung, 2018, https://www.jura.uni-frankfurt.de/73251138/Repraesentanz-Frauen_Sacksofsky_Stix_2018.pdf; *M. Grünberger/A. K. Mangold/N. Markard/M. Payandeh/E. V. Toufigh*, Diversität in der Rechtswissenschaft und Praxis, Baden-Baden 2021, S. 32 f.; *I. Solanke*, Where are the black lawyers in Germany?, in: *M. M. Eggers/G. Kilomba/P. Pieche/S. Arndt* (Hrsg.), Mythen, Masken und Subjekte: Kritische Weißseinsforschung in Deutschland. Münster 2023, S. 179 (182 f.).

	Tex-te von	männ-lich gele-senen Autoren	weiblich gelesenen Autor-innen	männlich gelesenen Co-Auto-ren	weiblich gelesenen Co-Autorinnen	Co-Autor*in-nen, ein Teil männlich, ein Teil weiblich gelesen
<i>JuWiss</i> 2024; Stand 23.9.	%	62,06	20,69	8,62	3,45	5,17
<i>Völkerrechts-blog</i> 2024; Stand 23.9.	%	33,14	36,09	5,92	10,06	14,79
<i>Verfassungs-blog</i> 2024; Jan+Feb	%	55,56	23,98	7,02	4,68	8,77

Methodisch ist diese Erhebung durch verschiedene Faktoren beschränkt. Die Auswahl des Geschlechts als Kriterium beruht darauf, dass dieses zumindest in Annäherung am einfachsten zu erfassen ist. Dabei beruht die Analyse auf den jeweiligen Namen, ggf. ergänzt durch die in der Autor*innenbeschreibung auf den jeweiligen Blogs verwendeten Pronomen und ist damit der sozial konstruierten Wahrnehmung der Autor*innen unterworfen. Ausgangspunkt war die Langzeitarchivierung der Blogs durch den Fachinformationsdienst Recht. Die Analyse anhand dieser Marker führt auch zu einer auf zwei Geschlechter beschränkten Auswertung. Damit ist weder intendiert die Vielfalt geschlechtlicher Identitäten unsichtbar zu machen, noch deren Marginalisierung. Eine adäquate Aussage ihrer Repräsentation war anhand der zur Verfügung stehenden Daten nicht möglich. Den unter den erfassten Autor*innen befindlichen non-binären Personen soll durch die Auswertung eine spezifische geschlechtliche Identität weder zugeschrieben noch aberkannt werden. Eine weitere Einschränkung war durch die große Anzahl der auf dem Verfassungsblog veröffentlichten Beiträge bedingt, weshalb die Auswertung hier exemplarisch auf die Monate Januar und Februar begrenzt wurde.

Der isolierte Befund für JuWiss, wie auch der angestellte Vergleich, lassen sich unterschiedlich deuten. Die Versuchung ist groß im Hinblick auf die unterschiedlichen Zuschnitte oder gar die Geschlechterverteilung in der der eigenen Zielgruppe Rechtfertigungsmuster zu entwickeln. Schlussendlich muss jedoch der Umstand, dass die Quote bei JuWiss näher am Missstand der ca. 14 Prozent der Staatsrechtslehrervereinigung,²⁹ als den geleichstellungsgebotenen 50 Prozent plus X liegt, als Herausforderung angenommen werden. Auf dem Weg zur Verbesserung ist Anerkenntnis und die hier praktizierte Transparenz nur ein erster Schritt. Für die hier nicht ausgewerteten Kategorien lässt sich nur die Vermutung eines mindestens vergleichbaren Handlungsbedarfs aufstellen.

29 H. Schulze-Fielitz, Die Wissenschaftskultur der Staatsrechtslehrer, Tübingen 2022, S. 191.

II. Jung und Wissenschaft

Egal, ob man „jung“ als biologisches Alter oder als relative Positionierung innerhalb der wissenschaftlichen Karrierephasen verstehen möchte: irgendwann ist man nicht mehr jung. Versteht man Wissenschaft als Beruf oder als jedenfalls wichtigen Bestandteil des eigenen (bezahlten oder unbezahlten) Tuns, dann gilt für die allermeisten, die nach einem Studium diesen Weg beschreiten: irgendwann ist man nicht mehr Teil der Wissenschaft. Beides stellt für JuWiss eine Herausforderung dar.

JuWiss ist darauf ausgelegt, dass alle, die daran beteiligt sind, dem Projekt irgendwann entwachsen.³⁰ Die einen tauschen das Verfassen, Redigieren oder Reviewen gegen die Arbeit an Schriftsätzen, Vermerken, Urteilen oder Sonstigem. Die anderen werden zu den Betreuer*innen und Chef*innen derer, die auf dem Blog veröffentlichen. In diesem Prozess verschiebt sich immer wieder auch der Schwerpunkt der Autor*innen. Dann fließt mehr Zeit und Arbeit in die jeweiligen Monografieprojekte oder andere Vorhaben. Manche erliegen sogar der Versuchung, ihren Text nun doch neben dem von Prof. Dr. XY sehen zu wollen, weil sie – egal ob gebloggt oder gedruckt – darin einen notwendigen Reputationsgewinn zu erkennen meinen.³¹

Beide Herausforderungen bedeuten, dass JuWiss auf allen Ebenen, egal ob Autor*innenschaft, Redaktion, Editorial Board oder Verein immer wieder Generationenwechsel vollziehen muss. Es ist vielleicht der größte Erfolg jener, die den Blog aufgebaut und in der Vergangenheit an unterschiedlichen Stellen betrieben haben, dass diese Generationenwechsel bis jetzt gegückt sind. Auch für die Zukunft freut sich JuWiss über neue Autor*innen, Redaktions- und Vereinsmitglieder.

30 Nach § 7 der Satzung bleibt ihnen dann die (vereinsseitig sehr geschätzte) Fördermitgliedschaft.

31 Zur Rolle und Verteilung von Reputation beim rechtswissenschaftlichen Bloggen *H. Birkenkötter*, Blogs in der Wissenschaft vom Öffentlichen Recht, in: A. Funke/K. Lachmayer (Hrsg.), *Formate der Rechtswissenschaft*, Weilerswist: Velbrück Wissenschaft 2017, S. 117, 129 f.; kritisch zur Aufnahme von Blogs in die Aufmerksamkeits- und Reputationsökonomie der (Rechts-)Wissenschaft *R. Kunz/D. Schmalz*, Völkerrechtsblog at 10 Years, Völkerrechtsblog, 3.5.2024, doi: 10.17176/20240503-18 5135-0.

Die neue Strafrechtswissenschaft (NSW)

www.nsw-online.com

Kristina Peters*

A. Gründung und Zielsetzung	131	D. Double-Blind-Peer-Review-Verfahren	133
B. Inhalte	132	E. Organisation	134
C. Open Access	133		

Die „Neue Strafrechtswissenschaft“ (NSW) ist eine seit Anfang 2024 quartalsmäßig erscheinende, kostenlose Open-Access-Online-Zeitschrift, in der wissenschaftliche Beiträge zu grundlegenden Fragestellungen des deutschen, europäischen und internationalen Strafrechts, Anmerkungen zu Entscheidungen der höchsten deutschen Gerichte sowie Werkrezensionen veröffentlicht werden. Die Zeitschrift richtet sich an die gesamte deutschsprachige Strafrechtscommunity und möchte eine Lücke im Bereich der Rechtswissenschaft schließen, indem sie als erste nicht-spezialisierte deutsche Strafrechtszeitschrift Open Access und Peer-Review konsequent miteinander verbindet. Durch einen Pool an hochkarätigen Peer-Reviewern wird sowohl die Qualität der veröffentlichten Beiträge sichergestellt als auch eine diskriminierungsfreie Beitragsauswahl gewährleistet. Gleichzeitig verkürzen der Online-Zuschnitt und eine übersichtliche Zeichenbegrenzung die Zeitspanne bis zur Veröffentlichung erheblich.

A. Gründung und Zielsetzung

Die NSW wurde 2021 von Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern an der Ludwig-Maximilians-Universität München gegründet. Hintergrund war zum einen die Beobachtung, dass die Open-Access-Transformation bei wissenschaftlichen Zeitschriften bereits stark fortgeschritten ist, in der Rechtswissenschaft jedoch noch am Anfang steht.¹ Insbesondere die Publikationsmöglichkeiten für Beiträge zum Strafrecht (als Unterdisziplin der Rechtswissenschaft) sind über-

* PD Dr. Kristina Peters, M.A., ist Privatdozentin an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Im Sommersemester 2025 vertritt Sie den Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Europäisches Strafrecht und Rechtsphilosophie an der Universität Leipzig.

1 „Die deutschsprachige Rechtswissenschaft ist eine der Fachdisziplinen mit der geringsten Durchsetzungsrate von Open Access überhaupt.“, H. Hamann/D. Hürlimann, in: H. Hamann/D. Hürlimann (Hrsg.), Open Access in der Rechtswissenschaft, 2019, S. 3; siehe auch Engel/Schön, in: C. Engel/W. Schön (Hrsg.), Das Proprium der Rechtswissenschaft, 2007, S. IX: „Juristen stellen ihre Texte nicht im Internet zur Verfügung.“; ähnlich N. Eisentraut, Open Access in der Rechtswissenschaft, RBD 48, 2018, S. 87, 88. Die Skepsis in der Rechtswissenschaft gegenüber Open Access betont auch das *open-access.netwerk*, ein vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gefördertes Projekt zur Schaffung neuer Informations- und Vernetzungssangebote, siehe hierzu <https://open-access.netwerk/informieren/open-access-in-fachdisziplinen/rechtswissenschaft#c1060>.

schaubar,² was vor allem einer raschen Veröffentlichung im Wege steht.³ Dies fällt besonders für den wissenschaftlichen Nachwuchs bzw. hinsichtlich solcher Themen, die einer hohen Dynamik unterworfen sind, negativ ins Gewicht. Darüber hinaus gehören Peer-Review-Verfahren international sowie in den meisten wissenschaftlichen Disziplinen zum wissenschaftlichen Standard und sollen Qualität und eine diskriminierungsfreie Auswahl der Beiträge gewährleisten. In der Rechtswissenschaft stellt dieses Verfahren hingegen bezogen auf alle drei Fachsäulen – Öffentliches Recht, Zivilrecht und Strafrecht – die Ausnahme dar: „JuristInnen haben kein Peer Review“.⁴ Im Bereich der Strafrechtswissenschaft haben lediglich einige wenige, meist spezialisierte Zeitschriften Peer-Review-Verfahren eingeführt.⁵

Mit der NSW sollen diese beiden Entwicklungen aufgenommen und im Bereich der Strafrechtswissenschaft umgesetzt werden. Dabei soll – entgegen einem entsprechenden Trend in anderen Disziplinen, der insbesondere von einigen Fachverlagen forciert wird – nicht nur der Abruf der Beiträge für die Leserinnen und Leser kostenlos sein, sondern auch die Veröffentlichung für die Autorinnen und Autoren mit keinerlei Kosten verbunden sein.

B. Inhalte

Die thematische Ausrichtung der NSW liegt schwerpunktmäßig auf der Diskussion grundlegender Fragestellungen der Strafrechtsdogmatik, Strafrechtsgeschichte, (Straf-)Rechtsphilosophie und des Strafprozessrechts. Ein besonderes Anliegen ist es dabei, die in den letzten Jahren aufgekommene Debatte über Gegenwart und

2 Eine Erhebung aus dem Jahr 2019 nennt gerade einmal 47 Internetzeitschriften für den gesamten Bereich der Rechtswissenschaft, *H. Hamann*, in: H. Hamann/D. Hürlmann (Hrsg.), Open Access in der Rechtswissenschaft, 2019, S. 85, 90 f. Hiervon weisen nur sechs Zeitschriften einen strafrechtlichen Einschlag auf. Etablierte strafrechtswissenschaftliche Zeitschriften basieren hingegen in der Regel immer noch auf dem traditionellen Modell eines Printmediums, das in einem bekannten Fachverlag, wie beispielsweise C.H. Beck, Nomos oder C.F. Müller, herausgegeben wird. Die genannten Verlage bieten dazu oftmals ergänzend Online-Zugänge zu den Zeitschriften an, die dann allerdings kostenpflichtig und teilweise nur zeitlich verzögert zugänglich sind. Siehe auch *Eisentraut*, Open Access in der Rechtswissenschaft, RBD 48, 2018, S. 87, 89, der in diesem Zusammenhang von „Bezahlschranken“ der Fachverlage spricht.

3 Die Wartezeiten für die Veröffentlichung betragen teilweise mehr als ein Jahr, vgl. beispielhaft *L. Kubben*, ZIS 2020, S. 488. Zum oftmals schnelleren Erscheinen von Open-Access-Publikationen gegenüber konventionellen Publikationstypen <https://open-access.network/informieren/open-access-grundlagen/gruende-und-vorbehalte#c13206>.

4 *H. Hamann/D. Hürlmann*, in: H. Hamann/D. Hürlmann (Hrsg.), Open Access in der Rechtswissenschaft, 2019, S. 3, 6, 13 f., mit weiteren Nachweisen; siehe auch *C. Engel/W. Schön*, in: C. Engel/W. Schön (Hrsg.), Das Proprium der Rechtswissenschaft, 2007, S. IX; eine Ausnahme abseits der Aufspaltung in Fachsäulen stellt die „Rechtswissenschaft“ dar, <https://www.rechtswissenschaft.nomos.de/>.

5 Von den erwähnten, 2019 erhobenen 47 Internetzeitschriften gaben lediglich 20 an, ein Peer-Review-Verfahren durchzuführen; hiervon weist lediglich eine einzige Zeitschrift – die KriPoZ – einen strafrechtlichen Einschlag auf, *H. Hamann*, in: H. Hamann/D. Hürlmann (Hrsg.), Open Access in der Rechtswissenschaft, 2019, S. 85, 97; <https://kripoz.de/hinweise-fuer-autoren/>. Ein Beispiel für eine von der Studie noch nicht erfasste Zeitschrift, die auf ein Peer-Review-Verfahren setzt, ist im Bereich der Kriminologie das KrimOJ, <https://www.kriminologie.de/>.

Zukunft der deutschen Strafrechtswissenschaft aufzugreifen. Darüber hinaus bietet die NSW ausdrücklich auch ein Forum für Beiträge, die das Nebenstrafrecht oder interdisziplinäre Gebiete betreffen, wie das Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, das Jugendstrafrecht, das Strafvollzugsrecht, die Kriminologie und die Rechtssoziologie.

Für Aufsätze ist eine Zeichenbegrenzung von 35.000 Zeichen und für Anmerkungen und Rezensionen von 8.000 Zeichen vorgesehen. Hierdurch soll einem allgemeinen Trend in der Strafrechtswissenschaft entgegengewirkt werden, wonach insbesondere Aufsätze zunehmend übermäßig lang sind und kaum noch „in einem Zug“ gelesen werden können. Kürzere Aufsätze, deren Inhalt in überschaubarer Zeit erfasst werden kann, leisten jedoch einen wichtigen Beitrag zu einem lebhaften Austausch. Nicht alle Gedankengänge werden sich in dieser Knaptheit darstellen lassen, doch stehen in diesen Fällen weiterhin die etablierten Veröffentlichungsorgane zur Verfügung. Die NSW nimmt hiermit im Übrigen einen internationalen Trend auf, der von der Harvard Law Review initiiert wurde und dem bereits viele weitere US-amerikanische Law Journals gefolgt sind.⁶

C. Open Access

Die NSW verfolgt ein Open-Access-Modell: Alle interessierten Personen können kostenfrei auf die Zeitschrift zugreifen. Die Beiträge können sowohl über die Website selbst (Browser-Ansicht) gelesen als auch einzeln (bzw. als Teil der jeweiligen Gesamtausgabe) als PDF heruntergeladen werden. Daneben existiert für mobile Geräte eine optimierte Mobile-Version. Vergangene Ausgaben finden sich auf der Website unter dem Reiter „Alle Hefte“. Eine Stichwortsuche sowie die systematisierte Zuordnung der Beiträge zu bestimmten Schlagwörtern und sog. Tags erleichtern das Auffinden auch themenverwandter Beiträge. Die Beiträge werden zudem mit einer individuellen DOI-Nummer versehen, um die Zugänglichkeit und Auffindbarkeit von Beiträgen zu erhöhen. Sie werden außerdem im Open-Access-Repositorium <intR>2Dok abgelegt, sodass ein offener und kostenfreier Beitragszugang dauerhaft sichergestellt ist.⁷ Die Beiträge erscheinen unter der CreativeCommons-Lizenz BY-ND 4.0.⁸

D. Double-Blind-Peer-Review-Verfahren

International sowie in den meisten anderen wissenschaftlichen Disziplinen gehören Double-Blind-Peer-Review-Verfahren mittlerweile zum wissenschaftlichen Standard. Die Entscheidung über die Annahme von Beiträgen treffen nicht die

⁶ https://harvardlawreview.org/wp-content/uploads/2014/03/articles_length_policy.pdf; für eine Zeichenbegrenzung spricht sich auch Walter ZIS 2023, 298, 304, aus.

⁷ <https://intr2dok.vifa-recht.de/content/index.xml>.

⁸ <https://creativecommons.org/licenses/by-nd/4.0/deed.de>.

jeweiligen Herausgeberinnen und Herausgeber, sondern Gutachterinnen und Gutachter. Diese kennen die Identität der Autorinnen und Autoren nicht und vice versa – daher „double blind“.⁹

Diese Vorgehensweise soll sicherstellen, dass die Qualität der Beiträge gewährleistet ist. Daneben fördern Double-Blind-Peer-Review-Verfahren das Anliegen einer Plattform, die allen Autorinnen und Autoren gleichermaßen offensteht. Die Anonymität während des Begutachtungsprozesses soll sicherstellen, dass die Qualität des Beitrags im Vordergrund steht, und Faktoren wie etwa der wissenschaftliche Status oder das Geschlecht der Autorinnen und Autoren keine Rolle spielen. Forschungsergebnisse belegen, dass Herausgeberinnen und Herausgeber – allen redlichen Absichten zum Trotz – bestimmten unbewussten Vorbehalten unterliegen. Dies führt beispielsweise dazu, dass Beiträgen männlicher Autoren oftmals eine höhere wissenschaftliche Qualität zugesprochen wird und diese eine höhere Aussicht haben, zur Veröffentlichung angenommen zu werden, als Beiträge von Autorinnen.¹⁰

Peer-Review-Verfahren sind durchaus gewissen Herausforderungen ausgesetzt und stehen daher in ihrer genauen Ausgestaltung zu Recht in der Diskussion. Die Erfahrungen aus den ersten Durchgängen der Peer-Review-Verfahren bei der NSW stimmen die Herausgeberinnen und Herausgeber jedoch positiv, dass hierdurch eine offene, d.h. diskriminierungsfreie Auswahl qualitativ hochwertiger Beiträge erfolgt.

E. Organisation

Die Herausgeberschaft der NSW haben die Gründungsmitglieder Victoria Ibold, Kristina Peters, Nina Schrott und Thomas Steenbreker übernommen. Sie werden bei den redaktionellen Abläufen durch studentische Hilfskräfte unterstützt.

Die Herausgabe der Zeitschrift erfolgt im Rahmen der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, deren Gesellschafterinnen und Gesellschafter die Herausgeberinnen und Herausgeber sind. Im Rahmen eines umfangreichen Risk Assessments wurde sich im Vorfeld bereits mit möglichen Problemen auseinandergesetzt, die im Zuge der Gründung und des Betriebs einer Zeitschrift auftreten können. Es wurden Strukturen entwickelt und in Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung niedergelegt, die etwaige Konflikte bestenfalls von vornherein verhindern

9 Instruktiv E. Forsberg/L. Geschwind/S. Levander/W. Wermke (Hrsg.), *Peer review in an Era of Evaluation. Understanding the Practice of Gatekeeping in Academia*, Cham 2022.

10 Siehe statt vieler etwa S. Knoblock-Westervick/C. Glynn/M. Huge *Science Communication* 35, 5/2013, 603 ff.; A. Kern-Goldberger/R. James/V. Bergthella/E. Miller *American Journal of Obstetrics and Gynecology* 227, 1/2022, S. 43 ff.; C. Fox/T. Paine *Ecology and Evolution* 9, 3/2019, 3599 ff. und allgemein zum Problem Roper *Microbiol Mol Biol Rev* 83:e00018-19. Ähnliche Effekte dürfte es hinsichtlich des wissenschaftlichen Status, der universitären Anbindung oder auch gegenüber Autorinnen und Autoren, deren Namen auf einen Migrationshintergrund hindeuten, geben.

bzw. für den Fall, dass sie doch einmal auftreten sollten, ihre zügige Beilegung ermöglichen. So soll verhindert werden, dass der langfristige Betrieb der Zeitschrift gefährdet wird.

Das Peer Review übernehmen für die Aufsätze die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats und für Entscheidungsanmerkungen und Rezensionen die Mitglieder der erweiterten Redaktion. Dem wissenschaftlichen Beirat gehören 35 Professorinnen und Professoren an, der erweiterten Redaktion zehn promovierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler. Die Personen stammen von deutschen, österreichischen, liechtensteinischen und schweizerischen Universitäten, um den gesamten deutschsprachigen Raum der Strafrechtswissenschaften abzudecken und zu erreichen.

Für das Projekt konnte eine Förderung durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) eingeworben werden, mittels derer insbesondere der Aufbau der Website, die Vergabe der DOIs und die Beschäftigung der studentischen Hilfskräfte finanziert werden. Die Herausgeberinnen und Herausgeber sowie die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats und der erweiterten Redaktion erbringen ihre Beiträge demgegenüber ehrenamtlich und erhalten kein Honorar.

Anders als in anderen Fachbereichen mitunter üblich, erfolgt die Begutachtung im Rahmen des Peer-Review-Verfahrens nicht vollständig anonym, weil die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats bzw. der erweiterten Redaktion auf der Webseite der „Neuen Strafrechtswissenschaft“ genannt werden und damit als potentielle Gutachterinnen und Gutachter bekannt sind.¹¹ Dieses Vorgehen wurde bewusst gewählt, um einen Anreiz für die Mitarbeit an dem – in der Rechtswissenschaft noch nicht annähernd etablierten – Peer-Review-Verfahren zu schaffen: Die Gutachterinnen und Gutachter erhalten zwar keine finanzielle Vergütung (wie in anderen Ländern und Fachbereichen mitunter üblich), können aber ihr wissenschaftliches Ansehen durch die öffentliche Beteiligung an der Zeitschrift fördern. Gerade durch den Verzicht auf eine Vergütung wird gewährleistet, dass die Veröffentlichung der Beiträge für Autorinnen und Autoren dauerhaft kostenlos bleibt. Im Übrigen wird die Arbeitsbelastung für das Peer Review durch die Zeichenbegrenzung für Aufsätze und Urteilsanmerkungen bzw. Rezensionen eingedämmt.

11 Zu entsprechenden Vorbehalten instruktiv *H. Hamann*, in: H. Hamann/D. Hürlimann (Hrsg.), Open Access in der Rechtswissenschaft, 2019, S. 85, 98 f.

Subscribe to Open – Eine realistische Alternative?

Einige Erkenntnisse von Mohr Siebeck

László Simon-Nanko*

A. Einleitung	136	III. Subscribe to Open bei Mohr Siebeck	140
B. Die zwei oder mehr Gesichter von Mohr Siebeck	137	D. Chancen und Risiken von Subscribe to Open für die Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften – und ein Fazit	141
C. Subscribe to Open als Modell	137	I. Chancen	141
I. Subscribe to Open als alternative zu Transformationsverträgen?	138	II. Risiken	141
II. Ein Umdenken in der Finanzierung von Zugang, Publikation oder Infrastruktur.	139	III. Ein Fazit	142

Das "Subscribe to Open" (S2O) Modell bietet eine alternative Finanzierungsme- thode für Open Access Zeitschriften, insbesondere für kleine und mittelständische geisteswissenschaftliche Verlage. Im Gegensatz zu traditionellen Modellen wie APCs oder Transformationsverträgen bleibt das Abonnementmodell bestehen, während die digitale Version des aktuellen Jahrgangs im Open Access veröffentlicht wird. Sinkt die Abonentenzahl unter eine definierte Schwelle, erscheint der Jahrgang wieder im Closed Access. Mohr Siebeck testet Modell zurzeit für einige Zeitschriften. S2O ermöglicht eine flexible und nachhaltige Finanzierung, die bestehende Strukturen erhält und die Qualitätskontrolle durch Abonnierten sicherstellt. Es fördert die finanzielle Inklusion und bewahrt die traditionelle Struktur von Fachzeitschriften. Allerdings bestehen Risiken wie die Zahlungsbereitschaft der Institutionen und die begrenzte Sichtbarkeit kleinerer Verlage. Das Modell erfordert die Unterstützung aller Beteiligten, um eine offene und inklusive Wissenschaft zu gewährleisten.

A. Einleitung

Open Access auf dem Zeitschriftenmarkt ist noch immer sehr geprägt von den Angeboten großer Verlage, fachlich den STM Fächern zuzuordnenden Zeitschriften oder Modellen gänzlich ohne Verlag. Gerade kleine und mittelständische geisteswissenschaftliche Verlage tun sich mit dem Thema schwer, da hier oft die aus den STM Fächern übernommenen Finanzierungsmodelle – wie APCs, transformative Agreements oder die Finanzierung über eine Society – nicht abbildbar sind.

Ein neues Modell jedoch scheint zumindest für einige Zeitschriften eine Lösung zu bieten: Subscribe to Open (S2O). Mohr Siebeck hat sich entschieden dieses Modell für eine Hand voll Zeitschriften auszuprobieren.

* Der Autor leitet den Vertrieb und Kundenservice des Verlags Mohr Siebeck.

B. Die zwei oder mehr Gesichter von Mohr Siebeck

Um die Beweggründe zu verstehen, warum sich Mohr Siebeck für ein Experiment mit dem S2O Modell entschieden hat, ist es wichtig einige wichtige Punkte in Struktur und Markt des Verlages vor Augen zu Führen.

Mohr Siebeck ist ein deutschsprachiger geisteswissenschaftlicher Verlag mit einer langen Tradition (gegründet 1801) und einem noch immer starken Fokus auf gut ausgestattete Bücher. Zum einen wird bekanntermaßen Rechtswissenschaft verlegt. Diese machte 2024 60% der Publikationstätigkeit aus. Daneben werden aber noch weitere ausgesuchte Geistes- und Kulturwissenschaften publiziert, namentlich Theologie, Religionswissenschaft, Bibelwissenschaft, Altertumswissenschaft, Judaistik, Philosophie, Politikwissenschaft und Wirtschaftswissenschaft. Eine verlagsweite Strategie muss dabei immer die besonderen Eigenheiten der einzelnen Fachdisziplinen im Auge behalten.

Ein für das hier behandelte Thema weiterer wichtiger Aspekt ist der hohe Auslandsanteil des Umsatzes des Verlages. Mohr Siebeck erwirtschaftet rund 40% seines Umsatzes im Ausland. Dabei verteilen sich gerade die institutionellen Abonnenten der mittlerweile 20 Zeitschriften über die ganze Welt. Die Finanzierung dieser Publikationen ist daher eine internationale, während doch bei einigen Zeitschriften der Autor*innen-Stamm auf den DACH-Bereich beschränkt ist. Gleichzeitig arbeitet Mohr Siebeck aufgrund seiner personellen Größe nicht mit großen eigenen Vertriebsteams. Es herrscht somit eine enge Kooperation mit Intermediären, seien dies freischaffende Sales Representatives, Zeitschriftenagenturen, Fachinformationsdienstleister oder Buchhändler.

C. Subscribe to Open als Modell

S2O wurde zum ersten mal 2020 vom gemeinnützigen Verlag Annual Reviews eingeführt.¹ Für den deutschsprachigen und geisteswissenschaftlichen Raum von Belang ist die Ankündigung des Verlags De Gruyter von 2023 bis 2028 den Großteil seines Zeitschriftenportfolios mit dem Modell frei zugänglich zu machen.² Mit Stand November 2024 hatten 29 Verlage über 190 Zeitschriften mit S2O in den Open Access überführt,³ inklusive Mohr Siebeck, wo mit *Religion in the Roman Empire* 2023 die erste Zeitschrift in das Modell überführt wurde.

1 R. Crow/R. Gallagher/K. Naim, *Subscribe to Open: A practical approach for converting subscription journals to open access*. Learned Publishing, 2020, 33: 181-185. <https://doi.org/10.1002/leap.1262>.

2 M. Quiñones, *Open-Access-Strategie: De Gruyter setzt auf Subscribe to Open, um Transformation zu beschleunigen*, Pressemitteilung, 2023. <https://www.degruyter.com/publishing/about-us/press/press-releases/de-gruyter-expands-subscribe-to-open-program-to-accelerate-oa-transformation> (zuletzt abgerufen 8.1.2025).

3 J. Willinsky, (fortlaufend), *Publishers Employing Subscribe-to-Open with Journal Counts since 2020*. <https://docs.google.com/document/d/1Me7X0HrV4n4Q-KWIu7HxORMGg8aWfC6mSGo8hRvIF5k/edit?tab=t.0> (zuletzt abgerufen 8.1.2025).

Das Modell S2O ist vergleichsweise einfach gehalten:

Das Abomodell einer Zeitschrift bleibt letztlich erhalten. Gleichzeitig wird aber die digitale Version des aktuellen Jahrgangs im Open Access veröffentlicht. Fällt die Anzahl der aktiven Abonnements unter eine vorher definierte Schwelle, erscheint der jeweils neueste Jahrgang wieder im closed Access. Abonnenten haben auf diesen weiterhin Zugang. Bereits im Open Access erschienene Jahrgänge bleiben frei zugänglich. Steigt die Abonenntenzahl wieder über genannte Schwelle, kann ein neuer Jahrgang wieder im Open Access erscheinen.

Die weiteren Details variieren von Verlag zu Verlag, von Zeitschrift zu Zeitschrift. So kann der Zeitpunkt variieren, an dem entschieden wird, ob ein neuer Jahrgang Open Access wird oder nicht. Es gibt – gerade bei den Geisteswissenschaften – Zeitschriften, bei denen das Abonnement weiterhin den Bezug der Printausgabe beinhaltet. Und es gibt unterschiedliche Strategien, wie mit bereits zugesagten Open Access Publikationen umgegangen wird, wenn ein neuer Jahrgang nicht Open Access werden sollte, bzw. ob eine solche Zusage überhaupt gemacht wird oder nicht.

I. Subscribe to Open als alternative zu Transformationsverträgen?

Grundsätzlich stellt sich die Frage, welche Unterschiede es zu den gerade in Deutschland verbreiteten Transformationsverträgen gibt, die das Modell für Verlage interessanter machen.

Zum einen gibt es signifikante Unterschiede im Transformationsprozess selbst. Während bei Transformationsverträgen oft langwierige Verhandlungen nötig sind, kann eine Zeitschrift schnell und unkompliziert in den S2O überführt werden (Die *Zeitschrift für geistiges Eigentum* von Mohr Siebeck wurde innerhalb von zwei Monaten überführt). Dies liegt daran, dass die grundlegenden bereits bestehenden Strukturen erhalten bleiben. Nicht nur werden bestehende Verbindungen zu den Abonnenten nicht unumkehrbar abgebrochen, auch der Handel bzw. die Zeitschriftenagenturen, die durchaus ihre Berechtigung im Ökosystem der Fachinformationen haben, bleiben nicht außen vor, sondern kommen zum Tragen.

Ein weiterer wichtiger Unterschied ist die gegebene Steuerungsfähigkeit durch die Abonnenten. Diese können weiterhin selbst entscheiden, welche wissenschaftliche Publikationsorgane sie finanzieren möchten, während gerade große Transformationsverträge wie z.B. DEAL vielen Bibliotheken keine Möglichkeit bieten, einzelne Organe zu unterstützen oder eben nicht. S2O lässt also weiterhin die Qualitätskontrolle durch die jeweilige Zielgruppe der Zeitschrift zu, namentlich die zahlenden Bibliotheken und Institutionen. Zudem zeigte sich gerade bei den Zeitschriften von Mohr Siebeck ein besonderer Aspekt der Finanzierung durch die Zielgruppen:

Während bei einigen Zeitschriften die Autorenschaft recht eng auf Institutionen des deutschsprachigen Raums beschränkt ist, verteilt sich die Leserschaft international. Aus diesem Grund ist auch die Finanzierung dieser Zeitschriften eine aus internationalen Töpfen. Ein Übergang zu einem Modell, dass das Publizieren in diesen Zeitschriften bepreist, hätte somit eine starke Verschiebung der Finanzströme zu Ungunsten nationaler Institutionen zur Folge.

Während bei Transformationsverträgen letztlich die endgültige Umwandlung der Zeitschriften in Open Access das Ziel ist (wobei es durchaus in Frage gestellt werden kann, ob dieses Ziel überhaupt erreicht, wird),⁴ kann dies bei S2O nie endgültig festgelegt sein. Durch den Charakter einer Crowdfinanzierung muss dies für jeden Jahrgang neu festgelegt werden. Allerdings bietet das Modell damit auch die Möglichkeit zum alten Modell zurückzukehren, wenn sich eine Open Access Finanzierung nicht nachhaltig realisieren lässt. Eine „Reißleine“, die Transformationsverträge oder die Umstellung auf ACPs so nicht bieten, da sie die bestehenden Abostrukturen zerschlagen.

II. Ein Umdenken in der Finanzierung von Zugang, Publikation oder Infrastruktur.

Zuletzt zeigt sich bei Transformationsverträgen wie bei APC-Modellen, dass diese die „Paywall“ schlicht von der Seite der Leser auf die Seite der Erzeuger wissenschaftlicher Artikel verschieben. Dies wirkt gerade in der internationalen Wissenschaftskommunikation dahingehend negativ, dass finanzschwache Institutionen und Forschende von bestimmten Publikationsorganen ausgeschlossen werden oder zumindest auf ein „generöses“ Erlassen der Gebühren oder Rabatte angewiesen sind, die in quasi neokolonialer Manier von den Verlagen gewährt werden, oder nicht.

Während beim herkömmlichen Abomodell also der Lesezugriff, bei APCs und Transformationsverträgen die Publikation die Zeitschrift finanzieren, kann S2O als ein Paradigmenwechsel hin zu einer Finanzierung reiner Infrastruktur im Sinne eines jährlichen Crowdfunding gesehen werden: Das Publizieren und Lesen bleibt frei, wobei letzteres jährlich neu auf Grundlage der Finanzierung geprüft wird. Finanziert wird durch die Abonnements eine Infrastruktur, die ein Dienstleister, in diesem Fall ein Verlag, zur Verfügung stellt.

4 Siehe z.B. Stockholm University, Open access: Need to move away from transformative agreements, 2023. <https://www.su.se/english/news/open-access-need-to-move-away-from-transformative-agreements-1.683787> (zuletzt abgerufen 8.1.2025).

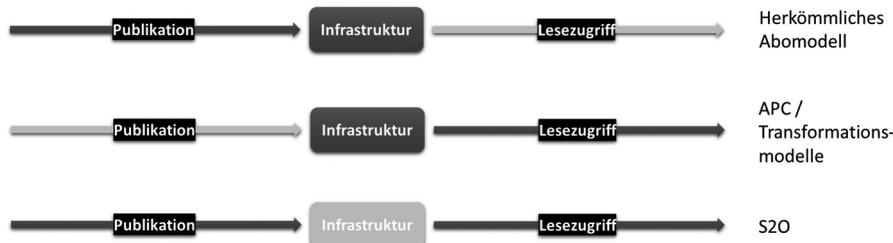


Abbildung 1: Während beim herkömmlichen Abonnement für den Lesezugriff bezahlt wird, zahlen bei APC- und Transformationsmodellen die Erzeuger der Artikel. Subscribe to Open hingegen sollte vielmehr als Finanzierung von Infrastruktur verstanden werden.

III. Subscribe to Open bei Mohr Siebeck

Auch bei Mohr Siebeck wird Open Access zunehmend zum Thema. Und so war es nur eine Frage der Zeit, bis die Reihe an erste Zeitschriften kam. Die erste Zeitschrift, die in den S2O überführt wurde, war 2023 die *Religion in the Roman Empire*,⁵ eine religionswissenschaftliche Nischenzeitschrift mit überschaubarer, aber internationaler Abonnentenstruktur. S2O wurde gewählt, weil es in den Fachgebieten, in denen sich die Zeitschrift bewegt, kaum Geld für APCs gibt. Zudem wurde die Zeitschrift durch einerseits die Möglichkeit zur OA-Publikation, andererseits der nichtvorhandenen Paywall für Publizierende für ein internationalere Autorenschaft interessant.

2024 kamen drei weitere Zeitschriften aus dem Mohr Siebeck Portfolio hinzu: die *Philosophy, Theology and The Sciences*,⁶ das *Zeitschrift für Geistiges Eigentum*⁷ und nicht zuletzt die *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht*, die gemeinsam mit dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht herausgegeben wird.⁸ Zudem wagt der Verlag das Experiment zwei neue Zeitschriften im S2O an den Markt zu bringen, für die er bislang noch keine Abonnentenbasis vorzuweisen hat: Die *Historical Interactions of Religious Cultures*⁹ und die *Streit-Kultur*.¹⁰

5 <https://www.mohrsiebeck.com/zeitschrift/religion-in-the-roman-empire-rre>.

6 <https://www.mohrsiebeck.com/zeitschrift/philosophy-theology-and-the-sciences-ptsc>.

7 <https://www.mohrsiebeck.com/zeitschrift/zeitschrift-fuer-geistiges-eigentum-zge>.

8 <https://www.mpppriv.de/rabelsz>.

9 <https://www.mohrsiebeck.com/zeitschrift/historical-interactions-of-religious-cultures-hirec>.

10 <https://www.mohrsiebeck.com/zeitschrift/streit-kultur-stk>.

D. Chancen und Risiken von Subscribe to Open für die Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften – und ein Fazit

I. Chancen

Neben einigen Risiken bietet das Modell Verlagen und Herausgebenden einige Chancen.

Ein zentraler Vorteil ist die Möglichkeit, bestehende Prozesse weitgehend beizubehalten, was geringe strukturelle Veränderungen mit sich bringt. Dies erleichtert insbesondere kleineren Verlagen und Institutionen den Übergang zu Open Access.

Viele Institute schätzen nach wie vor gedruckte Publikationen. Mit S2O kann Open Access als zusätzlicher Service zum bestehenden Abonnement angeboten werden, ohne dabei auf Printprodukte verzichten zu müssen. Dadurch wird ein nahtloser Übergang ermöglicht, der den Bedürfnissen von Print-affinen Einrichtungen Rechnung trägt.

Ein weiterer wesentlicher Vorteil von S2O ist die finanzielle Inklusion: Fakultäten mit geringem oder gar keinem Budget für Artikelbearbeitungsgebühren (APCs) sowie unabhängige Forschende ohne institutionelle Anbindung werden nicht ausgeschlossen. Dies fördert eine echte Gleichberechtigung in der wissenschaftlichen Autorenschaft, insbesondere für Forschende aus dem globalen Süden.

Darüber hinaus verhindert S2O das sogenannte „Abdriften“ in Megajournale und bewahrt die traditionelle Struktur von Fachzeitschriften, die oft nur 10 bis 20 Artikel pro Jahr veröffentlichen. Dies trägt zur Diversität und Spezialisierung im wissenschaftlichen Publikationswesen bei.

Nicht zuletzt ermöglicht S2O den Erhalt bewährter und vertrauensvoller Beziehungen zu Einzelhändlern und Agenturen, was für die Stabilität und Nachhaltigkeit des Publikationssystems von großer Bedeutung ist.

II. Risiken

Gleichzeitig dürfen aber auch die Risiken nicht außer Acht gelassen werden.

Ein zentraler Punkt ist das Finanzierungsparadox: Warum sollten Institutionen für Inhalte bezahlen, die sie auch kostenlos über Open Access erhalten können, insbesondere wenn Budgets knapp sind? Dies könnte die Zahlungsbereitschaft gefährden und die nachhaltige Finanzierung des Modells erschweren.

In Deutschland, das sich stark auf Transformationsabkommen konzentriert, wurden bisher nur begrenzt alternative Modelle erprobt. Diese eingeschränkte Erfahrung mit anderen Ansätzen könnte die Akzeptanz und Umsetzung von S2O in diesem Kontext zusätzlich erschweren.

Obwohl in vielen Fachbereichen eine Print-Affinität besteht, treiben Bibliotheken und die verstärkte Nutzung digitaler Ressourcen einen starken Wandel hin zu digitalen Formaten voran. Dieser Fokus könnte dazu führen, dass das hybride Angebot von S2O – Print plus Open Access – weniger Beachtung findet.

Ein weiteres Risiko besteht in der begrenzten Sichtbarkeit kleinerer Verlage im Vergleich zu den großen STM-Verlagen, deren Angebote den Markt dominieren. Dies erschwert es kleineren Publikationen, sich in einem stark umkämpften Umfeld zu behaupten.

Auch die Gründung neuer Zeitschriften wird unter diesem Modell zu einer noch größeren Herausforderung. Zwar ist die Etablierung neuer Journale im Closed Access ebenfalls schwierig, jedoch könnte das zusätzliche Open-Access-Element die Risiken weiter erhöhen.

Zudem stellt sich die Frage, ob manche Zeitschriften zu spezialisiert oder zu klein für das S2O-Modell sind. Eine zu enge thematische Ausrichtung könnte die Zielgruppe und damit die potenzielle Finanzierung stark einschränken.

Nicht zuletzt kämpfen gerade kleinere Verlage mit dem Problem, Kontakt zu den richtigen Verantwortlichen herzustellen, die bereit und in der Lage sind, finanzielle Mittel für dieses Modell bereitzustellen. Dies könnte die Umsetzung insbesondere bei weniger etablierten Akteuren erheblich erschweren.

III. Ein Fazit

Alles in Allem ist Subscribe to Open ein Modell, das auf Zusammenarbeit und gemeinsamer Verantwortung beruht. Es bietet eine innovative Lösung, um Open Access Publikationen nachhaltig zu finanzieren und gleichzeitig allen Autor*innen – unabhängig von institutionellen oder finanziellen Voraussetzungen – eine kostenfreie Veröffentlichung zu ermöglichen.

Dieses Modell lebt von der Unterstützung und dem Engagement aller Beteiligten: Verlage, Bibliotheken, Forschungseinrichtungen und andere Akteure tragen gemeinsam dazu bei, die Wissenschaft offen, inklusiv und zugänglich zu gestalten. Dabei wird deutlich, dass ein Paradigmenwechsel notwendig ist – weg von der rein konsumorientierten Finanzierung hin zu einer kooperativen Finanzierung von Infrastruktur. Nur so können wir sicherstellen, dass wissenschaftliche Inhalte langfristig frei verfügbar bleiben und Open Access für alle realisierbar wird.

Weshalb die Schweiz das Repository.ch braucht

Apollo Dauag*

A. Entstehung	143	B. Meilensteine	145
I. Ausgangslage	143	I. Technische Meilensteine	145
II. Open Legal Lab	144	II. Organisatorische Meilensteine	146
III. Stossrichtung und Zielformulierung	145	III. Strategische Meilensteine	147
		C. Ausblick	148

Der Beitrag stellt das erste schweizweite Fachrepository für die schweizerische Rechtswissenschaft „Repository.ch“ vor und dokumentiert seine Entstehung von der Idee auf dem Open Legal Lab über die technischen und organisatorischen Entstehungsfaktoren bis hin zu aktuellen Herausforderungen.

A. Entstehung

I. Ausgangslage

Für Open Access-Publikationen in der Rechtswissenschaft existiert kein schweizweites Repository. Alle Schweizer Universitäten verfügen über ein eigene Open Access-Repositorien.¹ Auf der nationalen Bibliotheksplattform swisscovery werden Informationen aus einer Vielzahl von Bibliotheken aus der Schweiz zugänglich gemacht.² Jedoch können nicht alle Open Access-Publikationen in swisscovery eingespielt werden.³ Auf Bibliotheksinhalte von swisscovery können zudem nur Mitglieder einer Schweizer Hochschule oder eines zugelassenen Instituts⁴ zugreifen.⁵ Auch Swisslex, die umfangreichste juristische Rechercheplattform der Schweiz ist nur für die universitäre Nutzung frei.⁶ Praktikerinnen und Praktiker werden auf einen kostenpflichtigen Zugang verwiesen.

Gleichzeitig laufen in der Schweiz Bestrebungen, Open Science zu fördern. Die Umsetzung des nationalen Open Access-Aktionsplans durch swissuniversities, der Dachorganisation der Schweizer Hochschulen, hat zum Ziel, an den Hochschulen den Anteil an Open Access Publikationen zu erhöhen.⁷ Auch der Schweizerische Nationalfonds hat die San Francisco Declaration on Research Assessment (DORA)

* Der Autor ist Anwalt, Habilitand und Mitglied einer Forschungsstelle an der Juristischen Fakultät der Universität Basel.

1 Edoc (Basel), ZORA (Zürich), Archive ouverte (Genf), BORIS (Bern), FOLIA (Freiburg), SERVAL (Lausanne), Alexandria (St. Gallen), LORY (Luzern); siehe auch die Übersicht der Schweizerischen Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften (<https://www.sagw.ch/sagw/sagw/themen/wissenschaftskulturen/open-science/open-access/open-access-an-schweizer-universitaeten>).

2 <https://slsp.ch/swisscovery>.

3 <https://ius.unibas.ch/de/bibliothek/recherche/open-access>.

4 <https://registration.slsp.ch/institutional-account-help/?lang=de#q1>.

5 <https://registration.slsp.ch/help>.

6 <https://www.swisslex.ch/de/product/overview>.

7 <https://www.swissuniversities.ch/themen/open-science/programm-open-science>.

unterzeichnet und knüpft die Förderung wissenschaftlicher Publikationen an die zwingende Bedingung, dass sie «unmittelbar, uneingeschränkt und unentgeltlich zugänglich sind (Open Access; OA-Gold)».⁸

Zusammengefasst haben wir in der Schweiz eine starke Open Access-Bewegung, die zwar Alternativen bietet zu den Publikationen hinter Paywalls, aber ein einheitliches und frei zugängliches Repotorium vermissen lässt.

II. Open Legal Lab

Das Open Legal Lab wurde im Jahr 2022 als Gefäß für die gemeinsame Entwicklung von Lösungsansätzen für die Rechtsbranche lanciert. Der von den Vereinen eJustice.ch und Opendata.ch durchgeführte *Hackathon* findet seither jährlich unmittelbar vor dem Magglinger Rechtsinformatikseminar statt.⁹ Die Hackathon-Teilnehmenden («Rechtswissenschaftler:innen, Designer:innen und Programmierer:innen»)¹⁰ stellen dort ihre in rund zwei Tagen entwickelten Ergebnisse den Teilnehmenden des Seminars (Staatskanzleien, letztinstanzlichen Gerichten und Bundesstellen sowie Mitglieder des Vereins eJustice.ch) vor.¹¹ Das Open Legal Lab findet seither jährlich statt.

Daniel Brugger, der unter anderem Onlinekommentar.ch¹² gründete, formulierte den Aufbau eines Fachrepositoriums für die schweizerische Rechtswissenschaft als *Challenge* für das Open Legal Lab 2022.¹³ Als Anforderung formulierte Daniel Brugger unter anderem den kostenlosen und freien Zugang (insb. ohne Anmeldeerfordernis), die Indexierbarkeit durch Suchmaschinen und eine eigene Volltextsuche.¹⁴

Der Pitch zu Beginn des Hackathons überzeugte und versammelte eine Gruppe von Programmierern und Rechtswissenschaftlern (darunter auch der Autor) um Daniel Brugger. Das ad hoc gegründete Projektteam sicherte die Domain Repotorium.ch, präzisierte die Anforderungen, definierte eine Systematik, programmierte die Datenbank und die Benutzeroberfläche und entwarf die Nutzungsbedingungen¹⁵ und die Publikationsbedingungen¹⁶.

8 Siehe Art. 1 Abs. 2 Reglement vom 7. November 2017 über die Open-Access-Publikationsförderung (https://www.snf.ch/media/de/zYkqFXO6l1wpUNlq/OA-Policy-Regulations_DE.pdf).

9 <https://ejustice.ch/open-legal-lab>.

10 <https://opendata.ch/de/events/open-legal-lab-2024>.

11 <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/staat/rechtsinformatik/tagungen/magglingen.html>.

12 D. Brugger, Die gemeinnützige Plattform für juristische Kommentare in der Schweiz, Onlinekommentar.ch, juridikum 2/2024, S. 155 (<https://doi.org/10.33196/juridikum202402015501>).

13 <https://hack.opendata.ch/project/967/challenge>.

14 <https://hack.opendata.ch/project/967/challenge>.

15 <https://repotorium.ch/terms-user>.

16 <https://repotorium.ch/terms-author>.

III. Stossrichtung und Zielformulierung

Nach dem Open Legal Lab 2022 war das Repository.ch noch nicht produktiv, die Programmierung der Datenbank und der Benutzeroberfläche erforderte mehr Zeit.

Das Projektteam stellte das Repository.ch dem Magglinger Rechtsinformatikseminar in Form eines Mockups vor. Klar vermittelt und vom Publikum begrüsst wurden aber die Stossrichtung und das Ziel:¹⁷

Repository.ch wird das erste zentrale, frei und kostenlos zugängliche, institutio-nenunabhängige, fachbezogene und schweizerische Fachrepository zum Schwei-zer Recht.

B. Meilensteine

I. Technische Meilensteine

Die Konfigurierung von DSpace, einer weit verbreiteten Open Source Repository Software – der *Frontend* – zur Umsetzung der erweiterten Anforderungen nahm während des Open Legal Labs und danach einige Zeit in Anspruch.¹⁸ Auf DSpace wurde somit im weiteren Prozess verzichtet und es wurde eine massgeschneiderte Datenbank aufgesetzt. Als *Backend* wurde zuerst eine Lösung von directus verwendet. Da directus nur die Suche anhand einzelner Stichworte zuließ, musste zusätzlich eine spezialisierte Suchmaschine namens Meilisearch beigezogen werden.

Das Volumen für eine kostenlose Nutzung dieser Dienste war schnell erreicht und zwang das noch mittellose Projektteam, nach günstigen Alternativen Ausschau zu halten. Gleichzeitig soll der Serverstandort in Europa als zusätzliche Anforderung aufgenommen werden. Schliesslich konnte das Backend von Repository.ch auf Supabase, wo sämtliche Anforderungen erfüllt waren, migriert werden.

Diese Wechsel – alle noch vor dem Go Live – erforderten vom Programmierer Colin Carter besonderen Einsatz, denn die entwickelten Funktionen konnten meist nur im Ansatz übernommen werden. Zudem verlangten insbesondere die Sicherheits-relevanten Funktionen einen Code-Review, der durch Martin Affolter durchgeführt werden konnte.

Mit Michael Wechner konnte am Open Legal Lab 2023 nicht nur ein zusätzlicher Experte, sondern auch die von ihm betriebene *Suchmaschine* Katie.qa für das Repository.ch gewonnen werden. Katie.qa ermöglicht die semantische Suche unter Zuhilfenahme eines Large Language Model, welches auf den Wissensaustausch an-

17 Auch von Martin Steiger, einer wichtigen Stimme im digitalen Raum wurde die Lancierung von Repository.ch begrüsst: <https://steigerlegal.ch/2022/07/01/repository-ch-open-access>.

18 Besonderer Dank gebührt Manuel Mondal und Walter Boente, die DSpace während des Open Legal Lab 2023 zum Laufen brachten.

hand von Fragen trainiert ist.¹⁹ Die semantische Suche wird auf Repotorium.ch automatisch aktiviert, sobald im Suchfeld mehr als ein Suchbegriff, beispielsweise eine Frage, eingegeben wird. Ein einzelner Suchbegriff hingegen führt zu einer syntaktischen (Keyword-)Suche.

Im Hinblick auf die Anbindung von Repotorium.ch zur automatisierten Nutzung der Inhalte wurde eine Schnittstelle (Application Programming Interface, API) geschaffen und freigegeben.²⁰ Damit wurde auch die Anbindung an ChatGPT («Repotorium.ch GPT»²¹ von Colin Carter) und an weitere OpenAI GPTs möglich.²²

In diesem Zuge wurde eine Subdomain hinzugefügt sowie eine weitere Domain beschafft: api.repositorium.ch vereinfacht den Zugang zur API, repid.ch vereinfacht den Zugang zu den einzelnen Werken, die eine individuelle Repotorium.ch ID – kurz «RepID» zugeordnet erhalten.²³ Mit der RepID liegt ein Repotorium.ch-spezifischer Digital Object Identifier (DOI) vor.

II. Organisatorische Meilensteine

Mit der Inanspruchnahme professionalisierter und skalierbarer Angebote (Datenbank, Server, Suchmaschine, ChatGPT) sowie für die Domain und den Webspace konnte Repotorium.ch bald nicht mehr über teils kostenlose Angebote der Dienstleister betrieben werden. Es wurde nach Möglichkeiten der *Finanzierung* gesucht. Mit Gutheissung des Antrags auf (einmalige) finanzielle Unterstützung durch die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich konnte die Finanzierung der laufenden Kosten vorübergehend sichergestellt werden.

Die Überweisung des zugesprochenen Betrags durfte nach den Bestimmungen der Universität Zürich nicht auf das Konto einer natürlichen Person erfolgen. Dieser Umstand war ausschlaggebend dafür, dass am 29. Juni 2022 in Bern im Beisein von Daniel Hürlimann[†] der *Trägerverein* Repotorium.ch gegründet und ein Ver einskonto eingerichtet wurde.

Seither tragen neben der einmaligen Unterstützung durch die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich die jährlichen Beiträge der aktuell vier Mitglieder zur Deckung der laufenden *Kosten* bei.²⁴ Grösstes Investment ist nach wie vor die (Frei-)Zeit der involvierten Personen.

19 <https://app.katie.qa/about.html>.

20 <https://repositorium.ch/api>.

21 <https://chatgpt.com/g/g-R4HEHP23T-repositorium-ch>.

22 https://github.com/Repositorium-ch/Repositorium.ch_GPT.

23 Für die vorliegende Publikation wurde die RepID 01 freigehalten (<https://repid.ch/01>).

24 Auch das am 1. Oktober 2024 an Repotorium.ch zugesprochene Daniel Hürlimann-Gedenkstipendium (<https://juroa.de/gedenken>) wird dem Zweck des Vereins entsprechend eingesetzt werden.

III. Strategische Meilensteine

Um das Risiko von Rechtsverletzungen einzudämmen, soll das Publizieren auf *Repositorium.ch* nur durch die Autorenschaft selbst möglich sein. Dies macht eine *Identifizierung* erforderlich. Das Publizieren setzt einen Autoren-Account voraus. Die Verwendung eines Alias oder von Fantasienamen ist nicht vorgesehen. Die Identifizierung bzw. Verifizierung der angegebenen Identität mit der Urheberschaft erfolgt noch nicht automatisiert: Autorinnen und Autoren erstellen ein Autorenkonto, können aber Publikationen erst nach einer Überprüfung bzw. Plausibilisierung des Autorenkontos durch die Vereinsmitglieder hochladen. Sobald in der Schweiz eine verlässliche und frei überprüfbare elektronische Identität eingeführt werden, könnte dieser Schritt automatisiert werden.

Bereits zu Beginn stellte sich die Grundsatzfrage, ob *Repositorium.ch* nur für Publikationen, die einen *Peer Review* erfolgreich durchlaufen hatten, offen steht. Der *Peer Review* wird als Qualitätskontrolle verstanden und entspricht den Anforderungen an die «gute wissenschaftliche Praxis».²⁵ Gleichzeitig bildet dieses Erfordernis ein Hemmnis für Werke, die nicht über einen Verlag publiziert und in dessen (individuellen) *Peer Review*-Prozess überprüft werden. Für ein Festhalten am Erfordernis einer Überprüfung spricht zunächst der Qualitätsanspruch. Vom Fehlen eines *Peer Reviews* darf aber nicht auf eine mangelhafte Qualität der Publikation geschlossen werden. Auch darf ein bestandener *Peer Review* nicht per se als Qualitätsauszeichnung verstanden werden. Schliesslich erscheint ein weiteres Argument als gewichtig: Es sollen auf *Repositorium.ch* möglichst viele Publikationen bereitgestellt werden. Zudem eröffnet der Open Access-Zugang eine breitere Rezeption und damit Überprüfbarkeit des Werkes durch die Leserschaft. Und nicht zuletzt liegt es stets in der Verantwortung der Verwendenden, die Qualität der Publikationen vor dem Hintergrund der konkreten Verwendung zu prüfen. Hierfür ist wichtig, dass Transparenz in Bezug auf das Vorliegen eines *Peer Reviews* besteht. Diese Information ist daher bei jeder Publikation zwingend anzugeben.

Die Bereitstellung von Publikationen, die primär durch Verlage herausgegeben werden, darf regelmässig erst nach Ablauf einer *Sperrfrist* erfolgen. Regelmässig wird diese zwischen dem Verlag und der Autorenschaft nicht vereinbart, sondern vom Verlag einseitig bestimmt. Die Sperrfrist ist nicht als absolutes Hindernis zu verstehen; so lässt sich beispielsweise die Veröffentlichung nach Ablauf einer Sperrfrist automatisieren. Es gibt in der Schweiz keine einheitliche Dauer der Sperrfristen, weshalb diese bei jeder Bereitstellung über das *Repositorium.ch* von der Autorenschaft manuell überprüft und eingegeben werden muss.

25 Kritisch mit zahlreichen Hinweisen C. *Hirschi*, Wie die Peer Review die Wissenschaft diszipliniert, MERKUR, Heft 832, 2018, S. 5 (<https://www.alexandria.unisg.ch/server/api/core/bitstreams/a5e85f64-a24f-466a-9fcf-97be23bd5d18/content>).

C. Ausblick

Mit Repotorium.ch steht das Fachrepositorium zum Schweizer Recht bereit: «Zentral, frei und kostenlos zugänglich, schweizweit und schweizbezogen, institutionenunabhängig und fachbezogen.»²⁶

Die technischen und organisatorischen Challenges sind überwunden und die strategischen Channels sind nicht unüberwindbar. Solange die Verlage für rechtswissenschaftliche Publikationen in der Schweiz die bei ihnen publizieren Open Access-Werke weiterhin in wenig zugänglicher Form (ohne Indexierbarkeit, ohne API, ohne semantische Suche) anbieten, besteht der Bedarf nach Repotorium.ch fort.

In einem nächsten Schritt geht es darum, die Sichtbarkeit²⁷ zu erhöhen und For schende zu überzeugen, ihre Open Access-Publikationen auch auf dem Repotorium.ch bereitzustellen, um den freien juristischen Diskurs zu fördern.

26 <https://repotorium.ch/about>.

27 So auch auf LinkedIn: <https://www.linkedin.com/company/repotorium-ch>.

Copim – Community-geleitete Infrastrukturen für Open-Access-Bücher

Tobias Steiner*

A. Die tragenden Säulen der Copim Community	150	V. Community-geleitete Archivierungsstrukturen für kleine OA-Verlage ...	154
I. Open Book Collective (OBC)	150	VI. Community-geleitete Governance-Prozesse	154
II. Thoth Open Metadata	151		
III. Opening the Future	153		
IV. Experimentelle Publikations- und Remix-Workflows	153	B. Ausblick: Community-geleitete Infrastrukturen in sich schnell verändernden Zeiten	155

Das COPIM-Projekt (kurz für *Community-led Open Publication Infrastructures for Monographs*) widmete sich über 3,5 Jahre hinweg der Aufgabe, ein nachhaltiges und community-geleitetes Alternativkonzept für in Open Access (OA) bereitgestellte Buchpublikationen zu etablieren. Dank einer mittlerweile mehrstufigen Förderung durch den Research England Development Fund/UKRI und Arcadia verfolgt die aus dem 2019-2023 laufenden Erstprojekt erwachsene Copim Community, in welcher Universitätsbibliotheken gemeinsam mit kleinen Verlagen sowie Infrastrukturanbietern zusammenarbeiten, nun auch in der zweiten Phase unter dem Banner des Copim Open Book Futures-Projekts (2023-26) das Ziel, die im Erstprojekt entwickelten Infrastrukturen für OA-Bücher weiter zu etablieren und damit sowohl praktizierende OA-Buchverlage als auch Verlage, die einen Übergang hin zu nachhaltigem Open Access anstreben, aktiv zu unterstützen.^{1 2}

Von Beginn an nahm sich Copim der Arbeit an community-geleiteten Ansätzen an, um alternative Lösungsmöglichkeiten für die vielfältigen Herausforderungen zu erarbeiten, welche insbesondere kleinen, scholar-led³ sowie Universitätsverlagen eine Partizipation auf Augenhöhe im größeren und zumeist auf “geschlossene” Buchpublikationen ausgerichteten Publikationsökosystem erschweren. In der Praxis bedeutete dies die Etablierung verschiedener gemeinnütziger und auf open source-Lösungen aufbauender Komponenten, deren Vernetzung unter dem Leitmotiv von *Scaling Small in Summe ein alternatives kollaboratives Ökosystem für OA-Buchpublikationen ermöglichen*. Dieses Ökosystem unterstützt mittlerweile eine Vielzahl von Verlagen, Publikationsinitiativen und -modellen insbesondere

* Tobias Steiner hält einen Master of Arts im Feld der Cultural and Media Studies / Television Studies und ist COO und Product Manager des COPIM-Spinoffs Thoth Open Metadata. Seine ORCID: <https://orcid.org/0000-0002-3158-3136>

1. J. Adema/T. Steiner, Looking back at COPIM... And on to new adventures, with Open Book Futures!, Copim 2023. <https://doi.org/10.21428/785a6451.e6dea48b>.
2. L. Barnes, Introducing Open Book Futures: A Copim Community Project, Copim 2023. <https://doi.org/10.21428/785a6451.4dc1c0d4>.
3. T. Steiner, Lost in translation? Revisiting notions of community- and scholar-led publishing in international contexts, Flavours of Open, 2023. <https://doi.org/10.59350/2z69g-xbz37>.

im Bereich der Geistes- und Sozialwissenschaften – und somit auch den Rechtswissenschaften – und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Bibliodiversität in der wissenschaftlichen Publikationslandschaft.

A. Die tragenden Säulen der Copim Community

Copim konnte in den vergangenen fünf Jahren eine Reihe von substantiellen, community-geleiteten Ansätzen entwickeln, welche nun in der zweiten Projektphase international ausgerollt und auf eigene Beine gestellt werden. Im Folgenden werden diese etwas detaillierter vorgestellt.

I. Open Book Collective (OBC)

Mittels einer Web-Plattform bringt die Open Book Collective Open-Access-Buchverlage, Infrastrukturanbieter und Bibliotheken zusammen, um gemeinsam und jenseits nationaler Grenzen auf eine Zukunft für OA-Buchveröffentlichungen ohne Buchbearbeitungsgebühren (aka. Book Processing Charges, BPCs).⁴

Über die Plattform der gemeinnützigen Charity haben wissenschaftliche Bibliotheken die Möglichkeit, OA-Verlage sowie Infrastrukturanbieter durch Mitgliedsbeiträge zu unterstützen.⁵ Als Gegenleistung erhalten die Institutionen einfachen Zugang zu einer stetig wachsenden Sammlung von OA-Titeln. Zudem können sich Mitglieder in der Governance der OBC engagieren und damit aktiv zur Steuerung des Kollektivs beitragen. Teilnehmenden Verlagen wiederum bietet die Open Book Collective eine faire und transparente Finanzierungsalternative zu auf Titelebene erhobenen Buchbearbeitungsgebühren (BPCs).

Zudem können auch offene Infrastrukturanbieter über die OBC-Plattform finanziell unterstützt werden und erhalten somit eine verlässliche Einnahmequelle, um ihre systemisch relevanten Services längerfristig finanzieren zu können.

Durch die Etablierung dieses solidarischen Finanzierungsmodells wird die internationale Gemeinschaft von Bibliotekaren aktiv in die Förderung von Open Access für Bücher eingebunden. In der ersten Projektphase wurde durch die Copim Community eine robuste Governance-Struktur für die OBC implementiert, die sicherstellt, dass die Plattform von der Community geleitet und im besten Interesse des OA-Buchverlagswesens betrieben wird. Eine aktive Partizipation der Stakeholder an Entscheidungsfindungsprozessen garantiert die demokratische und transparente Organisation der OBC und fördert die Identifikation der Community mit der Plattform.

4 *J. Deville*, Beyond BPCs: Reimagining and re-infrastructure the funding of Open Access books, Copim 2023. <https://doi.org/10.21428/785a6451.bd1b0402>.

5 *J. Deville/K. Sanders/F. Corazza*, What a difference a year makes: An update on the Open Book Collective's activities over the past 12 months, OBC Information Hub, 2024. <https://doi.org/10.21428/41ca814e.3db1e0a1>.

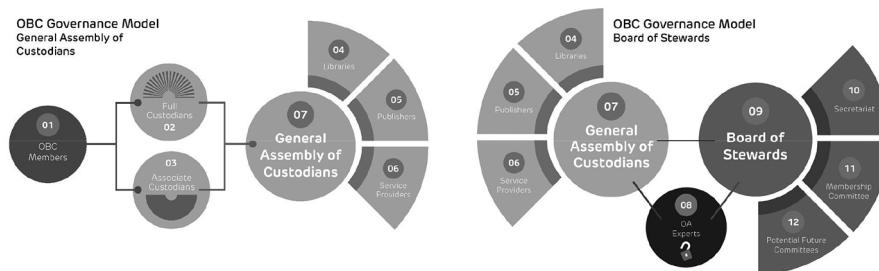


Fig. 1: Governance-Modell der Open Book Collective – General Assembly of Custodians und Board of Stewards

II. Thoth Open Metadata

Aus der in der ersten Projektphase erfolgten grundlegenden Entwicklung eines offenen Disseminationssystems für kleine Verlage hervorgegangen ist Thoth Open Metadata (im folgenden kurz Thoth) nun eine leistungsstarke und vollständig auf offenen Standards aufbauende Web-Plattform, die zudem zahlreiche Dienstleistungen anbietet.⁶ Formell wurde Thoth Open Metadata Ende 2022 als eigenständige britische non-profit Community Interest Company (CIC) ausgegründet.⁷

Mit der kostenlos unter dem Dienstnamen “Thoth Free” zur Eigennutzung bereitgestellten Plattform bietet Thoth Verlagen eine benutzerfreundliche Self-Service-Oberfläche zur effizienten Erstellung, Verwaltung und Verbreitung von Metadaten für ihre Bücher und Kapitel. Die intuitive Gestaltung der Plattform ermöglicht es auch Verlagen mit limitierten technischen Ressourcen, die Vorteile einer professionellen Metadatenverwaltung zu nutzen und somit die Auffindbarkeit ihrer Publikationen zu verbessern. Die Plattform verwaltet Metadaten unabhängig von Einzelformaten als Linked Data. Mittels offener APIs werden kostenlos qualitativ hochwertige Exporte automatisiert in zahlreiche im Buchpublikationswesen übliche Metadatenformate wie beispielsweise MARC21, MARCXML, ONIX 3.1, 3.0 und 2.1, KBART, json, Crossref XML, sowie Plattform-spezifische Subklassifikationen zu diesen Formaten bereitgestellt. Das Metadaten-Schema von Thoth wird fortlaufend weiterentwickelt und hat dabei – beispielsweise durch die aktive Einbindung von PIDs und kontrollierte Vokabularen – stets den größeren Kontext von Open Science im Blick.⁸ Dadurch ermöglicht Thoth direkt die Umsetzung

6 G. Stone/R. Gatti/V. W. J. van Gerven Oei/J. Arias/T. Steiner/E. Ferwerda, WP5 Scoping Report: Building an Open Dissemination System, Copim 2021. <https://doi.org/10.21428/785a6451.939caeab>.

7 GOV.UK, Thoth Open Metadata Community Interest Company overview—Find and update company information. <https://find-and-update.company-information.service.gov.uk/company/14549556>.

8 T. Steiner/V. W. J. van Gerven Oei/H. Hillen/R. Higman/B. O’Connell/A. Ramalho, Implementing international metadata standards and requirements in Thoth: An update, Copim 2024. <https://doi.org/10.21428/785a6451.8d96d21a>.

aller Metadaten-Empfehlungen, die in den Qualitätsstandards der AG Universitätsverlage ausformuliert wurden.⁹

Thoths offene APIs ermöglichen darüber hinaus die nahtlose Integration mit anderen Systemen und Diensten. Diese Interoperabilität gewährleistet die effiziente Verbreitung von Metadaten über verschiedene Kanäle und trägt zur Sichtbarkeit von OA-Büchern bei.

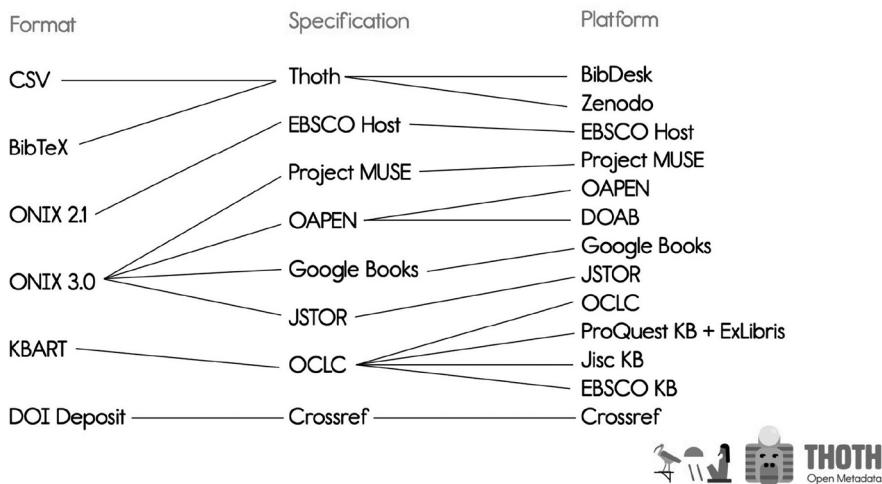


Fig. 2: Eine Übersicht der aus Thoth heraus verfügbaren Metadaten-Formate sowie Einzel-spezifikationen, die zur Übermittlung von Open Access-Titeldaten an unterschiedliche Aggregatoren erforderlich sind.

Um die kostenlose Bereitstellung von Thoth Free auch längerfristig jenseits von Projektförderung zu ermöglichen, hat das Team unter dem Namen Thoth Plus einige kostenpflichtige Zusatzdienste etabliert, über die Verlage beispielsweise ihre zeitaufwendige Disseminationsarbeit auslagern oder von integriertem Website-/Katalog-Hosting profitieren können. Mit Blick auf Disseminationskanäle konnte das Thoth-Team in den vergangenen 24 Monaten wichtige Rahmenvereinbarungen mit zentralen Aggregatoren wie OAPEN, DOAB, JSTOR, Project MUSE, EBSCOHost, Clarivate Web of Science und ProQuest aushandeln. Diese Vereinbarungen tragen durch die Reduzierung von Kosten und Verwaltungsaufwand dazu bei, die sonst oftmals kleinteilige und damit ressourcenintensive Disseminationsarbeit für Verlage zu erleichtern.

⁹ Arbeitsgemeinschaft Universitätsverlage, Qualitätsstandards für Open-Access-Bücher, 2022. <https://doi.org/10.5281/zenodo.7075761>.

Mit Thoth können Verlage sichergehen, dass ihre Metadaten offen und frei unter einer CC0 public domain-Widmung bereitgestellt werden, was die Auffindbarkeit sowie Weiternutzung dieser Ressourcen insbesondere für Bibliotheken signifikant verbessert. Thoth sieht die freie Verfügbarkeit von offenen Metadaten für Bücher und Kapitel als essentiell für die weltweite Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und die Förderung von Open Access für Bücher. Dementsprechend engagiert sich Thoth auch in zahlreichen internationalen Netzwerken wie OPERAS, OASPA, dem DOAB Trusted Platform Network, und ist eine der unterstützenden Organisationen der Barcelona-Erklärung zu Offenen Forschungsinformationen sowie der Declaration on Knowledge Equity.

III. Opening the Future

2020 direkt in der ersten Phase des COPIM-Projekts gestartet, hat Opening the Future insbesondere Verlage im Blick, die ein auf “geschlossenen” Publikationen basierendes Betriebsmodell hin zu Open Access weiterentwickeln wollen. Mit dem Opening the Future-Modell erhalten Bibliotheken durch einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zeitlich unbegrenzten und somit auch nach Ablauf der Förderzeit weiter bestehenden Mehrbenutzerzugriff auf einen vordefinierten Katalog der closed access-Backlist eines Verlags. Teilnehmende Verlage verpflichten sich dazu, die durch die Mitgliedschaftsbeiträge erzielten Einnahmen vollständig in die Produktion neuer Open-Access-Titel zu investieren. Durch die Kopplung des Backlist-Zugangs an die Finanzierung neuer Titel entsteht somit ein attraktives Modell für Bibliotheken und Verlage, das die kontinuierliche Veröffentlichung von OA-Büchern fördert.¹⁰

Zum aktuellen Zeitpunkt wird das Modell durch zwei Verlage, Central European University Press sowie Liverpool University Press genutzt, während das Projektteam mit drei weiteren an einer Adaption interessierten Verlagen in Gesprächen steht. Durch Förderbeiträge von mehr als 100 internationalen Universitätsbibliotheken aus der ganzen Welt konnten die beiden das Modell schon nutzenden Verlage während der Pilotierungsphase mehr als 152.000 Britische Pfund Sterling einwerben und damit mehr als 70 Open-Access-Titel in Produktion stellen.¹¹

IV. Experimentelle Publikations- und Remix-Workflows

Ein weiterer Aspekt, mit dem sich insbesondere die Mitglieder der Experimental Publishing Group der Copim Community in den vergangenen vier Jahren ausein-

10 T. Grady/K. Hopkins, The Challenges of Transitioning from Closed to Open Access Books, Copim 2024. <https://doi.org/10.21428/785a6451.191c428b>.

11 T. Grady/K. Hopkins, Opening the Future: Progress so far and plans for the future, Zenodo 2024. <https://doi.org/10.5281/zenodo.13842702>.

andergesetzt haben, ist das weite Feld experimenteller multimodaler Publikationsformen mit besonderem Fokus auf die wissenschaftliche Langform.

Die Experimental Publishing Group beschäftigt sich in diesem Kontext mit der Ausarbeitung und Dokumentation neuer Workflows sowie der Erstellung von Handreichungen, welche die Förderung von Interaktion und Remix (aka. kreativer Weiternutzung) mit offen zugänglichen Buchinhalten im Blick haben.

Die Ergebnisse dieser Arbeit, die in Form einer zentralen Online-Ressource – dem Experimental Publishing Compendium – sowie zahlreicher Begleit-Publikationen dokumentiert und der OA-Community zur Verfügung gestellt werden, fördern die Verbreitung von experimentellen Publikationsformaten. Zudem werden mehrere experimentelle Pilotprojekte gemeinsam mit internationalen Forschenden und Partnerverlagen durchgeführt.¹²

V. Community-geleitete Archivierungsstrukturen für kleine OA-Verlage

In einer eigens auf Archivierung spezialisierten Arbeitsgruppe wurden in den vergangenen vier Jahren zuerst die größten Barrieren identifiziert, denen sich insbesondere kleine Verlage gegenüber sehen, wenn es um Fragen der längerfristigen Archivierung ihrer Outputs geht. Darauf folgend wurden in enger Abstimmung mit dem parallel entstehenden offenen Disseminationssystem Thoth community-geleitete Ansätze entwickelt, die eine längerfristige Archivierung von OA-Büchern gemeinsam mit deren offenen Meta- sowie weiterführenden Daten (wie beispielsweise Komplementärmaterial) sicherzustellen. Der Aufbau eines Netzwerks von verschiedenen Archivierungsplattformen und Repositoryn unter dem Label des Thoth Open Archiving Network kann hier als zentrale Entwicklung der Arbeitsgruppe gelten. Darüber hinaus werden Fragestellungen wie die Archivierung von e-Theses (digitalen Dissertationen), Ansätze zur Bekämpfung von Link Rot, sowie die längerfristige Etablierung eines internationalen Netzwerks von Nationalbibliotheken mit spezifischen Fokus auf einer koordinierten Auffindbarmachung von Open-Access-Buchpublikationen in Nationalkatalogen in den Blick genommen.¹³

VI. Community-geleitete Governance-Prozesse

Während der ersten Projektphase erforschte ein weiteres Arbeitspaket gemeinschaftliche Governancemodelle und entwickelte daraus evidenzbasiert maßgeschneiderte Governance-Strukturen für die offenen Publikationsinfrastrukturen für Monographien, welche parallel in den anderen Projektbereichen entstanden.

12 *J. Adema*, Looking back at Year 1 of the Open Book Futures project: Reflections from the Experimental Publishing Group, Copim 2024. <https://doi.org/10.21428/785a6451.54c6ba81>.

13 *M. Barnes/G. Cole*, Existing pathways to preservation: Archiving challenges for small publishers series. Copim 2024. <https://doi.org/10.21428/785a6451.a5d57088>.

Aufbauend auf initialer Forschungsarbeit zu bestehenden Governancemodellen wurde hierzu ein kollaborativer Co-Design-Prozess angestoßen, welcher in mehreren Workshop-Schleifen über zwei Jahre immer wieder alle Projektmitarbeitenden zusammenbrachte. Der Prozess wurde in mehreren Workshop-Berichten dokumentiert und kulminierte schließlich in einem Gesambericht mit Empfehlungen zur Arbeit mit Governance-Aspekten.¹⁴ Des Weiteren wurden auch die Selbstorganisationsprozesse von kleinen, scholar-led Verlagen genauer betrachtet und dokumentiert.¹⁵

B. Ausblick: Community-geleitete Infrastrukturen in sich schnell verändernden Zeiten

Neben wichtigen Forschungsarbeiten konnten durch die Copim Community in den vergangenen Jahren auch eigene Infrastrukturen wie etabliert werden. Sowohl diese Infrastrukturen im Einzelnen als auch die Copim Community insgesamt befinden sich im engen Dialog mit zentralen internationalen non-profit Stakeholdern wie dem Public Knowledge Project, OAPEN, oder Crossref und fungieren darüber hinaus als wichtige Impulsgeber, um das Themenfeld OA-Bücher auch in sich neu formierenden Communities beispielsweise, um die Barcelona Declaration on Open Research Information sowie im Kontext des europäischen OPERAS-Netzwerks zu vertreten.

Wie eingangs schon erwähnt arbeitet die Copim Community auch weiterhin darauf hin, ein nachhaltigeres OA-Publikationssystem zu etablieren, das allen Akteur*innen im OA-Publikationswesen zugutekommt. Die Implementierung von kollektiven Finanzierungsmodellen sowie wertegeleiteten Infrastrukturen mit transparenten Governance-Modellen bringen uns einem gemeinnützigen System, das sowohl die Unabhängigkeit der teilnehmenden Verlage als auch die Vorteile von gleichberechtigter Kollaboration und Wissensaustausch auf Augenhöhe in den Vordergrund stellt, einen großen Schritt weiter.¹⁶

14 *P. Hart/J. Adema COPIM*, Towards Better Practices for the Community Governance of Open Infrastructures, Copim 2022. <https://doi.org/10.21428/785a6451.34150ea2>.

15 *J. Fathallab*, Governing Scholar-Led OA Book Publishers: Values, Practices, Barriers, Zenodo 2023. <https://doi.org/10.5281/zenodo.7816770>.

16 Siehe hierzu auch die jüngst veröffentlichte Blog-Reihe *The Copim perspective on ...* mit Beiträgen zu den Begriffen Community-Led, Sustainability, Bibliodiversity, und Scale. Copim 2024. <https://doi.org/10.21428/785a6451.86a892a7>.

Schriftleitung:

Prof. Dr. Johannes Rux (V.i.S.d.P.)

Einsendungen bitte an: Prof. Dr. Johannes Rux | Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG | Waldseestrasse 3-5 | D 76530 Baden-Baden | E-Mail: rw@nomos-journals.de | www.rw.nomos.de

Manuskripte und andere Einsendungen: Alle Einsendungen sind an die o. g. Adresse zu richten. Es besteht keine Haftung für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist. Die Annahme zur Veröffentlichung muss in Textform erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt die Autorin/der Autor der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co.KG an ihrem/seinem Beitrag für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das exklusive, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in körperlicher Form, das Recht zur öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung, das Recht zur Aufnahme in Datenbanken, das Recht zur Speicherung auf elektronischen Datenträgern und das Recht zu deren Verbreitung und Vervielfältigung sowie das Recht zur sonstigen Verwertung in elektronischer Form. Hierzu zählen auch heute noch nicht bekannte Nutzungsformen. Das in § 38 Abs. 4 UrhG niedergelegte zwingende Zweitverwertungsrecht der Autorin/des Autors nach Ablauf von 12 Monaten nach der Veröffentlichung bleibt hiervon unberührt. Eine eventuelle, dem einzelnen Beitrag oder der jeweiligen Ausgabe beigelegte Creative Commons-Lizenz hat im Zweifel Vorrang. Zum Urheberrecht vgl. auch die allgemeinen Hinweise unter www.nomos.de/urheberrecht.

Unverlangt eingesandte Manuskripte – für die keine Haftung übernommen wird – gelten als Veröffentlichungsvorschlag zu den Bedingungen des Verlages. Es werden nur unveröffentlichte Originalarbeiten angenommen. Die Verfasser erklären sich mit einer nicht sinnentstellenden redaktionellen Bearbeitung einverstanden.

Urheber- und Verlagsrechte: Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, soweit sie vom Einsendenden oder von der Schriftleitung erarbeitet oder redigiert worden sind. Der urheberrechtliche Schutz gilt auch im Hinblick auf Datenbanken und ähnliche Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes oder über die Grenzen einer eventuellen, für diesen Teil anwendbaren Creative Commons-Lizenz hinaus ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht, in Datenbanken aufgenommen, auf elektronischen Datenträgern gespeichert oder in sonstiger Weise elektronisch vervielfältigt, verbreitet oder verwertet werden.

Namentlich gekennzeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Herausgeber/Redaktion wiedergeben.

Der Verlag beachtet die Regeln des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V. zur Verwendung von Buchrezensionen. Der Verlag beachtet die Regeln des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V. zur Verwendung von Buchrezensionen.

Anzeigen: Verlag C.H. Beck GmbH & Co. KG | Media Sales | Dr. Jiri Pavelka | Wilhelmstraße 9 | 80801 München

Tel. (089) 381 89-687 | mediasales@beck.de

Verlag und Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG | Waldseestrasse 3-5 | 76530 Baden-Baden | Telefon (0721) 2104-0 | Fax (0721) 2104-27 | www.nomos.de

Geschäftsführer: Thomas Gottlöber | HRA 200026, Mannheim

Bankverbindung: Sparkasse Baden-Baden Gaggenau, IBAN DE05662500300005002266 (BIC SOLADES1BAD)

Erscheinungsweise: vierteljährlich

Preise: Individuellen: Jahresabo 199,- € inkl. digitaler Einzelplatzlizenz, Institutionen: Jahresabo 429,- € inkl. digitaler Mehrplatzlizenz. Der Digitalzugang wird in der Nomos eLibrary bereitgestellt.

Einzelheft: 53,- €

Die Abopreise verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer und zuzüglich Vertriebskostenanteil 18,- € bzw. Direktbeorderungsgebühr 3,50 € (Inland). Die Rechnungsstellung erfolgt nach Erscheinen des ersten Heftes des Jahrgangs.

Bestellungen über jede Buchhandlung und beim Verlag.

Kundenservice: Telefon: +49-7221-2104-222 | Telefax: +49-7221-2104-285 | E-Mail: service@nomos.de

Kündigung: Abbestellungen mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende.

Adressenänderungen: Teilen Sie uns rechtzeitig Ihre Adressenänderungen mit. Dabei geben Sie bitte neben dem Titel der Zeitschrift die neue und die alte Adresse an.

Hinweis gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO: Bei Anschriftenänderung kann die Deutsche Post AG dem Verlag die neue Anschrift auch dann mitteilen, wenn kein Nachsendeauftrag gestellt ist. Hiergegen kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft Widerspruch bei der Post AG eingelegt werden.



Nomos

www.rechtswissenschaft.nomos.de

